

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 22 (1885)

Artikel: Cosmus Heer : Landamman des Kantons Glarus (Fortsetzung und Schluss)

Autor: Wichser, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cosmus Heer

Landammann des Kantons Glarus.

(Fortsetzung und Schluss.)

Von
Dr. J. Wicher.

III.

Begreiflicherweise reiste Heer, der sozusagen an der Spitze der Tagsatzungsgesandten, welche immer noch eine Vereinigung von Basel-Stadt und Landschaft mit Energie angestrebt, gestanden, von der ausserordentlichen Bundesversammlung des Jahres 1832 sehr unbefriedigt nach Hause. Nur der bedeutende Gewinn an historischem, noch nirgends gedrucktem und gar nicht oder wenig benutztem Material an Copieen von Originalurkunden etc., das er sich, wie überall in den jeweiligen Vororten, und so auch in Luzern, aus dem Stadt- und Kantonsarchive, aus den Archiven der nahen Urkantone und aus Privatsammlungen zu dem uns schon bekannten Zwecke eines Geschichtswerkes zusammengelegt, söhnte ihn einigermaassen mit dem langen, sonst ziemlich unfruchtbaren Aufenthalte der Tagsatzung im genannten Vororte aus. Da er stets eine weise vermittelnde, oft zwar recht entschiedene, aber nie zu schroffe politische Stellung in der Bundesversammlung eingenommen, öffneten sich ihm auch die Archive und Dokumentensammlungen der katholischen Kantone ohne grosse Schwierigkeit. Die freie Zeit, die wohl die meisten Tagherren der Erholung gewidmet, hatte er der Muse der Geschichte geweiht, und so kehrte er wohl sehr bereichert mit historischen Kenntnissen und Belegen, aber dafür auch ziemlich angegriffen in die Heimat zurück, wo seiner nach jedesmaliger Heimkunft wiederum viele und oft schwere Arbeit wartete. Während seiner Abwesenheit an der Tagsatzung in Luzern war im März desselben Jahres in Glarus, hauptsächlich durch die Initiative und die eifrigen Bemühungen unseres berühmten Schulmannes Pfarrer Jo h.

Jakob Heer in Matt der evangelisch-glarnerische »Schulverein¹⁾ gegründet worden. Demselben traten nicht nur die dem Gründer nächststehenden Verwandten Pfarrer Joh. Heinrich Heer in Glarus und Pfarrer Samuel Heer in Mitlödi, Aktuar des Vereins, sondern nach und nach eine grosse Anzahl eifriger Schulfreunde, bis 140 Mitglieder, die meisten Geistlichen, die bessern Lehrer, einflussreiche Staatsmänner, reiche Fabrikanten und Privatnen bei; ausser den genannten Mitgliedern zeigten sich in der Folge noch Zeugherr Dietrich Schindler von Mollis, Pfarrer Rud. Schuler in Bilten, Erzieher Melch. Lütschg von Mollis und Lehrer Burkhard Marty von Glarus besonders thätig für die Zwecke des Vereins, die darin bestanden, nicht nur die nöthigen Geldmittel zusammenzulegen, sondern sie auch zweckmässig zu verwenden, nämlich zur Errichtung pädagogischer Lesezirkel, zur Unterstützung von Schulbauten, zu Stipendien für die Lehrerbildung; in den Gemeinden wurde ferner das Interesse für die Schule zu wecken und zu stärken gesucht, bis später der Staat (1835 u. ff.) die Angelegenheit zu der seinigen machte. Aber auch dann noch arbeitete der Schulverein den Behörden vor und zur Seite, allen voran der Leiter desselben Joh. Jakob Heer²⁾.

Liegt nun auch über die Aktiv-Mitgliedschaft Landammann Cosmus Heers in diesem s. Zt. relativ Grosses anstrebbenden und wirkenden Vereine nichts Sichereres vor, so entsprach doch die Bildung und Tendenz desselben ganz seinem Geiste und seinen Intentionen, was wir bereits aus früher Mitgetheiltem wissen und noch weiterhin erfahren werden. Uebrigens neigte sich Heer, wie auch manche aktive Vereinsglieder zu der Ansicht hin, dass auch für die Volksschule eine Verbindung oder Abwechslung des intellektuellen methodischen Fachunterrichts mit Handarbeiten, wie dies in der Linthkolonieanstalt praktisch durchgeführt war, von grossem Nutzen für die Schüler wäre, wann einst das Volk dafür gewonnen werden könnte. In unserer Zeit taucht diese Ansicht in pädago-

¹⁾ Vide insbesondere Gottfried Heer, Pfr. in Betschwanden, »Geschichte des Glarner. Volksschulwesens« S. 156 u. ff. bis 164, im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus Heft 18, 1881 und Heft 19, S. 221—225.

²⁾ Vergl. Heer und Blumer, Gemälde der Schweiz, etc. Glarus, S. 344 und namentlich Pfr. Gottfried Heer, l. c. Heft 18 und 19 des Jahrbuchs des histor. Vereins an verschiedenen Stellen.

gischen Kreisen auf's Neue lebhafter auf und es wird sich zeigen, ob eine ernstere praktische Prüfung es als wohlthätig für die gegenwärtigen Verhältnisse erscheinen lässt, dem Hause ohne, oder vielleicht mit etwas Verlängerung der ganzen sowohl, als der jährlichen und täglichen Schulzeit, noch mehr von seiner, vielerorts so ungenügenden oder gar verderblichen, erzieherischen Thätigkeit abzunehmen und geübten Händen zu übergeben.

Den bedeutendsten Theil seiner Zeit und Kraft beanspruchten indessen im engern Vaterlande seiner wichtigen Stellung gemäss die übrigen öffentlichen, hauptsächlich die Regierungs- und Staatsgeschäfte und selbständige Vorarbeiten über die Revision der Verfassung. Ungeachtet der ausserordentlichen und ungewöhnlichen Arbeiten, welche in Folge der verwickelten Verhältnisse der Eidgenossenschaft, der Obrigkeit und namentlich Heer selbst zu besorgen oblagen, war der wichtige Gegenstand, Vereinfachung und Erleichterung der Raths- und Gerichtsgeschäfte (§ 6 des Gem. Landsgemeindememorials von 1832) ohne Vernachlässigung der laufenden Geschäfte mit aller Thätigkeit an Handen genommen worden. Heer stand an der Spitze der aus den gesammten Schrankenherren (Mitglieder der Standeskommision) und je einem Rathsgliede aus jeder Gemeinde bestehenden Landeskommision, welche jeden Landmann vermittelst einer Einladung durch das Mandat, jetzt Amtsblatt geheissen, aufforderte, seine Gedanken über die zweckmässigste Art und Weise, wie dem fröhern Beschlusse der Landsgemeinde vom 15. Mai 1831 entsprochen werden könne, der Kommission mitzutheilen, — ein Modus procedendi, wie er wohl kaum liberaler und demokratischer denk- und wünschbar ist. Zur Vorberathung einer so wichtigen Angelegenheit ernannte die grösvere Kommission einen Ausschuss, der, ebenfalls unter Heers Präsidium nach Abfluss des Termins zur Eingabe von Anträgen die Arbeiten begann. So fiel Heer auch in den wichtigsten Geschäften des Heimatkantons der Haupttheil der Arbeit zu. Ausserdem hatte er auch ein neues Landsbuch, eine Sammlung aller kantonaler Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen administrativer und richterlicher Natur etc. zu redigiren, von dem jetzt noch Exemplare vorhanden sind. Mit Hinsicht auf den Beschluss der Landsgemeinde von 1831, an der bestehenden Verfassung und deren Grundlagen im mindesten nichts zu ändern, konnten mehrere Eingaben nicht berücksichtigt werden.

Die aus einer Reihe von Sitzungen und Berathungen hervorgehende Arbeit der engern Kommission war zuerst von der grossen Landeskommision und sodann von dem h. Rathe berathen und das Resultat dem von Heer redigirten Memorial einverleibt worden. Wir treten jedoch auf die mancherlei Anträge und die darüber geführten Verhandlungen desshalb nicht weiter ein, weil die damals noch ziemlich konservative Gemeine Landsgemeinde am 13. Mai schliesslich den ganzen § 6, also alle Aenderungen im Raths- und Gerichtswesen des 1832er Memorials mit überwiegender Mehrheit zurückwies, um für einmal bei der alten Ordnung und den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Dieselbe Landsgemeinde wies nach Antrag der Obrigkeit ein auch von Heer sehr bekämpftes verlockendes Projekt für eine Lotterie, von deren Ertrag ein Drittel zu Gunsten der Armen und des Landes entrichtet werden wollte, ab, und beschloss endlich auch in ebenso conservativem Sinne, wie in kantonalen Dingen, so ziemlich nach dem Antrage des dreifachen Landrathes, in Sache der vom Stande Thurgau 1831 angeregten Bundesrevision einfach abzuwarten und allfällige Berichterstattung und Anträge der Obrigkeit über diese Angelegenheit zu gewärtigen. Wir wissen nicht bestimmt, ob Heer dieser von dem in der Reihenordnung folgenden katholischen Landammann Hauser geleiteten Landsgemeinde persönlich anwohnen konnte, da er um diese Zeit von der Tagsatzung in Luzern, wie wir bereits wissen, mit wichtigen Aufgaben betraut war. Jedenfalls waren mehrere Beschlüsse jener souveränen glarnerischen Volksversammlung, Dank dem Zusammenwirken der allzu conservativen und allzu radikalen Elemente, nicht geeignet, einen Mann von seinem innern Werthe und seiner hohen Stellung zu weiterer öffentlicher Wirksamkeit zu ermuthigen. Dass er dennoch seinem Grundsätze »Noblesse oblige« treu blieb, werden wir bald erfahren und es zeugt sein bezügliches Verhalten wiederum schlagnend für seine hingebende ächt republikanische und demokratische Gesinnung im besten Wortsinne.

Wir haben nämlich nochmals in Kürze von Heer's versöhnlicher Politik, aber undankbarer Bemühung in den Baslerwirren und dann namentlich von seiner wichtigen, obgleich ebenso undankbaren Beteiligung bei der 1832/33 versuchten Bundesrevision zu erzählen. Lassen wir bei dieser bezüglichen Betrach-

tung jedoch als beste treffliche Einleitung wieder einmal unsren zuverlässigsten Gewährsmann Dr. J. J. Blumer¹⁾ in seinen »Erinnerungen an Landammann Cosmus Heer« sprechen, um daran noch einige ausführlichere Mittheilungen anzuknüpfen:

»Auch auf der Tagsatzung von 1832 wusste sich Heer durch seine hellen Einsichten und gründlichen Geschäftskenntnisse in hohem Ansehen zu behaupten²⁾. Nachdem er zum letzten Male in der Baslerkommission an der Versöhnung beider Parteien gearbeitet hatte³⁾, wählte ihn die Tagsatzung auch in die sog. »Fünfzehner-Kommission«, welche sie zur Revision des Fünfzehner-Vertrages niedersetzte. Heer erklärte, diese Stelle nicht annehmen zu können, weil in Glarus die Obrigkeit der Landsgemeinde versprochen hatte, in die Bundesrevision nicht einzutreten, bis man wisse, was man wolle, und sie selbst ihre Meinung darüber äussern könne; die Tagsatzung wollte indessen eine solche Weigerung nicht annehmen; bis der Stand Glarus ein bestimmtes Veto ausspreche. Um den bestimmten Willen des Volkes zu vernehmen, wurde eine Landsgemeinde versammelt, an welcher auch Heer erschien. Ungewiss über die Absichten der grössern und der regenerirten Kantone bei der bevorstehenden Bundesrevision, wünschte er, dass Glarus nur unter Aufstellung vorauszusetzender Grundsätze für dieselbe sich ausspreche. Nur unter dieser Bedingung war er gesonnen, die Kommissionsstelle anzunehmen, was er indessen der Landsgemeinde nicht eröffnete, um eine freie Schlussnahme derselben nicht zu hindern. Auf diese Weise erhielt die Gegenmeinung, dass der Kanton Glarus unbedingt der Bundesrevision beitrete, die Mehrheit. Heer fühlte sich dadurch abermals entmuthigt und konnte sich lange nicht zur Annahme der Kommissionsstelle entschliessen. Die Erklärung des Rethes, dass die Landsgemeinde, hätte sie nicht seine Theilnahme an der Kommission vorausgesetzt, wahrscheinlich einen andern Beschluss gefasst haben würde, die Gewissheit, dass, wenn er nicht annähme, der immer für den Vermittler beider Parteien galt, auch Z'graggen, Chambrier, Meienburg

¹⁾ Vide den ersten Theil der Biographie.

²⁾ In Bezug auf die ausserordentliche bis zum 15. Juni dauernde Tagsatzung von 1832 haben wir schon referirt.

³⁾ Das war an der ordentlichen Tagsatzung, welche am 2. Juli begann, wovon wir bald specieller sprechen.

austreten würden und die wiederholten Aufforderungen und Bitten seiner Freunde vermochten endlich, ihn zu bewegen, an dem wichtigen Geschäfte theilzunehmen, welches er sich als allzu unerfreulich vorstellte. Nachdem indessen die Kommission sich einmal versammelt hatte, schrieb er schon nach wenigen Tagen: »»Der Geist ist vortrefflich. Alle Mitglieder sind gemässigt und conciliatorisch; es wird viel, aber gründlich gesprochen«». Die Kommission war aus allen Parteischattirungen zusammengesetzt, aber es wurde ruhiger, mässiger, gründlicher verhandelt, als an der Tagsatzung selbst. Die Partei der Mitte, welche nur das Bestehende verbessern, aber keine radikalen Neuerungen wollte, beherrschte die Verhandlungen und zog bald Anhänger des Alten, bald Freunde durchgreifender Neuerungen zu sich hinüber. So fing er denn auch an, diese Arbeit, der er sich nur ungern unterzogen hatte, von einem anziehenden Gesichtspunkte zu betrachten; mit gewohnter Thätigkeit widmete er sich nun derselben und wurde auch in die vorberathende Fünferkommission gewählt. Mit Freude stimmte Heer für Freiheit des Verkehrs, der Niederlassung u. s. w.; dagegen glaubte er sich der Centralisation der Posten und des Pulververkaufs widersetzen zu müssen. Besonders lebhaft verfocht er die Ansicht der Stimmengleichheit unter den Kantonen, aber nicht sowohl aus engherziger Berücksichtigung der nächsten Interessen seines Standes, als vielmehr in der redlichen Ueberzeugung, das Wohl des gesammten Vaterlandes erheische die Beibehaltung jener Einrichtung und die Verwerfung des Entwurfes durch die Mehrheit der Stände wäre bei deren Beseitigung nur allzu gewiss. Die von der Kommission aufgestellte Organisation der Tagsatzung in Bezug auf die Instruktionen billigte er vollkommen; es schien ihm, was nach dem Entwurfe in den meisten Fällen eingetreten wäre, das angemessenste und erspriesslichste zu sein, nämlich dass die Tagsatzung eine vorberathende Behörde ohne Instruktionen bilde, deren Beschlüsse aber von den Ständen zu ratifiziren wären. Ebenso war er auch mit der Aufstellung eines Bundesrathes zufrieden, weniger mit derjenigen eines Bundesgerichtes, dessen Befugnisse er einzuschränken suchte. Nach Beendigung der Arbeit der Kommission (1832) sollte Heer den Bericht Rossi's übersetzen, wurde aber durch Unpässlichkeit davon abgehalten«.

»Der Entwurf, welcher nun allgemein verbreitet wurde, stiess auf zweierlei Feinde, nämlich auf die beiden äussersten Parteien, die radikale und die hochconservative, welche aller Neuerung abhold war. Die ausserordentliche Tagsatzung in Zürich im Frühjahr 1833, die den Entwurf zu berathen hatte, bot ihm fast nur Unerfreuliches dar. Schon das Aeussere der Tagsatzung, welche durch das Fernebleiben der Gesandten derjenigen Kantone, welche dem Sarnerbund anhingen, kaum mehr beschlussfähig war; und dann die ganze Verhandlung, alles vereinigt zeigte ein trauriges Bild der Zerrissenheit des Vaterlandes, der allgemein herrschenden Selbstsucht und des Mangels an Gemeinsinn, worunter Heer's patriotisches und aufopferungsfähiges Gemüth schwer litt. Besonders kränkte ihn das schimpfliche Ende des unter bessern Auspicien begonnenen Werkes. Persönlich hatte er, der zwischen beiden Parteien stand und sie oft zu versöhnen suchte, von beiden Seiten Angriffe und Kränkungen zu erfahren. So verlor er allen Muth und alle Lust, an eidgenössischen Geschäften ferner theilzunehmen und fasste den unumstösslichen Entschluss, ferner keiner Tagsatzung mehr beizuwöhnen.«

An der am 2. Juli eröffneten ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832, die Blumer anführt, vertrat Heer, kaum drei Wochen nach Schluss der ausserordentlichen Tagsatzung am 15. Juni, den Kanton Glarus fast zwei Monate hindurch als alleiniger Gesandter. Ob ökonomische Gründe der Regierung, des dreifachen Landrathes, ob Krankheit des katholischen Landammann Hauser oder andere Gründe dazu mitgewirkt, lässt sich nicht ganz klar herausfinden. Jedenfalls war die Obrigkeit vertrauensvoll überzeugt und gewiss, dass Landammann Cosmus Heer ohne Beihülfe eines zweiten Gesandten in der dieses Mal doppelt wichtigen Tagsatzung unsern Stand vollkommen gut und gewissenhaft vertreten werde. Schon in der ersten Sitzung wurde er in den Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder gewählt.¹⁾ In der Sitzung

¹⁾ Im Abschied lautet es: »es wurden gewählt die Hochwohlgeborenen Hochgeachteten Herren Appellationsgerichtspräsident Casimir Pfyffer als Präsident von Seite des Vororts Luzern, Regierungsrath Hegetschweiler von Zürich, Landammann Spichtig von Unterwalden, Landammann Heer von Glarus, Staatsrath Schaller, Freiburg, eidgen. Oberst v. Planta, Graubünden, und Staatsrath Druey, Waadt.

vom 30. Juli beschloss die Tagsatzung in der Angelegenheit über die Verwendung des voriges Jahr dem eidgen. Kriegsrathe ertheilten Kredites von 30,000 alt Schweizer-Franken und Rechenschaftsablegung darüber nach dem ausführlichen Berichte und bei obwaltenden divergirenden Ansichten endlich auf Heer's Antrag einstimmig (21 Stimmen, Schwyz war abwesend):

»Die eidgen. Militäraufsichtsbehörde wird, unter Verdankung ihres Berichtes vom 17. Juli über den Ankauf des Grundes und Bodens, auf welchem Befestigungswerke angelegt worden sind, eingeladen, die noch nicht abgeschlossenen Kaufverträge hinsichtlich der bei St. Moritzen, Kanton Wallis, und an der St. Luziensteig anzukaufenden Grundstücke mit möglichster Beförderung in's Reine zu bringen und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnung über den gesammten, dem Kriegsrathe am 2. August 1831 eröffneten Kredit von 30,000 Schweiz. Frk. (alte Franken, damals eine grosse Summe) der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833 vorgelegt werde.«

Heer sprach und stimmte auch sonst an der Tagsatzung stets für Kreditbewilligungen und alle Maassnahmen, die eine Kräftigung und Hebung der Militärtüchtigkeit der Eidgenossenschaft resp. der Armee behufs Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Neutralität bezweckten und deren gab es auch in diesem Jahrgange nicht wenige, da fortlaufende Unruhen und Rüstungen in andern Ländern Europa's dazu aufforderten.

Wenn Blumer auch nur mit den wenigen Worten »Nachdem er zum letzten Male in der Baslerkommission an der Versöhnung beider Parteien gearbeitet«, auf die die Baslerangelegenheit betreffende Thätigkeit Heer's in der Bundesversammlung und deren Hauptkommission hindeutet, so war dieselbe doch so wichtig und hätte dem Kanton Basel, wie dem weiteren Vaterlande durch eine Sanctionirung in der Tagsatzung so sehr zum Wohle gereicht, dass wir nicht stillschweigend darüber hinweggehen dürfen.

Als am 4. Juli 1832 in der Tagsatzung eine Vorfrage über die Stellung der Gesandtschaft von Basel zur Berathung gelangte, äusserte und verfocht Heer die Ansicht, »dass, bevor man Abgeordneten der Landschaft Basel den Zutritt in die Tagsatzung gestatte, festgesetzt werden müsse:

- 1) ob die Trennung eine totale oder partielle sein müsse und

2) welches die Verhältnisse der zwei Landestheile zur Eidgenossenschaft, sowohl in Betreff der skalamässigen Beiträge, als der Stellvertretung in der Tagsatzung sein werden. Bis dahin hätte die Gesandtschaft von Basel in der bisherigen Stellung zu verbleiben.« Mit Heer, resp. dem Stande Glarus, vereinigten sich noch die Stände Zug, Solothurn, Schaffhausen und Genf und stellten gemeinsam den Antrag: »es möchte vorerst über die Angelegenheit des Standes Basel im Allgemeinen eingetreten und die in Berathung liegende Vorfrage so lange verschoben werden, bis die erstere ihre definitive Erledigung gefunden habe.« Diesen Antrag erhob sodann die Tagsatzung mit der Mehrheit von 12 Ständen zum Beschlusse, während 8 Stände in die Vorfrage eintreten wollten.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 21. Juli eröffnete Heer in einem vorzüglich klaren Votum in Uebereinstimmung mit seiner soeben geäusserten Ansicht die Instruction von Glarus, welche, wenn die Versuche zur Erhaltung der Integrität des Kantons Basel zu einer Reorganisation in der Gesammtheit misslingen sollten, im Falle einer totalen oder partiellen Trennung ihm mitzuwirken erlaube:

1) »dass sogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden, damit so viel möglich auf dem Wege der Verständigung, im nicht erhältlichen Fall aber durch von den Parteien gewählte Schiedsrichter die verschiedenen ökonomischen Ausscheidungen zwischen beiden getrennten Theilen vorgenommen und bewerkstelligt werden«,

2) »dass durch die Tagsatzung die Verhältnisse beider Theile unter sich und gegen die Eidgenossenschaft in Betreff: a) der Stellvertretung und Stimmgebung in der Tagsatzung, b) der Mannschafts- und Geldbeiträge ausgemittelt und festgesetzt werden«;

3) »in Bezug des Zeitpunktes der Aufnahme der Abgeordneten der Landschaft in der Tagsatzung, ist die Gesandtschaft beauftragt, hiezu erst dann Hand zu bieten, nachdem die Frage der totalen oder partiellen Trennung entschieden und die oben unter Nr. 2 vorgeschriebene Ausscheidung der Stellvertretung zwischen beiden Theilen stattgefunden haben wird.«¹⁾

¹⁾ Die Instruktion des glarnerischen dreifachen Landrathes, die unter der einflussreichen Mitwirkung Heers entstanden, verlangte noch einen Versuch zur Reorganisation des Standes Basel und nicht gelingendenfalls die Entscheidung der Frage einer totalen oder partiellen Trennung durch die Mehrheit des Volkes des Kantons Basel, eventuell der Landbürger allein, wenn die Stadt ablehne.

Sodann beantragte Heer die Niedersetzung einer Kommission, vor welche die Gesandtschaft von Basel, sowie die in Luzern befindlichen Abgeordneten der Landschaft Basel beschieden und vor allem aus des Nähern erfahren und untersucht werde, wie und auf welche Weise dem ersten Antrage einer Reorganisation im Kanton Basel vermittelst eines den beiden Theilen vorzulegenden Vorschlages wirkliche Folge gegeben werden könnte. Auf den Fall des Nichtgelingens wünschte Heer, dass die Kommission, unter sorgfältiger Erdaurung der allseitigen Instruktionen, der Tagsatzung einen wohl erwogenen Antrag über die Art und Weise der Trennung, ihrer Ausführung und ihrer unmittelbaren Folgen hinterbringe¹⁾.

Der förmliche Antrag Heer's für Ernennung einer Kommission wurde mit einer Mehrheit von 19 Stimmen zum Beschluss erhoben und weiterhin mit 17 Stimmen, so ziemlich conform den andern Theilen seines Antrages erkannt:

»Die Kommission wird beauftragt, die Angelegenheiten des Standes Basel in ihrem ganzen Umfange zu prüfen und der Tagsatzung ein wohlerwogenes Gutachten über die Maassnahmen zu hinterbringen, welche die obwaltenden Anstände auf eine beruhigende Weise zu beseitigen geeignet sein möchten.«.

Das Studium und die Vergleichung der dem Heer'schen vorhergegangenen und nachfolgenden Voten, wie der Instruktionen der Kantone bietet hohes Interesse, führt aber zugleich zu der Ueberzeugung, dass Heer's Vorschlag nicht nur geeignet und zweckmäßig, sondern sehr nothwendig war, langen unerquicklichen und unfruchtbaren Diskussionen und Debatten in der Tagsatzung selbst vorzubeugen, in die ausserordentlich heikle und verworren gewordene Baslerstreitigkeit Licht und Klarheit zu bringen, die Rechtsfrage der Trennung festzustellen und das ganze Geschäft der definitiven Entscheidung näher zu rücken.

Die sodann erwählte Kommission, der Heer als zweites Mitglied²⁾ angehörte, legte der Tagsatzung am 14., resp. 16. August »Bericht und Gutachten« und am 20. August ein zweites

¹⁾ Abschied der eidg. ordentlichen Tagsatzung von 1832.

²⁾ Nur der vorörtliche Gesandte und Präsident der Tagsatzung war vor ihm gewählt: E. Pfyffer, Luzern; Heer, Glarus; von Tavel, Bern; J. J. Rigaud, Genf; Baumgartner, St. Gallen; J. R. Schön, Zug; Hirzel, Zürich, dieser meist abwesend.

»Gutachten« über diese wichtige politische Frage vor, abgesehen von manchen andern Gutachten über anderweitige Geschäfte. Die Kommission hatte sich in eine Mehrheit, Heer, v. Tavel, Rigaud und Baumgartner (Hirzel unbestimmt) und eine Minderheit gespalten, Pfyffer und Schön. Die letztere legte jedoch kein eigenes Gutachten vor; sie wünschte, die Nutzlosigkeit voraussetzend, also von vornherein in ziemlicher Theilnahmlosigkeit die Waffen streckend, obwohl die schmerzliche Ueberzeugung eines mangelnden Erfolges von Baumgartner betont wurde, einen neuen Vermittlungsversuch unterlassen zu sehen. Die Vorschläge der Mehrheit der Kommission bilden den letzten ernstgemeinten und zeitgemässen Versuch¹⁾), die streitenden zwei Parteien im Kanton Basel zu vereinigen und da Heer auch bei dieser nochmaligen Anstrengung der für die Erhaltung der Integrität desselben wahrhaft besorgten Tagsatzungsgesandten wohl unstreitig die meiste Energie entfaltete, indem auch die diesmal vorgeschlagenen Maassnahmen nur eine Modifikation und zum Theil eine Vermehrung seiner in dem Gutachten der Kommission vom 24. Dezember 1831 entwickelten Anträge²⁾ enthielten, so dürfen in Heer's Biographie sowohl der zuerst vorgeschlagene Vergleich, sowie eine kurze Besprechung des ersten »Berichts und Gutachtens« der Tagsatzungskommission nicht fehlen³⁾:

»Die eidgenössische Tagsatzung,

»erwägend, dass die seit längerer Zeit im Kanton Basel waltenden Anstände auf keine andere erspriessliche Weise erledigt werden können, als durch das Mittel einer die Wünsche und Interessen aller Theile »berücksichtigenden Ausgleichung«,

»beschliesst:

»A. Die Tagsatzung lässt an die Bürgerschaft des Kantons Basel für den Zweck der Wiedervereinigung folgenden Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung gelangen«:

¹⁾ Vergl. noch weiter unten Baumgartner's Votum 1833 Ang., als jeder Versuch fast lächerlich erscheinen musste.

²⁾ Vide S. 138 u. ff. dieser Arbeit im Jahrbuch des histor. Vereins von 1884.

³⁾ Abschied der ordentl. Tagsatzung von 1832, S. 199 ff.

»V e r g l e i c h«.

»Art. 1. Der grosse Rath des Kantons Basel wird um vier- und dreißig Mitglieder vermehrt. Diese 34 Mitglieder fallen der Landschaft zu, so, dass von nun an jede Landzunft, statt eines Mitgliedes, gleich einer Stadtzunft zwei Mitglieder in den grossen Rath wählen wird.«.¹⁾

»Art. 2. § 45 der Verfassung vom 9., 10. und 11. Hornung 1831 und das Abstimmungsgesetz vom 11. Hornung gleichen Jahres sind als erloschen erklärt.«

»Art. 3. Gedachte Verfassung bleibt mit den aus Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Vergleichs hervorgehenden Abänderungen während sechs Jahren unverändert in Kraft.«

»Ein nachheriger Antrag zur Abänderung der Verfassung bedarf der Zustimmung des grossen Rethes und der Genehmigung der absoluten Mehrheit der gesamten stimmfähigen Bürgerschaft des Kantons Basel, ohne Unterschied von Stadt und Land.«

»Art. 4. Binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Annahme des gegenwärtigen Vergleichs an gerechnet, wird auf Veranstaltung des kleinen Rethes, mit Beobachtung der nunmehrigen Vorschriften über die Stellvertretung, der grosse Rath des Kantons Basel durchgehends neu gewählt, und binnen gleicher Frist, nach erfolgten Wahlen, wird der neugewählte grosse Rath alle jene Behörden neu bestellen, deren Ernennung nach der Verfassung ihm selbst zusteht.«

»Art. 5. Es wird gegenseitig allgemeine Vergessenheit des Geschehenen zugesichert, so zwar, dass auch die seit dem Dezember 1830 wegen politischen Handlungen erlassenen amtlichen Verfügungen und ihre Folgen hiermit als erloschen erklärt sind.«

»Art. 6. Sollten sich hinsichtlich der von Seiten der Kantonsbehörden sowohl, als der Behörden auf der Landschaft bestrittenen Auslagen, die durch die politischen Ereignisse veranlasst worden sind, Anstände ergeben, deren gütliche Beseitigung unmöglich ist, so werden dieselben durch ein von der Tagsatzung zu ernennendes eidgenössisches Schiedsgericht ausgetragen werden.«

¹⁾ Die Landschaft hätte demzufolge $79 + 34 = 113$, also $\frac{3}{5}$, und die Stadt bloss noch 75, circa $\frac{2}{5}$ der Landräthe zu wählen gehabt.

»B. Die Tagsatzung übermittelt diesen Vergleichsvorschlag einerseits der Regierung zu Basel, anderseits den eidgen. Commisarien auf der Landschaft zu Handen dortiger Behörden, damit derselbe binnen vierzehn Tagen an die freie und geheime Abstimmung der stimmfähigen Bürger der betreffenden Landestheile gebracht werde. Die Abstimmung geschieht im ganzen Kanton unter Aufsicht und Mitwirkung der eidgenössischen Commissarien, welche das Ergebniss derselben in vollständigen Verbalprocessen der Tagsatzung vorzulegen haben.«

»C. Nach erfolgter Annahme des Vergleichs steht die in Gemässheit desselben abgeänderte Verfassung, sammt dem Vergleiche selbst, unter der Gewährleistung der Eidgenossenschaft.«

»D. Sollte der Vergleichsvorschlag verworfen werden, so behält sich die Tagsatzung diejenigen weitern Maassnahmen vor, die sie zur Beilegung der Anstände im Kanton Basel nothwendig erachteten könnte.«

In dem »Berichte und Gutachten«¹⁾ selbst wird gesagt, dass der politische Standpunkt unverändert wie zur Zeit des Beschlusses der Tagsatzung vom 18. Mai sei, der faktische Standpunkt dagegen sich nur insofern verändert habe, dass sich in Folge des Grossrathsbeschlusses vom 22. Februar laufenden Jahres ein Theil der Landschaft eigens constituit habe und nun die Anerkennung der Eidgenossenschaft, sowie gleichmässige Repräsentation in der Tagsatzung neben Baselstadt mit seinem Anhange verlange, weil er keine dem Grundsatze unbedingter Rechtsgleichheit huldigende Verfassung habe erhalten können. In sechs Sitzungen hatte die Kommission, gestützt auf obige zwei Standpunkte, als auf die oben erwähnten Aufträge der Tagsatzung, in freier Weise Berathung gepflogen, und zwar unter zeitweiliger Beziehung der gegenwärtigen Repräsentanten Nagel und Z'graggen und der Gesandten von Basel-Stadt wie der Abgeordneten der Landschaft. Nachdem das Geschichtliche bis zum letzten Tagsatzungsbeschluss der partiellen Trennung vom 15. Juni hinreichend berührt, ant-

¹⁾ »Bericht und Gutachten der am 21. Heumonat 1832 in Angelegenheiten des Kantons Basel niedergesetzten Tagsatzungskommission der h. eidgen. Tagsatzung in der Sitzung vom 16. August 1832 vorgelegt.« In der Beilage zum eidgen. Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1832, Litt. T.

wortet das Gutachten auf die selbstgestellten Fragen: »Will die Eidgenossenschaft eine Trennung? Kann sie eine Trennung wollen? Darf oder muss sie zugegeben werden? — dass die Kommission in ihrer Mehrheit weitaus die grösseren Vortheile statt in einer Trennung, in einer Reorganisation des Kantons Basel finde, und zwar bestimmt durch folgende Grundsätze:

1) »Jede Konstituirung oder Auflösung eines politischen Gemeinwesens kann nur das Ergebniss des Willens seiner Bürger sein.«

2) »Die Behörden des Kantons Basel wären weder befugt, eine solche Auflösung auszusprechen, noch machen sie die Forderung, solche von sich aus gegen den Willen der Bürger anzuordnen.«

3) »Seit dem Beginn der eidgenössischen Intervention hat das Volk des Kantons Basel keinen von der Eidgenossenschaft selbst anerkannten Anlass gefunden, sich über die Mittel zur Beilegung der dortigen Wirren und zur Aufrechthaltung des Kantons in einem ungetheilten Gemeinwesen rechtsgültig auszusprechen.«

4) »Es ist vielmehr der Verfügungen der Eidgenossenschaft gewärtig, die mit seinem Zuthun dessen endliches Schicksal bestimmen sollen.«

Von diesen Betrachtungen geleitet, hielt die Kommission es in ihrer ersten Pflicht liegend, die Mittel zu einer Reorganisation des seit Januar 1831 in seinen Grundfesten erschütterten Kantons Basel zu suchen und fand dieselben in einem die allseitigen Bedürfnisse und Ansprüche möglichst berücksichtigenden, der gesammten Kantonsbürgerschaft zu beliebiger Annahme vorzulegenden Vorschlage, dessen sich beide Theile zum Behufe der Wieder vereinigung nur zu freuen hätten, und der den Sorgen des einen, wie den Forderungen des andern gleich billige Rechnung trage.

Die mündlichen Mittheilungen wie die vorhergegangenen schriftlichen Berichte der eidg. Commissarien über den Zustand und die Stimmung in der Stadt wie auf der Landschaft, und insbesondere die jüngsten Ereignisse daselbst, waren zwar einem Versuche zur Versöhnung nicht günstig. Die Abgeordneten der Landschaft, Gutzwiller und Frei, hatten dem dortigen Landrathe bereits vor dem 6. August über die Vermittlungsvorschläge der Kommission von Luzern aus geschrieben und wahrscheinlich illoyal und um dieselben unfruchtbar zu machen, ihre geheimen Rathschläge beige fügt, so dass der Landrat am 6. August sich beeilte, den Beschluss zu fassen:

1) es sei jeder Versuch einer Wiedervereinigung zwischen Stadt und Land von der Hand zu weisen;

2) der Regierungsrath sei bevollmächtigt, die in Luzern weilenden Abgeordneten gutfindendenfalls zurückzuberufen und

3) es sei die Verfassung der Landschaft Basel nächsten Sonntag den 12. August von dem Volke feierlich zu beschwören, wozu der Regierungsrath die nöthigen Einleitungen zu treffen habe. — Alle drei, namentlich der dritte Beschluss liefen also den Weisungen der Tagsatzung vom 18. Mai: strenge Einhaltung des Status quo, stracks entgegen.

So handelten Abgeordnete und Behörden der Landschaft, denen in der kurzen Zeit eines Jahres das Selbstregieren so äusserst wohl behagen mochte, hinter dem Rücken der Tagsatzung, nicht offen und bieder: »sie thäten eben auch nicht gern gehorchen, lieber befehlen«, wie weiland Christophorus. Während Gutzwiller und Frei in Luzern der Kommission deponirten, die Behörden der Landschaft werden sich am wenigsten einem Versuche zur Vereinigung widersetzen, sondern darauf bezügliche Anträge gerne zur Abstimmung vor das Volk bringen, suchten sie mit dem Landrathe bei Hause derselben zuvorzukommen, sie zu hintertreiben, wobei sie nicht unwahrscheinlich bei einzelnen radikalen Gesandten, wie einem Baumgartner, Anleitung oder Unterstützung fanden. Freilich eröffneten dieselben Abgeordneten der Kommission nebenher ihre grossen Zweifel an einem Erfolge aller Versuche zur gänzlichen Versöhnung, die Erbitterung sei gegenseitig zu hoch gestiegen, die Schwierigkeiten würden sich als unübersteiglich zeigen, auch wenn völlige Rechtsgleichheit zugestanden würde; die Trennung sei zudem schon am 18. Mai und 15. Juni erkannt und die Mittel zur eigenen Existenz werde die Landschaft schon in sich selber finden etc. Mittlerweile hatte gegen das ausdrückliche Verbot der Repräsentanten, resp. der Tagsatzung die Beschwörung der selbstgegebenen Verfassung der Landschaft am 12. August stattgefunden, ein schwer wiegender gewaltthätiger Eingriff von Seite der dortigen Behörden und jedenfalls sehr ungünstig für die versöhnlichen Absichten der Kommission, deren Anträge schon formulirt und ausgearbeitet waren.

Auch gegen den oben mitgetheilten Entwurf des Vorschlags zur Reorganisation sprachen sich sowohl die Gesandten von Basel wie oben genannte landschaftliche Abgeordnete aus. Erstere hielten

eine Vermehrung der Repräsentation der Landschaft allein für genügend, das Project für die Stadt unannehmbar zu machen, welche auch den § 45¹⁾ nicht aufgeben könne, als eine der wichtigsten Garantien — während doch die Kommission sich mit Recht dahin aussprach, »dass ein Beharren auf dieser Bestimmung von Seite Basels sich weder begründen noch rechtfertigen lasse und ohne Seitenstück wäre.« Die Stadt wolle die Landschaft nicht beherrschen wurde beigefügt, aber auch von dieser nicht beherrscht werden. Ebenso fürchteten die Ausschüsse der Landschaft, dass die ganze Leitung der Geschäfte doch wieder in die Hände einer Regierung fiele, die grösstentheils, wie bisher, aus Stadtbürgern bestünde (sic).

Trotz dieser ungünstigen Auspicien verzweifelt die Mehrheit der Kommission nicht an einem Erfolge ihrer Bemühungen für eine Reorganisation, wenn sich nur einigermaassen guter Wille bei der Tagsatzung und den wohlgesinnten Bürgern der Stadt und Landschaft Basel finde, und wir erkennen in den weitern Auseinandersetzungen und gründlichen allseitigen Erörterungen der ganzen Sachlage, insbesondere der Folgen der Trennung, deren auch nur theilweise Wiedergabe leider der beschränkte Raum verbietet, die sorgfältige, kluge, alles berücksichtigende versöhnliche Politik des Hauptkämpfers für die Reorganisation, Heer's, dem sich die andern Glieder der Mehrheit der Kommission, vornehmlich der Genfer Rigaud und der Berner von Tavel mit Entschiedenheit, Baumgartner mit Clauseln anschlossen: »Nein, die Kommission wünscht, dass die Ausdauer der Tagsatzung mit der Wichtigkeit der Sache gleichen Schritt halte. Und hier ist's, wo die Kommission im Gefühl ihrer Pflicht, Gutes und Böses mit wahrhaft vaterländischem Ernste abwägen und warnen und bitten soll, auf dass nicht das Schlimmste geschehe.«

Die Folgen und Nachtheile der Trennung, wie die Vortheile einer Wiedervereinigung sind von der Kommission so klar und deutlich, so wahr geschildert, dass denn doch

¹⁾ Bekanntlich setzte § 45 fest, dass eine allfällige Revision der Verfassung nicht durch eine Mehrheit aller Kantonsbürger erfolgen, sondern dass einerseits die Mehrheit der Stadtbürger, anderseits diejenige der Landbürger sich dafür erkläre. Dadurch waren die sämmtlichen Bürger von vorn herein in zwei gleich berechtigte Parteien getheilt, von denen jede eine spätere Verbesserung der Verfassung unmöglich machen konnte; desshalb musste dieser Artikel fallen.

fast die Verstockung der Leidenschaft der Parteien und die Ermüdung und Gleichgültigkeit mancher Tagsatzungsgesandten dazu gehörten, den Entwurf der Kommission schliesslich von der Hand zu weisen, denn was Heer im Einverständnisse mit den Instruktionen des Standes Glarus, was denn auch die Kommission verlangte, nämlich nicht nur die Behörden, sondern das Volk des ganzen Kantons Basel einmal selbst in seiner Gesammtheit sprechen zu lassen, mit möglichster Beschränkung der Einwirkung seiner Regenten, das wäre denn doch der einzige richtige und vernünftige Weg gewesen, die Baslerwirren zu lösen, nicht das starre Festhalten an der Verfassung von Baselstadt in Gesellschaft aller ganz katholischen Kantone und des halb monarchischen Neuenburg etc.¹⁾ und ebenso wenig die Trennungslust des damals fast ultraradikalen Thurgau. Die Extreme berührten sich auch hier, aber auffallend mindestens war und ist heute noch dieses gemeinsame Stimmen aller ganz katholischen Kantone, resp. ihrer Vertreter, selbst des damals radikal scheinenden Luzerns gegen den Vergleich. Auch in der Kommission waren Pfyffer, Luzern und Schön, Zug, Gegner desselben. Schon damals war bereits der Geist, wie das Wesen des Sonderbundes vorhanden (Sarnerkonferenz).

Bevor wir noch einige Schlussbemerkungen über diese Angelegenheit machen, führen wir den Schluss des Kommissionalgutachtens an:

»Die Kommission schliesst hiemit ihren Bericht. Sie weiss zwar, dass mit stets wiederkehrenden Vergleichsvorschlägen wenig Lob einzuverndten ist. Diess konnte aber auch nicht ihr Bestreben sein, sondern es war dieses einzig auf den Zweck gerichtet, die Parteien im Kanton Basel auf ihre Lage aufmerksam zu machen und ihnen einen günstigen Ausweg zu bezeichnen. Sie ihrerseits setzt die Erwartung in den grossen Rath von Basel, er werde, falls der Vorschlag den Beifall der hohen Tagsatzung erhalten sollte, zu den so oft bewährten vaterländischen Gesinnungen zurückkehrend, Ehre, Wohlstand und Glück des Kantons Basel zunächst,

¹⁾ Die Urkantone mit Wallis und Neuenburg waren zwar stets gegen eine Trennung, aber auch gegen jegliche Änderung der Verfassung gewesen, hätten sich aber nichtsdestoweniger dem Vermittlungsversuche anschliessen können.

dann auch den innern Frieden und den soliden Bestand der Eidgenossenschaft voranstellen. Sie setzt ferner voraus, dass die Behörden der abgelösten Gemeinden ihre Pflichten gegen den Bund nicht misskennen werden, und hofft endlich von der gesammten Bürgerschaft des Kantons gewissenhafte Nutzanwendung der bitteren Erfahrungen, die sie in jüngst abgewichner Zeit überreichlich eingesammelt hat,« etc.

Luzern den 14. Aug. 1832.

Folgen die Unterschriften:

J. Pfeiffer, C. Heer, v. Tavel, J. J. Rigaud, Baumgartner, J. A. Schön, (Bürgermeister Hirzel abwesend).

Das Schicksal der Nichtannahme dieses Projects in der Sitzung der Tagsatzung vom 16. Aug. haben wir bereits kurz erwähnt. Den Ausschlag mochte wohl die Gesandtschaft von Basel gegeben haben, — mehr als die Abgeordneten vom Lande, die in den Augen einer ziemlichen Zahl der Ehrengesandten noch wenig Anerkennung und Achtung genossen. Die erstere aber, die Gesandtschaft sprach sich auch jetzt noch in der Tagsatzung stramm gegen eine Vermehrung der Repräsentation der Landschaft, wie gegen ein Fallenlassen des § 45 aus. Der letztere wurde sogar durch die veralteten Vertragsverhältnisse zwischen den evangelischen und katholischen Glarnern zu stützen gesucht und der Antrag auf Trennung neuerdings gestellt. — Wie bequem hätte sich doch die Regierung des Kantons, resp. Baselstadt's bei Annahme des Vergleichs unter die Fittige des Bundes flüchten, die moralischen und politischen Folgen, die ganze Verantwortlichkeit von sich ab auf die breitern Schultern der Tagsatzung, resp. der Eidgenossenschaft abladen können mit dem tröstenden Gedanken: »Salvavi animam meam«, oder »honorem meum«. (»Ich habe meine Seele«, resp. »meine Ehre gerettet«).

In der Umfrage zwar, die sich für einmal nur über die Frage ausdehnte, ob man zu den Anträgen der Kommission grundsätzlich und unter Vorbehalt einer artikelweisen Erörterung derselben stimmen wolle oder nicht, — und in welcher sich sämmtliche Gesandtschaften auf die von ihnen am 21. Juli über die Basler-Angelegenheiten eröffneten Instruktionen bezogen, — fanden die Kommissionalanträge von verschiedenen Seiten eine kräftige Unterstützung; die nachtheiligen Folgen einer Trennung für den Kanton Basel selbst,

wie für die Eidgenossenschaft wurden hervorgehoben und die Reorganisation nach dem Gutachten warm empfohlen; allein bei der Abstimmung standen doch nur a c h t Stände, aber nicht die geringsten, fest zu dem Vergleiche: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Aargau, Waadt, Genf¹⁾), endlich St. Gallen, Baumgartner mit der etwas auffallenden, jedenfalls nicht ganz instruktionsgemässen Bedingung, dass an der allfälligen artikelweisen Berathung die Kommissionsanträge nicht geschwächt, beziehungsweise nicht verändert werden dürfen. Die Gegner des Entwurfes entschuldigten ihre Opposition und salvirten ihr Gewissen vornehmlich durch den einfachen wohlfeilen Hinweis auf die, jedenfalls nicht allein entscheidende, Abneigung von Basel-Stadt und Land gegen den wohlgemeinten Vergleich. Zwischen beiden Meinungen der Kommission wie der Tagsatzung stand Baumgartner doch im Grunde mitten inne, in der Baslersache im Allgemeinen eine eigenthümliche zweideutige Rolle spielend, während er bei aufrichtiger kräftiger Unterstützung des Vergleiches der Versöhnung viel Vorschub hätte leisten können, hauptsächlich durch feste Einwirkung auf die Landschäfster, namentlich auf Gutzwiller. Er wirkte übrigens nicht nur in den bürgerlichen Streitigkeiten des Kantons Basel, sondern auch in denen des Kantons Schwyz für Trennung und nach wenigen Jahren (1841) in's reaktionäre Lager übergetreten, endlich später, von der Klostergeschichte zu schweigen, Jesuiten und Sonderbund vertheidigend, eben dadurch auch für Trennung unseres ganzen schweizerischen Vaterlandes. Wohl stand er scheinbar bei der Mehrheit der Kommission, also für den Vergleich stimmend, hätte aber richtiger zur Minderheit, zu Pfyffer und Schön gehört, indem er dem Entwurfe im entscheidenden Momente, bei der Abstimmung in der Tagsatzung, nur zögernd, mit der oben erwähnten Klausel beitrat²⁾, was in Verbindung mit seinem sonstigen Verhalten in der

¹⁾ Heutzutage, unter der neuen Bundesverfassung, wäre der Vergleich fast als angenommen zu betrachten, da die Bevölkerung obiger Kantone die Mehrheit des Schweizervolkes ausmachen würde.

²⁾ Er bemerkte u. a. »St. Gallen hätte auch zu dem Vergleiche stimmen können, wenn es nicht befürchten müsste, dass das ohnehin matte (?) Vergleichsprojekt in den Händen der Tagsatzung noch matter werden würde.« Sonderbare Begründung! Ein solches Votum klingt in Anbetracht aller Verhältnisse fast unbegreiflich, noch mehr von dem scheinbar der Mehrheit ange-

Frage geradezu eine negirende Meinung involvirte, denn in der vorgeschlagenen artikelweisen Berathung hätte sich die Stadt, bei der Güte mehr als Schroffheit vermochte, durch eine kleine Concession, und vielleicht auch noch ohne eine solche, am Ende doch noch zum Einlenken verstanden und die Landschaft wäre nachgefolgt, wenn sie ihre Rathgeber in der Tagsatzung und vor allen Baumgartner, eindringlich dazu angehalten hätten. Warum stand er nicht mit aller Kraft für die Vorschläge der Kommissionsmehrheit in der Tagsatzung ein, als noch gerechtfertigte Hoffnung auf Erfolg bestand, während er doch ein Jahr darauf, nach dem verhängnissvollen 3. August 1833 (bei Pratteln etc.), als wohl wenige Menschen, geschweige ein kluger und einsichtsvoller Staatsmann, im Ernst an sofortige Wiedervereinigung der mehr als je höchst erzürnten Parteien denken mochten, — auf's eifrigste für Wiedervereinigung plaidirte! ?¹⁾). War es nicht der Neid gegen andere,

hörenden Berichterstatter, Beweis genug, dass das Projekt nicht von ihm aus gegangen oder aufrichtig gewollt oder unterstützt worden war; er selbst schwächte den Entwurf.

¹⁾ B. machte diesen Vermittlungsversuch im August 1833, wie bemerkt, im ungünstigsten Momente, wobei er auch in der Tagsatzung fast keine Unterstützung fand. Noch Mitte März 1833 schrieb er: »Mit dem Eintritte der Gesandtschaft von Baselland in die Tagsatzung halten wir das Schicksal des Kantons Basel für entschieden, vergeblich wird man rückgängige Bewegungen zu machen suchen. Manche Instruktionen wären wohl dazu geneigt.« (Auch Glarus und Heer war es immer bis zum 3. August. 1833; W.) »Aber wo ist die verfassungsmässige Mehrheit, die rechtskräftige Beschlüsse (vom 14. September und 5. Oktober 1832; W.) wieder aufheben wird, und welches Mittel vermag eine schwankende Minderheit zur anderweitigen Ausgleichung der Baslerhändel anzubieten? Keines. Die Vermittlungsversuche sind so abgedroschen, dass keiner mehr gewagt werden wird, und vermitteln werden sich später beide Theile weit eher ohne fremdartige Dazwischenkunft, als mit Hülfe derselben.« — Auf diese Vermittlung, resp. Wiedervereinigung hätte die Eidgenossenschaft lange warten können. Auch in der Sitzung der Tagsatzung vom 2. April 1833 drang er mit Gesandten anderer Kantone auf möglichste Beförderung und schnelle Ausführung der Tagsatzungsbeschlüsse (vom 14. September und 5. Oktober 1832) und noch im Juni 1833 schrieb er: »jetzt ist nichts mehr zu vermitteln« und tadelt und rügt es entschieden, dass der Stand Graubünden es gewagt, nochmals auf einen Vermittlungsversuch anzutragen, und »es ist zu spät!« ruft er noch Mitte Juni in die Welt hinaus. — Dass er selber nicht gefehlt haben will und sich in seinem Werke »die Schweiz etc.« freilich erfolglos zu rechtfertigen sucht, darf nicht verwundern.

denen ein wesentliches Verdienst zugekommen wäre, und dann 1833 Baumgartner's eigener Ehrgeiz, bei allfälligem Gelingen als Retter des Vaterlandes à la Wengi zu gelten, welche ihn, fast unmittelbar vor der Totaltrennung, zu dem letztern, fast unbegreiflichen Schritte verleiteten? Denn seinen sonstigen agitatorischen Neigungen lag vielmehr Ehrgeiz als Vaterlandsliebe zu Grunde. Oder gieng er beim Uebertritte in's ultramontane Lager einfach zur alten Fahne über, kehrte er in den Schoos seiner wahren Freunde zurück? Es ist von diesem unruhigen, wankelmüthigen Kopfe mit den unheimlich rollenden Augen und leidenschaftlichen Zügen schwer zu sagen. Sein Ehrgeiz fand dann eine Schranke, als der Kanton St. Gallen¹⁾ die oberste Leitung der Staatsgeschäfte und die Vertretung in der Tagsatzung ebenso tüchtigen und charaktervoller Männer, einem Dr. Weder, Henne, Hungerbühler, Näf, Curti etc. etc. übertrug. Dieses Uebergehen bildete für einen aus dem dunkeln Nichts hoch gestiegenen und noch höher strebenden Mann die empfindlichste Strafe. — Mit einem solchen Manne musste Heer in Kommissionen und in der Tagsatzung berathen; Freunde konnten zwei so ungleiche Charactere nicht wohl sein und Baumgartner hat in der von ihm redigirten Zeitung, dem »Erzähler« und später in seinem Werke²⁾ seiner Leidenschaft gegenüber dem schon lange im Grabe ruhenden Heer, der ihn wahrscheinlich schon frühzeitig durchschaute, auch nicht zu widerstehen vermocht. Heer kommt uns als Repräsentant von Recht und Pflicht, Baumgartner als der blossen Convenienz vor, bei Heer spricht überall ausser leidenschaftsloser, klarer Ueberlegung und Besonnenheit auch das Herz und strenge Moralität mit, bei Baumgartner mehr der scharfe Verstand und die Convenienz, eine gewisse Sophistik und die Leidenschaft, hauptsächlich der Ehrgeiz, die sich leicht über manches hinwegsetzen, was andere mit Sorgfalt und Pietät be-

Was Heer anbetrifft, so wollte er, wie wir bereits erfahren, noch zu rechter Zeit mit der Kommissionsmehrheit (von Baumgartner weit mehr desavouirt, als unterstützt), also noch vor den mehr erwähnten rechtskräftigen Tagsatzungsbeschlüssen vom 14. September und 5. Oktober 1832 vermitteln.

¹⁾ Schon vor dem Sonderbundskriege 1835—1847.

²⁾ »Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850,« Zürich 1853 und 54. — Er spricht darin gerade in Bezug auf Basels Sache sehr schön, aber auffallend »pro domo,« S. 450 und ff. —

wahren möchten. Er hätte von Heer, der ihn sowohl an Geist und Gemüth, als an ächt staatsmännischer Begabung übertraf, vieles lernen können.

Karl Müller von Friedberg zählte Baumgartner auch zu den Gegnern Basels, wenn er meint, die fragliche Kommission sei jedenfalls sehr einseitig zusammengesetzt gewesen, Basels Gegner haben die Mehrheit gebildet. Nach allem vorliegenden Material müsste diese Mehrheit aus Pfyffer, Hirzel, Baumgartner und Schön bestanden haben, während von Tavel, Rigaud und vor allen Heer, welche in der Kommission gerade die entschiedene Mehrheit ausmachten, sicher keine Antipathie, sondern Sympathie gegenüber Baselstadt hegten. Die Stadt mochte jedoch oft rein staatsgrundsätzliche Gegner als persönliche betrachten und demgemäß behandeln, wie es auch Heer erfahren musste. Seiner freundlichen und loyalen Gesinnung für Basel haben wir schon früher gedacht. Den bestimmten Instruktionen seines Standes mochte der fast ängstlich gewissenhafte glarnerische Landammann nicht ausweichen; aber auch die Tradition in seiner Familie, in der viele und gerade auch seine nächsten Vorfahren durch hohe Bildung, ächten Freisinn und fortschrittliches Streben sich ausgezeichnet, sowie das Wohlbefinden seines Heimatkantons, der schon viele Jahrhunderte lang die Wohlthat genoss, nach der auch Baselland hinzielte, liess ihn in Uebereinstimmung mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht anders rathen und handeln; er musste die Intentionen der Landschaft, so viel ihm seine Stellung erlaubte, unterstützen, wenn er auch die Ausschreitungen, vor allem der Führer auf dem Lande, wie auch die übereilten Beschlüsse und Missgriffe der Kantons- resp. Stadtbehörden¹⁾ tief beklagte. Er huldigte wohl dem Zeitgeiste, doch fröhnte er ihm nicht. Vornehmlich Heer und Rigaud hätten für Basel-Stadt sicher gekämpft, wenn das Recht und der Zeitgeist, die Gleichberechtigung, das Recht, das von 1815 bis 1830 für einen Theil der Eidgenossenschaft noch

¹⁾ Unter anderm nennt das II. Gutachten der Kommission vom 20. August die Eliminirung oder Entlassung der 46 Gemeinden — welche im November 1831 für Trennung gestimmt — durch die Entziehung der Verwaltung seitens der Stadt, resp. der damals noch zu Recht bestehenden Kantonsregierung am 22. Februar 1832 »einen in den politischen Annalen des ganzen Erdballes seines gleichen vergeblich suchenden Beschluss.«

am Himmel gehangen, es irgend erlaubt hätten. Das alte historische Recht durfte nicht mehr allein gelten und nach ihm entschieden werden; es war in der Uebergangsperiode, in welcher den neueren Anschauungen unerbittlich ebenfalls Rechnung getragen werden musste; das war zeitgemäss und sollte auch für unsren eigenen Kanton nach wenig Jahren von grosser Wichtigkeit werden.

Hätte die unnachgiebige Stadt den Kommissionalvorschlag angenommen, so wären ihr nicht nur der blutige 3. August von 1833 mit seinen traurigen Folgen, so vielem Leide, grossen ökonomischen Opfern und die Demüthigungen, die sie so sehr scheute, erspart und mindestens die 21 treuen Gemeinden und die 12 zweifelhaften wahrscheinlich ebenfalls ferner bei ihr geblieben, sondern ihr Einlenken wäre dem friedlichen politischen Fortschritte der ganzen Eidgenossenschaft unendlich zu gute gekommen, während sie durch ihr thatsächliches Verhalten zur damals nur zu sehr fühlbaren retrograden Bewegung, vielleicht unbewusst, vieles beitrug. »Exempla trahunt,« desshalb wirkte auch das Beispiel der Stadt, der Widerstand gegen die Tagsatzung ungünstig, ansteckend auf manche andere Kantone und ihre Regierungen (Sarnenbund). Der Ausgang des Kampfes, die glückliche Zukunft des Kantons Basel lag grossenteils in Händen der Stadt, und ihr Ruhm aus jener Zeit würde heute in der Geschichte heller strahlen, als der der meisten andern Städte und Kantone. Warum konnte und wollte die alte, mit Recht edel und reich und nicht mit Unrecht auch fromm genannte, gefeierte Basilea (Königin) in diesem Falle nicht königlich grossmüthig handeln? Warum wollte sie nicht nach dem Sprichworte die Gescheidtere, Klügere sein und nachgeben, sie, der in jeder Beziehung viel gegeben war, von der also auch viel gefordert werden durfte, mehr als von der in jeder Hinsicht, mit Ausnahme der Volkszahl, schwächeren Landschaft?! Aber so ist der Baselstädter, das haben stets so viele der wackeren gebildeten Bürger bewiesen, und war es auch damals, mit Gewalt lässt er sich nichts abtrotzen, während man mit Güte, Ausdauer, mit Bitten und Vorstellungen fast alles von ihm erhalten kann, und diese Eigenschaft ist auch ein wenig königlich. Und Trotz in hohem Grade zeigten die landschaftlichen Führer. Indess die Stadt und ihre Behörden mehr die principielle Herrschaft zu behaupten trachteten, handelte es sich bei den landschaftlichen Behörden und Führern weniger um dieselbe,

als um die persönliche Herrschaft, wenigstens für die Landschaft selbst, welche sie einmal geschmeckt und angenehm befunden, nicht mehr aufgeben mochten. Der beidseitige Widerstand, der fortgesetzte Kampf drehte sich hauptsächlich um die Oberherrschaft und diese gönnten die Städter der Landschaft auch nicht vorübergehend; dafür zeugen viele gedruckte und schriftliche Beweise und die Gesandten des Kantons Basel sprachen es wiederholt an der Tagsatzung aus, dass die Stadt von dem Lande beherrscht zu werden erwarten müsse, indem die landschaftlichen Tonangeber wohl etwelche Befürchtung dazu einflössen. Dennoch war das Schiller'sche Wort: »Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen zittere nicht« damals schon lange bekannt. Ein gebildeter Baselstädter schrieb dazumal u. a.: »in der Baselbieter-Empörung gegen die Stadt Basel wurde der Grundsatz der Repräsentation nach der Kopfzahl geltend gemacht, wonach von sieben Grossräthen fünf dem Lande und zwei der Stadt zu wählen zugefallen wären. $\frac{3}{4}$ der Abgaben hätte die Stadt und $\frac{1}{4}$ das Land bezahlt, die Stadt hätte bezahlt und das Land regiert. Wir hätten auch unter den damaligen Umständen den Stephan Gutzwiller von Therweil zum Bürgermeister bekommen, oder vielmehr haben müssen. Alle diese und noch weit wichtigere politische und ökonomische Beweggründe riefen den Grundsatz der Trennung von einem in solcher Weise begehrlichen Volke herbei, um sich nicht zum Zahlen noch blindlings einer Bauernregierung unterwerfen zu müssen, die keine staatlichen, noch viel weniger merkantilischen Rücksichten zu würdigen im Stande gewesen wäre.« »Etwas Wahres finde ich in diesen Worten« würde dazu König Philipp und wohl auch Schiller sagen.

Beide Partheien störten aber die Bemühungen der vermittelnden Behörden und Organe auch zwischen den kriegerischen Ereignissen durch leidenschaftliche Ausdrücke von Hohn und Spott, beleidigende Gedichte¹⁾ etc. Die Landschäftler liessen sich nicht

¹⁾ Wir haben u. A. ein noch ungedrucktes Poëm über Gutzwiller und seine Genossen mit persönlichen Ausfällen und schonungsloser Besprechung der familiären Verhältnisse in Händen gehabt. An andern Orten war Fetzer (aargauischer Regierungsrath etc.) als »meineidiger Rheinfelder-Spitzbub«, »Merk und Schnell dazu!!!« bezeichnet, die Tagsatzungsgesandten, selbstverständlich die gegen Baselstadt stimmenden, als »meineidige Tagsatzungshalunken«, Gutzwiller und Hug als »Generalsschelmen« etc.

nur durch eigene, sondern auch durch andere schweizerische und fremde freischäärlerische Elemente aufreizen und unterstützen, z. B. durch Polaken, was die Städter ausserordentlich erbitterte; doch wäre der grösste Theil der Landschaft durch Entgegenkommen und Mässigung der Stadt, völlige Amnestie und Bewilligung der Hauptwünsche zu gewinnen gewesen, — und wenn letztere sich nicht immer mehr als brüske Forderungen geltend gemacht hätten, wäre die Stadt dazu auch vielleicht geneigter geworden. Nach einer durchaus glaubwürdigen Mittheilung eines Freundes sah auch Gutzwiller in seinem höhern Alter die Vorgänge von 1830 — 1833 anders an als in seinen jüngeren Jahren, gestand unverhohlen manches als Irrthum ein, was er früher verfochten hatte und freute sich aufrichtig über die geidehliche Entwicklung der Stadt Basel. Freuen auch wir Schweizer uns herzlich darüber und wünschen wir zugleich, dass der Kopf des Kantons Basel seinem Rumpfe oder Körper in nicht zu ferner Zeit wieder recht fest aufgesetzt werde, im Einklange beider, so wird die Harmonie vollständig sein. Wir haben uns hier und da ein Urtheil über diesen Gegenstand und über Personen erlaubt, begreifen aber sehr wohl, dass es leichter ist, nach Austrag einer Sache, als während der Krisis zu urtheilen, ähnlich wie es bei einer körperlichen Krankheit der Fall ist. Richten wir also nicht! Die Schuld der endlosen Baslerwirren vertheilt sich auf verschiedene Faktoren, auf die damaligen politischen Verhältnisse, die revolutionären schwebenden Ideen, auf die juristischen Personen der Stadt und Landschaft Basel, auf die Mitstände und die Tagsatzung selbst, die vielleicht hie und da zu schwach oder nachgiebig einschritt, weil sie selbst aus zu heterogenen Elementen, den Kantonen entsprechend, zusammengesetzt war.

Unserm Landammann C o s m u s H e e r aber gebührt die Ehre und gerechte Anerkennung, wie vielleicht kein zweiter, in vielfachen öffentlichen und privaten Bemühungen mit Ausdauer, Gewandtheit und patriotischem Ernste für die Pacification und Integrität des Kantons Basel in jenen schweren Zeiten gewirkt zu haben. Wenn der Erfolg auch nur ein zeitweiliger, oder oft negativer war¹⁾ — seine Schuld war es nicht; so lange ein Schimmer von Hoffnung leuchtete, verzogte er nicht, sondern ermannte sich

¹⁾ Noch einmal: Wem nicht zu raten, dem ist nicht zu helfen.

muthig zu neuen Versuchen. Wir unserseits zweifeln nicht im Geringsten, dass, wenn er bei seinen, meist nicht so weit blickenden Kollegen in der Tagsatzung mehr Verständniss und Unterstützung gefunden, die Trennung des Kantons Basel mit vielem Unglücke, mit allen übeln Folgen bei Zeiten verhütet worden wäre.

Da wir keine Geschichte der Baslerwirren schreiben, gehen wir nun, obwohl Heer noch bis zum Mai 1833 Mitglied der Tagsatzung und in den Baslerangelegenheiten auch als Kommissionsmitglied, u. a. bei den Gutachten vom 20. August und 5. Oktober etc. etc. und bei den Tagsatzungsbeschlüssen vom 14. September, 5. Oktober und bei vielen andern, thätig blieb, an die Erörterung seiner Mitwirkung bei der in jenen Jahren versuchten, derjenigen von 1848 mächtig vorarbeitenden Bundesrevision über, indem wir in Anbetracht der Wichtigkeit derselben, der angeführten bündigen Darstellung Blumer's die nachfolgenden Ergänzungen glauben anreihen zu sollen.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 16. Juli 1832 wurden hinsichtlich der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 und des Tagsatzungsreglements vom 7. Juli 1818 die kantonalen Instruktionen eröffnet. Nachdem Heer im Allgemeinen über die Révision gesprochen, erklärte er im Weiteren:

»Wenn nun zwar der dreifache Landrath von Glarus die Ueberzeugung hegt, dass das Bedürfniss einer Revision des Bundes in verschiedenen seiner Bestimmungen vorhanden sei, und dass auch die oberste Landesbehörde, die Landsgemeinde, seiner Zeit zu einer zeitgemässen, besonnenen und die bisherigen Verhältnisse der Stände beachtenden Revision des Bundesvertrages Hand bieten dürfte, so findet sich hingegen der dreifache Landrath durch die angeführten diesjährigen Verhandlungen der Landsgemeinde ausser Fall gesetzt, in dieser Angelegenheit dermalen in irgend etwas einzutreten, bis die Landsgemeinde von dem vorhabenden Zwecke der Revision unterrichtet und ihre Willensmeinung darüber einvernommen sein wird. In Folge dessen ist die Gesandtschaft von Glarus angewiesen, an der vorliegenden Berathung für einmal keinen Anteil zu nehmen, sondern lediglich anzuhören und zu referiren, damit, nach näherer Kenntniss der waltenden Ansichten und der auf die Bahn kommenden

Anträge und Vorschläge, die Regierung das weiter angemessen Findende beschliessen kann.«

Als dann die Tagsatzung am folgenden Tage, den 17. Juli, die Revision des Bundesvertrages und zur Vorberathung und zur Bearbeitung eines Entwurfes zugleich die Niedersetzung einer aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Kommission, die ihre Arbeiten gleich nach Schluss der ordentlichen Tagsatzung beginnen solle und deren Gutachten, resp. Entwurf und Bericht den Ständen ad instruendum mitzutheilen sei und endlich einer ausserordentlichen oder der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833 zur Berathung vorzulegen sei, — beschloss, — wurde Heer als fünftes Mitglied dieser Kommission, Bundesrévisions- oder Fünfzehnerkommission genannt, im ersten Scrutinium gewählt.¹⁾

»Nach beendigter Wahlverhandlung«, sagt der bezügliche eidg. Abschied, »ersuchten die Herren Landammann Z' g r a g g e n und Landammann H e e r die Tagsatzung, sie von der Wahl als Mitglieder der Kommission aus dem Grunde zu entbinden, weil sie als Standesgesandte instruktionsgemäß angewiesen seien, zu einer Revision des Bundesvertrages dermalen nicht Hand zu bieten und demnach ihre Stellung zu ihren Kommittenten durch persönliche Theilnahme an Vollziehung der von der Mehrheit der Stände gefassten Beschlüsse verrückt werden müsste.«

»Da die Tagsatzung einen grossen Werth darauf setzte, dass die Tit. Herren Z' g r a g g e n und H e e r die auf sie gefallene Wahl annehmen und der niedergesetzten Kommission mit ihren schon so oft erprobten trefflichen Einsichten und Erfahrungen in der derselben übertragenen schwierigen Arbeit beistehen möchten,

¹⁾ Die Mitglieder waren: 1) Schultheiss P f y f f e r , Luzern, Vorort;
 2) Bürgermeister H i r z e l , Zürich; 3) Regierungsrath v o n T a v e l , Bern;
 4) Landammann Z' g r a g g e n , Uri; 5) Landammann K o s m u s H e e r , Glarus; 6) Landammann S i d l e r , Zug; 7) Staatsrath S c h a l l e r , Freiburg;
 8) Regierungsrath M u n z i n g e r , Solothurn; 9) Landammann B a u m g a r t n e r , St. Gallen; 10) Oberst v o n P l a n t a , Graubünden; 11) Regierungsrath v o n M e i e n b u r g , Schaffhausen; 12) Oberrichter T a n n e r , Aargau; 13) Professor R o s s i , Genf; 14) Staatsrath v o n C h a m b r i e r , Neuchâtel; 15) Professor M o n n a r d , Waadt. von Chambrier und Z'graggen mussten bald zurücktreten, weil ihre Stände die Revision ablehnten; doch hielt ersterer längere Zeit aus. Für Z'graggen wurde M ö r i k o f f e r , Thurgau, gewählt.

so wurde nach kurzer Umfrage mit siebzehn Stimmen¹⁾ beschlossen: «

»»Die Tit. Herren Landamman Z'graggen und Landamman Heer sind eingeladen, dem an sie ergangenen Rufe als Mitglieder der in Betreff der Revision des Bundesvertrages ernannten Tagsatzungskommission Folge zu leisten, und, falls sie es nothwendig erachten, zu diesem Ende die Ermächtigung ihrer Kommittenten einzuholen.««

Obwohl nun Heer aus verschiedenen Gründen nur sehr ungerne dem Rufe Folge leistete, weil er der Danaidenarbeit der Tagsatzung in den wichtigsten Fragen, wie in den Baslerwirren etc., satt geworden und auch dieser neuen Bestrebung zur Einigung und Kräftigung des Vaterlandes im Hinblicke auf die Partheiumtriebe und die divergirenden Strömungen in den Kantonen, wie in der Tagsatzung selbst, kein günstiges Prognostikon zu stellen vermochte, — wandte er sich doch ungesäumt, um die Wahl eines andern Mitgliedes an seiner Stelle nicht zu verzögern, an den hohen Landrath um Ertheilung einer nachträglichen Instruktion. Bald darauf versammelte sich derselbe ausserordentlich und berief nach gründlicher Besprechung und Erwägung zur Erledigung »der für das allgemeine wie für das engere Vaterland hochwichtigen Angelegenheit« die von Blumer oben erwähnte ausserordentliche gemeine Landsgemeinde auf den 12. August nach Glarus ein, an der Heer ebenfalls erschien, und — nachdem Landamman Hauser in der Eröffnungsrede gegen eine Revision des Bundesvertrages gesprochen, in einer 1½ stündigen »mit seltener Stille angehörten Rede mit der ihm eigenthümlichen Deutlichkeit« das Geschichtliche und Thatsächliche der angeregten Revisionsfrage entwickelte und die Nothwendigkeit einer Revision bewies, zugleich aber auch die Gesichtspunkte und Bedingungen, unter denen die Obrigkeit den Beitritt zu derselben für das engere Vaterland am günstigsten halte, erläuterte:

»Grosse Gebrechen in dem Wesen des Bundes, welche die bittere Erfahrung nur zu sehr aufgedeckt, rechtfertigen die daheric

¹⁾ Die Urkantone nebst Wallis, Neuenburg, Baselstadt etc. wollten von vornehm herein keine Revision des Bundesvertrags; dem Beschluss für Revision waren nur 15 Stände beigetreten.

Unzufriedenheit des Schweizervolkes mit diesem Bunde. Aus höheren Rücksichten für das gemeinsame Vaterland möge daher Glarus zu der Revision Hand bieten.«

Für die Stellung als Mitglied der Kommission, wie der Tagsatzung, bittet Heer dagegen, wie bis anhin um bestimmte Instruktionen, damit er im Einverständnisse mit der deutlichen Meinung des Volkes berathen und stimmen könne. Die Memorialsanträge der Obrigkeit vertheidigt Heer im Wesentlichen, jedoch mit dem höchst wichtigen Anhange, dass es nach dem Grundsätze, »dass die Souveränität der löbl. Stände in allen Theilen ungeschmälert beibehalten werde,« heisse: »soferne dies dem Bunde unbeschadet geschehen könne« d. h. soferne nicht das gemeinsame Vaterland ein Opfer fordere. An dem bisherigen Repräsentationsverhältnisse der Stände, sowie an den Instruktionen, würde der Redner dermalen in unserer bewegten Zeit im Allgemeinen und zur Beruhigung der Gesandten noch festhalten. Aus wohl erwogenen Gründen setzte Heer noch hinzu, dass es nicht angenehm für eine Gesandtschaft sein würde, nach der Heimkunft für ein selbständiges Einstehen für einen Grundsatz in der Tagsatzung von einer Partei in Anklagezustand versetzt zu werden. Pannerherr Freuler und Landshauptmann Franz Müller (später Landstatthalter und Landammann) schlossen sich im Wesentlichen dem Heer'schen Votum an. Zeugherr Dietrich Schindler sprach für unbedingte Vollmacht für den Gesandten Heer. Nachdem noch andere Redner für und wider aufgetreten waren, musste zweimal abgestimmt werden und es ergab sich das zweite Mal das Mehr für unbedingte Vollmachttheilung, ein Resultat, das Heer um so weniger erwartet, als die Landsgemeinde von 1831 und die Frühlingslandsgemeinde von 1832 einmütig in gegentheiligem Sinne entschieden und er sich also nach jenen Beschlüssen zu richten und zu fügen verpflichtet gehalten hatte. Neben Schindler's (des nachherigen Landammanns) Votum trug Heer's eigene Fürsprache für Revision wohl am meisten bei, in einem Theile des Volkes die Ansicht zu erzeugen, dass, wenn es seinem Gesandten durch unbedingten Beitritt zur Revision das Zutrauenvotum ertheile, er werde, wie bis anhin in allen eidgenössischen und kantonalen Beamtungen, auch in der ihm zugedachten ehrenvollen Stellung für die Wohlfahrt des weitern und engern Vaterlandes einstehen, Heer alsdann die Mitgliedschaft der Kommission

annehmen werde; gleichzeitig fühlte sich das Volk durch seine Wahl geehrt und handelte bei dem ganzen Geschäfte, wie auch der Landrath, liberaler, als das sehr konservative Uri, welches seinem Z'graggen die Theilnahme an den Revisionsverhandlungen verbot.

Das bezügliche glarnerische gemeine Landsgemeindeprotokoll sagt über die Verhandlungen u. a. »dass der dreifache Landrath der Ansicht sei, der bestehende Bund bedürfe in manchen Bestimmungen der Vervollständigung etc., und da sich bereits 15 Stände für Revision ausgesprochen, so solle auch die Landsgemeinde Hand dazu bieten, und in Erwägung, dass es für unsren Stand von hoher Wichtigkeit sei, in der Revisionskommission auch ein Mitglied zu haben, das die Interessen, Ansichten und Wünsche der demokratischen Stände überhaupt, sowie des hiesigen insbesondere, wahrnehme und bei dieser tief eingreifenden Arbeit mitwirken könne, so beantrage der Instruktionslandrath der hohen Landsgemeinde, dem hochgeachteten Herrn Landammann Heer nachfolgende Instruktionen zu ertheilen (abgekürzt):

- a) Inkraftbleiben des alten Bundes bis zur Annahme und Vollziehung des neuen.
- b) Kein Einheits-, sondern, wie bisher Förderativsystem.
- c) Erhaltung der Souveränität der Stände in jeder Hinsicht.
- d) Keine Änderung des jetzigen Repräsentativsystems.
- e) Beibehaltung der Instruktionen.
- f) Der Kanton Glarus wünscht, dass in Zukunft zwischen einzelnen Ständen keine besonderen Verkommnisse oder Concordate politischer Natur geschlossen werden.«

Das Protokoll fährt dann fort:

»Nach der gepflogenen sorgfältigen Berathung, wurde, um den löbl. Mitständen einen Beweis des eidgenöss. Zutrauens zu geben, und in Erwägung, dass es sich dermalen nur um Vorberathung eines den eidg. Ständen zu späterer Willensmeinung mitzutheilenden Entwurfes zur Revision des Bundesvertrages handle; erwägend ferner, dass der hochgeachtete Herr Landammann Heer, von der Tagsatzung selbst mit unbedingtem Zutrauen als Mitglied der Revisionskommission bezeichnet, bei seinem allgemein bekannten vaterländischen Sinn, auch von hiesigem Stande mit voller Ruhe zur Antheilnahme an den Kommissionsberathungen ermächtigt werden dürfe,

in Abweichung des von der Obrigkeit gestellten Antrages (und auch von dem früheren Beschlusse der Landsgemeinde, W.) von den Herren Landleuten in ihrer Mehrheit beschlossen:

Es soll der Herr Gesandte des hiesigen Standes der Bundesversammlung erklären:

- 1) dass der Stand Glarus dem Tagsatzungsbeschluss vom 16. und 17. des verflossenen Monats Juli in Bezug auf die Revision des Bundesvertrages unbedingt beitrete,
- 2) dass demzufolge der hochgeachtete Herr Landammann Heer ermächtigt sei, an den Arbeiten der Revisionskommission Antheil zu nehmen,
- 3) dass endlich der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung oder weiterer Willenserklärung vorgelegt werden solle.«

Wie auch Blumer constatirt (vide oben die Citate aus den Erinnerungen) musste Heer von Behörden und Freunden zur Annahme der für ihn unangenehmen Stellung genöthigt werden, und erst am 25. September legte er obigen Landsgemeindebeschluss in das Tagsatzungsprotokoll nieder, nachdem auch verschiedene seiner künftigen Kollegen ihn dazu ermuthigt hatten. Der Vorhalt und die Ueberzeugung der Erfüllung einer patriotischen Pflicht und Handlung liessen ihn endlich für deren Uebernahme entscheiden.

Nach Beendigung der ordentlichen Tagsatzung (9. Oktober), welche am 1. August unter Heers freudiger Mitwirkung die jetzige allgemeine eidgenöss. Bettagsfeier aller religiösen Cultus eingeführt und den 7. August auch unsern Heer mit Bürgermeister Hess, Zürich, Oberrichter Tanner, Aargau, Professor Mondard, Waadt und Appellationsrichter Schnyder, Luzern¹⁾ in die Kommission für Berathung über ein passendes Denkmal zu Ehren Hans Kaspar Eschers v. d. Linth gewählt hatte — trat er dann mit den andern früher genannten Kommissionsmitgliedern energisch an die heikle Arbeit des Bundesrevisionsentwurfs.

Von der Fünfzehnkommision wurde dann Heer in den vorberathenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuss oder die sog. Fünferkommision gewählt. Die Entwerfung

¹⁾ Alle fünf waren Gesandte an der Tagsatzung.

irgend eines Systems einer Bundesverfassung, unter dessen allgemein gesetzlicher Geltung sich Volk und Kantone der gesammten Schweiz bei einigermassen gutem Willen glücklich und frei hätten fühlen können, wäre eben keine so schwere Aufgabe gewesen. Die grosse Schwierigkeit der Lösung des Problems lag darin, Inhalt und Form des Werkes so zu schaffen, dass es nicht allein das Placet und die Ratification der 22 in so vielen Beziehungen höchst verschiedenartigen Bundesstaaten, sondern auch die Sanktion der übergrossen Mehrheit des Schweizervolkes erringen musste, um zu Leben und Organisation zu gelangen, — dass es auch die beiden extremen Partheien, nämlich diejenigen, welche über Stock und Stein unaufhaltsam schnell vorwärts galloppiren und diejenigen, welche absolut still stehen, oder rückwärts wollten, einigermassen versöhnen und befriedigen würde. Die mit Unrecht vielgeschmähte Parthei der Mitte kam dabei weniger in Betracht, weil sie leichter zu befriedigen war; aber die gröstentheils hochachtbaren Männer des gemässigten Fortschritts, die zur Versöhnung, Vermittlung geneigten Politiker, zu denen Heer immer gehörte, wurden leider von beiden Extremen gleich sehr gehasst; in dieser Leidenschaft trafen letztere zusammen.

Die 15 mit dem schweren Werke Betrauten waren indessen, wie sich Blumer ausdrückt, conciliatorisch; sie begriffen ihre hohe Aufgabe und lösten sie mit patriotischem Muthe, grosser Intelligenz und ausdauerndem Fleisse vom 29. Oktober bis zum 15. Dezember in vielen Sitzungen, denen die Fünferkommission und andere Ausschüsse vorarbeiteten, so dass der Entwurf schon am 18. Dezember, gleichsam als Weihnachtsgeschenk für das Schweizervolk, dem Vororte Luzern zu Handen der Tagsatzung eingegeben werden konnte. »Nächst den drei Redaktoren R o s s i , M o n n a r d und B a u m g a r t n e r«, meldet letzterer selbst (l. c. S. 365), »sind vorzüglich Hirzel, dann der in allen Wirrnissen des Bundeslebens wohl bewanderte Landammann K o s m u s H e e r von Glarus und C h a m b r i e r als diejenigen Männer zu nennen, die wesentlichen Einfluss auf die Verhandlungen geübt.« Wenn dies der Heer antipathische Baumgartner zugesteht, so darf wohl unserm damaligen Landammann ein sehr wichtiger Antheil an dem Werke zugeschrieben werden.¹⁾

¹⁾ Eines der intelligentesten, aber zu wenig republikanischen Kommissionsmitglieder, v. C h a m b r i e r von Neuchâtel, sonst ein Freund Heer's, soweit

»Armes Kind, was wird dein Schicksal sein?!« ruft ein angesehener Schweizer jener Tage aus. »Während dich längst schon das ganze Vaterland rief und erwartete, haben dich die Wortführer der Partheien längst schon, ehe sie dich sahen, verdammt und verworfen. Sie hätten dies gethan, wärest du auch, wie ein gütiger Friedensengel, vom Himmel herab gekommen.«

Widmen wir diesem Kinde, dem Werke vieler der edelsten Eidgenossen, dem Erzeugnisse der Eintracht, der Vaterlandsliebe, die zur Stärkung und zum Vortheile des allgemeinen Besten gern ein Opfer bringt, — dem aber schon in der Wiege der Tod geschworen war, eine kurze Betrachtung.

Nach den ersten Berathungen schon fühlten die meisten der oben genannten 15 zu der wichtigen Arbeit berufenen und auserwählten, zugleich den 15 bundestreuen Kantonen angehörenden Tagsatzungsgesandten, dass sie nur durch ein compromissarisches Verfahren zum Zwecke gelangen können und daher auch der zu schaffende Entwurf den Stempel des Kompromisses der manigfaltigen Wünsche und Begehren der 22 Kantone tragen müsse, — sollte die Hoffnung auf Annahme durch dieselben nicht schon im Keime erstickt werden. Vor allem überzeugten sie sich, dass das Repräsentationsverhältniss in der Tagsatzung unverändert als oberster Grundsatz bestehen bleibe und es war anerkennenswerth und erfreulich, dass die Repräsentanten der grossen vorörtlichen und anderer Kantone sich nicht lange dagegen sträubten; durften sie doch bei einer allfälligen früheren oder späteren Revision der B u n d e s u r k u n d e , wie das Kind, statt Bundesverfassung, aus Rücksichten getauft wurde, auf endliche Äenderung des unbilligen, aber zur Zeit noch unumgänglichen Verhältnisses rechnen. Zur Auskunft, Erkenntniss

es nicht politische Ansichten betraf, zog sich schon am 5. Dezember von den Arbeiten zurück und sprach sich schriftlich mit seiner Unterschrift gegen den Entwurf aus. Dafür gab er später, 1836, seine sehr konservativen Ansichten in dem kleinen Werke »Des droits et des intérêts des états suisses quant au pact fédéral« gedruckt heraus. Ihm antwortete, glücklich widerlegend, F. Stettler, Mitglied des Grossen Rethes in Bern, in seinen »Gedanken über eine Revision des eidgenössischen Bundesvertrages« mit dem Motto von J. H. v. Wessenberg: »Jeder Staat muss als moralische Pflanze unausweichlich verwelken, welcher aufhört, nach höherer Vollkommenheit zu streben.« Bern 1836.

und richtigen Würdigung der Zustände, Verfassungen, Gesetze, Ansprüche und Wünsche der verschiedenen, auch der nicht in der Kommission vertretenen Kantone konnte seinen Kollegen unser geschichts- und staatskundige Heer alle irgend nöthigen Aufschlüsse ertheilen und gleichzeitig die Wege und Bestimmungen andeuten, auf welchen und durch welche den gegenseitigen Ansprüchen an den Bund und die Kantone am gerechtesten und schonendsten zu entsprechen wäre. Mit wenig Worten: Heer würde bei dem wichtigen Geschäfte schwer zu ersetzen gewesen sein; auch hier bewährte sich sein Talent und die unschätzbare Eigenschaft, das, was er einmal zu thun sich entschlossen, mit aller Energie ganz und allseitig zu erfassen und auszuführen, und, wie Blumer treffend bemerkt, die oft weit auseinander gehenden Meinungen und Forderungen auf einen gemeinsamen Punkt zu concentriren, zu vereinigen. Es opferte so das eine Mitglied diesen, das andere jenen seiner Lieblingswünsche, oder derjenigen seiner Kommittenten, in der festen Ueberzeugung, dass ohne diesen praktischen, wahren Patriotismus, gar kein, oder nur ein unhaltbarer Entwurf zu Stande käme, aber zugleich in der Hoffnung, dass die Kantone, durch das Beispiel der zu dem schwierigen Werke berufenen Vertreter veranlasst werden möchten, nicht weniger patriotisch zu handeln, d. h. im nämlichen Sinne endgültig zu entscheiden.

Ohne auf den Entwurf tiefer einzugehen, darf doch behauptet werden, dass er gegenüber dem 1815er Bundesvertrage viele und wichtige Vorzüge darbot, so u. a. Bestimmungen über die Garantie der Kantonsverfassungen, — die Einführung gleicher Münze und gleichen Maasses, — die verbesserten Militäreinrichtungen, — die freie Niederlassung, — die Gleichstellung aller Schweizer vor dem Gesetze, — die Organisation der Bundesbehörden nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten, von den Kantonsbehörden ausgeschieden, — keine Vororte mehr, — eine Tagsatzung mit öffentlicher und freierer Berathung und geringerer Beschränkung ihrer Beschlüsse durch Instruktionen, — ein Bundesrath mit der erforderlichen Gewalt ausgerüstet, um bei Gefahren von Aussen oder im Innern kräftig zu handeln, — ein Bundesgericht, um Streitigkeiten und Unruhen in den Kantonen ein Ende zu machen, — endlich war der Grundsatz fortschreitender Verbesserung in den Bnnd eingeführt, aber die Zeit, nach welcher auf irgend eine Revision

angetragen werden durfte, wohlweislich auf 12 Jahre festgesetzt, damit sich die neue Ordnung einigermassen einleben und bewähren könne.

Wenn zwar Heer in allen Fragen, die in der Kommission auftauchen mussten, sich lebhaft betheiligte, so waren es dann insbesondere auch die von Blumer erwähnten. In der Münzangelegenheit machte er schon im engern, aus Heer, Baumgartner und Rossi bestehenden Ausschusse, den Vorschlag, den französischen Münzfuss, wie wir ihn heute besitzen, zu dem unsrigen zu machen; so zeitgemäss und praktisch dessen Einführung schon damals gewesen, scheiterte der Antrag hauptsächlich an dem laxen Einstehen Baumgartners in der Kommission dafür, und an den andern Vertretern der östlichen Kantone.

Halbkrank, wozu die lange, anstrengende Arbeit, die Benutzung und das Studium der wichtigen in Luzern vorhandenen historischen Quellen wohl mit beige tragen hatte, kam auf Weihnachten Heer nach Hause. Langsam, leider allzu langsam wurde der Entwurf in den Kantonen verbreitet und der von Rossi begeistert, aber nur in einer Sprache, der französischen, geschriebene Kommissionalbericht über die beendigte Aufgabe, welchen Heer in deutscher Sprache hätte wiedergeben sollen, erschien, vielleicht eben theilweise durch das körperliche Leiden Heers veranlasst, noch später, die deutsche Uebersetzung erst im Februar 1833.

Es wäre sehr interessant, die merkwürdige, obgleich unglücklich endende Geschichte des ersten Versuches der Revision der Bundesverfassung und somit des Entwurfs derselben in nähere Betrachtung zu ziehen. Wir müssen uns aber kurz fassen. Während Heer bei Hause weilte, wurde der Entwurf von allen schweizerischen Staatsmännern und Staatskünstlern, von Einzelnen, wie den zahlreichen patriotischen und politischen Vereinen, in den öffentlichen politischen Blättern auf eine Weise besprochen, die zwar das rege Interesse an der Sache beurkundete, zngleich aber die weite Kluft immer deutlicher erkennen liess, welche die verschiedenen politischen Parteien der Schweiz auseinanderschied. Aber gerade in dieser Wahrnehmung hätte die Nothwendigkeit und die laute Aufforderung für jeden vaterländisch gesinnten Staatsmann und Bürger gelegen, — dem trostlosen, auf die Dauer unhaltbaren Zustande im Bundesleben ein Ende zu machen, — möglichst mitzuhelfen. Zu diesem

Behufe hätte jedoch Vieles beizutragen vermocht, wenn vor allem der Entwurf¹⁾ von den Kantonsregierungen in viel grösserer Anzahl von gedruckten Exemplaren unter dem Volke verbreitet worden wäre. Glarus, dessen Regierung am 13. Februar den Druck und die zahlreiche Verbreitung der Bundesurkunde im Lande beschloss, steht in dieser Beziehung noch ehrenvoller da, als manche andere Kantone.

Der Entwurf selbst wurde durch Unterschrift aller Mitglieder, excepté de Chambrier, der Tagsatzung als ein müthiges Gutachten der Kommission unterbreitet. Ob dieser Einmuth sich auch auf den Bericht erstreckte, wird nirgends gesagt. Wir zweifeln, ob alle mit Geist und Herz damit vollkommen einverstanden waren. So blühend der Styl, die Sprache des federgewandten ursprünglich italienischen Flüchtlings unstreitig genannt werden muss und so sehr der Bericht im Allgemeinen anspricht und vielleicht der Mehrheit von Rossi's Collegen gefiel, so war er doch allzusehr vom hoh'n Olymp herab geschrieben, mehr auf die schon regenerirten Kantone und die für sicher und selbstverständlich gehaltene Annahme berechnet; hinsichtlich mancher Verhältnisse, namentlich auch der kleineren und der demokratischen Landsgemeindekantone, die mit Ausnahme von Evangelisch-Glarus so sehr am alten Bundesvertrage festhielten, war theils zu viel, theils zu wenig gesagt. Wenn auch einerseits die Freimüthigkeit der Sprache wohlthuend anmutet und lobenswerth erscheint, hätte an mehreren Stellen und bei der Besprechung einiger Artikel nach unserer Ansicht doch mehr Rücksicht auf Manches, besonders auf die Eigenartigkeit verschiedener, namentlich der Urkantone und ihrer leitenden Personen genommen werden sollen. Konnte der junge feurige Italiener, der neugebackene Genfer und somit auch Schweizer die Empfindungen der Kommissionsmitglieder so warm wiedergeben, wie vielmehr würde dies von einem andern Mitgliede, das in den Schweizergauen das Licht der Welt erblickt, wo seine Wiege gestanden, wo es seine schöne, poesireiche Jugendzeit durchgelebt, zu erwarten gewesen sein?! Nicht nur die andern zwei Mitglieder der Redaktionskommission, Baumgartner und Monnard, sondern noch eine schöne Zahl der andern

¹⁾ »Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, entworfen von der am 17. Heumonat 1832 durch die Tagsatzung ernannten Revisionskommission«. Enthaltend 120 Artikel.

Kommissionsglieder, die Hirzel, Pfyffer, v. Tavel etc. etc. wären dazu wohl geeignet gewesen. Wir denken aber vornehmlich an Heer, der die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Kantone auf's genaueste kannte und die nothwendigen zarten Rücksichten auch in dieser staatsmännischen Arbeit, in dem Berichte in kluger Weise zur Geltung zu bringen verstanden hätte, er, der so manchen musterhaften Bericht in den wichtigsten Dingen an die Tagsatzung erstattet hatte. Wäre das Referat vielleicht auch etwas weniger feurig ausgefallen, so doch gewiss staatskluger, besonnener, vorsichtiger, schonender, die Zustände aller Kantone, mit denen er durch lange Erfahrung und durch das Studium der Vergangenheit wie der Gegenwart sehr vertraut geworden, mehr berücksichtigend und so vielleicht auch wirksamer. Ein den Entwurf betreffender Passus des Berichtes hätte ebenso sehr auf diesen letztern selbst Anwendung verdient: »Die Schwierigkeit des Entwurfes liegt darin, aus der Manigfaltigkeit der Ideen diejenigen herauszufinden, welche im gegenwärtigen Momente ausführbar sind. Der kalte Verstand des Staatsmannes kann sich nicht durch die genialen Eingebungen einer begeisterten Vaterlandsliebe leiten lassen; die Erreichbarkeit bleibt eine wesentliche Bedingung jedes politischen Entwurfes.« Wir glauben daher kaum zu irren, wenn wir annehmen, dass Heer bei völligem Wohlbefinden doch nicht mit Freude und unbedingter Uebereinstimmung die Uebertragung des Berichts in's Deutsche besorgt hätte, weil seinem besonnenen Wesen und Charakter die Art und Weise der Beleuchtung und Motivirung mehrerer Artikel schwerlich zusagte. Jedenfalls waren manche Aeusserungen im Berichte nicht geeignet, im konservativen Lager Vertrauen zu dem Entwurfe zu erwecken, sondern gegentheils dazu angethan, die Anhänger des Alten eher stutzig zu machen, als es der Entwurf ohne Bericht gethan haben würde. So war z. B. die Bemerkung des Berichterstatters Rossi, »die Kommission sei Kraft des Dekretes ihrer Einsetzung einer Prüfung des Bundesvertrages von 1815 und seiner Ergebnisse während der verflossenen 17 Jahre überhoben gewesen« zu wenig vorsichtig, wie auch die nicht seltenen Stellen, welche die Absicht deutlich durchblicken liessen, die Kommission hätte der Centralbundesgewalt gerne noch mehr Concessionen gemacht, die ängstlichen Verehrer der Kantonalsouveränität abschreckten und die Meinung erzeugten, die Centralisation dürfte bei der nächsten Revision

nach 12, im revidirten Entwurfe sogar nach 6 Jahren möglich, noch grössere Dimensionen annehmen, weitere Opfer von Seite der Kantone fordern.

Die ausserordentliche Tagsatzung, welche schon im Jänner 1833 zusammentreten und den Entwurf berathen sollte, musste vom neuen Vororte Zürich auf den Wunsch verschiedener Kantone immer weiter hinausgeschoben werden, bis endlich der 11. März für den Beginn derselben definitiv festgesetzt wurde. Diese Verzögerung benutzten die Widersacher des Entwurfes beider extremen Lager nur allzu gut, um ihn schon möglichst frühzeitig im Volke in Misskredit zu bringen. Die noch zahl- und einflussreichen aristokratisch oder hochkonservativ gesinnten Familien mancher Kantone, vornehmlich der Städte mit ihrem Patriziat, namentlich Bern, Basel, Freiburg etc., reichten der katholischen Geistlichkeit die Hand zur Bekämpfung der gerechten Forderungen des Zeitgeistes, den sie immer noch als revolutionär ansahen und dem der Entwurf in billiger Weise Rechnung trug. Der katholische Klerus insbesondere kämpfte in geschlossener Phalanx geheim und offen gegen den Entwurf, vornehmlich weil er den Art. 12 des 1815er Vertrages¹⁾), die Garantie der Klöster, nicht mit enthielt. Von ihrem Standpunkte aus, auf dem sie die katholische Confession selbst für bedroht und beeinträchtigt und entschlossenen Widerstand für nöthig erachteten, war zwar ihre Reaktion einigermassen begreiflich, aber doch nicht zu rechtfertigen. Die energische Theilnahme der katholischen Mitglieder in der Kommission, wie in der Tagsatzung an dem ganzen Entwurfe hätte wohl in dieser Richtung die ängstlichen Gemüther beruhigen dürfen.

Jene Mitglieder waren gewiss von der Ehrlichkeit der reformirten Collegen vollkommen überzeugt, dass sie bei dieser staatlichen Veränderung keinen Hintergedanken, etwa im Geheimen die Absicht hegten, den religiösen oder confessionellen Rechten der katholischen Miteidgenossen im Geringsten nahe zu treten. Allein die Gewohnheit, wenn nicht den Staat zu beherrschen, doch in demselben mitzuregieren, liess die Hochwürdigen, vielleicht von Rom

¹⁾) »Der Bestand der Klöster und Kapitel und die Erhaltung ihrer Güter, so viel dies von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist den öffentlichen Abgaben und Steuern wie jedes andere Privat-eigenthum unterworfen.«

oder doch, was ziemlich gleichbedeutend, vom Nuntius aus beeinflussten Herren nicht anders handeln. Die Vermuthung, dass der neue Bundesvertrag mit der Aufnahme der Garantie der Klöster (Art. 12 des alten Vertrags) fast sicher zur Annahme gelangt wäre, liegt sehr nahe. Aber etwas auffallend erscheint es, dass der fragliche Artikel, wie Baumgartner später im Erzähler beruhigend vorgab, von den katholischen Mitgliedern ganz und gar sollte vergessen worden sein. Man dürfte vielmehr an ein absichtliches Uebergehen denken; das wäre aber unklug gewesen, hiess die Rechnung ohne den Wirth, hier die mächtige katholische Geistlichkeit, machen, und es rächte sich diese Auslassung, Nichtberücksichtigung, wie schon bemerkt, durch das geschlossene Einstehen der gesammten schweizerischen Ecclesia catholica militans gegen den Entwurf, und damit, das Kind mit dem Bade ausschüttend, gegen die Revision überhaupt. Diese Kirche, möge man sie ultramontan oder konservativ nennen, in Verbindung mit den unklugern ultraradikalen Elementen, den Stürmern à la Troxler, brachte wenige Monden später die Revision, auf welche sich so viele gemässigte, liberale, so zahlreiche wahre Vaterlandsfreunde gefreut und grosse Hoffnungen für die Kräftigung der Schweiz nach innen und aussen gebaut hatten, zu unrühmlichem Falle. Damit gieng Heer's Ahnung in Erfüllung, sein anfängliches Sträuben gegen die Annahme der unliebsamen, verantwortungsvollen Mission wurde leider nur allzusehr gerechtfertigt. Die Zeit auch für die Regeneration im Bunde war leider noch nicht gekommen, das fühlte Heer schmerzlich. Wie unendlich hätte es ihn gefreut, wenn er für dieselbe zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes auch seine Kraft hätte erfolgreich einsetzen können. Was hätte jener Artikel geschadet? Die Verfügung über die Klöster war zwar Sache der Kantone, aber die ausgesprochene Absicht des Entwurfs, sich nicht in diese kirchlichen Angelegenheiten zu mischen, hätte beruhigt, den Entwurf wahrscheinlich gerettet. Das paritätische Graubünden mit Freiburg und dem reformirten Schaffhausen hatten die Aufnahme des durch seine Negation verhängnissvoll gewordenen Art. 12 in den neuen Bund empfohlen; die ganz katholischen Kantone Luzern und Schwyz äuss. Land (resp. nur ihre Gesandtschaften?) und das (auch hinsichtlich der Anzahl der Bürger) paritätische Aargau bezeichneten die Aufnahme jedoch als unzulässigen Eingriff in die Standessouveränität,

wodurch beruhigt oder sicher gemacht, sowohl die Tagsatzung als die zweite Revisionskommission der Frage hinfert wohl allzu geringen Werth beilegten. Was muss man von dem Votum Luzerns denken? Sollte der Präsident der Tagsatzung und der Revisionskommission, Schultheiss Eduard Pfyffer über die Gesinnung und Stimmung der Geistlichkeit und des Volkes seines Heimatkantons so falsch, so schlecht unterrichtet gewesen sein?! Sollte er nicht gewusst haben, dass die Kirche nicht leicht paktirt, es sei denn zu ihrem Vortheile; dass bald das absolut verneinende »Non possumus«¹⁾, bald das ebenfalls unnachgiebige »hoc est corpus meum et sanguis meus«²⁾ gilt? Sollte er keine Ahnung davon gehabt haben, dass nach einem halben Jahre der Kanton Luzern die Bundesrevision mit einer ausserordentlichen Mehrheit verwerfen könnte, verwerfen hauptsächlich des vorhin angegebenen Grundes der Klosterfrage wegen?

Zum dritten aber möchte man kurz fragen: Ging es unter der von dem katholischen Kaiser Napoleon I vermittelten Bundesakte während 12 Jahren auch ohne Klosterartikel schlechter als nachher hinsichtlich religiöser, resp. confessioneller Duldung?

Was geschah unterdessen im Kanton Glarus unter Heer's Leitung und zum Theil in Sache der Bundesrevision?

Durch seine Unpässlichkeit verhindert, konnte Heer erst am 22. Januar 1833 dem dreifachen Landrathe, nach vorgängiger offizieller Anzeige über das Ableben des vor kurzem gestorbenen Landammann Hauser, in einem vierstündigen gedrängten, klaren und fasslichen Vortrage³⁾ Bericht erstatten über die mannigfachen Geschäfte, welche der hundertägigen Tagsatzung, nämlich vom 1. Juli bis zum 9. Oktober, zur Behandlung obgelegen, wofür dem Referenten der wohlverdiente Dank des Vaterlandes ausgesprochen

¹⁾ Das einfache unmotivirte »Wir können nicht« der jetzigen römisch-katholischen Kirche.

²⁾ »Das ist mein Leib und mein Blut«, bezeichnend für die ebenfalls starre Unnachgiebigkeit Luthers gegenüber Zwingli und dessen Meinungsgenossen und im Allgemeinen auch für die orthodox-protestantische Kirche. Beide Ausdrücke in Note 1 und 2 deuten die Intoleranz gegen andere Glaubensgenossen an.

³⁾ Vide Glarner-Zeitungen d. J., die wir oft benutzten, da die Rathsprotokolle dieser Periode anno 1861 im Brände von Glarus zu Grunde gingen.

wurde. Ueber den Entwurf der Bundesrevision referirte Heer erst in einer späteren Sitzung, dagegen wurde in der Standeskommision zufolge eines Rathsbeschlusses vom 27. Dezember 1832 die wichtige Angelegenheit in einer Reihe von Sitzungen geprüft und vorberathen. Dass Heer in der Standeskommision wie im Rathe und im dreifachen Landrathe als definitiver Instruktionsbehörde die wichtigste Rolle, vor allem die der Aufklärung und Belehrung, der Berichtigung und Aufschlussertheilung über die verschiedenen Materien und Fragen zufiel, versteht sich von selbst.

In einem ausführlichen gedruckten »Bericht und Gutachten«¹⁾ von 47 Seiten zu Handen des h. dreifachen Landrathes, vom 20. Februar datirt, spricht die Standeskommision als Ergebniss ihrer verpflogenen Berathungen zunächst die Ueberzeugung aus, »dass die von der Revisionskommision entworfene Bundesurkunde im Allgemeinen den Forderungen unserer Zeit und den dermaligen Verhältnissen unseres Vaterlandes wesentlich entspricht, dass sie geeignet ist, die verschiedenen Ansichten, die leider die einzelnen Theile der Schweiz im gegenwärtigen Augenblicke noch trennen, wenn auch vielleicht nur allmählig wieder anzunähern und für die Gesammtheit nicht nur zu einem neuen, sondern auch zu einem kräftigern Vereinigungspunkte zu werden. Wenn der Entwurf auch für unsren Kanton in einer oder der andern Beziehung noch Wünsche übrig lassen dürfte, so erachtet indessen die Kommission, dass ohne allseitige Opfer, in materiellen Vortheilen oder in Ansichten, keine freie Wiedervereinigung unter den Eidgenossen möglich ist, und dass ohne diese das gemeinsame Vaterland und seine Existenz den wesentlichsten Gefahren ausgesetzt werden müsste, dass es demnach in den unerlässlichen Pflichten aller Bestandtheile des Bundes liegt, durch eine neue wohlthätige Verbindung jene ernsten Gefahren von unserm Vaterlande abzuwenden, weil es noch Zeit ist.«

»Von diesen Betrachtungen geleitet und von der Ueberzeugung ausgehend, dass es wesentlich sei, die von der Revisionskommision entworfene Bundesurkunde als die Grundlage der Reorganisation

¹⁾ Da der katholische Landammann Hauser gestorben, floss die Abfassung auch dieses Aktenstückes in der Hauptsache wahrscheinlich aus Heer's Feder.

der Eidgenossenschaft anzuerkennen, da eine zweite, mehr dem einen oder andern der beiden Hauptsysteme sich annähernde Arbeit kaum so ungetheilt die öffentliche Meinung im Allgemeinen auf sich vereinigen dürfte, als es mit dem vorliegenden Entwurfe der Fall ist, trägt die Standeskommission auf Genehmigung der Hauptgrundlagen des Entwurfes der Revisionskommission von Seite hiesigen Standes an.«

Nun folgen aber eine so grosse Zahl Instruktionen über mehr als die Hälfte der Artikel aus dem Heimatkanton eines der hervorragendsten Mitglieder der Revisionskommission, dass wohl wenige Gesandte mit so vielen und genauen versehen worden sein mögen. Die Gründlichkeit der Behandlung konnte Heer wohl gefallen, dagegen kaum die Menge der Aenderungen, Aufträge. Einzelne Instruktionen waren zwar mit Heer's eifriger Befürwortung und Zustimmung ertheilt (Zollwesen etc.) und fast liberaler als der Entwurf, die meisten aber nur aus dem Gesichtspunkte der Souveränität und des Interesses des Kantons gegeben, daher wenigstens in dieser Hinsicht nicht gerade sehr zu rühmen oder zu tadeln. Durch ihren Wortlaut wurden sie zudem so gemildert, dass man das Gefühl empfängt: Werden sie angenommen, ist's recht, wenn nicht, wird man's leiden. Glarus zählte, wie schon die citirten Stellen aus der Einleitung obigen Gutachtens beweisen, entschieden zu den annehmenden Ständen, wenn, wie fast sicher zu hoffen war, nicht nur der dreifache Landrath, — was auch geschah, — sondern schliesslich auch die Landsgemeinde der Ansicht der Behörden beitrat. Der Bericht schliesst mit den ernsten Worten:

»An Ihnen, Tit., steht es nun, die Bemerkungen der Standeskommission zu würdigen, an Ihnen, über eine der wichtigsten und folgenreichsten Angelegenheiten die Stimme unseres Standes auf die bevorstehende ausserordentliche Tagsatzung vorzubereiten.«

»Möge Ihr Rathschlag sorgfältig Gegenwart und Zukunft mit einander zu vereinigen wissen und aus dem allseitigen Zusammenwirken der Stände ein Werk hervorgehen, das die Gegenwart beruhigt, alle Theile der Eidgenossenschaft neu vereint und der alte Bund der Eidgenossen in That und Wahrheit zum unauflöslichen Bande zwischen den einzelnen Theilen des gemeinsamen Vaterlandes werden.«

In dreitägiger Sitzung, den 7., 8. und 9. März, berieth alsdann der dreifache Landrath¹⁾ die Vorschläge obigen Berichtes und Gutachtens; die ganze Versammlung von über 200 Mitgliedern, präsidirt von Heer, habe das Bild einer umsichtigen, ruhigen, würdevollen und leidenschaftslosen Debatte dargeboten; von den vielen beantragten Abänderungen seien einzelne beschlossen, den Vorschlägen des Gutachtens aber grösstentheils beigestimmt worden. Zu Gesandten an die Tagsatzung wurden wieder Herr Landammann Kosmus Heer und zum ersten Mal Landshauptmann (nachher Landammann) Franz Müller von Nafels gewählt.

Noch vor dem Zusammentreten der ausserordentlichen Tagsatzung waren die Anhänger des engherzigen Kantonsgeistes, der Patrizierherrschaft und der Hierarchie, gleichsam zu einer grossen Partei verschmolzen, sich immer näher getreten und einigten sich zum Zwecke der Verwerfung des neuen Bundesentwurfes und daher zur Erhaltung des lieben alten Status quo in der Folge immer mehr. Die Gegnerschaft dieser Freunde des Stillstandes war einigermaassen vorhergesehen, erwartet, doch nicht in der sich später zeigenden Ausdehnung und Machtentfaltung. Aber weit weniger begreiflich erschien den Freunden gesunden Fortschrittes das Verlassen ihrer Fahne durch eine Anzahl von einflussreichen Männern aus dem eigenen Lager in einem Zeitpunkte, in welchem die vollste Eintracht nöthig gewesen. Sie rümpften, wie die Anhänger des Alten, gleich sehr die Nase, und was jenen zu viel, war ihnen zu wenig. Weder der Entwurf selbst, noch der Bericht darüber konnte sie beruhigen, befriedigen, Welch' letzterer S. 130 bemerkte:

«Die Kommission hegt die vollendete Ueberzeugung, es sei dies (ihr Entwurf, Cap. Bundesbehörden) die Regierungsform, die den Bedürfnissen der Eidgenossenschaft, den Ansichten und Angewöhnungen unseres Volkes, den Forderungen des geschichtlichen Herkommens und zugleich den Bedingungen einer fortschreitenden Entwicklung am meisten entspreche. Wir werden eine starke Regierung, eine wahre Bundesbehörde erhalten. Seien wir auf sie nicht eifersüchtig. Es ist unsere Regierung, von uns stammt sie,

¹⁾ Sowohl in der Standeskommision als im dreifachen Landrathe gab namentlich der Art. 417, im revidirten Entwurfe 410, über den Beitritt von 15 Ständen zur Sanktionirung des Entwurfes sehr viel zu reden. Die Mehrheit trat endlich demselben mit einem Vorbehalte bei.

stammt ihre Kraft. Unsere Interessen besorgt sie, unsere Rechte schützt sie. Sie ist nur eine Form unseres eigenen Daseins.»

Was kümmerte die Leidenschaft die wohlgemeinte, aber ihr gegenüber nicht einmal ganz kluge und wohlangebrachte Belehrung, welche in obigen Sätzen und in so vielen Artikeln der liberalen Presse (Schweizerbote, Erzähler, Glarner-Zeitung und viele andere) lag? Eine starke Regierung, eine wahre Bundesbehörde boten ja gerade das, was sie nicht wollte, nicht für ihre Zwecke brauchen konnte, so sehr sie sowohl der Allgemeinheit, dem Ganzen, wie den einzelnen Theilen zum Nutzen und Frommen gereicht hätte. Volksversammlungen und die Presse wurden missbraucht, um den Geist der Verneinung und der Zwietracht zu säen, um den Entwurf im Volke, vor welches in vielen Kantonen die Entscheidung kommen musste, zu verdächtigen, herabzuwürdigen. Zu denjenigen leidenschaftlichen Gegnern hinwieder, welche alles, oder nichts wollten, nur dem aut-aut (entweder, oder) huldigten, gehörte vor allem Prof. Dr. Troxler, der schon Mitte Januar eine Gegenschrift wider den neuen Bundesentwurf herausgab. In ungebührlichen heftigen Ausdrücken verlangte er eine Nationalversammlung und einen schweizerischen Verfassungsrath. Anfangs März, vor dem Zusammentritt der Tagsatzung, erschien von ihm eine neue Broschüre¹⁾ mit einem eigenen Verfassungsentwurfe, worin das Zweikammersystem, wie es 1848 eingeführt wurde, und Vertretung der Kantone nach der Kopfzahl als das allein gerechte System verlangt wurden. Das hatten nun allerdings die Mitglieder der Revisionskommission auch gewusst, aber zugleich auch die Unmöglichkeit eingesehen, zur Zeit mit diesem System bei Behörden und Volk der meisten Kantone zu reüssiren. Warum konnte Troxler sich nicht den bewährten Staatsmännern, die den Entwurf bearbeitet, anschliessen, da auch die grössten am meisten Opfer darbringenden Kantone zum Beitritte geneigt waren? Sein Vorschlag hätte bei einer späteren Revision, wie das 1848 der Fall war, eher Aussicht auf Annahme erlangt, und vielleicht oder vielmehr wahrscheinlich wäre bei der Annahme des Kommissionalentwurfes der spätere Sonderbund und der Krieg von 1847 verhütet worden. Sein äusserst leidenschaftliches Vorgehen, die Verdächtigung der wurdigsten Männer wurde dann auch vom

¹⁾ «Die eine und wahre Eidgenossenschaft» etc.

grössten Theile der liberalen Presse als höchst unpatriotisch verurtheilt und der Entwurf als die zur Zeit allein mögliche neue Bundesverfassung in Schutz genommen. In ähnlichem Sinne, wie verschiedene andere liberale Blätter, drückte sich auch die Glarner-Zeitung (Dr. Joh. Trümpy) in einem Leitartikel aus¹⁾:

«Der ist kein wahrer Eidgenosse, der diese Urkunde unbedingt verwerfen will. Diese neue Bundesurkunde musste gewissermaassen ein Friedenswerk, ein Vermittlungsakt zwischen den sehr divergirenden Ansichten in der Eidgenossenschaft sein und diesen Namen verdient sie im wahren Sinne» etc. Indem Troxler den Ultramontanen allzu schroff entgegen zu treten schien, arbeitete er ihnen durch Aufstellung der damals unausführbaren Ideen und Verleitung von manchen liberalen Elementen zur Verwerfung des Friedenswerkes in die Hände und somit auch ihrem und dem Hauptorgan des Sarnerbundes, dem Waldstätterboten. Henne-Amryn²⁾ sagt in noch schonender Weise von Troxler, «er sei in seiner etwas eigensinnigen politischen Richtung ein Opponent jeder Regierung geworden, von welcher Farbe sie auch war.» Aber indem dieser Zelot von Opponent die edelsten und grössten Eidgenossen verdächtigte und den Sarnerbund in Schutz nahm, raubte er sich in der Folge selbst die Achtung und stellte sich als Gegner (Verräther) der guten Sache dar, der eigentlich in's ultramontane Lager gehörte.

Die damalige politische Situation der Schweiz und die Auspicien, unter denen die ausserordentliche Tagsatzung endlich am 11. März sich versammelte, zeichnet der mehr genannte Patriot Dr. Joh. Trümpy (später Nationalrath) in einem lesenswerthen Leitartikel der Glarner-Zeitung vom 14. März, Nr. 18, betitelt «Furcht und Hoffnung» in sehr treffender Weise. Er sagt u. A., nachdem er die Parteien gekennzeichnet und geisselt:

«Die Mitglieder der Revisionskommission haben als Schweizer einen für die gegenwärtigen Verhältnisse möglichst zweckmässigen Entwurf geliefert. Unbarmherzig wurde derselbe von den Räthen, klein und gross, zerlegt (um nicht zu sagen, zerfleischt). Jeder

¹⁾ Glarner-Ztg., 1833, 7. Februar, Nr. 6.

²⁾ Schweizergeschichte, Bd. III, S. 256.

Kanton glaubt diejenigen Artikel ausmerzen zu sollen, die nur von ferne sein wirkliches oder vermeintliches Interesse schmälern, die Gesammteidgenossenschaft aber heben könnte. An Rechten und Genüssen, die man einmal, auf welche Weise immer, erlangt, will man festhalten, und so könnte leider der neue Bundesentwurf unter den Händen der 22 ständischen Anatomen erliegen und entweder Verkrüppelung oder Tod sein endliches Schicksal sein. Wir sprechen hier nicht von den unschweizerischen sog. Urständen, nicht vom preussischen Neuenburg und Consorten, die jede Revision des traurigen Machwerks von 1815 verdammen; wir sprechen hier nur von den schweizerisch gesinnten Kantonen, von denen der Antrieb zur Revision ausgegangen ist, oder bei denen das edle Vorhaben aufrichtige Theilnahme fand», etc. Der Verfasser vertraut zwar noch auf das Volk —, das arme gute Volk, das sich oft so leicht irreleiten lässt W.¹⁾). «den guten Geist der wackersten Eidgenossen, der sich in der gegenwärtigen, verhängnissvollen Bundesversammlung, so Gott will, kundgeben werde, so dass dennoch ein die Grundsätze des vorliegenden festhaltender, ausgearbeiteter Entwurf zu Stande kommen dürfte. Dies hoffe und wünsche jeder Schweizer. Mögen die Redlichen sich nicht täuschen, möge Ruhe, Leidenschaftslosigkeit und ächt eidgenössischer Sinn die Boten in Zürich leiten und beseelen! Möge bedacht werden, dass es sich um Gründung einer neuen kräftigern Eidgenossenschaft handle, und dass diese nur durch allseitige Opfer möglich wird. Möge bedacht werden, dass das Wohl des Einzelnen von dem Wohle des Ganzen abhänge und durch dieses bedingt sei! Möge bedacht werden, was die jetzt lebende besser gesinnte Generation von der Versammlung der Eidgenossen in Zürich fordert, vorzüglich aber auch mit welcher Strenge die künftige Geschichte die diesfallsige Arbeit richten wird!»

Diese scharfe, aber wahre und würdevolle Sprache war eine bittere Pille für die vielen Kantonsräthe, sogar für den glarnerischen dreifachen Landrath, wie die Standeskommision. Wie edel und

¹⁾ Ein hervorragender deutscher, sich selbst strenge richtender Dichter, Tiedge, äussert sich gewiss nicht unüberlegt folgendermaassen:

«Zwar manche Tugend ist mir schon begegnet, — ein tugendhaftes Volk noch nie.»

schön hätte es sich ausgenommen, wenn die 14 Kantone, resp. ihre grossen Räthe, welche in der Revisionskommission durch so tüchtige Männer vertreten waren, diese nicht durch eine Menge Instruktionen gleichsam desavouirt hätten und dem Entwurfe voll und ganz beigetreten wären. «Ein Beispiel gebe ich euch», «ein Beispiel der Eintracht»! hatte die Revisionskommission der Tagsatzung und den Ständen im nämlichen Sinne, wenn auch mit etwas anderen Worten, — wie ein Christus seinen Jüngern zugerufen. Aber jeder kleine Grossrath glaubte die Sache noch besser zu verstehen und seinen wichtigen Beitrag zu dem hochwichtigen Werke geben zu müssen, hätte derselbe auch nur in einem vornehmen, das Verständniss beweisen sollenden Achselzucken oder Tadelsworte bestanden.

Erfreulicherweise wurden die Wünsche der edlen Patrioten, wie sie oben ausgedrückt, nicht ganz getäuscht, indem wenigstens ein im Allgemeinen «die Grundsätze des ersten festhaltender zweiter Entwurf zu Stande kam.» An der Unfähigkeit dieser Tagsatzung war die wichtige Unternehmung also nicht gescheitert, noch weniger an der Kommission, sondern an den später folgenden Bundesversammlungen, — die Heer und uns bei dieser Arbeit nicht mehr berühren — und noch viel mehr aber an dem hemmenden Institute der Instruktionen, an der Zwietracht der Kantone und an den kleinlichen kantonalen und Parteiinteressen¹⁾.

Doch sehen wir nun einmal etwas nach, wie es in der verhängnisvollen²⁾ Tagsatzung im nunmehrigen Vororte Zürich zuging. Schon in der Eröffnungssitzung vom 11. März wurde eine

¹⁾ In einer 1836, sonst beherzigenswerthen Brochüre «die Näfelser-Freiheitsschlacht und die Näfelser-Fahrt» etc., Glarus bei Frid. Schmid —, wird daher mit Bezug wenigstens auf diese zu besprechende ausserordentliche Tagsatzung von 1833, welche jedoch der Verfasser selbst wohl schwerlich mit gemeint hat, mit grossem Unrecht das nachfolgende gesagt (S. 35 u. 36):

«Zutrauensvoll habt zwar auch ihr — Glarner —, wie die übrigen Schweizer, der Tagsatzung das grosse Werk der Bundesschöpfung übertragen; aber sie hat das Schweizerland betrogen um sein schönes Vertrauen und seine unersetzbliche Zeit und gezeigt, dass sie unfähig zu diesem Werke; sie hat es besonders 1835 gezeigt, auf eine Weise, die sie vor den Augen des In- und Auslandes lächerlich, verächtlich macht.

²⁾ Diese Bezeichnung «verhängnissvoll »gebührt eigentlich den Instruktionen und den später folgenden Volksabstimmungen.

Kommission zur Sichtung und Ausgleichung der verschiedenen Instruktionen aus allen ständischen Gesandtschaften bezeichnet. Sie bestand aus den Herren v. Tavel, Pfyffer, Heer, Schön, Schaller, Munzinger, Solothurn, Gutzwiller, v. Meyenburg, Eugster, Appenzell A.R., Baumgartner, v. Sprecher, Tanner, Eder, Thurgau, Pioda, Tessin, Laharpe, Rossi und Dr. Keller, Zürich.

In der 4. Sitzung vom 15. März wurde Heer auch in die Siebnerkommission, die das bei Berathung der Bundesurkunde einzuschlagende Verfahren gutachtlich bezeichnen sollte, in geheimer Wahl gewählt: Hess, Pfyffer, Rossi, v. Tavel, Heer, Baumgartner und Monnard.

Schon bei der Eröffnung der Tagsatzung und nachher bei Beginn der Verhandlungen über den Entwurf der Bundesurkunde trug Heer z. Thl. instruktionsgemäß auf Erledigung der Basler- und Schwyz-Angelegenheiten, wenn immer möglich im Sinne der Wiedervereinigung der getrennten Theile, an —, bevor die Berathung des Entwurfes vorgenommen werde, damit nicht nur diese, sondern auch die übrigen Stände der Sarnerkonferenz vielleicht die neue Bundesurkunde mitberathen. Der Antrag, besonders von Baselland unterstützt, blieb jedoch in Minderheit. Später vereinigte sich aber doch noch eine Mehrheit zu dem Beschlusse einer besonderen Einladung an diese Stände.

In der 5. Sitzung der Tagsatzung am 19. März, schlug oben erwähnte Fünfer-, oder eigentlich Siebnerkommission vom 18. März, deren Mitglied Heer war, in ihrem Gutachten der Tagsatzung vor, den Entwurf nicht Artikel nach Artikel, vom ersten bis zum letzten, sondern nach einer bestimmten Ordnung der Materien und zwar in vier Hauptabtheilungen zu berathen:

1. Die die politischen und organischen Fragen betreffenden Artikel.
2. Die die militärische Organisation;
3. Die die Finanzen betreffenden Artikel und

4. alle andern Artikel, worunter die innere Wohlfahrt, den Verkehr mit allem damit Verknüpften, die Civil- und Kriminalrechts-sachen, dann die die Funktionen der Tagsatzung, des Bundesrathes etc. angehenden. Dieser Antrag wurde auch angenommen und ausgeführt. Die Verhandlungen und die Redaktion mancher

Artikel wurden durch die unvermeidlichen, fatalen Instruktionen ungemein erschwert und verlängert. Als sprechendes Beispiel mag der Umstand dienen, dass unser ordnungsliebende und speditive Heer erst nach der vierten Aufforderung von Zürich aus die über gewisse Fragen erbetenen Instruktionen des dreifachen Landraths von Glarus empfing, — Ende März. Noch mehr verlangsamten die Berathung über die wichtigste Aufgabe, welche seit dem Abschlusse des 15er Vertrags vor die eidgenössische Tagsatzung gelangt war, — die mancherlei Basel, Schwyz, die Sarnerkonferenz, Wallis, Zug betreffenden politischen, und andere nicht politische Geschäfte. Die so wichtige Hauptangelegenheit wäre wahrhaftig einer eigenen, nur ihr allein gewidmeten Tagsatzung würdig gewesen.

Die ausserordentlich beschäftigte grosse, resp. zweite Revisionskommission, in welcher Heer am 26. März wohlweislich die Motion stellte und begründete, die das Ausland betreffenden Geschäfte in geschlossenen Sitzungen zu berathen, schlug im Uebrigen der Tagsatzung vor, zu allen andern Verhandlungen die Zeitungsredaktoren und andere Personen zuzulassen, also öffentlich zu berathen.

Erst in der Sitzung der Tagsatzung vom 3. April gelangte Heer dazu, die Instruktionen seines Standes zu eröffnen. Er sprach eifrig über die Baslerangelegenheit und wollte mit Bern zuwarten wie sich Baselstadt gegenüber der Einladung zur Beschickung der Tagsatzung verhalten werde; dabei drang er auf baldige Erledigung sowohl der Basler- als der Schwyzerfrage.

Am 12. April wurde Heer mit Baumgartner, Rossi, Munzinger und Eder vor der grossen Tagsatzungskommission in die engere Kommission über die Bestimmung eines einheitlichen schweizerischen Münzfusses, über Maass und Gewicht gewählt.

Nicht nur instruktionsgemäß, sondern noch mehr aus eigenem Antriebe, behandelte Heer sowohl öffentlich in der Tagsatzung als privatim die Stände der Sarnerkonferenz sehr gelinde und rücksichtsvoll, erntete aber nur geringen Dank von denselben ein. Nachdem diese Stände am 10. April eine trotzige Erklärung an die Tagsatzung eingegeben, dass sie nicht an den Sitzungen derselben theilnehmen etc. trug Heer, vielleicht allzu langmüthig, in der Sitzung vom 15. April nochmals auf einen Versuch an, jene Kantone den anderen auf eine vermittelnde Weise wieder zuzuführen, indem er

eine persönliche Abordnung der Tagsatzung nach Schwyz senden, oder, wenn dies nicht beliebe, die Fünferkommission beauftragen wollte, in reifliche Erwägung zu ziehen, was in Bezug auf die bestehende Spaltung vorzunehmen sei. Es war Heer sehr daran gelegen, dass alle Kantone an dem wichtigsten Geschäfte, dem der Bundesrevision, Anteil nehmen. Wenn schliesslich der Antrag auch keine Mehrheit erhielt, so zeigt er doch, wie viele früheren Fälle, dass Heer, was auch Blumer betont, bald mit Glück, bald erfolglos, als Vermittler der schroffen Parteien auftrat und galt. Ob der Versuch in diesem Falle etwas genützt hätte? Vielleicht! Denn oft nützt Güte mehr als Gewalt. Wie wenig indessen das Organ der Sarnerkantone Heer's guten Willen anerkannte, geht aus einem heftigen bald darauf erfolgten Angriffe auf den Stand Glarus und dessen Gesandten im Waldstätterboten, hervor:

«In der Quasi-Tagsatzung vom 3. d. Monats erklärte Glarus seine Zustimmung für Aufnahme von Basel-Landschaft, für Einlass der Zeitungsredaktoren und für Heruntersetzung der reglementarischen Ständezahl für eine gültige und gesetzliche Beschlusseinfassung von 15 auf 12. Auch stimmt Glarus für Anerkennung von Ausser-Schwyz. Somit hat sich der Rath von Glarus, wohl verstanden der Rath, nach langem Zaudern der Revolutionspartei hingegeben und sich durch die Zentralisten die Hände binden lassen. Bald wird die ordentliche Landsgemeinde sich erklären, ob sie ihre heiligsten Rechte, ihre Souverainität wegzuschicken geneigt sei und wird es sich dann zeigen, ob Heer nicht ein Herrenspiel gespielt habe¹⁾. Wenn schon vor der Tagsatzung man aus Furcht «vor schlimmem Wetter» die Landsgemeinde nicht versammeln durfte²⁾, wie wird es erst wettern, wenn sämmtliche ächt demokratische Stände die Tagsatzung verlassen haben? Da gibt's Sturmwetter!»

Diese Auslassungen richten sich selbst und bedürfen keiner Widerlegung. Wie wichtig und wohlthätig in der Folge der Beschluss dieser Tagsatzung wurde, dass künftig 12, statt früher erst 15 Stimmen,

¹⁾ Wir wissen bereits hinreichend, dass Heer stets mit den vernünftigen Liberalen und weder mit den Ultramontanen, noch mit den Ultraradikalen sympathisierte.

²⁾ Bekanntlich wurde die ordentliche Landsgemeinde seit Jahrhunderten am ersten Sonntage im Mai, und weder im März, noch im April abgehalten.

resp. Stände auch in den wichtigsten Fällen eine legale, beschlussfähige Mehrheit bilden sollen, zeigt uns die spätere Auflösung des Sonderbundes anno 1847, welche bloss von 12 $\frac{1}{2}$ Ständen beschlossen ward. Die bange Ahnung des Waldstätter war also nicht unbegründet.

Der Erzähler¹⁾ unter des damals noch unabhängigen Baumgartner Redaktion strafte die Sarnerbündler u. A. in folgenden Ausdrücken:

«Sie mögen nachsehen und nachdenken, ob sie nicht zu ihrem Verderben das blosse Werkzeug der nie ruhenden Berner-Oligarchie und der ebenso intriganten Kirchenpartei seien, die sich ihrer Gutmüthigkeit nur so lange bedienen, als sie damit ihre persönlichen Zwecke zu fördern hoffen.» «Die beiden finstern Mächte» nennt er sie sodann, und dennoch hat er, Baumgartner, sich nach wenig Jahren denselben demüthig übergeben. Freilich die Macht der römisch-katholischen Kirche, resp. ihrer geistlichen Träger, wird, was schon oft gesagt, aber zu wenig beherzigt worden, meist unter-, selten überschätzt.

Am 11. Mai waren die Arbeiten der grossen Revisionskommission beendigt, und die Tagsatzung selbst trat am 13. in die artikelweise Berathung des revidirten Entwurfes²⁾ ein. Die Gesandtschaften hatten ihre Instruktionen schon in besagter Kommission dermassen erschöpft und geltend gemacht, dass das erste Luzerner- oder Dezemberprojekt von 1832 statt verbessert, nur verschlimmert worden war. Unser Heer, der nicht allein mit den Instruktionen der andern Kantone, sondern auch mit denen seines Heimatkantons in seinen verschiedenen Stellungen als Mitglied mehrerer wichtiger Kommissionen, wie in der Tagsatzung, kämpfen musste, befand sich, wie wohl sehr wenige andere Gesandten, in einer keineswegs beneidenswerthen Lage. Seine Vota gehörten zu den klarsten, besten, die wir in den eidgenössischen Abschieden dieser Tagsatzung gefunden und einige bezweckten hauptsächlich die Einigung und Kräftigung der nationalen

¹⁾ Nr. 41, 22. Mai 1833.

²⁾ «Entwurf einer revidirten Bundesurkunde, von der am 15. März 1833 wiedergesetzten Tagsatzungskommission, mit Rücksicht auf die eröffneten Standesinstruktionen umgearbeitet und von der ausserordentlichen Tagsatzung vom 13., 14. und 15. Mai 1833 berathen.»

Sache auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete. Auch in den Schlussberathungen der Tagsatzung vom 13. bis 15. Mai betheiligte er sich mit der ihm eigenen Gründlichkeit, Präzision und Gewandtheit, namentlich auch bei Besprechung der für die Industrie und Landwirthschaft wichtigen Artikel über die Grenzgebühren und das Zollwesen. Aus allen seinen sehr besonnenen Voten erlauben wir uns nur ein, diese Materie betreffendes (über Artikel 16) zu erwähnen, worüber der bezügliche eidgenössische Abschied bemerkt:

«Als der vorstehende Antrag — Art. 14 bis 30 des ersten, Art. 15, 17 bis 19 des zweiten, revidirten Entwurfes — in Berathung fiel, warf die Gesandtschaft von Glarus einen Blick auf die dermalige Verwirrung im schweizerischen Zollwesen, für welche dringend Abhülfe verlangt werde. Sie erinnerte an die durch die Mediationsakte verordnete Abschaffung der Transitzölle im Innern als einer wohlthätigen Bestimmung, die aber nie zur Vollziehung gekommen sei.»

«Wenn gleich der Bund von 1815 den daherigen Besitzstand den Kantonen gewährleistete, so leitete doch die Tagsatzung allmälig Anordnungen ein, wodurch der Transit von hemmenden Verfügungen befreit und die Weg- und Brückengelder einer Revision unterworfen werden sollten. Der Wunsch, dem obwaltenden Uebelstände abzuhelfen, trug ganz vorzüglich dazu bei, im Volke dem Gedanken einer Revision des Bundesvertrages Eingang zu verschaffen.»

«Desto mehr sei es zu bedauern, dass in dem vorliegenden Kommissionalentwurfe sich Bestimmungen aufgenommen finden, welche nicht nur das seit 15 Jahren in Zollsachen mühsam Errungene und zur Verbesserung Vorbereitete vernichten, sondern für die Zukunft jede Hoffnung auf Abhülfe verschliessen. Wenn der Bund von 1815 ein Rückschritt von der Mediaktionsakte war, so wäre eine Bestimmung, wie sie die Art. 16 und 17 des nun in Berathung liegenden — revidirten — Entwurfes enthalten, ein augenscheinlicher Rückschritt von dem, was durch einzelne Beschlüsse und Verfügungen seit der Errichtung des Bundes von 1815 dermalen besteht, und was der neu abschliessende Bund auf's wenigste als Grundlage, auf welche weiterhin fortzuwirken wäre, festhalten sollte.»

«Kein Weg-, kein Brückengeld wurde seit dem Jahre 1815 anders als auf bestimmte Zeit und unter Vorbehalt der allgemeinen

Zollrevision bewilligt. Ein eigener Zollrevisor¹⁾), der alles untersuchte, was auf diese wichtige Angelegenheit Bezug hatte, war aufgestellt. In diesen Bestimmungen war wenigstens von allen Kantonen der Grundsatz der Zollrevision anerkannt; denn auch selbst diejenigen, welche früher der Bundesbehörde jede Befugniss in Zollsachen bestritten, unterzogen sich immer williger den verschiedenen Anordnungen.»

«Durch die Praxis haben sich über Maass und Ziel einzelner Gebühren und ihre Bezugsweise Grundsätze festgestellt, welche wesentlich zu einer allmälichen Vereinfachung und Verbesserung des ganzen Zollwesens beigetragen hätten. Ja, durch das Concordat vom 12. Juli 1830 war die Revision der innern Zölle bereits von einer Mehrheit von Ständen eingeleitet.»

«Bei solchen Vorbereitungen durfte, und zwar mit Recht, von einem neuen Bunde erwartet werden, dass er in dieser wichtigen Angelegenheit durchgreifende Abhülfe schaffen werde.»

«Da nun der Vorschlag der Kommission dieser Erwartung durchaus nicht entspricht, so sieht sich die Gesandtschaft von Glarus im Falle, gestützt auf die Instruktion, welche sie am 26. März zu Protokoll gegeben hat, den Antrag zu stellen, dass in dem neuen Bund der Grundsatz aufgenommen werde:

««Es sollte zum Zwecke der Beförderung des Transits und des Verkehrs im Allgemeinen unmittelbar nach Annahme der Bundesurkunde, das schweizerische Zollwesen, sowie die dermalen bestehenden Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und Sustgebühren, einer allgemeinen Revision unterworfen werden.»»

Diesem Antrage Heer's, resp. von Glarus, stimmten zuerst nur 8 ½ Stände bei: Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf, Schwyz, Aeuss. Land und Basel-Landschaft. Die Mehrheit, 12 Stimmen, beschloss darauf hin aber doch eine deutlichere Redaktion des Schlusssatzes des Art. 16, indem noch Bern, Freiburg, St. Gallen und Graubünden zu den obigen Ständen traten. Heutzutage erscheint es dem Unbefangenen seltsam, dass der Antrag Heer's, der national-ökonomische Fragen stets mit Vorliebe und grosser Sorgfalt und Gründlichkeit studirte und prüfte, nicht in seinem

¹⁾ 1833, der einsichtsvolle Joh. Caspar Zellweger von Trogen, der am 23. Februar desselben Jahres ein Gutachten über die das Zollwesen betreffenden Artikel des Bundesentwurfes an den Vorort eingegeben hatte.

vollen Umfange und wichtigen Inhalte adoptirt wurde. Man würdigte damals die volkswirthschaftliche Seite des Staatslebens der politischen gegenüber zu geringer Sorge und Theilnahme.

Auch über Art. 18, Verbrauchssteuern etc., gab Heer ein ausführliches, durchsichtiges und wahrhaft fortschrittliches Votum ab, das von mehreren Seiten, vorzüglich von Aargau, Thurgau und Luzern unterstützt wurde.

Die übrigen Verhandlungen dieser ausserordentlichen Tagsatzung über innere und äussere Angelegenheiten (Polen etc.) übergehen wir. Ueber ihr wichtigstes Traktandum, den Entwurf nämlich, hatten endgültig die Kantone, resp. das Volk zu entscheiden. Der Termin zur Erklärung der einzelnen Stände war aber für die prekäre Lage der Dinge viel zu weit, bis zum 1. August hinausgeschoben worden. Versuche zu Einsprüchen der fremden Mächte gegen die Bundesrevision hatte der damalige Bundespräsident Hess höflich, aber entschieden abgelehnt. Am 15. Mai wurde die Tagsatzung nicht aufgelöst, sondern bis zu der, am 1. Juli beginnenden ordentlichen Tagsatzung vertagt. Ueber die Umtreibe in den einzelnen Kantonen zum Zwecke der Verwerfung des Bundesentwurfes schweigen wir; über die in unserm eigenen Kantone später ein kurzes Wort. Die fortschrittlich gesinnten und unbefangenen zahlreichen Vaterlandsfreunde waren wohl einig, dass der zweite, revidirte, dem ersten, von wackern Eidgenossen frei und ohne Instruktion bearbeiteten Entwurfe weit nachzusetzen sei, — aber auch darüber, dass er dennoch gegenüber dem Vertrage von 1815 so viele Verbesserungen enthalte, dass er würdig sei, vom Schweizervolke unbedingt angenommen zu werden. Schon Ende Juni aber hielt man sein Schicksal für entschieden und am 23. Juli konnte sicher festgestellt werden, dass er nicht die erforderliche Anzahl Stimmen für Annahme erhalte. Also verworfen! Wie unendlich viel Arbeit, Mühe und Zeitaufwand der Besten des Volkes war damit umsonst geleistet, verloren! Wahrhaftig «ein schmähliches Ende» einer guten Sache, wie Blumer bemerkt. Am 10. Okt. fand die ordentliche Tagsatzung für opportun, auf eine neue Berathung des Bundesentwurfes zur Zeit nicht einzutreten. Kein Wunder, wenn den arbeitsfreudigsten und tüchtigsten Staatsmännern wie einem Heer, — von dem von Tillier bemerkt: dass er in der Fünfzehnerrevisionskommission zu den Wenigen gehört habe, die ohne Parteileidenschaft und Vor-

urtheil aufrichtig das Bestmögliche anstrebt, » — Lust und Muth entfielen, fernerhin an eidgenössischen Geschäften Theil zu nehmen. Schon für die am 1. Juli begonnene ordentliche Tagsatzung hatte daher Heer die Wahl zum Standesgesandten auf das Entschiedendste abgelehnt, entschlossen, seine Kräfte fortan seinem Heimatkanton und andern Dingen, insbesondere der Erziehung seiner Kinder und der vaterländischen Geschichte zu weihen, für welch' letztern Zweck er die sparsam zugemessene freie Zeit in Zürich möglichst benutzt hatte, die dasigen höchst werthvollen historischen Quellen noch weiter auszubeuten und für sein Geschichtswerk zu verwenden. Indessen häuften sich die Aufgaben im Innern des Kantons bis an sein Lebensende durch die folgenden Bestrebungen zu politischen Veränderungen, durch den Aufschwung in allen Gebieten des staatlichen Lebens, die national-ökonomischen Fragen und durch den Aufschwung und die Tendenzen zu Verbesserungen im Schulwesen in einem Maasse, wie diess vorher und auch seither wohl kaum mehr der Fall gewesen, so dass es als ein Glück für den Kanton anzusehen ist, dass Heer seinen Entschluss, keine Tagsatzung mehr zu besuchen, beharrlich ausführte.

In Abwesenheit an der Tagsatzung in Zürich, am 12. Mai, wurde Heer von der evangelischen Landsgemeinde in Schwanden wieder einmütig zum Landammann gewählt, welche Wahl er mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht abweisen durfte.

Acht Tage hernach, am 19. Mai, kaum zurückgekehrt aus der Bundesversammlung, präsidierte er die Gemeine oder Kantonslandsgemeinde, was beweist, wie allseitig, geschäftsgewandt und gut instruiert Heer sein musste, indem er sich in kürzester Frist mit den umfangreichen Traktanden z. Thl. schon vor der Tagsatzung vertraut gemacht haben musste und neu hinzugekommene schnell erfasste. In einer der Zeit und den Verhältnissen angemesenen Eröffnungsrede erstattete Heer dem Glarnervolke in kurzen Zügen Bericht über die Verhandlungen der in den letzten Tagen geschlossenen Eidg. Tagsatzung in Betreff der Bundesurkunde und der politischen Lage der Schweiz, seine Freude über seine Rückkehr in unser ruhiges und glückliches engeres Vaterland bezeugend. Mit Worten warmer Rührung forderte er das Volk zur Eintracht und Bewahrung der Freiheit als köstliches Erbtheil unserer Ahnen auf, indem es nur dadurch möglich werde, selbst glücklich zu sein und andere

glücklich zu machen; nur der allein könne den Frieden geben, der den Frieden habe. — Diese Landsgemeinde wird zu den ehrenvollen, durch ruhiges und besonnenes Berathschlagen und Handeln ausgezeichneten gezählt, wie dies eigentlich alle von Heer geleiteten waren.

Von den circa 20 Traktanden des Landsgemeinde-Memorials übergehen wir die gewöhnlichen und minder wichtigen und nennen bloss folgende:

§ 4. Annahme eines neuen, gerechtern und gleichförmigen Steuersystems, dessen wesentliche Grundlagen, wenn auch mit einzelnen formellen Modifikationen, noch heute zu Recht bestehen.

§ 5. Der Obrigkeit wird Vollmacht znr Unterhandlung mit den vielen seit hundert und mehr Jahren im Kanton niedergelassenen Nichtlandsleuten behufs Aufnahme in's Kantonsbürgerrecht und Antragstellung auf die ordentliche Landsgemeinde von 1834 gegeben.

§ 6. Erlaubniss und Auftrag für Ausarbeitung eines neuen zweckmässigen Baugesetzes an die Obrigkeit, ebenfalls für das nächste Jahr 1834.

§ 7. Desgleichen für Aenderung der Holensteinstrasse.

§ 9. Erlaubniss und Beschluss für die Obrigkeit zur Ertheilung von Prämien für harte Bedachung, vornehmlich Schieferplatten, um dem Plattenbergwerke im Sernfthale aufzuhelfen.

§ 10. Wiederwahl des Herrn Rathsherr Caspar Schindler von Mollis als Strassendirektor für 3 Jahre als dem zur Zeit Fähigsten und Besten, und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession, — entgegen einem Antrage, auch diese Stelle unter den Konfessionen abwechseln zu lassen. Im folgenden Jahre musste der Gewählte an der Landsgemeinde förmlich ersucht werden, die Stelle wegen der Ausführung verschiedener wichtiger Strassenprojekte noch ferner beizubehalten, indem er namentlich mit dem jetzigen obern Strassenprojekte Glarus-Millödi, gegenüber dem von ihm empfohlenen zweckmässigern untern (nicht dem mittlern über Fischligen) durchaus nicht zufrieden war.¹⁾

¹⁾ Rathsherr Caspar Schindler ist auch der Erbauer der Strassenstrecke Oberurnen-Näfels-Mollis im Jahre 1827 gewesen, nicht sein Vater Rathsherr Conrad Schindler, der Mitarbeiter Eschers von der Linth am Linthkanale, wie S. 83 des Jahrbuches von 1884 gemeldet wurde.

§ 11. Verträge mit Braunschweig und Mexiko werden dem dreifachen Instruktionslandrathe zugewiesen, also nicht den konfessionellen Räthen.

§ 12. Bestätigung eines Beschlusses von 1831, dass auch die Mitglieder der Räthe und Gerichte den gesetzlichen Militärdienst zu leisten haben.

Da Heer wieder regierender Landammann geworden, bekamen die Katholiken den Landstatthalter und zwar in der Person des schon genannten Obersten Franz Müller, der nun, da Heer die Gesandtschaft in die Tagsatzung nicht mehr annahm, allein nach Zürich (1. Juli) an die ordentliche Tagsatzung gehen sollte. Ein Theil der Katholiken verlangte nun rechts- und verfassungswidrig, dass ihr Landstatthalter die Tagsatzung nicht besuche, die im Gem. dreifachen Landrathe unter Heer's Präsidium gegebenen Instruktionen für die Gesandtschaft über Schwyz und Basel gänzlich abgeändert und durch den katholischen Rath ein eigenes Votum darüber abgegeben, und endlich, dass bald darauf, am 29. Juni, eine katholische Landsgemeinde dekretirt werde, um den neuen Bundesentwurf, als der katholischen Religion und den Klöstern gefährlich (sic!), zu verwerfen. Dieselbe Parthei unter den Katholiken hegte im Geheimen Wunsch und Absicht, sich ganz von Evangelisch Glarus zu trennen, wenn die Gem. Landsgemeinde den Bundesentwurf annehme, und sich alsdann der Sarnerkonferenz anzuschliessen. Mehreren einsichtsvollen katholischen Beamten, die auch den Besuch der Gem. Landsgemeinde anriethen, gelang eine theilweise Beruhigung, so dass der Entscheid vorläufig den katholischen Kirchengemeinden zugewiesen wurde, welche alsdann den katholischen dreifachen Landrath mit der Sache betrauten. Zu diesem kecken Auftreten jener Parthei hatte wohl am meisten die Verwerfung des neuen Bundesentwurfes im Kanton Luzern beigetragen und der Gem. Rath von Glarus, in welchem die Katholiken an und für sich schon eine zahlreiche, durch ihr Zusammenhalten starke Parthei bildeten und durch Umtriebe und Ueberredungskünste manche evangelische Räthe zu sich hinüberzogen, fand sich durch diese Unruhen veranlasst, die Abhaltung der ausserordentlichen Gemein. Landsgemeinde weiter hinauszuschieben und damit auch den Entscheid über den Bundesentwurf. Ein Schreiben des Katholischen Rethes und Landrathes vom 10. Juli an unsren Landammann Heer zu Handen des Evangelischen Rethes,

worin die Sicherung der politischen und vertragsmässigen Stellung, die durch den neuen Bund gefährdet (sic!) wäre und die die Katholiken zu schützen und zu bewahren fest entschlossen seien, — verlangt wurde, liess der Evangelische Rath unbeantwortet. Einzelne Katholiken hatten noch kategorischer vorgehen und nicht entsprechendenfalls die Gemeine Landsgemeinde durch das katholische Volk nicht besuchen lassen wollen¹⁾. Die Abhaltung von einer Gem. Landsgemeinde war auch gar nicht mehr nöthig, da leider bald nachher die Nichtannahme der neuen Bundesurkunde sicher gestellt war.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die genannte katholische Parthei richtig urtheilte. Die veralteten berühmten oder berüchtigten Verträge zwischen Katholiken und Reformirten wären nach Annahme der neuen Bundesverfassung viel leichter zu beseitigen gewesen. Zum Nutzen und Frommen der glarnerischen Katholiken selbst, wie des ganzen Schweizervolkes, mochte der weitblickende H e e r mit allen wahren Vaterlandsfreunden die ruhige ungewaltsame Lösung der heiklen Frage durch die neue Bundesverfassung gehofft und gewünscht haben. Wie viel Widriges, wie viel herber Streit und Zank wäre dadurch für beide Theile unterblieben! Das zelotische Benehmen, die heftige Leidenschaft, die bei dieser Gelegenheit zu Tage traten, machten jedoch die Reformirten stutzig und viel aufmerksamer auf die schon vor Jahren angeregte Frage der Beseitigung der beispiellosen konfessionellen Verträge, denen der Uebereifer selbst das Grab grub. Diese Vorfälle und andere ungenannte bildeten gleichsam das Vorspiel zu den nach drei und vier Jahren folgenden Widersetzlichkeiten der nämlichen katholischen Mitbürger und der hinter ihnen stehenden Mächte gegen die Einführung der neuen Kantonsverfassung.

Bei den nun folgenden kriegerischen Ereignissen in S c h w y z — Ueberfall von Küsnach durch Inner-Schwyz am 31. Juli — und B a s e l — Ueberfall der Landschaft durch die Städter, Pratteln den 3. August — und den hernach in Sache beider Kantone und der Sarnerkonferenz erforderlichen eidgenössischen Abschieden erfüllte Glarus seine Bundespflichten schnell und ehrenvoll. Die Energie, Einsicht und Geschäftskenntniss des nun wieder an der Spitze der

¹⁾ Wir bringen hier absichtlich keine Namen.

Behörden stehenden Heer trug wesentlich dazu bei, indem die kantonalen Instruktionen unseres Standes, wie die nöthig werdenden Nachinstruktionen an den Gesandten in Zürich schnell, bestimmt und genau ertheilt wurden. Wusste Heer doch und hatte es während der vorhergegangenen Tagsatzung neuerdings selber erfahren müssen, wie hemmend und störend für die Beschlussfassung, lästig für den Gesandten und beschämend für die kantonalen Regierungen scil. Instruktionsbehörden selbst, ein schleppender Geschäftsgang in diesen letztern werden könne, und war ein solch' promptes Verfahren für den noch weniger erfahrenen Gesandten Müller von doppeltem Vortheile. «L'exactitude est la politesse des rois», und fügen wir bei «et des régents»¹⁾), seien die Regierungen nun monarchisch oder republikanisch.

Sehen wir nach all' diesen Mittheilungen wieder einmal nach, was unser Text, Dr. Blumer's «Erinnerungen» im ferneren ganz zutreffend über Heer's historische Thätigkeit in seinen späteren Jahren bemerkte:

«Mitten im Strudel der wichtigen Geschäfte, welche während dieser Jahre seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, hatte er indessen nie ganz auf die Fortsetzung seiner Studien verzichtet. Besonders liess er sich angelegen sein, über die jüngsten Begebenheiten in der Schweiz eine möglichst vollständige Sammlung aller darauf bezüglichen Aktenstücke anzulegen, was ihm, wie vielleicht keinem anderen, durch seine Stellung bedeutend erleichtert wurde. Ueberhaupt hat er auch für die g a n z e neuere Schweizergeschichte seit 1798 sehr werthvolle Materialien gesammelt.»

Da wir in letzter Zeit noch so glücklich waren, von einem wohlwollenden Geschichtskundigen und Geschichtsfreunde eine Anzahl Briefe von Heer's Hand über ältere und neuere Geschichte und über bestimmte Thatsachen aus derselben gütigst zur Einsicht zu erhalten, — wofür dem gefälligen Historiker, wie für frühere ähnliche Unterstützung hiemit der wärmste Dank ausgesprochen sei, — so freuen wir uns um so mehr, dieselben *theilweise* dieser Biographie Heer's einverleiben zu dürfen, als sie beinahe die einzigen, nicht nur sehr interessanten, sondern uns ehrwürdig

¹⁾ «Die Genauigkeit ist die Höflichkeit der Könige» — «und der Regierungen»; der erste Theil bildete den Anspruch und die Maxime Ludwigs XVIII.

erscheinenden Ueberreste des ausgedehnten historischen Briefwechsels Heer's mit vielen andern angesehenen Historikern darstellen, welche wir aufzutreiben vermochten, und weil sie für sich allein schon den Beweis leisten, dass unser Kanton, wie die Schweiz allzu frühe in Heer einen ausgezeichneten Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber verloren haben.

«Die Wogen des Lebens schlagen rasch zusammen über den Wohnstätten der Todten und bald pflegen diejenigen vergessen zu sein, die das Auge der Lebenden nicht mehr sieht», — so lautet eine poesie- und pietätvolle rührende Stelle aus den Schluss-sätzen des herrlichen biographischen Denkmals, welches Bundespräsident und Landammann Dr. Joachim Heer seinem theuren Freunde und Schwager, Bundesgerichtspräsident Dr. J. Jakob Blumer, im Jahre 1877 gesetzt hat.¹⁾

Sehen, befühlen, lesen wir nun die Briefe eines geistig und moralisch einst hochgestandenen Mannes, auf denen seine Hand geruht, denen er einen Theil seines eigenen seelischen Wesens einverleibt, verarbeiten und beherzigen wir ihren Inhalt, — so tritt uns fast unwillkürlich, auch wenn wir ihn im Leben nicht gekannt hätten, ein verklärtes Bild des Verstorbenen vor das geistige Auge. Wir lernen den Verfasser nicht nur hochachten, sondern lieben und verehren; wir möchten uns an seinem Geiste emporranken und ihn durch weitere Briefe immer genauer kennen lernen, die uns gleichsam als theure Reliquien erscheinen, aus denen uns nicht Tod und Verwesung, sondern Geist und Leben entgegenwehen.

Die uns zur Verwerthung gestandenen Briefe Landammann Kosmus Heer's, historischen Inhalts, sind sämmtlich an einen trefflichen Geschichtskundigen und Geschichtsschreiber, Herrn Pfarrer und Kirchenrath Salomon Vögeli in Zürich gerichtet, stammen aus den Jahren 1827 bis 1830 und sind in kleiner, gedrängter, aber gleichmässiger, ja schöner und also leicht zu lesender Schrift geschrieben. Wir richten uns in auszugsweiser Anführung ihres historischen Inhalts nach der chronologischen Reihenfolge und

¹⁾ «Dr. Joh. Jakob Blumer: Sein Leben und Wirken, dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen.» Mit Bildniß. — Im Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 14. Meyer & Zeller, Zürich und Glarus, 1877.

entnehmen ihnen nur das uns für die Veröffentlichung geeignet Er-scheinende meistens wörtlich, Bruchstücke dagegen in freier Wieder-gabe. —

I. Brief vom 24. Januar 1827:

Nach demselben stand Heer auch in Correspondenz wegen historischen Angelegenheiten mit Hrn. Felix Ulrich Lindinner in Zürich durch Vermittlung Herrn Zellwegers in Trogen, wegen Beiträgen zur Geschichte unseres Landes aus öffentlichen und Privatsammlungen. Schon Herrn Lindinner habe Heer angefragt über das eine oder andere der kirchlichen Verhältnisse von Glarus, das zum Zürcherischen Seekapitel gehört habe, insbesondere, ob über die Trennung der Glarnergemeinden von diesem Capitel, welche in's Jahre 1527 gesetzt werde, eine Urkunde vorhanden sei. Die nämliche Frage dem Herrn Pfarrer S. Vögeli vorzulegen nehme er sich die Freiheit, in der Hoffnung, nicht nur darüber, sondern auch über andere Dinge mit direktem oder indirektem Bezug auf unsere Ge-schichte Aufschluss zu erhalten.

Unterzeichnet C. Heer, Landstatthalter.

II. Brief vom 15. März 1827.

Er enthält den Dank Heer's für umständlichen, aus der Quelle geschöpften Aufschluss über obige Frage, wozu ihn J. J. Hottinger veranlasst, «und zwar, weil auch ich der Ansicht bin, dass bei dem Studium und bei der Bearbeitung der Geschichte, um richtig zu gehen, die Urkunden wesentliches Erforderniss sind,» fügt Heer bei.

Aus mehreren Stellen dieses und solchen anderer Briefe geht hervor, wie eingehend und gründlich Heer prüfte und Geschichte zu schreiben beabsichtigte, z. B.; «Es bewährte sich auch diese Ge-wissheit im vorliegenden Falle, denn nach dem, was Hottinger und andere darüber anführen, durfte angenommen werden, dass 1527 eine förmliche Kapiteltrennung in kirchlicher Beziehung statt hatte; auch in Bezug auf Glarus selbst schien die Sache nicht un-wahrscheinlich, zwar nicht eine Trennung der Reformirten von Zürich, aber wohl der Katholiken, indem 1527 der Katholizismus bei uns ein starkes Uebergewicht über die Anhänger des neuen Glaubens behauptete; die Obrigkeit in ihrer grossen Mehrheit hing noch an dem alten Glauben und Valentijn Tschudi selbst erklärte sich erst 1530 entschieden für die Grundsätze der Reformation. So wäre eine Trennung der altgläubigen Geistlichkeit des Seekapitels von der

nunmehr ganz evangelischen des Kantons Zürich anno 1527 noch erklärbar gewesen; sie bestand als nothwendige Folge der kirchlichen Trennung auch de facto, wie aus dem Schiedbriefe selbst hervorgeht; hingegen beweist dies nur, dass die Verhandlung zwischen Valentin Tschudi und Leo Jud nur ökonomischer Natur war und bloss den gemeinsamen Kapitelfond betraf. — Da durch diese Urkunde ein bisher gewalteter Irrthum berichtigt wird, so würden Sie, hochverehrtester Herr, mich sehr verpflichten, wenn Sie die Güte haben wollten, mir von dem Originalschiedbriefe eine Abschrift nehmen zu lassen. Für ihre dahерigen Ausgaben und Copiaturkosten stehe ich dankbarst zur Rechnung» etc. etc. Heer dankt ausser für andere Mittheilungen Vögeli ferner noch für die von demselben ausgesprochene Bereitwilligkeit, ihn in der Erreichung seines Zweckes zu unterstützen.

III. Brief vom 26. März 1827:

Sehr gewissenhaft war Heer in der Benutzung der ihm gemachten Mittheilungen, hinsichtlich der Priorität und des literarischen Eigenthums anderer Geschichtsforscher. So schreibt er Vögeli in diesem Briefe in Bezug auf die Abschriftnahme gewisser ihm gesandter Schriftstücke u. A.:

«Ehe ich indessen solches bewerkstellige, bitte ich Sie, mir mit freundschaftlicher Offenheit in Ihrem Nächsten nur mit zwei Worten zu sagen, ob Sie auch in diesem Sinne mir Ihre Mittheilung gemacht haben.»

Im nämlichen Briefe meldet Heer an Vögeli auf dessen Gesuch um einige Notizen über Glarean zu Handen eines Freundes:

«Meine Materialien habe ich zu einer Biographie des bekannten Aegidius Tschudy durchgegangen und in denselben verschiedenes auf Glarean Bezügliches gefunden. Ich habe dasselbe in dem beiliegenden Index chronologisch zusammengestellt. Die Briefe besitze ich der Mehrzahl nach in extenso.»

Heer empfing nicht nur von andern Historikern, sondern gab auch und konnte aus seinem Schatze von Kenntnissen und gesammelten Urkunden und andern Schriften mittheilen. Er bietet Vögeli noch Mehreres zur Benutzung an und will noch weiter über

Glarean nachforschen. Es geht aus Obigem hervor, dass er auch an einer Biographie Aegidius Tschudy's arbeitete.¹⁾

IV. Brief vom 18. November 1828 (Landammann):

Aus demselben ersieht man, dass Heer vor oder nach einer Kur in Baden, die ihn im eigentlichen Sinne wie neu geschaffen habe (conf I. Theil, Jahrb. 1884), eifrig die Bürgerbibliothek in der Wasserkirche in Zürich, d. h. deren Manuskripte durchforscht und namentlich bezüglich der Glarnerischen Kirchengeschichte in einem Bande, betitelt «Miscellanea histor. helvet.» verschiedene Nachrichten gefunden, aber nur z. Thl. copirt habe, weshalb er Vögeli bittet, gewisse Stellen, — die er sich doch bemerk't haben musste — vom Jahre 1630, als in Glarus eine eigene evangeliische Synode errichtet worden sei, auf seine, Heer's Kosten gefälligst copiren zu lassen.»

«Obschon ich fortgesetzt mit amtlichen Geschäften überhäuft bin», schreibt er ferner, »habe ich die Güte von Herrn Lindinner benutzt, der mir seinen zweiten Folianten von Promptuar- und Manual-Auszügen hieher mitgetheilt hat, den ich nun bei den jetzigen langen Winterabenden mit wahrem Vergnügen durchgehe und das allfällig über Glarus, jedoch sparsam Vorkommende, ausehebe.»

Auch die Gegenwart liegt ihm bei diesen historischen Austausch-Correspondenzen nicht fern, vornehmlich wo die Geschichte irgendwie in Betracht fällt, und sucht er in allem richtige Urtheile zu gewinnen, denn im nämlichen Briefe lesen wir z. B. noch:

«Was sagen Sie zum neuesten Heft der Helvetia? Darf die Sammlung der Aktenstücke dieses bedauerlichen Handels als vollständig und in dem Maasse geliefert angesehen werden, um sich darnach über die Geschichte und die Strafbarkeit Wasers²⁾ einen bestimmten Begriff zu bilden, oder ist das Gelieferte nur Stückwerk und gegeben zum grossen Zwecke des Tages?»

¹⁾ Was Heer diessfalls wegen Ueberhäufung mit Regierungs- und andern Geschäften und wegen zu frühem Hinschiede nicht mehr ausführen konnte, hat später sein Schwiegersohn Dr. J. J. Blumer gethan. Vide dessen Biographie »Aegid. Tschudy, ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation«, im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus, Heft VII, 1870, und in einer zweiten Biographie: »Aegid. Tschudy als Geschichtsschreiber«, ebenda Heft X, 1874.

²⁾ Pfarrer Waser, 1776—1780, dessen Hinrichtung der Zürcher-Regierung von damals vielfach übel angerechnet wurde.

So studirte und arbeitete Heer trotz Ueberhäufung mit Regierungs- und vielen anderen wichtigen Geschäften in seinen Mussestunden unablässig und emsig für sein historisches Werk, interessirte sich nebenbei für alle wichtigeren literarischen Erscheinungen, vorzüglich geschichtlichen Charakters und besprach sich darüber mit eines richtigen Urtheils fähigen Gelehrten.

V. Brief vom 8. Dec. 1828:

Dieser Brief enthält ausser einer warmen Dankbezeugung für eine freundschaftliche Zuschrift und Zusendung verschiedener Mittheilungen eigene Expositionen Heers über verschiedene historische Fragen und andere Angelegenheiten. Zuerst sucht er sichere Aufklärung über die Trennung der glarnerischen evangelischen Geistlichkeit von der zürcherischen durch Bildung einer eigenen Synode:

«Allerdings ist die Notiz vom 12. Sept. 1630 nicht sehr reichhaltig; dagegen unterstützt sie mich in der bereits gehegten Vermuthung, dass die zürcherische Geistlichkeit oder die dasige Regierung sich der Trennung in Glarus entgegensezten. Ich schreibe Herrn Registrar Ammann, dass er mir allenfalls in den Rathsmanualen von Zürich nachsehe, ob diessfalls nichts zwischen den beiden Regierungen verhandelt worden ist, und sollte ich darüber nähern Aufschluss erhalten, so rechne ich es mir zum Vergnügen, Ihnen das alsdann Erhaltene mitzutheilen. Besonders angenehm war mir die Mittheilung der beiden Auszüge aus den zürcherischen Rathsprotokollen von 1528. Ich danke Ihnen recht verbindlich für die besondere Mühe, die Sie sich gegeben haben, mir die besagten Verhandlungen auszuziehen. Ich freue mich zum Voraus darauf, seiner Zeit aus dem Promptoir von Herrn Lindinner die Fortsetzung dieser für hiesige Geschichte insbesondere so wichtigen Materie weiter verfolgen zu können.» — Weiterhin dankt Heer für eine Notiz über Valentin Tschudy.»

«Dieselbe zeigt denselben allerdings als einen noch sehr lebensfrohen jungen Menschen und noch nicht als Priester. Nach den Daten, welche ich über Tschudy besitze, war er zwar bereits im Dec. 1518, nachdem Zwingli zum Leutpriester in Zürich erwählt war, zu dessen Nachfolger in Zürich ernannt; allein, da Valentin damals noch in Paris studirte und noch nicht das kanonische Alter hatte, so versah seine Pfarrstelle in Glarus ein Vicarius. Valentin

selbst trat in Glarus erst im October 1522 seinen Pfarrdienst an. War Tschudi eben auf seiner Heimreise nach Glarus in Zürich, als ihn der dortige Magistrat Donnerstag nach Judica strafte, oder war es im ersten Ausflug nach Zürich aus dem eben nicht so kurzweiligen Glarus?»

Andere Stellen sind für Heer's Charakter bezeichnend; sie illustriren das biblische Wort: «Wer im Kleinen treu ist, der ist auch im Grossen treu»; noch andere zeigen den Zartsinn, die Freundestreue und Gewissenhaftigkeit Heer's, was wir alles bei ihm so oft bewährt finden.»

«Stossen Sie im Verfolg ihrer Forschungen auf solche und ähnliche Data zur Geschichte unseres Landes, oder der Charakteristik seines Volkes, so bitte ich Sie, solches vorzumerken und mir gelegentlich mitzutheilen, keineswegs aber, dass ich Ihnen zumuthen will, mir Auszüge zu machen und eine Zeit darauf zu verwenden, die Sie zu ihrem eigenen Studium oder zur Erholung bedürfen. Mein Wunsch geht nicht weiter, als dass Sie im gegebenen Falle bloss mit ein paar Worten notiren, da und da sei über Glarus das und das zu finden. Komme ich dann einmal wieder für längere Zeit nach Zürich, so kann ich dann nach einem solchen Leitfaden das Betreffende selbst excerptiren.»

«Wenn ich mich recht erinnere, so sagte ich Ihnen letzten Sommer, dass in einer unserer Gemeinden in den ersten Jahren der Reformation ein Geistlicher fungirt habe, welcher im Kloster auf dem Zürichberg sich aufgehalten. Interessirt es Sie, dieses Faktum weiter zu verfolgen, so werden Sie in der Registratur zum Fraumünster ein Schreiben von Landammann und Rath zu Glarus an Zürich vom Freitag auf Ostern 1534 finden (Trucken 495), wo Sie das Nähere einsehen können, inwiefern dasselbe für ihre Forschungen etwas Neues enthält.»

«Von dem allem zum Neuesten in hier hinübergehend, melde ich Ihnen, dass Herr Pfarrer Joh. Heinrich Heer, der sich den Sommer und Herbst hindurch sehr wohl befunden, hingegen aber vor ungefähr drei Wochen mit einer heftigen Krankheit befallen wurde, auf seine Pfarrei in Hier resignirt hat. Der plötzliche Tod seines Bruders, Herrn Pfarrer Jost Heer in Mitlödi und die Wahl von dessen Sohn (Dec. 1828), Herrn Pfarrer Samuel Heer, der bisher bei unserm Herrn Pfarrer Vicarius war, haben auf unsfern

Seelsorger einen solchen Eindruck hervorgebracht, dass nichts ver-
mögend war, ihn an seiner Stelle zu behalten. Gestern bereits hat
die Gemeinde in Hier zum Pfarrer gewählt Herrn Pfarrer Andreas
Walcher in Mollis. Er ist ein Zögling und Neffe von Herrn
Pfarrer Joh. Heinrich Heer; der letztere wird im Pfarrhause bleiben
und hoffentlich, nachdem er der eigentlichen pfarramtlichen Ver-
richtungen und namentlich des für ihn so beschwerlichen Religions-
unterrichts enthoben ist, von Zeit zu Zeit sich wenigstens auf der
Kanzel hören lassen. Diese Hoffnung lindert zum Theil den Schmerz
über seinen Verlust, und die Wahl seines Nachfolgers ist ein neuer
unverkennbarer Beleg für die Hochachtung und Liebe, die er in
unserer Gemeinde geniesst.

VI. Brief vom 4. März 1829:

Im Eingange des Briefes meldet Heer an Vögeli, dass Herr Pfarrer Joh. Heinrich Heer seine nachher auch im Druck erschienene Abschiedspredigt wegen anhaltender Unpässlichkeit erst Sonntags den 25. Febr. habe halten können. Da Vögeli den Herrn Pfarrer Heer kenne und sie sich letzten Sommer öfters über ihn unterhalten haben, lege er ein Exemplar derselben bei. Herr Pfarrer Heer beschäftige sich damit, einen zweiten Band seiner Predigten herauszugeben, sei indessen durch die vielen Anstrengungen und Körperleiden sehr erschöpft, so dass wahrlich seine Resignation durch die Noth und die Umstände geboten gewesen sei.

Ferner bemerkt Heer, dass er vor nicht langer Zeit die Wahrnehmung gemacht habe, dass auf der sog. «Bürg» in Glarus ein sog. «Closenhaus» bestanden habe, dessen Bewohnerinnen das eine Mal «Closen», das andere Mal «Nunnen» genannt werden. Er möchte nun Vögeli bitten, in Ersch und Gruber's Encyclopädie, Bd. VIII, pag. 354 gefälligst gelegentlich nachsehen zu wollen, in welchem Zeitpunkte die Closen oder Beguinen zu eigentlichen Religiösen geworden, indem die Beguinen, beziehungsweise Begharden in die förmlichen Orden der Franziskaner und Dominikaner über-
gegangen seien.

An anderen Stellen beglückwünscht er Herrn Vögeli als den Verfasser des neu herausgekommenen Werkes «Das alte Zürich», welches er mit dem lebhaftesten Interesse gelesen und das nicht nur für Zürcher, sondern auch für viele andere Geschichtsfreunde

in manchen Beziehungen durch die vielen allgemein historischen Beiträge so viel Interessantes und Belehrendes darbiete, dass sich Verfasser durch die Herausgabe des Werkes unbedingten Dank und Beifall erworben habe. Er hofft auch auf ein von Vögeli planirtes zweites historisches Werk, welches dessen Vaterstadt in wissenschaftlicher und gelehrter Beziehung darstellen werde. «Welch' wichtige Beiträge zur Geschichte könnten auch dadurch geliefert werden, wenn nach den dortigen Rathsprotokollen und anderen Quellen die Fächer der Justiz, der Staatsökonomie und der Staatsverwaltung auf gleiche Weise bearbeitet würden, wie Sie nun die Topographie des alten Zürich geliefert haben, und wie manche richtigere Ansicht über Sache und Personen würde sich daraus ergeben», argumentirt Heer, und kommt bei der Gelegenheit nochmals auf seines Freundes Lindinner's Arbeit, die Promptuar Extracte, als treffliches Hülfsmittel zu sprechen u. s. w. Mit dem Wunsche besten Wohlseins für Vögeli, dessen Gattin und den von der Universität heimgekehrten Sohn schliesst Heer.¹⁾

VII. Brief vom 29. Sept. 1830:

Heer hat von Vögeli die gewünschten Aufschlüsse über die Beguinen und ihre Verzweigungen und zugleich eine abermalige Bereicherung seiner Urkundensammlung erhalten, dankt dafür verbindlich und entschuldigt sich, da er bei der Reise zur Tagsatzung in Bern ihn anlässlich eines Besuches in Zürich nicht persönlich getroffen und dann nicht geschrieben habe, verhindert durch die vielen Geschäfte an der Tagsatzung und einen 14tägigen Aufenthalt im Bade zu Baden zu seiner Erholung für den Winter und zur Stärkung für die ihm bei Hause wartenden Arbeiten, die während seiner Abwesenheit in beträchtliches Stocken gerathen, so dass eine Menge von Rückständen nachzubringen seien. Er sendet Vögeli auch ein Verzeichniss von Aktenstücken von Herrn Pfarrer Schuler, der wisse,²⁾ dass er zur Glarnergeschichte samme, die sich in der

¹⁾ Vide Jahrbuch von 1884, II. Abschnitt von Heer's Biographie.

²⁾ Pfarrer Melch. Schuler, der Heer's Absicht kannte, kam diesem also mit der Herausgabe seiner trefflichen «Geschichte des Landes Glarus» zuvor. Wir glauben, wenn Heer länger gelebt hätte und gesund geblieben wäre, er doch eine in mehreren Beziehungen noch vortrefflichere Geschichte unseres Kantons geschrieben hätte.

zürcherischen Stiftsbibliothek¹⁾ befinden. Da Vögeli freien Zutritt zu diesem interessanten literarischen Schatze habe, so wäre es ihm lieb, wenn derselbe einen geeigneten Copisten ausfindig machen könnte, denn er suche seine Sammlung stets zu vermehren und würde dies noch eifriger thun, wenn er einst mehr Musse zur Ergänzung und Vervollständigung zu erübrigen vermöge.

Ausserdem theilt er Vögeli mit, dass Herr Decan Zwicki resignirt habe und an seine Stelle Herr Pfarrer Trümpy in Schwanden gewählt worden sei, der jedoch seine Wirksamkeit in dieser obersten geistlichen Stellung nicht habe bewähren können. Er beschreibt dessen Erkrankung und endlichen Hinschied. «Die Geistlichkeit und seine Gemeinde haben sehr viel an ihm verloren und für die Stelle eines Decans hätte er sich vorzugsweise geeignet, weil er ausser der Liebe und dem Vertrauen seiner Collegen und grosser Thätigkeit vorzügliche Geschäftsgewandtheit besass, so dass ich die Ueberzeugung hege, er werde unter allen diesen Rücksichten sehr schwer zu ersetzen sein. Herr Pfarrer Heer hätte Zeit und Musse; er besitzt bekanntlich so viel Gelehrsamkeit und Kenntnisse, und einen Ruf, dass er unbedenklich als der erste unseres Ministeriums genannt werden darf. Allein es fehlt ihm dagegen die Geschäftsroutine, was doch einem Vorsteher eines Corpus, der namentlich öfters in Fall kommt, als solcher aufzutreten oder einzuschreiten, unerlässlich vorhanden sein sollte. Im Uebrigen ist gegenwärtig Herr Pfarrer Heer wohl auf, frei von Beschwerde und gibt sich viel Bewegung im Freien, so dass ihm die Entfernung von seinen früheren Geschäften sehr wohl angeschlagen hat. Früher beschäftigte er sich mit der Herausgabe des Ihnen zweifellos bekannten ersten Bandes seiner Predigten; zudem wird er immer in vielen Beziehungen berathen und als nunmehriges Mitglied des Schulrathes und als Vorsteher des Schullehrervereins unseres Kantons wirkt er vornehmlich im pädagogischen Fache.»

«Ich hatte das Vergnügen, in Baden die nähere Bekanntschaft mit Herrn Professor Hottinger zu machen. Man wollte mir früher sagen, er habe den Gedanken gehegt, seine Schweizergeschichte nicht fortzusetzen. Nach dem, was ich indessen von ihm selbst

¹⁾ Die nun wahrscheinlich längst schon der zürcherischen Stadtbibliothek einverlebt ist.

hörte, scheint er von einem solchen Gedanken zurückgekommen zu sein, aber die Fortsetzung nach etwas verändertem Plane bearbeiten zu wollen. Stehen Sie mit Hottinger in näheren literarischen oder freundschaftlichen Verbindungen? — Die Kürze der Zeit gestattete mir in Baden nicht, auf das Thema der Geschichte des hiesigen Landes tiefer einzutreten, da wir uns vorzüglich über unsere Linthanstalt besprachen» etc.

VIII. Brief vom 28. Nov. 1830:

In einem Briefe vom 26. Nov. meldet Vögeli unserm Heer, dass er für ihn einen tüchtigen Copisten in der Person eines Candidates der Theologie, Herrn B. gefunden, wofür nun Heer lebhaft dankt und seinen Freund angelegentlich ersucht, dem Candidate die interessantesten und wichtigsten Aktenstücke zur Glarner-geschichte aus der Stiftsbibliothek gefälligst bezeichnen zu wollen. Zwar habe er sich persönlich mit Herrn B. in Verbindung gesetzt. Vorläufig wünschte er ein Verzeichniss der Aktenstücke mit kurzer Bezeichnung über das Wesen des Inhalts zu erhalten, um die Aus-wahl selbst treffen zu können.¹⁾

¹⁾ In einem besondern Briefe gibt er dem Copisten detaillierte Anweisungen für die Ausführung der Arbeit, die von der Genauigkeit, Ordnungsliebe und Sorgfalt Heer's auch in diesen Dingen Zeugniss gibt, z. B.

. . . «Sind sie fertig (die ersten Copieen), so senden Sie mir dieselben
nebst Bestimmung der Copiaturgebühr, sowie die Bedingungen, unter welchen
Sie weiterhin solche Arbeiten für mich zu besorgen übernehmen. Was nun
das Formelle der anzufertigenden Copieen anbetrifft, so wünsche ich, dass
jedes Stück auf einen besondern Bogen zu stehen komme, auch wenn derselbe
bloss theilweise überschrieben werden muss, um das Neuacquirirte in ander-
weitige Sammlungen, sei es materiell oder chronologisch, einschalten zu können.
Jedem Aktenstück wird oben sein Titel hingesetzt nebst Datum, z. B. Brief
(Schreiben) von N. N. an N. N. D. D.: (fol.)

«Dann folgt die wörtliche Abschrift sammt Unterschrift, — endlich die Quelle, aus der das betreffende Aktenstück erhoben ist, wie auch, ob es vom Originale etc. copirt ist. — Wie ich den Falz zur Seite wünsche, habe ich auf dem ersten Bogen des mitfolgenden Papiers bezeichnet. Er ist darauf berechnet, die Manuskripte mit der Zeit binden zu lassen und indessen dafür zu sorgen, dass beim Binden nichts von der Schrift durchstochen oder gefasst werden muss. Dass die Copie getreu und genau nach der Urschrift verfertigt werde, bedarf wohlf kaum einer besondern Empfehlung» etc.

In dem nämlichen Briefe vom 28. Nov. spricht Heer seine Freude aus, das nächstjährige (für 1831) Neujahrsblatt der (zürcherischen?) Hülfs gesellschaft, dessen Bearbeitung Vögeli übernommen, lesen zu können, wofür V. einen so interessanten Gegenstand (eine historische Arbeit über Zürich) gewählt habe.

Dann antwortet Heer dem befreundeten Herrn Pfarrer und Geschichtschreiber auf dessen Aeusserungen über die gegenwärtigen, resp. damaligen politischen Verhältnisse, also wenige Monate nach der Julirevolution, unter anderm in folgender, den humanen, ernst, ruhig und nüchtern prüfenden, selbständigen und weitblickenden Staatsmann bekundenden Weise:

. . . «Wenn Sie, hochverehrter Herr, in der Zeit, in der wir leben, ein Bedürfniss fühlen, zur stillen Muse der Geschichte zu flüchten, so sympathisiren wir hierin auf das Vollkommenste, so verschieden auch unser bisheriges Wirken war. Gross, ernst und wichtig ist die Gegenwart, und mit Hottinger halte ich dafür, dass kaum eine Zeitepoche mehr Aehnlichkeit mit einer andern hat, als die Zeit der Reformation mit der unserigen. Die letztere wird nach meiner Ueberzeugung das Schicksal der erstern haben. Ideen, die in ihrer Reinheit aufgefasst, das edlere Gefühl des Menschen ergreifen, begeistern, werden überspannt und zu Extremen missbraucht, die eine Erschlaffung und Abspannung, also ein anderes Extrem herbeiführen werden. Das ist eine Ueberzeugung, welche ich öfters gegen Enthusiasten, z. B. gegen einen Sidler aussprach. Er opponirte mit dem Fortschreiten der Zeit und der allgemeinen Entwicklung des Menschengeschlechts. Die Zeit und die Erfahrung wird hierüber entscheiden. Immerhin ist und bleibt es wünschbar, dass der humanere Sinn seine Rechte behaupte und dass er in gesetzlichen Formen das bewirke, was wir in der früheren Geschichte durch Gewalt nur herbeigeführt sehen. Diesen Sinn sehen wir wenigstens für einmal bei Ihnen bewährt. Wird er Bestand gewinnen? Wird man sich mit dem Erhaltenen begnügen, oder wird das Bewilligte zu weiteren Forderungen führen? Ich wünsche, dass das Beste geschehe, dass Ruhe, Ordnung und Eintracht in die Eidgenossenschaft zurückkehren, und dass bei den schweren Gewitterwolken, die sich um uns herum zusammenziehen und die im Norden drohend heransteigen, die Schweizer erkennen mögen, was allein uns zu retten vermag. Hier ist bisher alles

ruhig, und ruhiger und bescheidener, als vor drei und sechs Monaten. Wie lange das dauern wird, das weiss der Himmel. Man sollte glauben, diese Ruhe sollte bei uns nicht getrübt werden.»

Laut diesen angeführten Briefen bereicherte Heer seine Urkundensammlung, deren Anfänge er von seinen Ahnen überkommen, mit grosser Ausdauer und möglichstem Fleisse immer mehr, indem er mit vielen Gelehrten und Historikern aus fast allen Kantonen in Wechselbeziehung trat und manche Gelegenheit für seinen schönen, uns schon bekannten Zweck benutzte, den er leider, von der Vorsehung vom irdischen Wirkungsfelde so frühe schon, wenige Jahre später, abberufen, nicht mehr zu verwirklichen vermochte. Dr. J. J. Blumer,¹⁾ der diese Sammlung seines Schwiegervaters in erheblichem Grade benutzt, aber noch lange nicht erschöpft hatte, sagt über dieselbe im Vorberichte seiner ersten grössern rechts-historischen, seinem theuren Freunde Dr. Alfred Escher in Zürich gewidmeten Abhandlung:²⁾ «Treffliche Materialien und Vorarbeiten für diese Abhandlung (also nicht nur die neuere Zeit beschlagend) fanden sich bereits in dem Nachlasse meines sel. Schwiegervaters, des zu früh hingeschiedenen Landammann Cosmus Heer vor. Die wichtigsten Quellen für die Geschichte von Glarus, welche er in späteren Jahren, nachdem er sich von öffentlichen Aemtern zurückgezogen, bearbeiten wollte, hatte er mit unermüdlichem Fleisse gesammelt und über einzelne Theile derselben Aufsätze verfasst, aus denen manche schätzenswerthe Notiz hier benutzt oder aufgenommen worden ist.» Den ältern, grossentheils von Kammerer J. J. Tschudi herrührenden Theil bezeichnet Blumer mit «T. U. S.», «Tschudische Urkunden-Sammlung», den ganzen übrigen Theil als «Heer'sche Sammlungen».

¹⁾ Conf. Heer's Biographie im letzten Jahrb. S. 17.

²⁾ J. J. Blumer, Civilrichter und Kantonsarchivar (er erwarb bekanntlich erst mehrere Jahre später durch seine Verdienste um die schweizerische Rechtsgeschichte und andere gelehrte Arbeiten den juristischen Doktorgrad der Universität Zürich, honor. causa, und war damals noch ein junger Mann), «Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung», «ein rechtsgeschichtlicher Versuch». Zuerst erschienen im Archiv für schweiz. Geschichte, Bd. III, Zürich 1844, nachher auch als selbständige Broschur. — Vide seine Biographie von Landammann Dr. Joachim Heer, Jahrbuch Heft XIV, 1877.

Nur allzu berechtigt musste daher das tiefe Bedauern der Geschichtforscher und Freunde erscheinen, als 1861 nach dem schreckenvollen Brände in Glarus bekannt wurde, dass auch diese so kostbare Urkundensammlung Landammann Kosmus Heer's in und mit dem Hause des in jener Nacht landesabwesenden Sohnes und Besitzers Landammann und später Bundespräsident Dr. Joachim Heer ebenfalls ein Raub der Flammen geworden sei. Allein, wenn auch unersetzblich, sollte dennoch sogar ihre Vernichtung neues Leben erzeugen und eine Frucht zeitigen, welche vielleicht erst viel später gereift wäre. Die frühere öftere Benutzung und die freilich mehr schmerzliche bittersüsse Erinnerung an den nicht nur ihm und seinem Schwager Dr. J. Heer, sondern auch dem ganzen Volke, wie der Geschichtsforschung verloren gegangenen reichen historisch-wissenschaftlichen Schatz, erweckten in Kosmus Heer's Neffen und Schwiegersohn Dr. J. J. Blumer die Idee, durch das Organ einer für vaterländische Geschichtsforschung begeisterten Gesellschaft könnte der herbe Verlust einigermaassen gemildert werden, und es gelang dem allgemein hochgeachteten und beliebten Historiker leicht, im Jahre 1863 die glarnerischen Geschichts-Kundigen und -Freunde zur Gründung unseres historischen Vereins und des Jahrbuches desselben zu erwärmen. Bekanntlich blieb Blumer bis nahe an sein Lebensende Präsident des Vereins und Redaktor des Jahrbuches, dem er, wie sein Schwager Heer, eine Anzahl der gediegensten historischen Abhandlungen einverleibte. Die damit verbundene, für das richtige Verständniss unserer Glarnergeschichte unentbehrliche Urkundensammlung, mit Recht und Billigkeit nach ihm benannt, redigirte und glossirte Blumer ganz allein.¹⁾

Die Vernichtung der unersetzbaren, z. Thl. mühsam zusammengetragenen Heer'schen Sammlungen bleibt aber nichtsdestoweniger schmerzlich, weil damit nicht nur viele Originale und Unica von Dokumenten für immer zerstört wurden, sondern weil der das ganze Material überblickende und beherrschende Geist das für unsere Kantons- und auch für die Schweizergeschichte wichtige Werk nicht

¹⁾ Conf. Jahrbuch des histor. Vereins des Kt. Glarus, Heft 1, 1863, Vorede S. 1—5 und ff. Hefte. Die bis zum Jahre 1443 reichende gedruckte Urkundensammlung harrt nach Blumer's Tode noch ihrer Fortsetzung durch Hrn. Pfarrer Gottfried Heer in Betschwanden.

so vollständig und gehaltreich zu schaffen vermochte, wie dies wohl sonst später geschehen wäre.

Nachdem wir der induktiven und intensiven historischen Thätigkeit Landammann Kosmus Heer's billigerweise nochmals gedacht, gehen wir an der Hand von Blumer's «Erinnerungen» einen Schritt weiter, die uns im Fernern berichten:

«In dieser gleichen Periode fand er auch noch Zeit, zwei gemeinnützige Unternehmungen im Kanton auf's Wirksamste zu unterstützen; es waren dies nämlich die verbesserte Einrichtung und Benutzung des Plattenberges, durch welche den armen Bewohnern des Sernftthals ein bedeutender Verdienst zukam, und die Stiftung einer Sekundarschule in Glarus. Auch die grossen Fortschritte, welche das Schulwesen überhaupt in letzter Zeit (von 1830 bis 1837) in Glarus machte, geschah nicht ohne Heer's kräftige Mitwirkung; er hielt dafür, dasselbe werde am leichtesten dadurch befördert, dass talentvollen jungen Leuten Lust und Eifer zum Lehrstande eingeflösst und dieselben in ihrer weitern Ausbildung möglichst unterstützt würden.»

Wie Heer in der Tagsatzung bei Anlass der Berathungen über die Bundesrevision für die Industrie überhaupt und für diejenige unseres Kantons im besondern einstand, so auch im Kanton selbst. Schon in seinen jüngeren Jahren suchte er, wie wir schon wissen, auf dem Wege der Nationalökonomie, durch Einführung neuer Erwerbszweige und Unterstützung der älteren (Plattenberg etc.), bei der Stiftung der Linthkolonie, vorzüglich auch durch Hebung der Landwirthschaft, die materielle Wohlfahrt des Volkes auf alle mögliche Weise zu befördern, bis dann der Aufschwung neuer industrieller Branchen, namentlich der Kattundruckerei, die Sorgen von Hoch- und Niedriggestellten für längere Zeit milderten. Dem Sernft- oder Kleinthale kam dieser Aufschwung jedoch nur indirekt zu gute. Hier gab nur der Plattenberg einigen Verdienst für Matt und Engi, neben der Alpenwirthschaft im Sommer, der Viehzucht und unbedeutlichem Ackerbau. Diesen einzigen, dem armen Thale eigen-thümlichen Industriezweig der Schiefergewinnung im Plattenberg möglichst auszudehnen und technisch und mercantil einträglicher zu machen, liessen sich nun vor allen Pfarrer Jakob Heer in Matt und Landammann Cosmus Heer, wie Blumer bemerkt, sehr

angelegen sein, und sie wurden dabei späterhin auch von Raths-herrn Peter Jenny sen. in Schwanden als Plattenbergdirektor unter-stützt. Die für jene Zeit nicht unbedeutende Prämie von einem Louis d'or für jede harte, resp. Schiefer-Bedachung, welche die Landsgemeinde von 1833, z. Thl. ebenfalls auf Betreiben Heer's, ausgesetzt hatte, half diese Industrie weiter fördern, da immer mehr neue Bauten im Lande emporstiegen. Im Rathe trug Heer viel dazu bei, dass derselbe im Sept. 1833 in einer Verordnung eine Reihe von Bestimmungen, welche durch eine eigene Kommission unter Beziehung des Pfarrer Jakob Heer in Matt vorbegutachtet worden, — aufstellte, die der Schiefer-Industrie aufzuhelfen geeignet waren. Im Jahre 1836—37 fanden in Matt und Engi zusammen, laut «Kosm us Heer, Volkszählung von 1837 (vide weiter unten), 160 Platten-berger (Schieferbrecher, Bergleute), 42 Griffelmacher und 13 Tafel-fasser und Tafelhändler, im Ganzen also 215 Personen reichlichen Verdienst, ungerechnet der für den Transport nöthigen Fuhrleute.

Ueber Heer's Initiative und eifrige Mitwirkung für die Hebung der Jugendbildung haben wir schon im ersten Theile der Biographie, vornehmlich in Bezug der Armenerziehungsanstalt Eschersheim und der Heranziehung und Bildung vieler Zöglinge der Anstalt und anderer Jünglinge zu Schullehrern berichtet. Trotz der Ueberhäufung mit einer Menge anderer Sorgen und Geschäfte für die Res publica, hauptsächlich im Regierungswesen, blieb ihm keine bedeutsame Erscheinung auf dem wichtigen Gebiete des Schulwesens fremd. Im Jahre 1833, noch bevor er zur Berathung des Bundesrevisions-entwurfes an die Tagsatzung nach Zürich reiste, ergriff er mit einer Anzahl anderer wackerer Schulfreunde und wohlthätiger Bürger des Hauptortes Glarus, namentlich im Vereine mit den befreundeten Geistlichen Pfarrer Joh. Heinrich Heer und Decan Andreas Walcher, den grossindustriellen Häusern Egidius Trümpy, Heinrich Brunner und andern mehr¹⁾ die erste Einleitung für die Gründung einer Sekundarschule und eines neuen grossen Gemeindeschulhauses.²⁾

¹⁾ Auch die materiellen Leistungen der genannten und mancher anderer Herren waren relativ grosse.

²⁾ Conf. insbesondere Herrn Pfarrer Gottfried Heer's «Geschichte des höhern Schulwesens im Ct. Glarus» im Jahrbuch des historischen Vereins des Ct. Glarus, Heft 20, 1883, S. 49 u. ff.

In Nr. 8 der «Glarner Zeitung» vom 21. Febr. 1833 lesen wir hierüber: «Was in Glarus möglich ist, wenn von oben herab der Antrieb zu guten Zwecken gegeben wird, das beweisen die schönen und reichlichen Gaben, welche bereits zur Errichtung eines neuen Schulhauses und einer wohleingerichteten Sekundarschule bestimmt wurden. Binnen wenigen Tagen erhielt man dafür auf dem Wege der Subscription mehr als 30,000 Gulden (über 66,000 Franken jetziges Geld).¹⁾ Es lebt im Volke ein schöner und edler Sinn, der nur angeregt und geleitet werden muss, um das Höchste zu vollführen. Ehre und Dank denen, die diesen Sinn wecken und erhalten! Ehre und Dank aber auch besonders denen, die durch ihre Beiträge einen hohen, rein menschlichen Zweck auf kräftige Weise forderten» etc. . . Dieselbe Zeitung berichtet in Nr. 10 vom 7. März über die nämliche Angelegenheit: «Glarus. Letzten Sonntag Nachmittag (den 3. März) wurde die zahlreich versammelte Schulgemeinde von der Kommission, die beauftragt war, ein Gutachten über die künftigen Verhältnisse der Primar- zur Sekundarschule und über den neuen Schulbau zu entwerfen, dasselbe durch Herrn Landammann Cosmus Heer eröffnet. Die Kommission hatte ihre Aufgabe ganz erfasst und trefflich gelöst, das ging klar aus dem Gutachten hervor, welches der Berichterstatter mit grosser Umsicht und Klarheit und mit solchen erläuternden Zusätzen vortrug, dass selbiges auch wirklich angenommen wurde» etc.

Im Curatorium, der aus den tüchtigsten Sachverständigen und grössten Wohlthätern bestehenden Sekundarschulbehörde, wirkte Heer als Präsident nach seiner bewährten Einsicht und Erfahrung auch in diesem Falle hauptsächlich dahin, für die neue Sekundarschule die tüchtigsten Lehrkräfte zu gewinnen, was glücklicherweise gelang; namentlich in der Person des Dr. Georg Straesser hatte die Behörde für lange Zeit einen ausgezeichneten, gediegenen

¹⁾ Diese grosse freiwillige Steuer erreichte später nach Hrn. Pfarrer Gottfried Heer (l. c.) die Summe von rund 35,000 Gulden oder 77,000 Fr. Bis zur Schulhauseinweihung 1835 stieg die Summe auf 36,000 Gulden, welche vor 50 Jahren so viel Werth hatten, als heute 160,000 Fr. Nach Landammann Dr. Joachim Heer sel. und Pfarrer Gottfried Heer in dessen «Geschichte des Glarnerischen Volksschulwesens», S. 208 u. ff. spendeten namentlich die Fabrik- und Handelsherren Egidius Trümpy, Heinrich Brunner und Rathsherr Friedr. Dinner am reichlichsten (Jahrb. Heft 19, 1882.).

Lehrer erworben, der einer grossen Zahl jetzt noch lebender Männer und Frauen aus den besseren Ständen zeitlebens in dankbarer Erinnerung bleiben wird.¹⁾

Den fortschrittlich-schulfreundlichen Principien und praktischen Bemühungen des schon früher genannten, unter der hingebenden Leitung des mehrgenannten hervorragenden Pädagogen Pfarrer Jakob Heer, im Stillen, aber segensreich wirkenden Schulvereins suchte der Staatsmann Kosmus Heer in Gemeinde und Kanton, in Behörden und im Volke, an der Landsgemeinde möglichst Vorschub zu leisten. Das geschah auch vor und an der viel belobten evang. Landsgemeinde des 10. Mai 1835, welche den bis dahin nur offiziösen evang. Kantonsschulrath zum offiziellen sanktionirte und ihm eine Reihe wichtiger Befugnisse einräumte. Das ganze bis dahin lediglich den Gemeinden zur Obsorge überlassene Schulwesen wurde durch die Annahme verschiedener, von Pfarrer Jakob Heer entworfener und dem Schulvereine vorbegutachteter Anträge der Obrigkeit in manchen Beziehungen unter die schützenden Fittige des Landes und seiner höchsten Behörden gestellt, der Kantonschulrath zur vollziehenden Behörde in Schulsachen erhoben. (Siehe auch hierüber vorzüglich die gründliche Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens von Pfarrer Gottfried Heer l. c. S. 221 u. ff.). Durch die neue Verfassung und die Kantonslandsgemeinde vom 9. Juli 1837 wurden die früheren Errungenschaften für die Jugendbildung durch die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit der Kinder bis zum erfüllten zwölften Altersjahr bestätigt und vermehrt und auch auf die katholischen Gemeinden übertragen. (Vide ebenfalls Gottfried Heer, l. c. S. 228 u. ff.²⁾)

Wer Herrn Pfarrer Gottfried Heer's mehrfach citirte Geschichte unseres Glarnerischen Schulwesens mit den Berichten über Pfarrer Jakob Heer und seine Leistungen liest, muss mit wahrer Hochachtung und Bewunderung für diesen muthigen und hingebenden Vorkämpfer für die Verbesserung und Hebung des Schulwesens, wie für die Veredlung des ganzen Volkes erfüllt werden. Auch er war

¹⁾ Vide vor allem Pfr. Gottfried Heer «Geschichte des höhern Schulwesens im Kanton Glarus» im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 20, 1883, S. 19—30 u. ff.

²⁾ Conf. Schuler, Geschichte des Landes Glarus und Heer und Blumer, Gemälde der Schweiz, Kt. Glarus.

eben ein Heer und seine Verdienste sollten vom Glarnervolke nie vergessen werden, aber ebenso wenig die seines Bruders Pfarrer Joh. Heinrich Heer, des vielgenannten treuen biedern Freundes Landammann Kosmus Heers, dessen würdiger, einsichtsvoller Mittheilnehmer und Mitbeförderer bei allen humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen —, von dem (Joh. Heinrich Heer) wir hier noch vor der Besprechung der Einweihung des neuen Schulhauses berichten müssen, dass er dieselbe nicht mehr erlebte, sondern wenige Wochen vorher, am 8. Mai 1835, im nämlichen Alter (47 Jahre), wie zwei Jahre hernach unser Landsmann Kosmus Heer, verstarb.

Wie froh und zufrieden waren Staat und Volk, und die Lehrer selbst in den dreissiger Jahren, dass sich die Geistlichen so warm und angelegentlich des Schulwesens annahmen und wie ganz anders ist es heutzutage, da sich manche Lehrer nicht genug von dem Einflusse der Geistlichkeit glauben emanzipiren zu können! «Nun ist das Kind entnommen seiner Amme», vielleicht nur allzusehr.

Den ehrwürdigen Geistlichen, den gleich erhaben, wie er selbst, denkenden, fühlenden und handelnden Geschlechts- und Geistesverwandten aber begleitete unser Heer mit schwerem, tief verwundeten Herzen auf den Kirchhof, der nur zu bald auch seine irdische Hülle aufnehmen sollte. Ein grosser, edler Mann am Grabe eines andern kommt nicht so selten vor. Aber ungleich seltener findet man im Leben eine in jungen Mannesjahren auf die edelsten Grundsätze gegründete, ein Vierteljahrhundert hindurch bis an's Lebensende treu bewahrte und für die reinsten und gemeinnützigsten Bestrebungen verwendete Freundschaft, wie sie in Wahrheit zwischen diesen zwei Männern bestand. Mancherlei deprimirende und wieder andere erhebende Gefühle mochten in diesen Momenten Heer's Brust bewegen. Pfarrer Oertli hielt dem Entschlafenen eine desselben würdige Gedächtnisspredigt und Pfarrer Walcher als dankbarer Schüler und Nachfolger im Amte lieferte in die «Glarner Zeitung» einen der Wahrheit und den Verdiensten des Vollendetn entsprechenden Nekrolog voll wärmster Dankbarkeit. Mit überzeugender Bewegung haben uns Zeitgenossen dieser beiden erleuchteten Heer, des Geistlichen und des Staatsmannes, vor vielen Jahren schon versichert, dass das Volk, vornehmlich des Hauptortes, unter ihrer Führung und Leitung noch sittlicher, besser gewesen, als es später geworden.

Etwas über fünf Wochen nach dem Hinschiede eines der Hauptkämpfen für die Schöpfung der Sekundarschule und des neuen Schulhauses der Gemeinde Glarus, am 14. und 15. Juni 1835, konnte die Einweihung des gelungenen imposanten Baues stattfinden, der seither etwa 50 Jahre lang sämmtliche Primar- und Sekundarschulklassen in sich aufgenommen hat und heute noch dem grössten Theile der Primarschulen als hehrer Tempel der Jugendbildung dient. Dürfen wir hier an dieser Stelle die feierlichernste, würdige Einweihung mit dem sich daran anknüpfenden seltenen grossartigen Freudenfeste beschreiben? Gewiss! Wir sollen und müssen dies sogar in Kürze thun, wenn wir den Manen Landammann Kosmus Heer's gerecht werden wollen, denn er hat einer der Ersten, Einflussreichsten und Thätigsten mit Kraft und Erfolg für das Zustandekommen beider, der Sekundarschule und des neuen Schulhauses, gewirkt. Auch für ihn, wie für die Opferfreudigkeit, Humanität und die erleuchtete schulfreundliche Gesinnung der Vorsteher und der besten der Bürger und für die ganze Gemeinde des damaligen Fleckens Glarus bildet das monumentale Gebäude ein würdiges Ehrendenkmal, das glücklicherweise den rasenden Elementen der Schreckensnacht von 1861 entging, dann gleichsam trauernd auf die Trümmer des alten Glarus herniederschaute, aber acht Tage darauf auch auf die angesichts seiner tagende denkwürdige Landsgemeinde vom Pfingstmontage (20. Mai)¹⁾ und jetzt noch würdevoll dasteht unter den grossen und schönen Bauten der seither neu erstandenen Stadt. Der diese Zeilen schreibt, thut es um so lieber, als das grandiose prächtige Fest zu seinen fröhern und angenehmsten Jugenderinnerungen zählt und er in den weiten Räumen des Hauses sämmtliche Primar- und Sekundarschulklassen passirte. Wir folgen daher in der kurzen Beschreibung der schönen Festfeier theils Melchior Schuler, theils der «Glarner Zeitung» vom 18. Juni 1835, Nr. 25, theils eigenen Erinnerungen und mündlichen Mittheilungen von Zeitgenossen Heer's.

¹⁾ Jene Landsgemeinde wurde an Stelle des schwer erkrankten Herrn Landammann Dr. Joachim Heer von Herrn Landstatthalter Joseph Weber von Netstal präsidirt und mit wahrhaft rührenden Worten eröffnet; sie beschloss bekanntlich die Uebernahme des grossen Brandschadens durch die Landes-Assekuranz-Anstalt, durch den Staat, bez. die hausbesitzenden Bürger des ganzen Kantons.

Ueber das Gebäude selbst könnte wohl vieles referirt werden; wir begnügen uns aber mit einigen Angaben in Anmerkung;¹⁾ es steht, bereits ein halbes Seculum seinem hehren Zwecke dienend, noch da, «herrlich, wie am ersten Tag».

Nationalfeste sind die Pulse des Volkslebens und Jugendfeste die weckende Kraft der unschuldigen Kinderherzen», beginnt der von dem Feste begeisterte Referent der erwähnten «Glarner Zeitung» (Advokat Kubli?). Für diesen Grundsatz geben die jüngst vergangenen Festtage sprechendes Zeugniss, wie auch das schöne, schon angeführte Ergebniss des Gemeinsinns der Gemeinde Glarus, als sie, aufgeweckt und ermuntert durch edle Männer und im Gefühle des Bedürfnisses einer bessern Schuleinrichtung, sowohl in

¹⁾ Das schöne gefällige Massiv dieses Schulgebäudes, ein längliches Viereck, mit der Vorderseite nach Norden, der Stadt zu, sehend, bildet gleichsam die südliche Grenze des grössten öffentlichen, nämlich des Landsgemeinde-Platzes von Glarus, des sog. «Zauns», steht nach allen Seiten frei und für Luft und Licht wie wenig andere offen. Es misst in der Hauptfronte circa 143 Fuss = 43 Meter, in der Seitenfronte oder Breite 56 Fuss = 17 Meter, wozu noch ein Abschnitt auf der Süd- oder Hinterseite für die s. v. Abritte von $11 \times 36 = 3,3 \times 11$ Meter hinzukommt. Die äussere Höhe, 3 Stock hoch, bis unter das Dach (nicht bis zur Spitze) beträgt circa 38 Fuss = 11,4 Meter. Die Quadratfläche Boden, welche das Haus einnimmt, beträgt somit ungefähr 8026 □ - Fuss = 731,0 □ - Meter, die des internen Abschnittes 396 □ - Fuss = 36,3 □ - Meter. Der Kubikinhalt wäre somit, die sehr grossen Keller- und Dachräume ungerechnet, annähernd 8694 Kubikmeter (1490 Kubikklafter altes Maass). — Es bildet das Gebäude mithin wohl eines der grössten Primarschulhäuser der Schweiz, das grösste des Kantons Glarus. Es hat eine sehr gefällige Form, zwei grosse Hauptportale über der breiten, schönen, steinernen Treppe der Hauptfront, 106 grosse Kreuzstücke von Sandstein und ist im Innern in zwei durch Thüren verbundene (alle drei Stockwerke) Hauptabtheilungen geschieden, auf's Zweckmässigste eingerichtet. Es enthält 12 grosse Schulsäle, eine Wohnung für den Custos und ausserdem mehrere Zimmer für die Lehrer, die Bibliothek und für Sammlungen. Von Anfang an war auch für die Zukunft Rücksicht genommen. Zwei Uhren an den Giebeln der Vorder- und Hinterseite zeigen die Zeit und zieren das Haus, wie auch ein Thürmchen mit einer der gesammten Schuljugend der Stadt (auch für das neue Sekundarschulhaus und das Burgschulhaus) Vor- und Nachmittags zur Schule läutenden, weithin schallenden Glocke:

«Töne Glöcklein, nennst ihn lauter,
Dem das Herz entgegenbebt,
Ihn, der freundlicher, vertrauter,
In dem Haus den Geist umschwebt.»

materieller als intellektueller Beziehung sich zur That entschlossen und die bekannte grosse Summe von Geldmitteln auf den Altar der Bruderliebe und der Menschheit gelegt habe, um ein neues Schulgebäude zu errichten, in welchem Primar- und Sekundarschule vereinigt und ein neuer Fond, neben den schon bestehenden, für bessere Besoldung und Vermehrung der Anzahl der Lehrer begründet werden sollen. Nun sei der grosse schöne Bau vollendet und für seine Bestimmung eingeweiht worden.

Mit dieser feierlichen Einweihung mag wohl das schönste Freudenfest verbunden gewesen sein, das im Kanton Glarus gefeiert worden ist.¹⁾ Es war nicht nur ein Kinder-, Schüler oder Jugendfest, sondern ein herrliches National- oder Volksfest, indem eine zahllose Menge Volkes jeden Alters, Geschlechts und Standes aus allen Kantonstheilen zusammenströmte. Die damals durch Auge und Ohr in Geist und Gemüth gedrungenen Eindrücke rufen heute noch in den noch lebenden damaligen Festtheilnehmern ein deutliches Echo, freudige, erhebende Erinnerungen hervor.

Die Eröffnung des Festes geschah Sonntags den 14. Juni in der Frühe mit halbstündigem Geläute aller Glocken. Mittags versammelten sich die Mitglieder des Kantonsschulrathes, des Stillstandes, der Gemeindeschulvorsteherschaft und Baukommission, die Stifter oder Mitbegründer und die Sängergesellschaften mehrerer Gemeinden im alten Rathause auf dem Spielhofe, — die gesamte Schülerzahl aber, circa 700, im alten Schulhause. Unter dem Geläute aller Glocken holte eine Abordnung der Vorsteher die festlich geschmückte Schuljugend vom alten Schulhause ab, wo dieselbe noch ein Abschiedslied, von dem wackern Lehrer Burkhard Marty²⁾ eigens zu dem Zwecke gedichtet und componirt, sang. Wir kennen nur noch die erste Strophe:

«Lebet wohl, ihr düstern Mauern,
Hört den letzten Abschiedsgruss!
Hier nicht können mehr wir dauern,
Hier nicht weilt mehr unser Fuss.»

¹⁾ Conf. auch den Bannertag von 1828: Jahrbuch des historischen Vereins, Heft VIII, 1872, von Herrn Staatsarchivar und Civilrichter C. E. Schindler und Heft XXI, 1884.

²⁾ Er hatte für die Festfeier ein eigenes Festliederheft herausgegeben.

Hierauf sprach Lehrer Marty rührende Abschiedsworte, worauf sich der Zug der Kinderschaar unter Anführung der Primarlehrer Marty¹⁾, Glarner, Freuler und Streiff, der Sekundarschule unter Spielberg, Dr. G. Straesser, Perrin (und Gangyner?) vor das Rathaus auf den Spielhof begab. Unter dem fortduernden Glockengeläute setzten sich die geordneten Schaaren aller offiziellen Festfeiernden in Bewegung, durch die Hauptstrasse, das sogen. Dorf, dem Festplatze und dem neuen Schulhause zu, voran die Schüler der unteren Klassen, dann die Sekundarschüler; hierauf folgten die Sängergesellschaft von Glarus und die Gesangvereine mehrerer andern Gemeinden, dann die Wohlthäter und endlich die verschiedenen genannten Behörden. Durch eine nach vielen Tausenden zählende zu beiden Seiten harrende Volksmenge, unter grossen Triumphbogen und durch eine künstliche Allee junger grüner Waldbäume gelangte der festliche Zug an's Ziel, innerhalb eines abgegrenzten Festplatzes im Zaun, angesichts des einzuweihenden Jugendtempels, empfangen von den harmonischen Tönen einer auf der grossen, sinnig dekorirten Fest- und Rednerbühne plazirten Instrumentalmusik. Treffliche Inschriften sprachen von den Triumphbogen und der Bühne zu den Herzen von Jung und Alt, z. B. am ersten Bogen:

«Freude hält Herzen und Pforten heut offen,
Darum nur vorwärts mit freudigem Hoffen!»

Am zweiten:

«Wahrheit und Tugend im schönen Verein
Führen im Tempel der Gottheit uns ein.»

An der Bühne:

«Vorwärts strebet der kindliche Sinn,
Neigt dem Geiste, dem Lichte sich hin.»

Ein anderer Spruch lautete:

«Es wachse die Jugend, es wachse die Kraft,
Die einst am Wohle des Vaterlands schafft.»

¹⁾ Zwischen dem Oberlehrer Marty und Schulmeister Glarner, einem Veteranen der alten Schule, also an die zweitoberste Klasse, musste schon nach zwei Jahren, 1837, wegen zu grossem Anwachsen der Schülerzahl, ein fünfter Primarlehrer gewählt werden, und zwar geschah es in der Person des jetzt, nach 48 Jahren, noch rüstig funktionirenden Herrn Samuel Heer, gegenwärtig und seit Jahren Rektor der Primarschulen, dem letzten der alten Garde, die sich nicht ergibt oder ergab.

Nachdem die Behörden, die Schulkinder, Vereine und die übrigen offiziellen Festteilnehmenden beiderlei Geschlechts, sowie die zahllose Volksmenge in geeigneter Ordnung plazirt waren, sangen die Sängergesellschaften mehrere passende Lieder aus dem Festhefte. In unserm Gedächtnisse haften nur noch zwei Verse, der Schluss der ersten Strophe des Einweihungsliedes nach einer der Weise des Grütliliedes ganz ähnlichen Melodie, von den Vereinen und auch von den Kindern gesungen:

«Hoch schalle das Lied heut der Weihe,
Die festlichen Hallen entlang!»

«Sodann betrat der hochgeachtete und allgeliebte Herr Landammann Kosmus Heer die Rednerbühne und eröffnete die Feier mit einer alle Gemüther tief ergreifenden Rede, worin «der gründliche Kenner der vaterländischen Geschichte», wie ihn Melch. Schuler bei Besprechung dieses Festes in seiner Glarnergeschichte S. 510 nennt, «Vergangenheit und Gegenwart und ihre Beziehungen dem andächtig lauschenden Volke, wie der Jugend, vor die Seele stellte. Er zeigte, wie zu allen Zeiten grosse Ideen die Menschen begeisterten; wie durch richtiges Auffassen, weise Benutzung der vorhandenen geeigneten Mittel und kraftvolles, entschlossenes und gemeinsames Handeln alles möglich sei, und bewies dieses vorzüglich an einem Rückblicke auf die Geschichte unseres Landes. Was sei der Kampf der Vorfäder für Freiheit und Unabhängigkeit anderes, und wie wäre er möglich gewesen ohne eine grosse, bis zur höchsten Aufopferung entflammte Begeisterung? Er trug diese Beweise weiter durch die Zeit in eine spätere Epoche, in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts über, als eine solche Begeisterung in wissenschaftlicher Hinsicht die Gemüther so sichtlich ergriffen, wie sie einen Heinrich Loretii von Mollis entflammmt und ihn unter dem Namen «Glarean» berühmt und geachtet unter allen damaligen Gelehrten gemacht habe; wie ein Brunner, mehrere Tschudy aus dieser Schule edler Begeisterung rühmlich hervorgegangen und nicht ohne Einfluss auf Volk und Vaterland geblieben seien; wie der grosse Reformator Zwingli, von ihr erfasst, Licht und Wahrheit verbreitet, und noch Pfarrer Joh. Stucki im Tempel zu Glarus voll Enthusiasmus auch in unserer Gemeinde das grosse Werk gefördert habe; wie Anerkennung dieses Eifers und dieser Begeisterung ihn

schon 1516 nach Einsiedeln und 1518 nach Zürich in einen weitern, grössern Wirkungskreis abgerufen habe. Zwingli's grosser Geist habe nicht bloss die kirchliche Reform herbeigeführt, sondern auch die politische vorbereitet und auch hierin die freiere Entwicklung des Zeitalters bewirkt. Er zeigte, wie die Reformation eine grosse bewegende Kraft unter den Völkern gewesen sei. Wie aber nach jeder grossen Bewegung und Anstrengung gewöhnlich ein Stillstand eintrete, so habe auch hier ein solcher sich eingestellt, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts auf's Neue ein gewaltiger Aufschwung die Völker erregt und denselben die ungeschmälerten Menschenrechte wieder in langen und harten Kämpfen errungen; als es sich um das demokratische Prinzip gegenüber dem der Vorrechte gehandelt, habe das erstere eine feste Konsistenz gewonnen und die freisinnigen Ideen haben den Sieg davon getragen. Von dieser Begeisterung zeuge auch die Erhaltung unserer Freiheit, welche weder untergehen werde noch könne, wenn sie die Herzen aller erfülle und belebe. Von einer solchen Begeisterung zeuge endlich das grosse und glänzende Denkmal nahe an der heiligen Stätte, wo sich jährlich das freie Volk von Glarus versammle und seine freien Rechte übe, das Denkmal, dessen Weihe heute vollzogen werde. Möge dieses Denkmal eines opferfähigen Gemeinsinns mit der neu organisirten Schule als ein Mittel zur Förderung des Gemeingeistes, als ein Mittel gegen den engherzigen Absonderungsgeist der verschiedenen Stände dienen und schon auf den Schulbänken sich manche innige, einst für das spätere praktische und öffentliche Leben nutzbringende Freundschaft bilden.»

«Mit inniger Rührung und sichtlicher Wehmuth gedachte der Redner des kürzlich heimgegangenen Herrn Pfarrer Joh. Heinrich Heer, als von welchem die erste Idee dieser vereinten Lehranstalt ausgegangen, wie sie nach und nach in den Herzen Wurzel geschlagen und nun so schön realisirt worden sei. Er dankte gerührt Herrn Pfarrer Walcher für besondere Auffassung dieser Idee seines Lehrers und Freundes und für deren unermüdliche Fortbauung; seinem Eifer sei es gelungen, unsere Generation dafür zu gewinnen, und welchen Anklang dieser Eifer, diese Begeisterung gefunden, beweise die glänzende Ausführung.»

Welch' seltsame Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit liegt in diesen Worten, abgesehen von dem übrigen hohen Gehalt und

Werth der Rede! Das gespannt lauschende Publikum, sozusagen eine grosse, gemischte Landsgemeinde bildend, kannte indessen Heer's Verdienste zu gut, auch die um dieses Werk, wie diejenigen der schon erwähnten Förderer. — Ganz anders, ergreifender, hinreissender würde diese Rede Heer's noch jetzt zu Geist und Herzen dringen, wenn sie Wort für Wort, genau, wie er sie gehalten, wiedergegeben werden könnte, abgesehen von dem gewaltigen Eindrucke seines ihm eigenen, lebendigen und begeisternden Vortrages, wie er von Augen- und Ohrenzeugen schon oft geschildert worden ist.

Ueber die nach Aufführung einiger Musikstücke und Absingung mehrerer Lieder von Herrn Pfarrer Walcher gehaltene ausgezeichnete Einweihungsrede oder -Predigt können wir nur bemerken, dass sie das Thema «der Unentbehrlichkeit der Jugendbildung für ein freies Volk» behandelte und darthat, wie in dieser allgemeinen Schulanstalt für Arme und Reiche, jeder für seinen künftigen Beruf Vorbereitung und Vorbildung finden könne. Beide Reden bildeten den Glanzpunkt des zwei Tage währenden Festes.

Nun ward die Jugend klassenweise in ihre Schulzimmer eingeführt und orientirt, nachher zu einem Festmahle an die zahlreichen, nach den Klassen geordneten Tische im Freien geführt und dabei von Söhnen und Töchtern aus den vornehmsten Familien bedient. Wegen eintretendem Regenschauer konnte das Fest am ersten Tage nicht vollständig nach dem Programme zu Ende geführt werden, indess gelang am gleichen Abend doch noch eine sinnig und schön veranstaltete Illumination des Fleckens, namentlich des neuen Schulhauses, des Landsgemeindeplatzes und der Hauptstrassen, in denen das freudig erregte Volk bis nach Mitternacht hin und her wogte. Der zweite Festtag, Montag, wurde dann in prachtvoller Weise ausschliesslich der frohen Jugend, der gemüthlichen Freude gewidmet. Alles vereinigte sich, um das ganze Fest zu einem grossartigen, für die Jugend und die Erwachsenen tief einwirkenden, zu gestalten, das die Liebe zur Förderung des Schulwesens im ganzen Volke, als beste nachhaltende Wirkung, zu steigern nicht verfehlte. Kein einziger Misston störte das unvergessliche grosse Volks- und Jugendfest. Bei keinem einzigen Festfeiernden ging die gehobene fröhliche Stimmung in Wildheit und Zügellosigkeit über. Die bedeutenden Kosten übernahmen grössttentheils und freiwillig Partikulare.

In dieser Zeit allgemeinen, sowohl industriellen, materiellen, socialen, als bildungsfreundlichen und politischen Aufschwunges in unserm Lande, in welcher Heer lebte, und woran er in hohem Grade thätigen oder fördernden Anteil hatte, entstand ein erheblicher Theil unserer vielen Vereine, nämlich ausser der schon erwähnten politischen oder patriotischen Vereinigung der Lehrer-verein 1826, die Musikgesellschaft 1830, der bereits genannte Schulverein 1832 und eine Tochter desselben, der Frauen-verein 1833, im Jahre 1836 der Offiziersverein. Allein im Jahre 1834 hatten sich vier neue Vereine constituirt: der literarische Verein, die medicinisch-chirurgische Gesellschaft, der Kantonalschützen- und der Kantonalsänger-Verein.¹⁾ Letztere zwei hatten in der Folge naturgemäss, z. Thl. durch ihre jährlichen Feste, einen bedeutenden Einfluss auf die äussere freiheitliche Entwicklung des Volkslebens, der von Sekundarlehrer Bäbler in Schwanden und von Pfarrer Samuel Heer in Mitlödi angeregte und begründete Kantonalsängerverein, im Volke zuerst «Nägeli-sänger» genannt, auch auf die innere ethische Hebung des Volkes. Dass dies sein Hauptzweck sei, sprach an einem gelungenen kantonalen Feste in Schwanden der gewählte Präsident und Sprecher des Vereins, Pfarrer Sam. Heer, in vorzüglicher, begeisterter Rede aus, worin er die Sänger u. a. ermahnte, die edle Gesangskunst als Pflegerin des Gefühls für wahre Schönheit und Freiheit immer eifriger zu pflegen. Es hatten sich damals vornehmlich von Schwanden und Ennenda auch aus den höhern Ständen zahlreiche Mitglieder dem Vereine angeschlossen und Pfarrer Sam. Heer hielt strenge darauf, dass derselbe «eine Ehrengesellschaft» sei und bleibe. Ebenso eifrig wirkte dieser «Heer» auch im Schulverein und als Schul-inspektor²⁾.

Wir sind im Verfolge der schulfreundlichen und anderer Bestrebungen Landammann Heer's der Zeit etwas vorausgeeilt. In

¹⁾ Conf. insbesondere Heer und Blumer, Gemälde der Schweiz, Kt. Glarus.

²⁾ Er versuchte sich auch mit Glück im historischen Fache; u. a. lieferte er für das Werk von Gustav Schwab und Hottinger, «die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern», 1839, 3 Bde., die klassisch geschriebene Bearbeitung der «Burgen im Kanton Glarus», mit historischer Einleitung und einem schönen Gedichte, «die versunkene Burg», an einen deutschen Dichter.

der weitern Betrachtung seiner Wirksamkeit werden wir ihn in immer mehr steigendem Maasse in- und extensiv im öffentlichen Leben für das Wohl des Landes und Volkes, vorzüglich bei der Lösung politischer und nationalökonomischer Fragen u. s. w. bethätigt finden.

Im Anfange des Jahres 1834 bildete die Bundesrevision in den höchsten Behörden der Kantone noch immer ein Haupttraktandum. Man kam immer mehr von einer Totalrevision zurück, um sich dagegen eher einer Partialrevision zuzuwenden. Aber jene Behörden wie die politischen Parteien und Vereine gingen ausserdem hinsichtlich der Bestimmung des Collegiums, das mit der wichtigen eidg. Angelegenheit zu betrauen sei, auseinander; die einen wollten die Betrauung einer ordentlichen, andere einer ausserordentlichen Tagsatzung, noch andere, namentlich die Radikalen, einem vom Volke zu wählenden Verfassungsrathe übertragen.

Heer und mit ihm viele der einsichtsvollsten Eidgenossen wünschten die Totalrevision auf eine ruhigere Epoche zu vertagen, in der sich mehr Aussicht auf Annahme zeigen würde; der nämliche Grund bestimmte ihn auch, eine von manchen gewünschte Revision der Kantonsverfassung noch so lange nicht zu unterstützen, bis sich die erregten Gemüther im ganzen schweizerischen Vaterlande einigermaassen abgekühlt haben würden.

Nichtsdestoweniger entwickelte Heer in dem von ihm ausgearbeiteten und von der Standeskommision genehmigten Gutachten zu Handen des am 14. Januar darüber berathenden dreifachen Landrathes die Hauptgrundsätze einer Bundesrevision, zu denen auch der Kanton Glarus bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Verhandlungen über dieselbe in den kantonalen Räthen und in der Tagsatzung stehen könnte und sollte und welche im Wesentlichen also lauteten:

«Der dreifache Landrat bezeugt seine Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Revisionsarbeiten, gestützt auf frühere Landsgemeindebeschlüsse und Standesvoten; immerhin bleibt aber die Ratifikation der Landsgemeinde für die zu Tage zu fördernden Resultate vorbehalten. Glarus theilt zwar die Ansicht, dass eine Totalrevision der theilweisen weit vorzuziehen wäre, sofern eine zweckmässige und konsequente Durchführung der erstern möglich wäre. Da aber gerade die jüngste Vergangenheit die Unmöglichkeit durch den vor-

liegenden ungünstigen Erfolg dargethan hat, so abstrahirt Glarus einstweilen von dem Grundsatze der Totalrevision; spricht sich aber für partielle Revision aus. Da sich nun schon mehrere für diese letztere erklärten und Glarus von der Ansicht ausgeht, die Stände sollten so viel als möglich zur Revision Hand bieten, um ein günstiges Resultat zu erzielen, so stimmt Glarus auch aus diesem Grunde für theilweise Revision und wünscht zugleich die Punkte derselben möglichst beschränkt.»

«Glarus will daher:

- 1) Revision des Militärwesens; dann aber wird dasselbe
- 2) auch zur Revision anderer Punkte Hand bieten, sobald sich mehrere Stände dafür aussprechen.

«In Bezug auf die Frage, wie revidirt werden soll, hält Glarus dafür, dass ein Verfassungsrath nach der Volkszahl mit den zur Zeit bestehenden Verhältnissen der Eidgenossenschaft nicht vereinbar und daher abzulehnen sei. Dagegen schlägt Glarus einen andern Weg vor und wünscht, dass das von der in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 15. Oktober 1833 einberufenen eidgenössischen Kommission ausgearbeitete Gutachten über Revision des Militärwesens auf einer Konferenz von Ständeabgeordneten im März oder April vorläufig berathen und bei diesem Anlass die Revision weiterer Punkte des Bundesvertrages ebenfalls besprochen werde. Auf diese Weise dürfte eine freundliche Rücksprache eher zum Ziele führen als Kreisschreiben und Correspondenz der Stände. Uebrigens soll der Vorort (1833 und 1834 Zürich) versichert sein, dass Glarus stets zu allem Hand biete, was geeignet sei, die Ehre und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern.»

Diese Hauptgrundsätze und deren Unterstützungsgründe wurden von Heer als Standespräsident noch weiter allseitig klar und treffend beleuchtet und vom dreifachen Landrathe nach gewalteter Diskussion angenommen.

Am 11. Mai wurde die evangelische Landsgemeinde in Schwanden abgehalten. Pfarrer Walcher¹⁾ eröffnete sie mit einer ausgezeichneten, dem Drucke übergebenen Predigt, welche von allen Eidgenossen beherzigt zu werden verdiente, indem

¹⁾ Die Urtheile über die Predigt und über die Heer'sche Führung der Landsgemeinden entnehmen wir grösstentheils Melchior Schuler und der «Glarner Zeitung».

sie von einem reinen, für Freiheit, Tugend und Vaterland begeisterten, ächt republikanischen Sinne zeugt.

»Freiheit mit Zügellosigkeit ist das tiefste Unglück«, sagte Pfr. Walcher u. a., »das ein Land treffen kann. Das freie Volk soll das verständigste, einsichtsvollste und gebildetste Volk sein, damit ihm die Freiheit nütze«. Er lobte es, dass das Volk das Bedürfniss eines bessern Jugendunterrichts immer mehr fühle und sagte an anderer Stelle ebenfalls treffend: »es ist ein Irrthum, und zwar ein sehr verderblicher Irrthum, wenn man das Glück eines Volkes durch blosse äussere Formen, oder dadurch begründen zu können glaubt, dass ihm nur seine äusserlichen Lasten erleichtert werden«.

Landammann Cosmus Heer selbst beschränkte sich sodann in seiner Eröffnungsrede mit Rücksicht auf die eben erwähnte Predigt und die vielen wichtigen Berathungen auf eine Hinweisung auf die Pflichten eines Bürgers gegen sein Vaterland, bedauerte die unangenehmen Erfahrungen früherer Jahre, da die tüchtigsten und würdigsten Männer jede Amtsstelle ablehnten, glaubt aber, dass durch die begutachtete veränderte Wahlart, — statt durch das Loos durch das freie Handmehr —, und bestimmte Amtsdauern¹⁾ die Einführung des von einer Seite beantragten gesetzlichen Amtszwanges, (wie er jetzt, 1885, noch im Kanton Appenzell besteht), einstweilen noch nicht nothwendig werde. Dem Volke und dem Vaterlande könne mit gezwungenen Beamten nicht gedient sein; traurig genug, wenn der Patriotismus eines Volkes so tief gesunken ist, dass der Amtszwang zur Nothsache werde. Diese Zeit sei, hofft der Redner, noch nicht gekommen.

Die Landsgemeinde täuschte auch die Hoffnung Heers nicht, indem sie die Lebenslänglichkeit der Amtsstellen beseitigte, das freie Handmehr für die Richterwahlen annahm (conf. später die neue Verfassung) und den Amtszwang verwarf. Es wurden gute Richterwahlen getroffen und weiterhin die Prüfung der Lehramtskandidaten vor der Wahl durch den evangelischen Schulrath beschlossen, etc. —

Zwei Wochen später, den 25. Mai, hatte Heer auch die Gemeine oder Kantons-Landsgemeinde zu leiten. Sie wird als ein Tag froher Erinnerung für die spätesten Enkel der Glarner

¹⁾ Bis dahin waren in Glarus die meisten Amtsstellen lebenslänglich.

bezeichnet, als ein Tag der Ehre und des Ruhmes. Heer erinnerte und ermahnte das gesammte Volk zur Festhaltung an den ihm zukommenden Rechten und Freiheiten, aber auch zur besonnenen und würdigen Anwendung derselben und sprach seine Freude über die ungestörte Ruhe unseres engern Vaterlandes aus.

Von den vielen (33 Traktanden) Beschlüssen dieser Landsgemeinde nennen wir in Kürze folgende, zum Theil sehr wichtige:

1. Die Aufnahme der zum Theil seit Jahren im Lande wohnenden 700 Personen männlichen Geschlechts zählenden Nichtlandleute, später Neulandleute genannt, — die Gemeinde- oder Tagwenrechte, dagegen nicht das Landrecht besassen, als eigentliche Landleute, und zwar um die in 3 Terminen bis 1836 mit solidarischer Haftbarkeit zu entrichtende Aversalsumme von 20,000 Gulden. — »Da drei Viertheile dieser Nichtlandleute vermögenlos waren«, bemerkt Schuler (l. c.), »machte ihre Armuth bedeutende Schwierigkeiten.« Der Beschluss dieser Landsgemeinde ist darum um so höher zu schätzen und Heer hatte für denselben in und mit der Obrigkeit angelegentlich gearbeitet. (§ 4 der Memorials.)
2. Verwerfung eines wichtigen Baugesetzes, dessen Haupt-Prinzipien jedoch nach und nach eingeführt wurden. (§ 5. d. Mem.)
3. Definitive Uebernahme des Postwesens durch den Staat als Postregal. (§ 6. d. Mem.)
4. Neubau der Ziegelbrücke.
5. Beschluss der Neubaute der Holensteinstrasse von Glarus bis Mitlödi und successive bis Hätzingen. (§ 8 d. Mem.)
6. Dessgleichen einer neuen Strasse von Mollis nach Kerenzen, Mühlehorn und Tiefenwinkel. (Landesgrenze, § 9. d. Mem.)
7. Beschluss der Uebernahme des Unterhalts der Landstrassen durch den Staat.
8. Ersuchen an den die Stelle ablehnenden Strassendirektor Casp. Schindler, dieselbe die folgenden 2 Jahre noch beizubehalten.
9. Beschluss, ein anderes zweckdienliches Gebäude an die Stelle der sog. alten Ankenwaage, ehemals Tanzlaube geheissen, mitten im Hauptort Glarus zu erstellen, worüber die Obrigkeit für die Landsgemeinde von 1835 Bericht und Antrag bringen möge.
10. Annahme eines Konkurs-Vertrages mit Neuenburg, wie mit

Zürich und Auftrag an die Regierung zu ähnlichen Verträgen mit andern Kantonen.

11. Beschluss, die Memorialseingaben, statt nur allein durch den Rath —, durch den dreifachen Landrath begutachten zu lassen, und Regelung der Form der zeitlichen Einsendung derselben.
12. Mehrere wichtige Neuerungen im Gerichts- und Prozesswesen, vorzüglich Ernennung eigener Präsidenten für das Appellations-Neuner-, Fünfer- und Augenscheingericht, Regelung ihrer Vertretung und Anbahnung einer bessern Gerichtsordnung.
13. Auftrag an die Obrigkeit für Vorschläge zu einer Revision des Hypothekarwesens.
14. Beschluss der gemeinsamen Feier des Jahrestages der Schlacht bei Näfels, der sog. Näfelser-Fahrt, durch Katholiken und Reformirte.¹⁾

Obwohl sich selbstverständlich über die Antecedentien und Consequenzen dieser Beschlüsse vieles sagen liesse, müssen wir hier darauf verzichten. Elf weniger wichtige Traktanden wurden bis zur nächsten Landsgemeinde verschoben. Nach Beendigung der Verhandlungen dankte Heer dem Volke mit bewegtem Herzen für die ruhige, würdevolle Haltung, welche dasselbe von Anfang bis zu Ende behauptet habe und bemerkte, die Stelle eines Landammanns sei mit vielen Beschwerden verbunden, schon oft sei sein Muth gesunken, aber der heutige Tag habe in ihm wieder neuerdings den Entschluss befestigt, seine Kräfte noch länger dem Vaterlande zu weihen. Diess sei ein Tag der Ehre für das gesammte Glarner-volk, und die Obrigkeit werde sich gewiss ebenfalls bewogen finden, das wahre Wohl des Vaterlandes mit rastloser Thätigkeit zu fördern und zeitgemässen Reformen Hand zu bieten.

Heer hielt in der Folge auch getreulich Wort und die Obrigkeit mit ihm.

Diese Landsgemeinde war es, welcher der wahrhaft ehrwürdige, mit Heer befreundete Freiherr von Wessenberg beiwohnte und seine innige Freude über diese Versammlung eines freien Volkes, ihre Leitung und ihre Beschlüsse aussprach. Mit grossem Interesse und lebhaftem Mitgefühl wurden die meisten Beschlüsse, insbesondere

¹⁾ An dieser Landsgemeinde liessen die Grafen von Trovers von Ortenstein in Graubünden ihr Landrecht erneuern.

die Aufnahme der Nichtlandleute ins Landrecht, in der ganzen übrigen Schweiz vernommen und besprochen.

Wir treten mit Heer in's Jahr 1835. Eine Menge Anträge der Obrigkeit und von Privaten wurden an's Memorial, namentlich der künftigen gemeinen Landsgemeinde gestellt, so dass etwa 44 Traktanden bei den verschiedenen Räthen zur Vorberathung gelangten, denen allen Heer ex officio als Präsidium vorstand. Daneben hatte er mehrere wichtige Verwaltungen zu besorgen, von denen er diejenige als Direktor der Salzverwaltung am 18. Februar, als er die 13. und letzte Rechnung darüber ablegte, in die Hände der Obrigkeit als Staatsmonopol zurückgab. Diese Rechnung ergab im letzten Jahre allein, vom 30. April 1833 bis 1. Mai 1834 fast 10,000 Gulden (Fr. 24,200) Vorschlag. Der Rath dankte Heer als einem in vielen anderen Beziehungen hochverdienten Magistraten« auf's Wärmste, dass »er durch seine Redlichkeit und einsichtsvolle Thätigkeit auch in diesem Zweige seiner Administration unserm Kantone eine so reichhaltige Quelle zum allgemeinen Wohle geöffnet habe.« Es muss daher der Salzhandel als Monopol des Landes wohl durch Heer's Initiative eingeführt worden sein.

Am 10. Mai fand zuerst die zweitletzte evangelische Landsgemeinde in Schwanden statt. Die Eröffnung derselben geschah, wie üblich, durch die Predigt eines tüchtigen Geistlichen; diesmal hielt sie der mehrgenannte Pfarrer Samuel Heer in Mitlödi, von Glarus, Vater des jetzigen Schulinspektors Joh. Heinrich Heer. Sie wird zu den ausgezeichnetesten gezählt, die je an dieser Stelle gehalten wurden. Er sprach über die Textesworte Math. XVI. V. 1—3 mit edler Freimüthigkeit eines erleuchteten freisinnigen Vaterlandsfreundes und bezeichnete einerseits die Furcht, und anderseits die Hoffnung erregenden Zeichen der Zeit. Zu ersteren rechnete er Rohheit, Unglauben, Ueppigkeit, zu letzteren die rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, den sich offenbarenden vaterländischen Gemeinsinn und insbesondere den regen Sinn für Jugendbildung. Da die Predigt so logisch geordnet und so reich an den erhabensten Gedanken sei, hofft der Referent der Glarner Zeitung, dass sie im Drucke erscheine, indem sie oft gelesen und beherzigt zu werden verdiene.

In der (weltlichen) Eröffnungsrede deutete Landammann Kos-

mus Heer auf die Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte hin, unter denen die Wahlen der Gerichtspräsidenten und verschiedene Anträge der Obrigkeit zur Verbesserung des Schulwesens etc. hervorragten. Beide Reden mögen nicht unwesentlich beigetragen haben, dass auch diese Landsgemeinde sich »unter der vorzüglichen Leitung Heer's und bei der entsprechenden würdigen Haltung des Volkes zu einer ruhm- und ehrenvollen gestaltete.«

Zwei Wochen später, am 24. Mai, folgte die sehr zahlreich besuchte Kantonslandsgemeinde. Heer bemerkte in seiner kurzen Eröffnungsrede, dass er mit Hinsicht auf den Umfang (wie erwähnt circa 44 §. §. des Memorials) und die Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte mehr als je mit Besorgnissen erfüllt, die Leitung der Verhandlungen übernehme; dass er aber auch diesmal auf den guten Sinn des Volkes vertraue, das schon bei so manchen Anlässen gezeigt, dass es Recht und Ordnung liebe und dass es den Werth wahrer Freiheit und die segensreichen Folgen derselben, wovon der glückliche Zustand des Landes zeuge, zu würdigen wisse. Eintracht und ruhige Besprechung und Behandlung der vorliegenden Geschäfte warm und eindringlich empfehlend, erklärte Heer die Versammlung als eröffnet und stellte sodann im Einverständniss mit der Obrigkeit mit Hinsicht auf die Menge der Verhandlungsgegenstände einen Antrag auf Vereinfachung des Modus procedendi et deliberandi, der auch angenommen wurde. Unter den mannigfaltigen wichtigen Geschäften befand sich die Abfassung einer möglichst vollständigen Verordnung über das Gerichts- und Prozesswesen, laut Auftrag der letztjährigen Landsgemeinde, worüber die Gemeinde den obrigkeitlichen Antrag annahm, einen nahezu vollendeten Entwurf des Alt-Landammann Bartholome Tschudy und der denselben unter Heer's Vorsitz vorberathenden Kommission durch den dreifachen Landrath zu prüfen und das Resultat der dahерigen Berathung der nächstjährigen Landsgemeinde vorzulegen. Der Bau der schon früher beschlossenen Strasse über den Kerenzerberg wurde auf Antrag des Landfährndrich D. Schindler den Gemeinden Mollis und Kerenzen übergeben und denselben hiefür die Aversalsumme von 50,000 Gulden (Fr. 111,000) zu bezahlen beschlossen. Für die anderen, zum Theil schon früher erwähnten Strassenbauten im Unterland,¹⁾ wozu die neue Strasse

¹⁾ Erst im April 1886, als diese Biographie schon längere Zeit grössten-

von Niederurnen nach Bilten und bis an die Landesgrenze am Ussbühl hinzukam, und namentlich im Hinterlande, wurden genauere Directive ertheilt. Das Gesetz, resp. der Vorschlag der Standeskommision über die gemeinsame Fahrtfeier,

theils vollendet war, kam uns das Werk des Herrn Prof. Friedrich von Wyss in Zürich «Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss Vater und Sohn» etc. II. Band, Zürich bei S. Höhr, 1886, zu Gsichte. Daselbst findet sich auf S. 549 bis 551 eine sowohl die glarnerische Strassengeschichte (die Strecke Nafels-Oberurnen-Mollis) als auch Landammann Cosmus Heer's versöhnliche Thätigkeit in derselben beleuchtende, interessante Mittheilung, die wir hier vollständig in Anmerkung wiedergeben, da sie im I. Thl. der Biographie Heer's (Jahrbuch von 1884) noch nicht benutzt werden konnte:

«An ehemalige Zeiten konnte ein im Kanton Glarus ausgebrochener Streit erinnern, der die vermittelnde Thätigkeit des vorörtlichen Staatsrathes und von Wyss persönlich längere Zeit in Anspruch nahm. Die glarnerische Landsgemeinde hatte im Jahre 1826 auf Antrieb der reformirten Gemeinde Mollis eine Veränderung mit Bezug auf die durch das Thal führende Hauptstrasse beschlossen, wodurch sich die katholischen Gemeinden Oberurnen und Nafels benachtheilt glaubten. Die letzteren weigerten sich, dem Beschluss sich zu fügen und suchten die Sache auf das konfessionelle Gebiet hinüber zu ziehen und zu behaupten, der katholische Landestheil sei verletzt und brauche sich der reformirten, in das Eigenthum der Gemeinden eingreifenden Mehrheit nicht zu unterziehen. Sie wandten sich an den Vorort mit dem Begehr, durch seine Dazwischenkunft den Beschluss der Landsgemeinde zu suspendiren und von Seite der Eidgenossenschaft einen unparteiischen Richter anzuweisen. Von Wyss hatte schon während der Tagsatzung durch Unterredung mit den glarnerischen Gesandten Landammann Hauser und Landammann Cosmus Heer, den Häuptern der beiden Theile, die weitere Entwicklung des Streites — einstweilen ohne Erfolg — abzuwenden gesucht, und im Einklang mit dieser Bemühung ertheilte der Staatsrath auf das Schreiben der beiden katholischen Gemeinden den Bescheid, er rathe, da die Sache rein administrativer und gar nicht konfessioneller Art sei, sich dem Beschluss der competenten Landsgemeinde zu fügen, in welchem Falle einige nicht ohne Grund für ihr Interesse wünschbare Modifikationen des Beschlusses zu erzielen wären. Der Landrath beschloss in der That, solche Modifikationen den renitenten Gemeinden anzubieten; aber diese, bartnäckig und übel berathen, wiederholten blos ihre Verwahrung und der Obrigkeits blieb nun nichts anderes übrig, als Vollziehung des Landsgemeindebeschlusses anzuordnen. „Immerhin“, schreibt Heer an v. Wyss, „bin ich überzeugt, dass wenn die beiden Gemeinden jetzt noch erklären würden, dem Landsgemeindebeschluss in Voraussetzung der angebotenen Erleichterungen sich zu unterziehen, die Obrigkeit auf Genehmigung der Landleute hin entsprechen würde; wenigstens würde ich mir getrauen, dies zu bewirken“. Der

der sich im Wesentlichen an die alte Uebung von 1564 bis 1654 anschloss, und nach welcher die Fahrt der Hauptsache nach noch heute gefeiert wird, wurde fast einstimmig angenommen, ebenso der Antrag derselben Behörde betreffend Erbauung eines Staatsgebäudes auf dem Platze der alten Ankenwaage, das, eine Zierde des ehemaligen Hauptfleckens, im Brände von 1861, nach 25jährigem Bestande, wieder zerstört wurde. Weitere wichtige Traktanden, resp. Beschlüsse waren noch:

1. Die Eximation der Post von der Güterexpedition.
 2. Die Annahme eines Entwurfes über den Unterhalt der Landstrassen.
 3. Der Beschluss der Anlage einer neuen Strasse von Matt bis Elm.
-

katholische Landammann Hauser dagegen, wie er selbst in einem Briefe an v. Wyss erklärt, bot keine Hand zur Vermittlung und der katholische Landrath schrieb an den evangelischen, es handle sich dermal nicht mehr um die Strasse, sondern um den für das katholische Land (! ?) folgewichtigen Grundsatz, ob der katholische Landestheil (?) allen Beschlüssen der allgemeinen Landsgemeinde, in der der evangelische Landestheil die Mehrheit ausmache, sich unterziehen müsse. Ein erneuertes Begehrum eidgenössische Hülfe wurde durch Deputirte dem Vorort überbracht, der aber mit allem Nachdruck seine frühere Erklärung wiederholte und dem allgemeinen Landrathe schrieb, er möchte doch Alles anwenden, um die Angelegenheit im Innern des Kantons selbst zu erledigen. Die Einsicht, dass keine fremde Hülfe erhältlich sei, bewog endlich die beiden Gemeinden, einzulenken, und Hauser, auf den das Verhalten des Vorortes und die Mahnungen von Wyss nun doch Eingang erhielten, erklärte, wie Heer am 25. October an Wyss berichtet, in der Sitzung des gemeinen Landrathes Namens der Gemeinden, sie haben den Entschluss gefasst, von der früheren Protestation abzustehen in der Hoffnung, dass sie in der früher angebotenen Weise Berücksichtigung finden werden. Der Landrath beschloss nun mit Mehrheit, den Antrag in diesem Sinne sämmtlichen Gemeinden vorzulegen. „Allein“, wie Heer schreibt, „das angeborene Freiheitsgefühl war durch die Schritte, welche die Katholiken im Innern des Kantons und auswärts gethan hatten, auf's Aeusserste empört, und trotz aller Bemühungen von Heer und einigen anderen Rathsgliedern wurde in Glarus selbst und in den anderen reformirten Gemeinden der Antrag fast einmütig verworfen“. Die katholischen Gemeinden hatten durch ihr Benehmen nun bloss erreicht, dass der Beschluss der Landsgemeinde ohne Modifikation zum Vollzuge kam.»

Nach Inhalt der letzten Sätze hätte Herr Landsstatthalter Weber in dem von mir bestrittenen Punkte Recht gehabt, dass nämlich diese Strassenfrage (zuletzt noch) in den Gemeinden, den früher citirten Landsgemeindebeschluss bestätigend, entschieden wurde.

4. Auftrag an die Obrigkeit (auf den landräthlichen Vorschlag) zur Ausführung der beschlossenen Strassenzüge innerhalb der nächsten 6 Jahre, sowie zur Ausarbeitung eines Gutachtens über die allmähliche Amortisation der entstehenden grossen Strassenschuld.
5. Auftrag an die Obrigkeit zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Strafgerichtspflege mit Einschluss eines eigenen Verhörrichteramtes für die Landsgemeinde von 1836.
6. Annahme einer Reihe von Bestimmungen zur Beförderung der Moralität, der öffentlichen Ruhe und Ordnung.
7. Aufstellung von Bestimmungen über die Feuerassekuranz der Fabrikgebäude und erneuertes Verbot der Nachtarbeit in denselben.
8. Ergänzende Bestimmungen über die Viehversicherungs-Kasse.
9. Annahme des Entwurfes zur Begründung einer »Allgemeinen Landesersparnissanstalt für den Kanton Glarus nach einer gedruckten Beilage V.), die bekanntlich bis heute eine ausserordentliche, bei der Stiftung kaum geahnte Wichtigkeit und Ausdehnung erlangt hat und nun eine Abtheilung unserer Kantonalbank bildet.
10. Ablehnung (leider) eines trefflichen Gesetzes über das Forstwesen und der Anstellung eines gebildeten Oberförsters. — Die etwas strengen Bestimmungen gegen den Forstfrevel trugen wahrscheinlich das meiste zur Verwerfung bei.

Die übrigen 28 Traktanden übergehen wir. Es geht aus den bezeichneten hinlänglich hervor, wie wacker man in diesen Jahren in unserem Ländchen vorwärts schritt und noch mehr erstrebte, aber zugleich auch, wie viele und wichtige Arbeiten namentlich Heer zu besorgen hatte, der an der Spitze aller wichtigen einschlägigen Behörden und Kommissionen stand und gewöhnlich auch die Vorlagen und Gutachten an dieselben und für die Landsgemeinde zu redigiren hatte, der Vorarbeiten nicht zu gedenken. Doch waren sie nur die Vorläufer noch angestrengterer Thätigkeit.

Werfen wir einen unbefangenen kurzen Blick im Allgemeinen auf die politischen Verhältnisse der anderen Schweizerkantone wäh-

rend der, — seit der Niederwerfung der Partheikämpfe in den Kantonen Basel und Schwyz, der Auflösung der Sarnerkonferenz und der daraus erfolgten Wiedervereinigung aller Stände (1833) verflossenen zwei und der demnächst folgenden Jahre, — so finden wir zwar wohl eine gewisse Ruhe auf der Oberfläche, — allein in der Tiefe gährt und kocht es um so lebhafter und drohender. Die extremen Partheien bestehen fort; die radikale lässt sich durch fremde Flüchtlinge aufregen, so dass fremde Mächte mit Intervention drohen. Noch mehr glauben einzelne der letzteren zu einer feindlichen Haltung berechtigt zu sein durch die fortwährenden Klagen der Ultramontanen, welche, aufgeregt durch die katholische Geistlichkeit mit dem päpstlichen Nuntius an der Spitze und den durch deren Einfluss gegründeten, zahlreich verzweigten katholischen Verein, — sich in ihren konfessionell-kirchlichen Rechten durch die allmählig mehr Leben und Organismus gewinnenden freieren staatlichen Institutionen gefährdet halten. Auf's neue und immer greifbarer tritt der alte, und wohl kaum aus der Welt zu schaffende Gegensatz von Kirche und Staat mit seinem Odium, der Unversöhnlichkeit, in die Erscheinung, und stört die ruhige, naturgemässen Entwicklung des ganzen schweizerischen Staatswesens. Die sog. »Badenerartikel«, von den der Diözese Basel angehörenden Kantonen, d. h. ihren Regierungen, zur Regelung der bischöflichen und staatlichen, resp. der geistlichen und weltlichen Rechte aufgestellt und vereinbart, bewirkten in mehreren Kantonen, namentlich in Bern (Jura) und Aargau entschiedene Widersetzlichkeiten und Unruhen, hauptsächlich als das päpstliche Verdammungsurtheil jener Artikel von Gregor XVI., dat. 17. Mai 1835, in der Schweiz eintraf. Verstärkt wurde die Missstimmung sehr vieler Katholiken im Allgemeinen auch durch die Eingriffe der aargauischen und der thurgauischen Staatsregierung in die bisher wenig angefochtenen Kompetenzen der Klöster. Bekanntlich siegte endlich bezüglich der Badener Artikel die Hierarchie über die staatlichen Ansprüche, und dieser Sieg trug wesentlich dazu bei, den Muth und die Widersetzlichkeit auch der Glarner Katholiken bei der immer offener und entschiedener ventilirten Verfassungsfrage zu erhöhen, so dass auch Landammann Heer und mit ihm die Mehrheit der Behörden einer totalen Verfassungsrevision im Vertrauen auf eine doch immer noch in nicht allzu weiter Ferne stehende Bundesrevision, die unsere heterogenen

Vertragsverhältnisse sozusagen von selbst aufgehoben hätte, — nicht glaubte rufen, dagegen zur Zeit nur eine partielle Revision unterstützen zu sollen, und dies um so mehr, als sich bis dahin im Volke selbst noch kein massgebendes Verlangen nach völliger Umgestaltung geäussert hatte. Durch die feindliche Stellung der katholischen Mitbürger in der Oberurner-Näfels-Molliser Strassenfrage (1824—1827) und gegen die Bundesrevision, noch mehr in Folge ihrer schroffen Haltung gegenüber der gemeldeten vom Souverän beschlossenen gemeinschaftlichen Fahrtsfeier, bemächtigte sich indessen, genährt von einer rührigen Presse, der reformirten Bevölkerung allmählig eine solche Missstimmung, dass sie immer williger und geneigter auf die nicht mehr seltenen — einer totalen Verfassungsrevision mit völliger Beseitigung der für sie unwürdigen Vertragsverhältnisse — rufenden Stimmen aufmerkte.

IV.

Bevor wir in die für unser engeres und weiteres Staatsleben so ausserordentlich wichtigen, folgenreichen und für unsren Landammann Kosmus Heer so arbeitsreichen und folgenschweren Jahre 1836 und 1837 eintreten, lassen wir zuerst die, in Bezug auf Heer's hervorragende Betheiligung an den wesentlichen Ereignissen in dieser Periode, kurz aber sehr treffend resümirende Schilderung unseres Gewährsmannes Dr. J. J. Blumer in den oft citirten »Erinnerungen« vorangehen:

„So nahte die evangelische Landsgemeinde von 1836, wo er endlich die zehn Jahre lang (als Landammann) getragene Amtslast ablegen konnte, immerhin zwar unter dem Versprechen, als Alt-Landammann und Mitglied der Standeskommision dem Vaterlande seine Dienste nicht zu entziehen. Sein Vorhaben war indessen, den Rest seines Lebens vorzüglich der Ausarbeitung seines gesammelten historischen Materials zu widmen; er hatte sogar schon die Absicht, einige Wochen des Sommers 1836 in Zürich zuzubringen, um zur Vervollständigung desselben das dortige Archiv zu benutzen¹⁾. Doch es sollte ihm nicht vergönnt sein,

¹⁾ Vergl. oben die Briefe an Salom. Vögelin.

diesen weit aussehenden Plan in's Werk zu setzen; denn eine wichtige Arbeit forderte seine kräftige Unterstützung. Die (gemeine) Landsgemeinde hatte nämlich eine vollständige Revision der alten Verfassung beschlossen und ihn zum Präsidenten der hiezu niedergesetzten Kommission ernannt. Hatte auch Heer anfänglich diese Revision, welcher, wie er voraussah, die Katholiken nur gezwungen huldigen würden, nicht unbedingt unterstützt, so gehörte er doch jetzt, da dieselbe einmal durch die höchste Behörde des Kantons erkannt worden war, zu ihren entschiedenen Förderern und zu den thätigsten Mitgliedern der Kommission. Seiner tiefen und gründlichen Kenntniss des Landes und seiner Bedürfnisse ist es wohl auch zum Theil zuzuschreiben, dass sich die neue Verfassung nicht allzuweit von den bestehenden volksthümlichen Einrichtungen entfernte, sondern sich vielmehr verbessernd und ausbildend an dieselben anschloss. Während der Tagsatzungen des Jahres 1836, denen die beiden neuen Standeshäupter beiwohnten, übernahm Heer abermals die Leitung der Geschäfte und führte auch noch die Landsgemeinde vom 2. Oktober, welche die neue Verfassung annahm. Den Winter über war er abermals durch die Ausarbeitung der neuen Gesetzesentwürfe, welche der Revisionskommission vor Einführung der angenommenen Verfassung noch aufgetragen wurde, in Anspruch genommen. Er entwarf überdies um diese Zeit die Kreisschreiben von Glarus an die sämmtlichen Stände, welche durch diejenigen der katholischen Partei hervorgerufen wurden. Mit vorzüglichem Eifer und unverdrossener Mühe leitete er auch die, einem Beschluss der Tagsatzung zufolge vorgenommene Volkszählung.“

Im Anfange des Jahres 1836 wirkte Heer öffentlich und privatim für die Unterstützung der Universität Zürich, da er für gelehrte und wissenschaftliche Fachbildung zu jeder Zeit grosses Interesse hegte.

Suchen wir nun über die Entstehung unserer kantonal-glarnerischen Verfassungsrevision und über Heer's Beteiligung bei der Schaffung derselben ein möglichst klares Bild zu entwerfen.

Zum richtigen Verständnisse derselben widmen wir vorerst unserer alten Verfassung vor 1834, so weit sie die fatalen Vertragsverhältnisse berührt, eine kurze Betrachtung.

Den vollständigsten Aufschluss über die frühere Verfassung geben uns das schon früher erwähnte alte »Landsbuch des Kantons Glarus« von 1808, redigirt von Landammann Nikolaus Heer, für die Epoche von 1815 bis 1834, das »Landbuch des

Kantons Glarus« von 1835 von Landammann Kosmus Heer —, in übersichtlicher, geschichtlicher und ebenso conciser, als leicht verständlicher Darstellung Dr. J. J. Blumer-Heer im »Gemälde der Schweiz, Kt. Glarus« von 1846 (S. 479—488), welcher der Erklärung der alten sofort diejenige der neuen Verfassung folgen lässt.¹⁾

Die oberste Gewalt im Staate übte die in Glarus sich versammelnde sog. »Gemeine oder Kantonslandsgemeinde« als Gesetzgeber, Souverän, gebildet aus sämmtlichen selbständigen freien Landleuten beider Konfessionen über 18 Jahren; diese Landsgemeinde hatte jedoch keine Wahlen zu treffen, sondern die Beamtungen wurden von den andern zwei, nach der Konfession getrennten Landsgemeinden, der katholischen und der evangelischen getroffen; erstere tagte in Näfels, letztere in Schwanden, wo in älteren Zeiten die ordentlichen Landsgemeinden bis 1623 im Tänniberg abgehalten worden waren. Jede dieser Partikularlandsgemeinden wählte also ihre eigenen Behörden, nämlich den sog. »Schranken« (quasi die Regierung), die Gerichte, jede ein Steuer-, ein Fünfer- und ein Augenschein-Gericht, später auch ein Appellations-Gericht. Daneben funktionirte der gemischte oder gemeine Schranken oder die Standeskommission, aus den Mitgliedern beider gleichnamigen konfessionellen Behörden bestehend, und die vermischten Neuner-, Fünfer- und Augenscheingerichte, welche dann zu urtheilen berufen waren, wenn Kläger und Beklagter verschiedenen Konfessionen angehörten; dabei sassen gleichviel katholische und reformirte Richter. Als Obmann präsidierte in gewissen Fällen entweder der Landammann in andern musste er der Konfession des Beklagten angehören. Ausserdem bestand ein evangelisches Chor- oder Ehegericht, durch den evangelischen Rath gewählt, dessen Obmann der zuständige Landammann war.

Als administrative Behörden wurden von den 17 politischen Gemeinden oder Tagwen ein Rath, gewöhnlich Obrigkeit genannt, gewählt, wobei auf 64 Mitglieder oder Rathsherren fast $\frac{1}{4}$,

¹⁾ Conf. auch die uns erst am Schlusse der Abhandlung zu Gesicht gekommene Biographie von Herrn Pfarrer Gottfried Heer: »Landammann Dietrich Schindler«, ein Zeitbild aus den dreissiger Jahren etc. Zürich bei Friedr. Schulthess.

nämlich 15 Katholiken kamen ¹⁾), ferner ein dreifacher Landrath, wobei es, wie heute noch, auf je einen Rathsherrn zwei Landräthe traf. Die katholischen Mitglieder bildeten den katholischen, die reformirten den evangelischen Rath und Landrath in Verbindung mit ihren konfessionellen Schrankenherren. Alle katholischen und reformirten Schranken- und Rathsherren zusammen bildeten den gemeinen Rath, dieser mit allen kathol. und reformirten Landräthen den gemeinen oder Instruktions-Landrath; während die konfessionellen Räthe die konfessionellen Landsgemeinden, resp. Einwohner vertraten, thaten dies die gemeinen Räthe d. h. die Rathskollegien für alle Bürger, resp. die gemeine oder Kantonslandsgemeinde.

Der eigenthümliche, schon an und für sich etwas schwerfällige Staatsmechanismus wurde durch die confessionell-numerell sehr ungleiche Repräsentation erschwert und für die Evangelischen zum eigentlich unbilligen dadurch gestempelt, dass, während die katholische Bevölkerung ²⁾ $\frac{1}{9}$ bis höchstens $\frac{1}{8}$ der Gesamtvolkzahl des Kantons Glarus und ihre materiellen Leistungen circa $\frac{1}{17}$ der Gesamtleistungen (Steuern etc.) betrugen, die Katholiken den Landammann für 2, die Evangelischen nur für 3 Jahre zu wählen hatten; besass die eine Partei den Landammann, so kam der andern der Landstatthalter zu. Die Schrankenämter waren, wie erwähnt, meist von beiden Konfessionen, also doppelt vertreten. Im gemeinen Schranken oder in der Standeskommision hatten die Katholiken fast die Hälfte der Glieder; in demselben sassen:

1. Die beiden Standeshäupter, Landammann und Landstatthalter.
2. Die sämmtlichen Altlandammänner, katholisch und evangelisch.
3. Ein Pannerherr, abwechselnd ein Katholik und ein Reformirter.
4. Zwei Landshauptmänner, katholisch und reformirt.

¹⁾ Dabei das Missverhältniss: Netstall hatte evangelische Bürger 449 mit 2 Rathsherren, kath. Bürger 116 mit 3 Rathshrn., Glarus mit Riedern evang. 1017 mit 3 Rathshrn. und kath. 99 mit 4 Rathsherr, Mitlödi evang. 116 mit 1 Rathsherr, kath. 43 mit 1 Rathsherr, Linthal (Dorf und Matt) evang. ca. 450 mit 3 Rathshrn., kathol. 12 mit 1 Rathsherr.

²⁾ Bei der anno 1822 stattgehabten Volkszählung waren evangelische Landleute ob 16 Jahren 7597, katholische L. 906, die Abwesenden inbegriffen, zusammen 8503, also weniger als $\frac{1}{9}$, Katholiken; anno 1837 nach Heer's Zählung 28,217 glarnerische Individuen, davon 3242 Katholiken, also wenig über $\frac{1}{9}$ der glarnerischen Gesamtvolkzahl.

5. Ein Seckelmeister, von den Evangelischen je auf 6, von den Katholiken je auf 3 Jahre erwählt.
6. Zwei Landsföhndriche, katholisch und reformirt.
7. Zwei Zeugherren, katholisch und reformirt.
8. Ein Pannervortrager (abwechselnd).
9. Ein Landmajor (evangelisch).

In den konfessionellen Räthen sassen auch alle konfessionellen Richter als Mitglieder. Diese Angaben sind noch nicht vollständig, sie liefern nur ein annäherndes Bild der Verfassung vor 1836. Die Rathskommissionen bestanden seit wenigen Jahren in noch geringer Anzahl, z. B. die Haushaltungs-, Sanitäts-, Polizei-Kommission, der Kriegsrath, später Militärkommission geheissen, etc. — Folgende Vergleiche vervollständigen noch das repräsentative und utilitative Missverhältniss zwischen beiden Konfessionen:

Wenn zwei Deputirte an die Tagsatzung gesandt wurden, war stets der eine ein katholischer. Der erste Gesandte zur Tagsatzung musste je das dritte Jahr mit einem Katholiken bestellt werden, also $\frac{1}{3}$ Stellvertretung, der Landweibel auf 9 Jahre evang., katholisch auf 3 Jahre, also $\frac{1}{3}$, der Hausmeister dessgleichen, der Waagmeister dessgleichen, von drei Landschreibern einer katholisch mit $\frac{1}{3}$ Utilitäten, von drei Läufern und Weibeln einer katholisch mit $\frac{1}{3}$ Utilitäten, von zwei Schiffmeistern einer katholisch.

Bei Untersuchungs- und Verhörkommissionen war stets ein katholisches Mitglied.

Alle diese genannten ungesunden Verhältnisse entstanden nicht auf einmal, sondern nach und nach durch die Verträge zwischen den katholischen und evangelischen Glartern, unterstützt von den damaligen Mitständen, vor allem durch die ungemeine Vergewaltigung der Reformirten oder mindestens Bevorzugung der Katholiken von Seite der fünf ganz katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, später der sieben katholischen Kantone, indem sich Freiburg und Wallis den genannten fünf anschlossen. An diese 7 Stände hauptsächlich wandten sich die glarnerischen Katholiken nach der Reformation im 16. und 17. Seculum mit ihren oft übertriebenen Klagen. Der erste Vertrag¹⁾ wurde 1529, der zweite

¹⁾ Derselbe wurde ohne Mitwirkung der Eidgenossen am 17. April 1529 von der Landsgemeinde im Kanton Glarus selbst geschlossen. Vide Dr. J. J.

1532¹⁾ geschlossen, dann folgen diejenigen von 1564, 1594, 1623, 1638, 1671 und endlich die abschliessenden von 1683 und 1687²⁾. Das nachbarliche Schwyz spielte dabei die einflussreichste, die Glarner Katholiken fast unbedingt unterstützende Rolle.

Es ist hier nicht der Ort, die Bildung und allmälige Entwicklung unserer alten Kantonsverfassung seit 1388 oder seit der Reformation durch die Jahrhunderte hinab irgendwie eingehend bis zur ersten und zweiten französischen Revolution und bis zum Jahre 1836 zu verfolgen. Manches war auch seit 1830 schon gemildert und verbessert worden und sollte es nach und nach, wie Heer der gemeinen Landsgemeinde von 1834 deutlich versprochen, im nämlichen Sinne von den Behörden immer mehr geschehen. Auch 1835 schritt man vorwärts, wie wir bereits erfahren und für 1836 war von der Regierung eine wichtige, von Heer entworfene Arbeit vorbereitet. Es wird aber jedem Verständigen einleuchten, dass ein damaliger Landammann des Landes Glarus, der die meisten Behörden zu präsidiren hatte, insbesondere seit dem Aufhören der patriarchalischen Verhältnisse und am meisten in der bewegten Uebergangsperiode seit dem Jahre 1830, eine grosse Geschäftslast bewältigen, aufreibende Thätigkeit entfalten musste, wie sie wohl früher kaum je einem Glarner Landammann zukam und die sich in den Jahren 1836—1837 auf's Höchste steigerte. Der Löwenanteil der Arbeit, die nun folgte, in Verbindung mit den mancherlei Emotionen eines friedliebenden Gemüths, hätten wohl einen weit stärkern Organismus, als den Heer's, erschüttert.

Die alte, 1798 durch die französischen Bajonette aufgehobene Verfassung wurde 1803 von Napoleon Buonaparte als dama ligem ersten Consul der fränkischen Republik in sieben Artikeln (Alt. Glarner Landsbuch von 1808) im Wesentlichen, wenn auch mit Beschränkungen, — und damit auch theilweise die Vertragsverhältnisse zwischen Katholiken und Reformirten wieder eingeführt,

Blumer, «die Reformation im Lande Glarus» im Jahrb. des histor. Vereins, Heft 9, 1873, S. 43.

¹⁾ Am 15. November unter dem Drucke der fünf Orte. Vide Dr. J. J. Blumer, Jahrb. d. hist. Vereins, Heft 11, 1875, S. 23—26.

²⁾ Vergl. die Glarner Chroniken, dann Dr. J. J. Blumer im Gemälde der Schweiz, Kt. Glarus, von Heer, Blumer und Dr. Nik. Tschudi, Nat.-Rath, «die Gründung des Kapuziner-Klosters in Näfels» etc. Jahrb. Heft 16, 1879.

ausgenommen als gegenstandlos die Bestellung der Landvogteistellen und das sog. Defensionale. Nicht ganz vollständig zwar, wie vor 1798, aber, wie wir schon im ersten Theil dieser Arbeit gemeldet, mit grosser Freude und Genugthuung verlangte und erhielt das Volk die nämliche alte Verfassung in den Jahren 1814 und 1815 zurück und fühlte sich bis zur Julirevolution 1830 zufrieden und wohl unter deren Bestande, ein starker Beweis, wie viel die Gewohnheit nicht nur bei einzelnen Menschen, sondern noch mehr bei ganzen Völkerschaften vermag. Nicht ganz mit Unrecht sagte schon Tacitus:

«Maxime ea omnia duratura esse imperia, quae in oblato aliquo transitu rerum minimum passa sunt mutationis» d. h.: «Alle diejenigen Reiche (oder Staaten) dauern am längsten, welche in irgend einer vorkommenden Uebergangsepoke die geringsten Veränderungen erlitten haben.»

Aber unsere rührigen, sich an den Langenthaler- und den durch Troxler und seine Anhänger neugegründeten Nationalverein anlehnenden und wohl von diesen unterstützten Radikalen waren mit dem allmälichen, schrittweisen Fortschreiten, wenn es auch schliesslich ebenfalls zum richtigen Ziele geführt hätte, nicht zufrieden. Sie wollten rascher an's Ziel gelangen und handelten unter den Auspicien ihres tüchtigen, redegewandten, in der Regierung sitzenden Führers Landesfähndrich Dietrich Schindler (später Landammann) nach dem ebenso häufig citirten als befolgten geflügelten Worte Virgils: «Fléctere si nequeo superos, Acheronta movebo»¹⁾!), indem sie im Volke, in den Gemeinden, an Festen, in der Presse, überhaupt bei jedem Anlasse die Totalrevision, vor allem die Beseitigung der konfessionellen Verträge, als grösstes Hinderniss des politischen Fortschrittes, empfahlen. Zu dem schliesslichen Erfolge ihrer Bemühungen trug aber wohl ebenso viel oder noch mehr die Haltung der katholischen Bevölkerung selbst, deren Führer ebenfalls nach dem oben citirten Motto aus Virgil allzu eifrig in entgegengesetztem Sinne agitirten, vor Allem ihr Widerstand gegen die Bundesrevision und gegen die gemeinsame Fahrtsfeier bei. Ermu-

¹⁾ Virgils Eclogen: Wenn ich die Götter, resp. die Hohen, nicht erweichen, nicht zu etwas bestimmen kann, so werde ich die Hölle, resp. die Unterwelt, die Niedrigen, das gemeine Volk, in Bewegung setzen.

thigend für die Revisionisten wirkte auch die, einer Revision durchaus nicht eigentlich abgeneigte, wenn auch der der Regierungen in den früher schon regenerirten Kantonen ähnliche, fast naturgemäß etwas reservirte Stellung der Obrigkeit, der Behörden unter Heer's besonnener Leitung zu den geplanten Veränderungen.

Eine neue Verfassung bezweckte nun ausser der evangelischerseits bereits beschlossenen Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Aemter, resp. der Einführung der periodischen Wieder- oder Neuwahl, z. B. alle 3, 5 oder 6 Jahre, vornehmlich noch:

1) Die Aufhebung der sog. Verträge zwischen den katholischen und reformirten Landsleuten und überhaupt aller Vorrechte einer Confession. Von gesetzlichen Privilegien einzelner Stände oder Familien wusste man im Kanton Glarus nichts; von solchen des Ortes dagegen könnte die Vorschrift angeführt werden, nach welcher bei Besetzung der Schranken- und Richterstellen die verschiedenen Landestheile billige Berücksichtigung finden mussten; demgemäß lieferte der bevölkertste mittlere Landestheil z. B. in's Neunergericht 4, der hintere und untere je 2 Mitglieder. Aehnlich verhielt es sich mit dem Fünfer- und Augenscheingericht. Im Laufe der Zeit waren auch durch das allmälige stärkere Anwachsen der Bevölkerung einzelner Ortschaften gegenüber andern Ortsvorrechte entstanden, indem z. B. Linthal mit weniger als der Hälfte der Einwohner noch immer ebenso viel Rathsherren und Landräthe (4 R. und 8 L.) als der Hauptort Glarus wählen durfte.

2) Aufhebung der besonderen confessionellen Landsgemeinden, Räthe und Gerichte.

3) Einsetzung der allgemeinen oder gemeinen Landsgemeinde als die einzige und höchste gesetzgebende und zugleich Wahlbehörde, welche direkt die vollziehende Behörde, die Standeskommission, 7—11 Mitglieder, oder nach dem Prinzip der Parität z. B. auf 8 Reformirte einen Katholiken wählt. Nach den nämlichen Grundsätzen sollen auch die Gerichtsbehörden von der gemeinen Landsgemeinde bestellt werden. — Nr. 2 und 3 gingen fast von selbst aus Nr. 1 hervor.

4) Die Gewaltentrennung der richterlichen von den vollziehenden Behörden, der zufolge der Standeskommission (oder dem

Schranken) das Strafrichteramt abgenommen und an die richterliche (Kriminalgericht) verwiesen würde.

Das waren die bezweckten Hauptneuerungen, an die viele andere schon beabsichtigte Verbesserungen sich anknüpfen liessen und auch sollten.

Wenn sich die Personen in genügender Zahl gefunden, wäre man damals schon so weit gegangen, als man später wirklich ging und hätte die Bestimmung aufgestellt, dass ein Mitglied der vollziehenden Behörde nicht Sitz und Stimme in irgend einem Gerichte haben dürfe.

Nicht weniger als 40 Eingaben über 27 verschiedene Angelegenheiten gelangten an das «gemeine Landsgemeinde-Memorial» von 1836. Die Obrigkeit und namentlich unser Landammann Cosmus Heer bekamen dadurch reichliche und wichtige Arbeit. Sieben¹⁾ Anträge betrafen allein die totale oder partielle Revision der Verfassung; drei Eingaben verlangten, dass auch die katholischen Geistlichen den Eid der Treue an Vaterland und Gesetzen, wie die reformirten, schwören sollten. Die wichtigsten andern Traktanden werden wir später berühren.

Die damaligen Zeitungsblätter, namentlich die Glarner-Zeitung, das Landsgemeinde-Protokoll, die verschiedenen Kreisschreiben beider Confessionen an die Tagsatzung und die Stände, andere Schreiben, die Nachträge zum Landsbuche von 1835, 1836 und 1837 und endlich mündliche Mittheilungen geben uns über den nun entstehenden hartnäckigen Kampf bis zum und nach dem Zustandekommen unserer neuen Verfassung den nöthigen Aufschluss.

Gehen wir chronologisch vor.

Nach dem Bekanntwerden der auf eine Revision der Verfassung in oben genanntem Sinne hinzielenden Memorialeingaben beschloss der katholische Rath in einer Sitzung im Februar, dass die katholischen Landleute weder im gemeinen dreifachen Landrathe, noch an der gemeinen Landsgemeinde den Berathungen über die Aufhebung der Verträge und über die Neukonstituirung des Kantons theilnehmen, sondern feierlich protestiren und, wenn dieses nicht helfe, den Landrat und die Landsgemeinde verlassen sollen. Weiterhin wolle man sich an die Tagsatzung wenden und erfahren, ob das 13-örtige Sigill noch etwas gelte.

¹⁾ Unter ihnen war nach Herrn Pfarrer Gottfried Heer diejenige von Herrn Dr. Nikl. Tschudi, später Nationalrath, am einlässlichsten gehalten.

Anderseits kam schon um diese Zeit aus Zürich Nachricht, dass man im Nothfalle, d. h. wenn bewaffnete Intervention nöthig würde, die evangelischen Glarner in ihrem Vorhaben bez. der Verfassungsrevision unterstützen würde; die Stimmung sei die beste. Diese Nachricht hob natürlich den Muth der Revisionsfreunde. Aber auch ohne dies würden sich die fünf katholischen Orte, namentlich Schwyz, nach dem im Jahre 1833 erfolgten kräftigen Einschreiten gegen die Sarnerkonferenz und der militärischen Besetzung des Kantons Schwyz, wohl eher gehütet haben, den katholischen Glarnern bewaffneten Beistand zu leisten, als vor jenen Ereignissen. Es war im Ganzen doch weit vorsichtiger und klüger von Glarus gehandelt worden, dass es mit der Revision noch zugewartet hatte, bis etwas ruhigere Zeiten eingetreten, was eben nicht zu geringem Theile der politischen Einsicht unseres Kosm us Heer zuzuschreiben ist.

Bevor der gemeine dreifache Landrath die Vorberathung der Verfassungsrevision vornahm, ordnete er am 5. und 6. April das Finanzielle des Staates und hörte den Bericht und Antrag über ein von Heer verfasstes Gesetz über das Gerichtswesen und das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen, 388 Paragraphen enthaltend, an. Der bevorstehenden Totalrevision der Verfassung wegen wurde der Entwurf, den die Redaktion der Glarner-Zeitung, Advokat Kubli (später Civilgerichtspräsident), eine «Herkulesarbeit» nannte, vertagt. Ganz umsonst war diese Arbeit jedoch nicht vollführt worden, indem daraus nach der beschlossenen Verfassungsrevision vieles in die betreffenden organischen Gesetze überging. Immerhin war es eine schwierige und mühevolle Vorarbeit gewesen.

In der Sitzung vom 12. April trat alsdann der gemeine dreifache Landrath in die Berathung der Verfassungsreform ein. Nach manchen Anzeichen und seinen Briefen zu schliessen, konnte Heer jener Sitzung fatalerweise nicht beiwohnen. Die katholischen Mitglieder übergaben eine Verwahrung zu Handen des Landrathes und der Landsgemeinde, dass die gemeine Landsgemeinde nicht kompetent sei, ohne Einverständniss der katholischen Landsgemeinde über diese wichtige Sache zu beschliessen und dass alle Beschlüsse der erstern für die Katholischen unverbindlich seien. Die Behörde beschloss alsdann, der gemeinen Landsgemeinde zu

belieben, «da unsere auf die Verträge gebauten politischen Einrichtungen den gegenwärtigen Verhältnissen, Bedürfnissen und Begriffen nicht mehr entsprechen und eine Verbesserung derselben nothwendig ist, eine Neunerkommission zu erwählen, um mit den HH. Landsleuten katholischer Confession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen und darüberhin in jedem Falle ein Gutachten über den Umfang und die Hauptgrundlagen einer Verfassungsrevision zur Vorprüfung durch den dreifachen Landrath und zur Berathung an die gemeine Landsgemeinde von 1837 zu entwerfen.»

Des folgenden Tages, den 13. April, beschloss dieselbe, diesmal beim Eid versammelte Behörde, der Landsgemeinde vorzuschlagen, den «katholischen Geistlichen ebenso, wie den reformirten, den Eid an der Landsgemeinde abzuverlangen» (Vide unten.)

Am 8. Mai versammelten sich vorerst die Partikular-Landsgemeinden in Schwanden und Näfels, beide zum letzten Male.

Heer eröffnete die erstere nach der üblichen Predigt und drückte seine Freude über die auch das zweite Mal glücklich vollbrachte Amtsdauer von 5 Jahren, zusammen also 10 Jahren aus, wie über das während derselben so mannigfach geförderte Bessere und Gemeinnützige, über den Flor der Industrie etc. und wünschte schliesslich dem Glarnervolke alles Heil und Wohlergehen, indem er seinem bei der zweiten Wahl vor 5 Jahren gegebenen festen Worte gemäss die zehn Jahre lang bekleidete Beamtung eines Landammanns niederlegte. Heer hatte sich, wie uns Blumer's «Erinnerungen» sagen, vorzüglich auf die Musse gefreut, die ihm nun für andere wichtige Angelegenheiten, insbesondere auch für sein mehrgenanntes Lieblingsprojekt, übrig bleiben werde. Es war ihm jedoch vorbehalten, auch hinfort in unserer Geschichte eine aktive Rolle zu spielen.

Trotz der wiederholten Kundgebung seines festen Entschlusses machte man Versuche, ihn wankend zu machen. Die für Heer zur Wahl des den Evangelischen zukommenden Landstatthalters ganz geeignet gewesenen Landshauptmann Joh. Tschudi (später doch Landstatthalter, der die ihm mehrmals zugesetzte Stelle eines Landammanns nie annehmen wollte) und Landseckelmeister Cosmus

Blumer (später Landammann) suchten ihn, wie Andere mehr, zur Zurücknahme seines Entschlusses zu bewegen, indem die Zeit, in der man lebe, wichtig sei und das Land der erfahrenen Führer bedürfe. Heer musste auf seine Ehre erklären, diese Stelle nicht ferner bekleiden zu wollen und wünschte einen Landstatthalter erwählt oder wenigstens Jemanden bezeichnet zu sehen, der das Präsidium des evangelischen Rethes übernehme, und nur in diesem Falle könne er als Alt-Landammann dem Staate seine Dienste leisten. Obwohl auch Landseckelmeister Cosmus Blumer die Annahme der Stelle verweigerte, indem es sich eventuell um diejenige eines Landammanns handle, wurde er durch den Landweibel doch in's Mehr gesetzt, einhellig gewählt und nahm endlich nach längerem Zureden die Wahl an.

Die gleichzeitig versammelte katholische Landsgemeinde in Nafels wählte den ihr zukommenden Landammann in der Person des schon genannten Landstatthalter Franz Müller von Nafels, der von vornhinein der gemeinen Landsgemeinde das Recht absprach, die Aufhebung der Verträge, resp. der Vorrechte der Katholiken, beschliessen zu dürfen, in welcher Behauptung er jedoch später schwankend wurde. Die Begutachtung dieser Angelegenheit, wie die der Beeidigung der katholischen Geistlichen, wurde dem katholischen dreifachen Landrathe mit der Weisung übertragen, auf den Pfingstmontag, den 23. Mai, die Sache einer einzuberufenen ausserordentlichen Landsgemeinde vorzulegen, die dann wirklich eine Verwahrung gegen die Aufhebung der Verträge bei der gemeinen Landsgemeinde einzulegen beschloss.

Am 29. Mai tagte endlich die gegenseitig mit grosser Spannung erwartete gemeine ordentliche Landsgemeinde. Nur beiläufig bemerken wir, dass dieselbe, der Verhandlung des Hauptgegenstandes vorausgehend, unter anderen wichtigen Beschlüssen das neue eidgenössische Maass und Gewicht annahm, das bis zur Einführung des von Heer schon 1833 in der eidg. Revisionskommission hinsichtlich Münzfuss, Maass und Gewicht beantragten, gegenwärtig geltenden französischen Dezimalsystems zu Recht bestand. Dagegen lehnte der Souverain, der bei uns heute noch sehr einseitig die meisten Lasten auf das Vermögen, auch der Wittwen und Waisen, statt auf das Einkommen und andere geeignete Hülfsquellen wälzt, die beantragte wohlgemeinte, vom dreifachen Landrathe befürwortete Einführung einer Erwerbsteuer und indirekter

Abgaben, z. B. von Tabak, Spielkarten, Büchern, kostbaren Stoffen, Modesachen, Hunden etc., kurzweg ab.

In der nun folgenden wichtigsten Angelegenheit lehnte die Landsgemeinde zuerst den vom dreifachen Landrathe (vide oben d. 12. April) empfohlenen gütlichen Versuch gegenüber den katholischen Mitläudleuten ab und beschloss sodann:

- »1. Die Revision unserer Verfassung.
- 2. Zu diesem Ende erwählt sie eine Kommission von 12 Mitgliedern mit dem Auftrage, den Entwurf einer revidirten Verfassung, nach den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit für den Kanton Glarus als ungetheiltes Ganzes auszuarbeiten.
- 3. Dieser Entwurf soll vom dreifachen Landrathe sorgfältig geprüft, in der aus seinen Berathungen hervorgehenden Gestalt dem Volke durch den Druck bekannt gemacht und dann am ersten Sonntage im Monat September desselben Jahres 1836 dem hohen Gewalt, der Landsgemeinde, zur Annahme, Verwerfung oder sonst beliebiger Verfügung vorgelegt werden.
- 4. Ist der Grundsatz ausgesprochen, dass jedes Mitglied, welches in die in § 2 festgesetzte Kommission ernannt wird, diese Stelle gegen eine billige Entschädigung übernehmen muss.
- 5. Es wurden dann in diese Kommission gewählt:
 - 1) Alt-Landammann Cosmus Heer von Glarus,
 - 2) Landammann Franz Müller von Nafels,
 - 3) Landstathalter Cosmus Blumer von Glarus,
 - 4) Landshauptmann Joh. Tschudy von Glarus,
 - 5) Landsfahndrich Dietrich Schindler von Mollis,
 - 6) Oberstlieutenant Jost Müller von Nafels,
 - 7) Rathsherr Med. Dr. Joh. Trümpy von Ennenda,
 - 8) Rathsherr Peter Jenny von Schwanden,
 - 9) Rathsherr Joachim Legler im Secken von Linthal,
 - 10) Appellationsrichter Heinrich Trümpy von Glarus,
 - 11) Rathsherr und Alt-Richter J. J. Leuzinger von Netstal und
 - 12) Rathsherr Joseph Bauhofer von Glarus

mit dem Auftrage, dass, falls nicht alle diese ernannten Mitglieder erscheinen und an den Berathungen Anteil nehmen könnten, die anwesenden Mitglieder in ihren Arbeiten fortfahren sollten.

6. Auf jeden Fall verwahrt die Landsgemeinde die Souverainitätsrechte des Standes Glarus gegen jeden etwaigen Versuch äusserer Einmischung in Sachen der Verfassungsrevision.«

Hinsichtlich der beantragten Eidesleistung der katholischen Geistlichkeit beschloss der hohe Gewalt (unklugerweise) mit Verschärfung des landräthlichen Antrages als Gesetz: (en résumé) «dass die katholischen Geistlichen, unbeschadet den Rechten der katholischen Kirche, soweit sie vom Staate anerkannt sind, den Eid, wie die evangelischen Geistlichen und die übrigen Landleute zu leisten haben, dass aber dieser Eid durch keinen andern, demselben entgegenlaufenden könne geschwächt werden, und dass endlich die Zu widerhandelnden empfindlich gestraft werden sollen» etc. (mit genaueren Bestimmungen).

Landammann Müller hatte den Beschluss der kathol. Landsgemeinde vom 23. Mai, Protestation etc., eröffnet und wollte verschiedene Vorbehalte; die Landsgemeinde ging jedoch zur Tagesordnung über, worauf Müller laut dem Kreisschreiben der Katholiken vom 27. Dezember das Präsidium niederlegte, das dann verfassungsgemäss von Landstatthalter Cosmus Blumer übernommen werden musste.

In Nr. 4 des Beschlusses der Verfassungsreform wurde ein sonst in Glarus vielleicht nie geübter Amtszwang vorübergehend eingeführt und ausgeübt. Es war damit ausser anderen wohl hauptsächlich auf unseren Heer abgesehen, dessen Mitwirkung bei den beabsichtigten, seit Jahrhunderten speziell für unsern Kanton eingreifendsten autonomen staatlichen Veränderungen das Volk nicht missen wollte und konnte und welches wohl kaum freudig und zufriedentlich eine neue Verfassung beschlossen hätte, wenn sein erster, erfahrenster und zugleich hochverehrter und geliebter Staatsmann und langjähriger Führer dabei nicht Theil oder gar Stellung gegen dieselbe genommen hätte. Auch die Radikalen, und ihre Führer wohl am meisten, freuten sich innig über Heer's Theilnahme am Revisionsgeschäfte und sie hatten Grund dazu; nicht nur sie, das Vaterland bedurfte seiner in dieser wichtigsten Sache und zwar mehr als je zuvor. Da aber Heer die Notwendigkeit von manchen Verbesserungen schon längst und viel bestimmter als andere eingesehen und darauf hin gearbeitet hatte, stellte er sich auch einer Totalrevision nicht schroff entgegen, sondern wünschte vor Allem

die eigentliche Volksstimmung kennen zu lernen, griff daher auch an der Landsgemeinde nicht in die Diskussion ein. Wohl hätte er mit Bezug auf seine geschwächte Gesundheit die Annahme der ihm zugesuchten schweren Stellung ablehnen dürfen und können. Allein er brachte seinem geliebten Heimatkanton das neue von ihm verlangte Opfer, obwohl es ihm in verschiedenen Richtungen doppelt schwer fiel, — entgegengesetzt dem Verhalten mancher anderer konservativer und hochgestandener tüchtiger Staatsmänner der regenerirten Kantone, welche, mehr oder weniger grollend, dem Staate, und zwar nicht zu seinem Nutzen, ihre fernere Wirksamkeit entzogen und den politischen Schauplatz verliessen.

Nachdem sich der Volkswille an der souverainen Versammlung so deutlich dokumentirt hatte, beteiligte Heer sich, einer der eifrigsten mit Freude und mit seiner gewohnten Energie an der Aufgabe, welche ihm durch das übertragene Präsidium der Revisionskommission eine viel grössere Verantwortlichkeit und Anstrengung als den übrigen Mitgliedern überband.

Bald sollte es sich zeigen, wie zähe und ausdauernd die Katholiken, wenigstens unstreitig ein Theil ihrer herrschenden Familien, an ihren Vorrechten festhielten.

Schon Montags nach der gemeinen Landsgemeinde, den 30. Mai, beriethen sich ihre ersten Häupter mit ihren Priestern in Nafels, was nun zu thun sei. Sie beschlossen, Sonntags den 5. Juni die katholischen Landleute in ihren Kirchgemeinden Glarus und Nafels zu besammeln, um dem Rathe Vollmacht zu geben, die geeigneten Schritte zur Stürzung der gemein. Landsgemeindebeschlüsse, die man nicht anerkenne, thun zu können. Die katholischen Landleute ertheilten am 5. Juni ihrem dreifachen Landrathe wirklich unbeschränkte Vollmacht; später solle er Bericht über das Geschehene erstatten. Vorstellungen und Anträge des ebenfalls anwesenden kathol. Rathsherrn Bauhofer wurden nicht beachtet. Rathsherr Anton Tschudy soll als Stimmenzähler vor der Abstimmung noch die naive Bitte an's Volk gerichtet haben: «Ihr liebä Herre Landlüt, händ au zum Rechten uf, mer wänd die lieb' Mutter Gottes, St. Fridli, St. Hilari, das ganz himmlisch Heer und die füf alte Ort anrüeffen, dä fehlt's is nüd!»

Während nun hierauf die Katholiken zwei Gesandte in die kleinen Kantone schickten, um die widerrechtliche Einmischung

derselben zu provoziren, machte sich die Verfassungsrevisionskommission eifrig und fleissig an's Werk. «Die diesfallsigen Anordnungen», sagt die Glarner-Zeitung vom 16. Juni 1836, «hat man dem Herrn Landammann Heer innigst zu danken und wir zweifeln keinen Augenblick, dass die Kommission, wie sie bestellt ist und bei treuem Zusammenwirken etwas recht Tüchtiges entwerfen wird.»

An diesen Berathungen der Revisionskommission nahmen die Katholiken Landammann Franz Müller und Oberstlieutenant Jost Müller nie Theil, wohl aber mehrmals der fortschrittlich gesinnte Rathsherr Bauhofer.

Am 20. und 21. Juni war Sitzung des gemeinen dreifachen Landrathes als Instruktionslandrath behufs Aufstellung der Instruktionen für die gleichzeitig zu wählenden Tagsatzungsgesandten. Auf den Vorschlag eines Landrathsmitgliedes, in Sache einer allfällige zur Sprache kommenden Bundesrevision unsere Gesandtschaft für einen eidgenössischen Verfassungsrath à la Troxler & Comp., wirken zu heissen, erinnerte laut Glarner-Zeitung, Herr Alt-Landammann Heer daran, «dass der dreifache Landrath noch keine Vollmacht dazu habe, sondern einfach angewiesen sei, dazu zu stimmen, dass die Revision durch das Mittel der Tagsatzung vorgenommen werde. Er halte es übrigens im gegenwärtigen Zeitpunkte auch nicht für nothwendig und klug, von dem fruhern Votum abzuweichen, da namentlich mehrere der grössern Kantone in Beziehung des eidg. Verfassungsrathes vermittelst ihrer diesjährigen Instruktionen eine rückgängige Bewegung gemacht haben», worauf der Antragsteller seinen Antrag zurückzog.

Den von Appellationsrichter Heinrich Trümpy gestellten Antrag, «die Gesandtschaft zu instruiren, jeden an der Tagsatzung eventuell erfolgenden Versuch, dem Selbstkonstituirungsrechte des Kant. Glarus in Bezug auf die zu schaffende neue Verfassung entgegenzutreten, von der Hand zu weisen und dagegen zu protestiren,» unterstützte Landammann Heer lebhaft als einen zeitgemässen und von den Umständen gebotenen Vorschlag, wogegen sich Landammann Müller und andere Katholiken zur Wehre setzten, und da dies nichts nützte, zeitweilig, bis zur Wahl der Gesandten, die Landratsversammlung verliessen. Als Gesandte wurden sodann Landstatthalter Kosmus Blumer als erster und Landammann Franz Müller als zweiter Gesandter gewählt; dass die Situation beider

Gewählten an der Tagsatzung keine angenehme sein konnte, lässt sich wohl leicht erkennen.

Die Ereignisse folgten sich nun Schlag auf Schlag. Schon am 15. Juni hatten Landammann und kathol. Rath Namens des kathol. dreifachen Landrathes das erste Kreisschreiben, ein eigentliches Memorial, an sämtliche eidgenössische Stände erlassen, worin die Intervention gegen die von der gem. Landsgemeinde beschlossene Verfassungsreform und die Beeidigung der kathol. Geistlichen nachgesucht wurde. Es ist eine eingehende, für die Intention gut motivirte, aber zu einseitige Schilderung der vertraglichen Verhältnisse mit acht Beilagen¹⁾.

Da dieses Kreisschreiben katholischerseits nicht nur das erste, sondern auch das wichtigste ist und relativ für die kathol. Partei dieselbe Rolle spielt, wie das von Heer verfasste Circular des gemein-Standes Glarus vom 5. Oct. für den ganzen Canton Glarus oder die revisionsfreundliche Mehrheit des Volkes (vide unten), so verdient es ein etwas näheres Eingehen. Es wird in demselben auf alle alten, schon weiter oben chronologisch erwähnten Verträge von 1532*) bis 1687, abgesehen von anderen, zwischen den beiden Konfessionstheilen ohne fremde Einmischung zu Stande gekommenen Einigungen, Uebereinkünften oder Ver-

¹⁾ 8 Beilagen:

1. Vertrag von 1683 im Land Glarus.
 2. Auszug aus dem Protokoll der eidg. Tagsatzung am 20. Aug. 1816 Ueber die Verfassungeingabe des Kant. Glarus mit Verweisung auf Nr. 3.
 3. Verfassungsurkunde des Standes Glarus vom 3. Juli 1814.
 4. Verwahrung von Landstatthalter und kathol. Rath des Kant. Glarus vom 12. April 1836 gegen jeden Eingriff in die vertraglichen Rechte.
 5. Verwahrung der kathol. Landsgemeinde vom 23. Mai 1836.
 6. Art. 11 der Landsgemeindeverhandlungen vom 29. Mai 1836, betreff Verfassungsrevision.
 7. Verwahrung gegen die Beeidigung der kathol. Geistlichen.
 8. Art. 12 der Landsgemeindeverhandlungen, vom 29. Mai, betreffend die Eidesleistung der kathol. Geistlichen.
- Vergl. die Glarner Chroniken Tschudy, Trümpy über die confessionelle Verträge, namentl. Schuler, b c. S. 243—252.

*) Conf. Dr. J. J. Blumer, »die Reformation im Lande Glarus, II. Abtheil.« im Jahrb. d. hist. Vereins, Heft 11, 1875.

trägen, Zusagen und Abschieden, und wie sie alle heissen mochten, hingewiesen. Wir notiren nur das wesentlichste des Circular's.

Der Vertrag von 1564 setzte u. a. im 1. und 3. Artikel die ökonomischen Bestimmungen, betreffend die Pfründen und den Unterhalt der Pfrundhäuser (oder Pfarrhäuser) fest.

Art. 1, abgekürzt, lautet: alle seit 1531 errichteten Verträge etc., sollen in Kräften verbleiben, mit der Ausnahme, dass Schwanden, wo Niemand die Messe begehre, statt einen Messpriester zu bestellen, der Kirche zu Glarus alljährlich 52 (später 32 Sonnenkronen zu bezahlen habe, welche zur Besoldung eines dritten dortigen Messpriesters dienen sollen. Wenn in der Folge einige Landleute zu Schwanden die Messe begehrten, so sei dieser dritte Geistliche nach Schwanden zu versetzen, wo ihm das frühere Pfarrhaus eingeräumt werden müsse. Die Verzierung der Kirche sei aus dem Kirchengut, oder im Falle der Unmöglichkeit aus dem Landsseckel zu bestreiten.

Art. 3: zu Glarus sollen zwei Messpriester und ein evangelischer Prediger angestellt werden. Sollte die Besoldung nicht aus dem Gemeingut bestritten werden können, so soll der gemeine Landsseckel das Uebrige bezahlen, dem ferner auch die Unterhaltung der Pfrundhäuser zur Last fallen soll.

Diese Bestimmungen und die späteren des Verkommnisses von 1594 in Betreff der Schule zu Glarus, wurden durch den 1671er Vertrag bedeutend modifizirt.

Art. 122 des erstern sagen, dass die von beiden Parteien zu Glarus erbaute Schule jetzt und in Zukunft dem Schulmeister der alten Religion zu verbleiben und derselbe von den aus 20 Sonnenkronen und 20 Gulden bestehenden Einkünften 10 Sonnenkronen und die 20 Gulden allein zu beziehen habe.

Der Vertrag von 1623 handelt vornehmlich von der Besetzung der Aemter und deren Abwechslung und theilt jedem Confessionstheile das Gebührende (?) zu und schafft die Partikularlandsgemeinden.

(Vergl. namentl. Schuler, l. c.).

Der Vertrag von 1671 enthält Bestimmungen über die Zahlungsweise der Sonnenkronen, die man einen lästigen Tribut

nennen kann, sowie über das Verfahren in Fällen der vakanten Stelle des dritten Messpriesters in Glarus.

Im Jahre 1805 wurde der auf dem Landseckel haftende Unterhalt der Pfrundhäuser in ein jährlich zu leistendes Geldkontingent umgewandelt.

Als der wichtigste wird der Vertrag von 1683 nicht nur auszugsweise, sondern in seiner ganzen Weitläufigkeit in Beilage Nr. 1 angeführt. Wenn derselbe auch 1757 und 1816 Erläuterungen und einige Abänderungen durch gütliche Uebereinkunft ohne eidgen. Einmischung erlitt, so anerkennt er doch immer die konfessionellen Landsgemeinden, zeichnet ihnen ihre Kompetenz vor und räumt jedem Konfessionstheile die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über seine eigenen Angehörigen ein und gibt Weisungen für Streitfälle zwischen Angehörigen beider Religionsgenossen. — Diese Vertragsurkunde kam durch Eidgenössische Vermittlung »zu Beilegung der oft angeregten Differenzen vundt khünftiger Befestnung Eines wahren vundt richtigen Rhuewäsens im Löbl. Ohrth Glarus« nach einer Vorberathung und Annahme durch sechs »Schiedherren« zu Stande, wurde mit den Siegeln aller damaligen eidg. Stände versehen, mit Ausnahme des schwyzerischen, — indem Schwyz wahrscheinlich noch mehr Concessionen für kathol. Glarus beanspruchte —, und von den Partikularlandsgemeinden beider Konfessionen angenommen, von den Katholischen freilich erst nach langem Sträuben und einem Transfixum an beide Urkunden anno 1687, dass die Sonn- und Feiertage beiderseits gefeiert und gehalten und die Fehlenden gestraft werden sollen, und, den Art. 6 betreffend, kein Theil in die Hoheits- und Herrschafts-Rechte, Kapitalien etc. des gemeinen Standes einzugreifen befugt sein solle, worauf auch Schwyz endlich seine Genehmigung ertheilte.

Mehrere Stellen dieses Circular's vom 15. Juni sind von ungerechtfertigtem Misstrauen gegen die evangelischen Landesbrüder diktirt, insbesondere auch eine nahe am Schlusse desselben:

»Seit 1532 bis auf heute regelten immer die Katholiken von Glarus ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig; sie genossen und übten die Rechte und Freiheiten in kirchlichen Dingen, wie die Eidgenossen der übrigen katholischen Orte. Und nun auf ein Mal sollen wir auch dieses Rechtes beraubt und dasselbe auf den

Staat, — auf den zu $\frac{7}{8}$ s protestantischen Staat übertragen werden, der bis anhin noch keine katholisch-kirchlichen Rechte anerkannte, noch anzuerkennen hatte, weil dieses ausser seiner Befugniss lag, — und dem es vielleicht zu Sinne steigen möchte, in diesen Angelegenheiten solche Verfügungen zu treffen, dass durch dieselben der allseitig gewährleisteten, freien Ausübung des katholischen Cultus auf gefährdende und beunruhigende Weise zu nahe getreten werden könnte.

Der Vollständigkeit wegen haben wir hier noch die in Form einer Erklärung ausgestellte, von beiden Parteien angerufene Verfassungsurkunde vom 3. Juli 1814 mitzutheilen:

«Die Verfassung sei» heisst es darin, «die uralte; nie habe man eine in Urkunde niedergeschriebene Verfassung gehabt, sondern, so wie sie jetzt bestehe, sei sie durch Jahrhunderte lange Uebung und durch Verträge zwischen beiden Religionsparteien geworden; sie bestehe kürzlich in Folgendem»: ««1) Die oberste Gewalt steht bei der gemeinen Landsgemeinde. 2) Die Landsgemeinden jeder Religionsparthei treffen nach bisheriger Uebung ihre Wahlen und verfügen über die besonderen Angelegenheiten ihres Religionstheiles. 3) Der gemeine, evangelische und katholische Rath behalten ihre Einrichtungen, Verrichtungen und Wahlart. 4) So ist's mit der Vertheilung der Aemter und der Einrichtung der Gerichte. 5) Es herrscht gänzliche Religionsfreiheit in Beziehung auf die beiden Glaubensbekenntnisse. In allem bleibt es bei hergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Verträgen und es werden vorbehalten alle Abänderungen, die Landammann, Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes für zuträglich erachten werden.»» Unterzeichnet von Nikolaus Heer, Landammann, Karl Burger, Landstatthalter (kathol.) und Heinrich Brunner, Landschreiber.

Auf den ersten Art. und auf den gesperrt gedruckten Anfang und Schlusssatz des 5. Artikels beriefen sich die Freunde, auf die übrigen Artikel die Gegner der Revision. Der Vorbehalt im Schluss- satze des 5. Art. war für die Reformirten die wichtigste, entscheidende Stelle.

Fast alle Kreisschreiben von katholischer Seite basiren auf der, vom einmal eingenommenen misslichen, einseitigen Standpunkte

aus ganz zweckmässig aufgestellten, aber in concreto dennoch incorrekten und unzulässigen Rechts- und Streitfrage: »Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen deseinten Contrahenten, zum grössten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden?

Diese Rechtsfrage ist auch in den späteren Kreisschreiben der kathol. Behörden mit Aufwand aller irgendwie dienlichen Gründe juristisch vertheidigt worden. Dazu trat die äusserst rührige agitatorische Thätigkeit einiger katholischer Würdenträger und besonders interessirter Familien, wie die Mithülfe der kathol. Geistlichkeit nicht nur im Lande Glarus, sondern der 5 bekannten¹⁾ Kantone, des Klosters Einsiedeln, die Mithülfe der Juristen jener Kantone, ja, wir glauben nicht fehl zu gehen, des päpstlichen Nuntius in Schwyz und des französischen Gesandten von Montebello, man sagt auch des österreichischen Gesandten. Aber auch bei der damals von Frankreich eingeschüchterten, durch die Vorfälle im Jura veranlasst, halb in's reaktionäre Fahrwasser gerathenen Regierung des Vorortes Bern fanden die kathol. Sondergesandten von Näfels geneigtes Gehör, und auch bei manchen Staatsmännern anderer Kantone hatten sie nicht ganz umsonst angeklopft. Es bedurfte wahrhaftig eines allen anstürmenden Eventualitäten vollkommen gewachsenen, höchst erfahrenen, besonnenen und umsichtigen Staatsmannes, wie ihn der Kant. Glarus damals glücklicherweise in Heer besass, und die übrigen Regierungsglieder, der Gesandte Landstatth. Kosmus Blumer, Landshauptmann Joh. Tschudy, Landsfähndrich Dietrich Schindler, Zeugherr Adam Blumer, ferner ausser der Regierung Dr. Joh. Trümpy, Appell.-Richter Heinrich Trümpy, Advokat Kubli und andere mehr, halfen zur Erreichung des guten Zweckes treu und eifrig mit. Das feste Zusammenhalten und Vorgehen der Katholiken nöthigte auch die nun meist aus Reformirten bestehenden gemeinen Behörden zur Eintracht. Einen Beschluss für Revision der Verfassung an der Landsgemeinde zu erwirken, war nicht schwierig gewesen, aber ihn aus- und durchzuführen, sollte schwerer werden.

¹⁾ Politisch mischte sich die liberale Regierung von Luzern zum Nachtheile der Revision in diese Angelegenheit nicht.

Am 28. Juni beschloss der gem. Rath des Kant. Glarus nach dem Antrag Trümpy und Heer vom 20. Juni, vermittelst eines Kreisschreibens an den Vorort und die eidgenöss. Stände im Sinne der Beschlüsse der Allgemein-Landsgemeinde und des dreifachen Landrathes feierlich gegen jede Einmischung in unsere Verfassungsangelegenheiten zu protestiren und gegen das heimlich vom kathol. Regemente erlassene Kreisschreiben die Souveränitätsrechte des Standes Glarus zu verwahren, wobei vorzüglich die ins eidg. Archiv abgegebene Erklärung vom 20. Aug. 1816¹⁾ und der Tagsatzungsbeschluss von 1830 zu beachten seien. Das Kreisschreiben wurde von Heer in ausgezeichnet klarer und präziser Sprache nach Inhalt und Form verfasst.

Schon am 30. Juni wurde abermals eine Sitzung des gem. dreifachen Landrathes nöthig. Dieser ertheilte dem Landammann Müller, weil er, wie die meisten höheren katholischen Landesbeamten, sich in eine ungesetzmässige Stellung zu dem gemeinen Landesnutzen, d. h. speciell zu den Beschlüssen der Landsgemeinde vom 29. Mai, begeben, die Weisung:

1. Das Landessigill dem Herrn Alt-Landammann Kosmus Heer zu übertragen, der dann auch bis zur Erfüllung der in § 2 des Landsgemeindebeschlusses festgesetzten Bestimmung interimistisch die Geschäfte des gem. Standes besorgen, die Instruktionen des dreifachen Landrathes, sowie die Kreditive für die Gesandtschaft besiegeln soll;
2. Der kathol. Rath wird aufgefordert, ein Mitglied seines «Schrankens» zu bezeichnen, welches sich verpflichtet, unbedingt und ohne Vorbehalt sowohl die Beschlüsse der gemein. Landsgemeinde anzuerkennen und zu deren Handhabung und Vollzug mitzuwirken, namentlich auch die Beschlüsse der betreffenden Behörden zu vollführen und gegebenenfalls zu unterzeichnen;
3. Sobald dieser Aufforderung in Nr. 2 vollständig nachgelebt sein wird, soll Sigill und die Leitung der Geschäfte demjenigen kathol. Rathsgliede, das sich hiezu bereit erklärte, übergeben werden; findet sich keines, so leitet nach Nr. 1 Herr Landammann Heer die Geschäfte und behält das Sigill. —

¹⁾ Siehe Jahrbücher des hist. Vereins, Heft 21 (1884) S. 46.

»Herr Landammann Heer«, bemerkt dazu die Glarner-Zeitung, »der sich auch seit der Landsgemeinde so unverdrossen und kräftig der Geschäfte annimmt, erwirbt sich neuen Anspruch auf den innigsten und ungetheiltesten Dank des Vaterlandes.«

Dieser Anerkennung von Heers Leistungen haben wir wenig beizufügen, da sie um so höhern Werth hat, als sie gewissermassen von seinen früheren politischen Gegnern herrührte. Seine Vaterlandsliebe, die allseitig ihm entgegenkommende Verehrung und das unbedingte Vertrauen aller Glarner erleichterten Heer einigermassen seine schwierige Stellung zwischen den schroff gegenüberstehenden Prinzipien, zwischen quasi zwei alles einsetzenden starken Parteien. Und wer hätte wohl in diesem Momente so viel staatsmännische Befähigung, Kenntnisse, Erfahrung, Umsicht, Unparteilichkeit sowie Reinheit und Festigkeit des Charakters einzusetzen vermocht? Wir wagen angesichts aller uns vorgelegenen Quellenzeugnisse zu behaupten, dass ohne seine eifrige Mitwirkung, wie sie in Wirklichkeit stattfand, die Verfassungsrevision kaum so glücklich und relativ friedlich durch alle Hindernisse, gleichsam zwischen Scylla und Charybdis hindurch hätte durchgeführt werden können. Selbst die Katholiken und ihre Helfer in den katholischen Kantonen wären trotziger und aktiver gegen die Revision und die Reformirten aufgetreten; wahrscheinlich wäre es ohne Blutvergiessen, das Heer mit höchster Klugheit und Anstrengung zu vermeiden trachtete, ebenso wenig als in Basel und Schwyz abgelaufen, denn zu den politischen Streitfragen, die sich dort und hier bekämpften, konnte in Glarus nicht nur jeden Augenblick der religiöse Fanatismus der aufgeregteten und aufgehetzten katholischen Minderheit, sondern auch derjenige der benachbarten gereizten katholischen Kantone hinzutreten und in gefährliche Thätilichkeiten ausarten.

Heer selbst sprach in dieser Zeit abmahnend mündlich und schriftlich seine Ueberzeugung aus, »dass jeder Versuch von Seite der Eidgenossenschaft oder der Stände, zu vermitteln, das Feuer nur anzünden würde«. Und dieses Feuer hätte nach unserer Ansicht leicht in der ganzen Eidgenossenschaft nicht nur einen Bürger-, sondern auch Religionskrieg entzünden können. Deshalb ertheilte auch Heer unserem ersten Gesandten Kosmus Blumer in Bern manche kluge und nothwendige wichtige Verhaltungsregel.

Die Katholiken waren äusserst rührig; schon am 4. Juli erliess

»Landammann und kathol. Rath des Kant. Glarus« im Auftrage des kathol. 3-fachen Landrathes von Nafels aus an sämmtliche eidg. Stände ein weiteres Circular, worin sie sich erstens über den Beschluss des gemein-dreifachen Landrathes vom 21. Juni, Instruktion der Gesandtschaft über die Verfassungsfrage, nämlich Verwahrung gegen jede Einmischung, zweitens über die Beschlüsse derselben Behörde vom 30. Juni (vide oben) beklagten.

Am 5. Juli war Sitzung des gemeinen Rathes, in der sich wider Erwarten zwei kathol. Rathsglieder, Zeugherr Tschudy und Rathsherr Melch. Müller, einfanden, aber sich bald wieder entfernten. Ausser von Zürich und Aargau, von diesen mit Zustimmung, waren auch von Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Luzern, Unterwalden und Tessin Empfangsanzeigen auf das erste Kreisschreiben des gemein. Rathes eingelaufen, die meisten aber uneinlässliche, unbestimmte Antworten, so dass die gemeinsamen Behörden damit durchaus nicht beruhigt sein durften. Unser erster Deputirte in Bern, Blumer, konnte sich an der Tagsatzung jedoch zum Theil auch darauf berufen, dass an der gemeinen Landsgemeinde vom 29. Mai auch Katholiken mitberathen, sogar für die Revision gesprochen und mitgestimmt, dass im Instruktionslandrathe vom 21. Juni katholische Landräthe mitberathen und im Sinne des Antrages mitgesprochen haben. Auch bei Besiegung der Instruktion und bei Bestellung des Interimspräsidiums Heer waren katholische Landräthe anwesend und sprachen im Sinn und Geiste des Beschlusses. Der Gesandte durfte ferner mit voller Berechtigung betonen,

»dass mit unübertrefflicher Besonnenheit und Achtung für die bestehenden Verhältnisse in Sache verfahren worden sei, wofür u. a. die Bestimmungen des Beschlusses hinsichtlich Sigel und Präsidium zeugen ;

»dass der nämliche katholische Rath, der mit Circular am 4. Juli darüber an die Stände gelangte, am nämlichen 4. Juli zugegeben hatte, dass dem § 17 der Verfassung unbeschadet, die gemeinen Staatsgeschäfte durch ein Mitglied des Rathes der evangelischen Confession geleitet worden; dass aber endlich auch, wie ihm Heer geschrieben, ohne diese Zugabe der Beschluss auf Recht beruhe und durch das eigenste Benehmen einiger Katholiken nothwendig geworden sei. Denn was würde an jedem andern Orte

geschehen, wenn der Präsident ein Mal nach dem andern von einer Partei im Rathe, der etwas nicht gefällt, genöthigt würde, seine Präsidialstellung zu verlassen?«

Das Nämliche galt auch hinsichtlich des Benehmens des Landschreibers.

Wie wenig Heer nach materiellem Gewinne strebte, sondern nur dem öffentlichen Wohle seine Kräfte weihte, zeigt auch die Ablehnung einer von Bern aus um diese Tage an ihn gelangten vertraulichen Anfrage, ob er wohl die administrative Beamtung eines eidgen. Zollrevisors an Stelle Joh. Kasp. Zellweger's annehmen würde. Nach der bestimmtesten Verneinung des Antrages fügte er bei, »dass er sich so bald als möglich in völligen Ruhestand zurückzuziehen gedenke, um wirklich auch einmal sich selbst, seiner Familie und seinen Lieblingsarbeiten zu widmen.«

Die Antworten der Stände auf das katholische Kreisschreiben vom 4. Juli müssen nicht erfolgt, oder nicht günstig ausgefallen sein, denn Landammann Franz Müller fand mit Zustimmung des katholischen Rethes für gut, das Amtssigill und die Leitung der Geschäfte, der Weisung des gemeinen dreifachen Landrathes gemäss, noch vor dem 12. Juli an Landammann Heer zu übertragen, indem sich kein (anderes) katholisches Rathsglied finde, das sich der gestellten Bedingung unterziehen könne. Da der katholische Rath auch dem katholischen Landschreiber Landolt die Funktionirung im gemeinen Rathe etc. verbot, entfernte dieser ihn für so lange, bis er seiner Pflicht vollständig zu genügen sich erkläre, ähnlich wie Landammann Müller. Von da an hatte Landschreiber Schmid das Protokoll zu führen.

Auf die etwas späte Nachricht der Einreichung des zweiten katholischen Kreisschreibens vom 4. Juli an die eidgenössischen Stände beauftragte der gemeine Rath das Interimspräsidium Heer, ebenfalls ein zweites Circular, ganz im Sinne des ersten, an den Vorort und die eidgenössischen Stände zu erlassen.

Mittlerweile arbeitete Heer in und mit der Verfassungsrevisionskommission sehr angestrengt. Gewöhnlich sollen nur sechs Mitglieder den Sitzungen beigewohnt haben. Die katholischen Mitglieder kamen gar nie, ausser Bauhofer selten, mehrere evangelische Mitglieder waren zeitweilig durch Krankheit (so App.-Richter Heinrich Trümpy) oder Landesabwesenheit (Rathsherr Jenni) verhindert.

Heer allein fehlte nie, Landshauptmann Tschudy, Landsfahndrich Schindler und Dr. J. Trümpy, der als Aktuar funktionirte, ebenfalls sehr selten; der Verfassungsentwurf mag somit in der Hauptsache das Werk der letztgenannten vier Männer gewesen sein, wobei die andern, vornehmlich Appellat.-Richter Trümpy, während ihrer Anwesenheit nach Kräften mitgewirkt haben. Bei verschiedenen Fragen hatte Heer das Resultat durch Stichentscheid in seiner Hand. Er entschied sich stets für das dem Allgemeinen besser Frommende und so, wie dann der Verfassungsentwurf wirklich zu Stande kam. Die vertraulichen Instruktionen Heer's an den Gesandten Blumer waren der Sache sehr förderlich, wichtig, staatsmännisch klug. Sie verhinderten oder lähmten in Verbindung mit den offiziellen Instruktionen die Machinationen der Gegner der Revision in der Tagsatzung.

Ausser den Revisionsarbeiten und den Vorarbeiten zu denselben hatte Heer gerade in dieser Zeit sehr viele auf ihm lastende Geschäfte zu besorgen, die vielleicht kein anderer damaliger Glarner Staatsmann so prompt und erfolgreich, so tadellos zu bewältigen vermocht hätte. Die anhaltende einseitige Ueberbeschäftigung, Ueberspannung der Geistes- und Seelenkräfte bei doch vorrückenden Jahren, versetzte ihn bisweilen in eine drückende Gemüthsstimmung, die er zwar tapfer und gewaltsam niederkämpfte, aber welche ihn doch wesentlich störte und dringend mahnte, den Staatsgeschäften möglichst bald »Lebewohl« zu sagen. Aber Heer und die vier bis sechs Ausharrenden arbeiteten auch darnach. Schon Samstag den 23. Juli war das Verfassungswerk, mit Ausnahme der zu entwerfenden organischen Gesetze vollendet, trotzdem wöchentlich nur zwei Sitzungen stattfanden. Das war wirklich »schnell gearbeitet«, wie die Glarner-Zeitung (Kubli) bemerkt. Aber nicht nur schnell, es war auch gut, gründlich und überaus einsichtig, alle Verhältnisse berücksichtigend, mit einem Worte »weise« gearbeitet worden.

Heer selbst, der nicht auf die Konfession sah, dem die Katholiken als Kinder eines Vaterlandes so lieb und werth als seine eigenen Konfessionsgenossen waren, dem es wahrhaft wehe that, dass er die verschiedenen, bald schonenden, bald mehr energischen Schritte gegen sie thun, die nothwendigen Maassnahmen treffen musste, um zum Wohle des Ganzen sie zur Einsicht und Nachgiebigkeit zu

lenken, ihm und Landshauptmann Joh. Tschudy hatte die katholische Minderheit es zu einem grossen Theile zu verdanken, dass nicht früher energischere Maassregeln gegen sie ergriffen wurden. Er wirkte bei der katholischen wie der reformirten Bevölkerung mit Klugheit und Mässigung immer in beruhigendem, beschwichtigendem Sinne, verlor nie die philosophische Ruhe, blieb Herr der Situation, indem er wie ein kluger und allseitig wohl instruirter Feldherr die ganze Sachlage wohl überschaute, die Verhältnisse und Personen überwachte und sich von ihnen nicht überraschen liess. Was er aber gegen Verblendete oder Irregeleitete vornahm oder thun musste, that er ohne Reue im Gefühle der Pflicht und mit vollem Bewusstsein der Tragweite und der Nothwendigkeit. Dennoch kann er noch Ende Juli nach Bern melden, »dass in Glarus alles ruhig und friedlich sei, die Geschäfte gut gehen, die Verfassungsfrage beinahe nicht zur Sprache komme, man überhaupt nicht glauben würde, in einer sogen. Revolution zu leben.« Dazu trug er, wie früher bemerkt, selbst sehr viel bei.

Allein bald änderte sich die Stimmung. Heer glaubte zwar, dass die Katholiken sehr viel Willfährigkeit gefunden hätten, wenn sie statt den eingeschlagenen Rechtsweg weiter zu verfolgen, sich für das eine oder andere durch Entgegenkommen verwendet hätten, aber sowohl ihre Mission nach Bern und die Kunde, dass sich die katholischen Sonder-Deputirten an die fremden Diplomaten gewendet — hätten, wie er schrieb, übles Blut gemacht, und er besorgte beim ersten Erscheinen Landshauptmann Müller's im gemeinen Rathe leidige Auftritte¹⁾. Das Volk, namentlich die Schützengesellschaft, war erbost. Das Gebahren der katholischen Sondergesandten hatte einen sehr bemühenden Eindruck auf Heer gemacht, und er fand sich bewogen, demselben im Vororte selbst entgegenzuwirken. — Nach dem ganzen Vorgehen der Katholiken hatte auch Heer das Gefühl, dass man sich von allen Seiten, so auch in der Tagsatzung, scheue, diese heikle Frage anzugreifen. Auch Landsfahndrich D. Schindler sah wohl ein, dass der Sieg noch gar nicht gesichert sei und erblickte in dem rechtlichen Standpunkte der Frage eine gefährliche Klippe. »Die lange Zögerung in Bezug der Behandlung unserer Angelegenheit auf der Tagsatzung«, schreibt Heer

¹⁾ Müller erschien dann aus sichtbarem Grunde nie mehr in dieser Behörde.

am 7. August, »die daraus hervorgehende Ungewissheit, die in allen öffentlichen Blättern erscheinenden Anzeigen über die Nachsuchung auswärtiger Intervention unserer Katholiken und andere, mehr untergeordnete Vorgänge haben die Stimmung immer gespannter gemacht.«

Anderseits verursachte auch grosse Aufregung, insbesondere bei den Katholiken, die Eingabe einer Zuschrift und Protestation an den katholischen Rath des für die neue Verfassung wirkenden Rathsherrn Bauhofer und etwa 30 anderer katholischer Bürger, in welcher dieselben Unterwerfung unter den klar ausgesprochenen Volkswillen und Zurückberufung der nach Schwyz und Bern geschickten Gesandten verlangten. Der katholische Rath hätte Bauhofer gerne verhaftet, der dreifache katholische Landrath begnügte sich aber alsdann wohlweislich blos mit einer Citation vor sein Forum, der Bauhofer jedoch nicht nachkam, sondern in Verbindung mit seinen übrigen Mithäften an Landammann und gemeinen Rath eine Petition um Schutz gegen allfällige und vorhabende Vergewaltigung seitens der katholischen Behörden oder gegen andere Angriffe allzu eifriger Glaubensgenossen (7. Aug.) eingab. Dieser Schutz wurde dann auch am 9. Aug. vom gemeinen Rathe ausgesprochen und 4 vom katholischen Landrathe widerrechtlich abgesetzte katholische Landräthe wurden wieder in ihr Recht eingesetzt, dagegen die vier widerrechtlich Gewählten entsetzt. Der katholische Rath beschloss endlich, der Gewalt (?) nachzugeben.

Bauhofer hatte sich einige Tage und Nächte nicht sicher gefühlt und übernachtete bei einem reformirten Herrn und Nachbar, Hauptmann Christoph Trümpy in Glarus.

Die folgende Nacht patrouillirten einige seiner reformirten Freunde, Dr. Nikol. Tschudy, Fritz Heer u. a., mit Stutzern bewaffnet, um bei allfällig dennoch beabsichtigten Versuchen zur Beleidigung oder Verhaftung Lärm zu machen.

Eine nicht geringe Aufregung entstand in Glarus, wie in der ganzen Schweiz, auch durch die Repressalien der fremden Mächte in der leidigen Flüchtlingsangelegenheit, insbesondere von Seite Frankreichs in der Conseilaffaire durch den längere Zeit strenge gehandhabten sogen. »blocus hermétique.« Heer hatte sich schon im Juli dahin geäussert, dass dem Kant. Bern und der ganzen Schweiz manche Demüthigung erspart geblieben wäre, wenn die

relativ unschuldige Einladung der Tagsatzung von 1823 an die Kantone¹⁾), von sich aus die Fremden und Flüchtlinge besser zu überwachen, damit durch dieselben in der Presse und auf andere Weise benachbarte befreundete Mächte nicht unnötig und leichtfertig beleidigt und herausgefordert würden, — mit Weisheit, nicht zu gleichgültig, aber auch nicht allzu strenge, berücksichtigt worden wäre. Und er hatte Recht, denn es kommt in solchen Dingen hauptsächlich auf die Art und Weise der Ausführung, also auch auf die Personen, denen diese obliegt, an.

Der Aufruf bekannter und achtbarer Männer von St. Gallen aus zu der grossen schweizerischen Volksversammlung in Flawyl²⁾, der mit einem Beisatze einiger patriotischer Glarner vermehrt, gedruckt in unserm Kanton verbreitet wurde, influirte theils aufregend, theils ermuthigend auf das Glarnergvolk. Es reisten sofort eine Anzahl liberaler Glarner zu jener Versammlung: Christoph Trümpy, Rathsherr Bauhofer, Dr. Nik. Tschudy, Landschreiber Cham, Advokat Kubli, Fritz Heer u. a. m.

Heer äusserte sich schon vorher u. a. über die bevorstehende grosse Volksversammlung:

»Wir werden bald hören, was sie beabsichtigt, was sie gethan, — ob es bei einer derben Adresse an die in Bern tagenden Väter des Vaterlandes sein Bewenden haben wird, oder ob man ernstere Beschlüsse fasst, ob man den Abzug der Diplomaten verlangt? ob man die ganze bestehende Ordnung über den Haufen zu werfen Einleitung treffen wird. Vielleicht überzeugt diese Erscheinung die fremden Diplomaten, dass es am Ende mit Aenderung eines Grossratsbeschlusses in der Flüchtlingsfrage in Bern nicht gethan ist und dass in der Schweiz das Volk an der Sache ein Interesse nimmt,

¹⁾ Jene mit Heers Ansichten übereinstimmende Einladung der Tagsatzung sollte in gegenwärtiger Zeit wieder wohl erwogen und beherzigt werden.

²⁾ Dieselbe, über 8000 Mann stark, unter der Leitung von Landammann Baumgartner und Näf beschloss dann bekanntlich Sonntags den 7. August eine Adresse an die in Bern tagende Tagsatzung, in welcher, mit die Tagsatzung selbst beleidigenden Ausdrücken, die Herabwürdigung des Vaterlandes durch die französische Note, wie auch die unterthänige Nachgiebigkeit und das den schweizerischen Charakter ganz verleugnende Benehmen des Vorortes gerügt wurden. Während aber die Adressen der Volksversammlungen von Wiedikon und Reiden von der Tagsatzung zu Protokoll genommen wurden, ging diese über die Flawyler-Adresse zur Tagesordnung über.

welches wohl einer ernsten Beachtung werth ist. Vielleicht führen diese Erscheinungen aber auch zu noch ernsteren Krisen, wenn im Westen der Schweiz ähnliche grosse Volksversammlungen veranstaltet und das Volk im Allgemeinen auf übereinstimmende Maassnahmen hingeleitet wird.«

Heer's treffliche Ansichten, was die Tagsatzung in der Flüchtlingssache im Allgemeinen und Frankreich gegenüber (Note) im Besondern thun sollte, können wir nicht ausführlich entwickeln. Nur im Allgemeinen bemerken wir, dass er jetzt nicht Trotz, sondern vernünftiges Einlenken am Platze finde. (Vide Sitzung des dreifachen Landrathes vom 16. August). Dem Gesandten Cosmus Blumer gegenüber sorgt er für prompte, schnelle Instruktionsertheilung durch den von ihm einberufenen dreifachen Landrat in dem früher erwähnten Sinne, dass der Gesandte ja nicht in Verlegenheit an der Tagsatzung gerathe, sondern schon vorbereitet sei, und auch die Tagsatzung keine Zeit verliere. Den Gesandten bittet er, um beförderliche Mitwirkung und Kenntnissgabe über alle Vorfälle und Beschlüsse, insbesondere in der Flüchtlings- und in unserer Verfassungsfrage.

Es war schon vorher und später, aber in hohem Maasse auch um diese Zeit (Juli, August) und vor der ausserordentlichen Landsgemeinde sehr nöthig und schon im Allgemeinen gegenüber der Eidgenossenschaft und den Mitständen auch für den kommenden Verlauf der ganzen Verfassungsfrage vom grössten Vortheile für das Gelingen des Projektes, dass Heer mit der gesammten Obrigkeit, namentlich unterstützt von Landshauptmann Joh. Tschudi, sich immerfort bei allen Vorfällen ernstlich bemühte, wachte und sorgte, dass sich das Volk aller illegalen Einmischungen enthielt. Heer fühlte sich verpflichtet, alles einzusetzen, um Szenen à la Basel und Schwyz zu verhüten. Daher blieb auch die Bevölkerung relativ ruhig und alle Reibereien verliefen ohne Thätlichkeiten, vor welchen beide Parteien bei allen Anlässen, vorzüglich auch die Evangelischen, mit Nachdruck gewarnt wurden, und es ehrt das Volk, dass es auf die wohlmeinenden Mahnungen hörte und so fanden auch die Tagsatzung und die Stände nie einen genügenden rechtlichen Grund zur Einmischung. «Früher oder später», glaubte Heer, »werde alles auf die Frage zurückführen»: ««Haben wir das Recht, zu thun, was wir wollen, oder kann jede Veränderung bloss auf dem Wege

der Unterhandlung erzielt werden?» Heer für sich bejahte wohl die Frage; die entscheidende Antwort hatten aber die Stände und die Tagsatzung zu ertheilen, weil noch kein Bundesgericht existirte.

Auf den 16. August berief Heer den gemeinen dreifachen Landrath behufs Instruktionsertheilung an den Gesandten Blumer in der schon berührten Frage über das Asylrecht der Flüchtlinge etc. Die Behörde trat nach Heer's Empfehlung dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. August bei, «dass Flüchtlinge und andere Fremde, welche die ihnen zugestandene Zuflucht missbraucht und die inneren und äusseren Verhältnisse der Eidgenossenschaft gefährdet hätten, unter Mitwirkung des Vorortes aus dem schweizerischen Gebiete weggewiesen werden», aber mit der Reservation von Glarus, «dass die Beschlüsse blass Vollziehungsmaassregeln der 1834 ausgesprochenen Grundsätze seien und dass damit den Rechten der Stände nicht zu nahe getreten werde, damit auf den Fall, dass der Vorort in der Execution zu weit gehen wollte, Glarus freie Hand hätte und in solchen Dingen nicht zu enge gebunden wäre.» In Beantwortung der Note der französischen Gesandtschaft, des Herzogs von Montebello, hinter dem der französische Minister Graf Molé stand, «soll unser Gesandte zu allem mitwirken, was die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten im Stande ist.» Ein Konkordat, nach Zürichs Vorschlag, hielt Heer «für schwach, unklug und inopportun.» — Mit Nachdruck wünschte und vertheidigte er die Reduktion des vorörtlichen Staatsrathes von 7 Mitgliedern als gerecht gegenüber dem nur sechsgliedrigen Repräsentantenrathe, weil sonst der Vorort Bern über den Willen der Nation die Oberhand gewänne.

Am Schlusse der Sitzung eröffnete Heer der Versammlung, dass die Revisionskommission ihre Arbeiten vollendet und der datherige Entwurf den Mitgliedern des dreifachen Landrathes noch im Laufe der nämlichen Woche gedruckt könne mitgetheilt werden, worauf bestimmt wurde, dass sich der dreifache Landrath Montags den 29. August zur Berathung dieses Gegenstandes «bei Eiden» versammle. Die Einberufung «bei Eiden» bedauerte Heer; aus Schonung für die Katholiken hätte er lieber ohne diese Verschärfung citirt, wie er auch stets eine rücksichtsvolle schonende Behandlung der katholischen Mitbürger empfahl und auch in ihrem eigenen, wie im Interesse der Evangelischen, sehnlichst eine baldige Aner-

kennung der neuen Verfassung seitens der Tagsatzung wünschte, die am 17. und 18. August die Glarner Verfassungsfrage, d. h. vorerst die Competenz der gemeinen Landsgemeinde zur selbständigen Revision der Verfassung behandeln musste. Er schrieb Tägs vorher, am 16. August: «Möge der morgige Tag ein Tag des Segens werden. Von der Stimmung, die sich da entweder als Standesvotum oder als Meinungsäusserung der Gesandten ausspricht, wird für uns viel abhangen.» Mit der regsten, aufrichtigsten Theilnahme und Besorgniss schreibt er noch am 17. August an den Deputirten Blumer:

«Sie werden in dieser Stunde, wie ich annehme, unsere Verfassungsfrage vertheidigen und wie ich vom Himmel erflehe, auf einen uns günstigen Standpunkt führen, da eine fortgesetzte Ungewissheit das glimmende Feuer leicht zur lodernden Flamme anzufachen im Stande wäre.»

Heer wünscht, dass Blumer bald das Standespräsidium übernehmen könnte, da Landammann Müller dasselbe in seiner Stellung den Katholiken einer-, den Reformirten anderseits gegenüber nicht wohl übernehmen dürfe.

Als dann in den Sitzungen der Tagsatzung vom 17. und 18. August 1836 unsere Verfassungsrevision zur Sprache kam, entspann sich an beiden Tagen, wie Heer vorausgesehen und gesagt, ein bedeutender Kampf für und gegen das Verlangen von Kathol. Glarus zum Einschreiten.

Blumer als erster Gesandter wehrte sich tapfer für das Recht des gemeinen Standes Glarus, sich ohne Einmischung der Tagsatzung und der andern Stände eine Verfassung geben zu können und für unbedingte Abweisung von Katholisch Glarus, — und doch stimmten am Schlusse der zweiten Sitzung (18. August) für Tagesordnung oder absolute Abweisung jeden Eintretens in Sache nur 6 ganze und 2 halbe Stände: Zürich, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Basellandschaft, Appenzell A.-R., Aargau und Glarus. Die übrigen Stände behielten sich das Protokoll offen, theils nahmen sie die Frage ad referendum. Doch sprachen sich bei der Umfrage die meisten Gesandten persönlich für das Recht aus, das jedem selbständigen Staate zustehe, sich eine Verfassung zu geben, oder die bestehende nach Bedürfniss abzuändern; für Glarus fanden sie dieses Recht insbesondere in dem von der Minderheit so zuversichtlich angerufenen Vertrage von 1683 ausdrücklich begründet, indem

die Verträge verlesen worden waren. Nur Uri, Unterwalden, Zug, Wallis Schwyz, Basel-Stadt und Bern, sogar Bern, hatten für Eintreten votirt.

Nach solchen Tagsatzungsverhandlungen durfte man wohl an den Rath des «Erzählers» denken: «Glarus macht die Verfassung, nimmt sie an, legt sie 1837 zur Garantie der Tagsatzung vor; dann gibt es auch keinen katholischen Rath mehr.» Das wäre aber auch einem weniger ängstlich gewissenhaften, rechtlich denkenden und verantwortlichen Lenker der Staatsgeschäfte, als Heer, etwas zu leicht und gewagt gesprochen gewesen. Es waren dem viellegeplagten Heer noch manche Unannehmlichkeiten und Verdriesslichkeiten vorbehalten.

Einige Tage nach obiger, von Heer nicht erwarteten Abstimmung der Tagsatzung macht er Blumer u. a. auf das Verhältniss der Reformirten im Kanton Freiburg aufmerksam, wo sie ungefähr in der Population zu den Katholiken in dem nämlichen Verhältnisse stehen, wie bei uns die Katholiken zu den Reformirten. »Dennoch leben sie dort auch ganz sicher und wohl, wie die Katholiken bei uns schon bisher lebten und auch in Zukunft nichts zu befürchten haben, trotz ihrer bedeutenden Minorität.« Auf diese Thatsache und anderes mehr wies er auch manchen der angesehensten und ehrenwerthesten Deputirten der Tagsatzung hin, mit denen er in freundschaftlicher Beziehung stand und stimmte sie wohlwollend zu Gunsten unserer Verfassung, wie einen Monnard, Amrbyn, Fatio etc. Wie gerne er mit der Zeit fortschritt, beweist auch eine schriftliche Aeusserung von ihm, in einer andern Angelegenheit, in welcher sich das Volk thätlich einmischte: »Das ist die Folge, wenn eine Behörde nicht weiss, wann es Zeit ist, einzulenken, und wann sie sich träumt, das Zeitalter des Temporisirens sei noch da.«

Wiederholt machte Heer um diese Zeit gegenüber Freunden und Bekannten Aeusserungen, welche schliessen liessen, wie sehr er der Erholung bedurft hätte, z. B.: . . . , »allein die jetzige Gestaltung der Dinge und die Last, die auf mir liegt, gestatteten es mir nicht, auch nur während der Faullenzertage der Kirchweih einige Tage ausser der Heimath zuzubringen. Die nämlichen Verhältnisse halten mich zurück, die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft zu besuchen, so gerne ich dies gethan.« Es zeugt dies wiederum nicht nur von starker Inanspruchnahme durch Geschäftsüberhäufung,

sondern vielleicht noch mehr von Heer's Gewissenhaftigkeit und Opferfähigkeit.

Die oben berührte Abstimmung vom 18. August in der Tagsatzung liess die hartnäckige Minderheit hoffen, dass ihre fortgesetzten Bemühungen doch noch endlich Erfolg haben könnten und sie unternahmen bald darauf neue Anläufe zur Bekämpfung der neuen Verfassung, wie wir bald hören werden. Aber auch die Mehrheit blieb nicht müssig; unser Heer insbesondere scheute keine Mühe, die Sache zu einem baldigen, für das Wohl des ganzen Landes günstigen Ende zu bringen. Es geht dies auch aus allen Schreiben Heers an den Gesandten Blumer hervor, aber noch mehr die Thatsache, wie wichtig und vortheilhaft es nicht nur für letztern, sondern hauptsächlich für den ganzen Kanton war, dass die Gesandtschaft stets kluge Räthe und Weisungen zu rechter Zeit seitens eines so gewieгten erfahrenen Staatsmannes erhielt. Im Kleinen wie im Grossen wahrt er überall mit Sorgfalt die Interessen unseres Standes und speziell in der Verfassungsfrage. Ueber Berns damalige Regierung sagt er beiläufig: »Bern spielt auch hier eine miserable Rolle; ist das, was Tschärner sagte, Instruktion des grossen Rathes, oder nur Ansicht der Regierung?«

Um der Sache zu nützen und nichts zu verschieben, auch um der Eintracht und des lieben Friedens willen, tritt er von sich aus in Verbindung mit gegnerischen Elementen und fördert wohlwollend deren Ansichten, sollten sie auch nicht völlig mit den seinen harmoniren, wenn nur einige Aussicht zur Förderung des öffentlichen Wohles daraus resultiren kann.

Schon am 26. August beschloss der katholische dreifache Landrat auf Betreiben der katholischen Tschudi'schen Fraktion, eine ausserordentliche katholische Landsgemeinde auf Sonntag den 28. August einzuberufen. Der zweite, katholische Gesandte, Landammann Müller, hatte zwar in einem langen Schreiben von Bern aus seine Confessionsgenossen im Canton Glarus aufgefordert, sich mit den Protestanten zu versöhnen und den unnützen und verwegenen Kampf aufzugeben. Trotzdem beschloss die katholische Landsgemeinde am 28., jedem katholischen Mitgliede »bei Ehr und Eid« zu verbieten, die folgenden Tage im gemeinen dreifachen Landrathe zu erscheinen und Anteil an den Berathungen über die Ver-

fassungsrevision zu nehmen; in gleicher Weise wurde allen Katholiken die Antheilnahme an den diesbezüglichen Verhandlungen der kommenden gemeinen Landsgemeinde verboten. Gegen diese Beschlüsse soll sich Landseckelmeister Landolt von Näfels freimüthig und unumwunden verwahrt und mit mehreren andern Katholiken die Versammlung verlassen haben. Unserm Landammann Kosmus Heer als Standespräsidium wurden sofort in einem langen motivirten Schreiben diese Beschlüsse in etwas schönern Worten mitgetheilt. Namens »Landammann und katholischen Rath des Kanton Glarus unterzeichneten L. Freuler, Pannerherr (statt Landammann Frz. Müller) und Landschreiber Landolt. Die nämliche katholische Landsgemeinde beschloss überdiess noch »auf Antrieb der Tschudi- oder Revolutionspartei«, sagt die Glarner-Zeitung, neuerdings um Intervention an den Vorort zu gelangen.

Am 29. August machte Heer, bevor er die ordentliche Berathung des Verfassungsentwurfs anhob, dem versammelten gemeinen dreifachen Landrathe mit Vorlegung obigen Schreibens Mittheilung über das abermalige verfassungs- und gesetzwidrige Vorgehen des katholischen dreifachen Landrathes, welches alsdann scharf getadelt wurde. Sodann beschloss die Behörde, dem katholischen Rath nur in einem Kanzleischreiben und nur aus Gefälligkeit nochmals die Aufforderung oder vielmehr den Befehl zugehen zu lassen, den Berathungen über die Revision der Verfassung beizuwohnen. Im Wesentlichen lauteten die bezüglichen Beschlüsse, wie folgt:

1. Die Beschlüsse der katholischen Landsgemeinde vom 28. Aug. werden vom gemeinen dreifachen Landrathe als verfassungs- und gesetzwidrig, — indem der gemeine dreifache Landrath über dem konfessionellen stehe —, daher als kraftlos und für Niemanden verbindlich erklärt.
2. Alle Mitglieder des katholischen dreifachen Landrathes sind bei ihren Eidespflichten aufgefordert, an den Berathungen über den ausgearbeiteten Entwurf der Verfassungsrevisionskommission theilzunehmen. Den Theilnehmenden wird der spezielle Schutz der gemeinsamen Landesbehörden gegen jegliche Verfolgung zugesichert. Ueber die Nichtgehorchenden wird s. Z. das Angemessene verfügt.
3. In der Erwartung, dass die katholischen Behörden in Zukunft jeden gesetz- und ordnungswidrigen Schritt unterlassen, sind

die Glieder des katholischen Rethes für jede dennoch stattfindende gesetzwidrige Handlung und für deren Folgen persönlich verantwortlich erklärt.

Heer eröffnete ferner der tagenden Behörde, dass der gemeine Rath vom katholischen Rathe bereits Aufschluss über die Mission der katholischen Sondergesandten Müller und Tschudy nach Schwyz und Bern verlangt habe und, da eine ausweichende Antwort eingetroffen¹⁾), weiter vorgehen werde, was denn auch in der Folge geschah.

Hiernach und am folgenden Tage, Dienstag den 30. August, kam sodann der Verfassungsentwurf zur Verhandlung und zwar bei Anwesenheit einiger katholischer Landräthe, unter ihnen Landseckelmeister Landolt. Die katholischen Rathsherren aber hatten (Bauhofer natürlich ausgenommen) nicht gehorcht. Nach vollständiger Durchberathung nahm der gemeine dreifache Landrath den Entwurf fast unverändert, mit nur wenigen Modifikationen an, was schliessen lässt, wie eifrig, genau und einsichtsvoll die Kommission gearbeitet, gewissermaassen eine Genugthuung und ein Trost für Heer und seine Mitarbeiter. Die Abhaltung der gemeinen Landsgemeinde wurde auf den 11. Sept. festgesetzt und der Entwurf der neuen Verfassung derselben zur Annahme zu empfehlen beschlossen. Unmittelbar nach der Annahme solle der Gemeinde der Antrag gestellt werden, dass sie eine Kommission ernenne, die die organischen Gesetze für die Landsgemeinde von 1837 auszuarbeiten und vorzulegen habe und die Landsgemeinde auch selbst den Zeitpunkt bestimme, wann die nach der neuen Verfassung vorzunehmenden Wahlen und die Einführung der Verfassung statthaben sollen. Endlich solle nach der Verfassung dieselbe dem Vororte und den Ständen mitgetheilt und die Garantie derselben verlangt werden.

Am nämlichen Tage, 30. August, war Sitzung des katholischen Rethes. Er beschloss und sandte ein Schreiben an den Landammann Cosmus Heer, enthaltend im Wesentlichen eine Beschönigung des Verhaltens der katholischen Landsgemeinde und der katholischen

¹⁾ In Hauptsache lautete die stolze Antwort: «Der katholische Rath habe den Gesandten solche Instruktionen ertheilt, die seiner Stellung und seinem Rechte angemessen seien.» Damit billigte die katholische Behörde gleichsam die Folgen aller Schritte ihrer Abgesandten.

Behörden und eine Abweisung der Inkompotenz-Erklärung derselben von Seite des gemeinen dreifachen Landrats vom 29. August mit immer den nämlichen unhaltbaren Gründen, in Hauptsache, dass die gemeine Landsgemeinde und die gemeinen Landsbehörden in der Verfassungsangelegenheit den Katholischen nicht als politische Staatskörperschaften, sondern nur als konfessionelle, nämliche evangelische gegenüberstehen und folglich das Vorgehen der Katholiken gerechtfertigt, correct sei, etc. Es wird immer von theuren, heiligen Rechten gesprochen. So heisst eine Stelle wörtlich: «Auch abgesehen von dem rechtlichen und verfassungsmässigen Standpunkte, in welchem sich der katholische Landestheil (?) befindet, wie kann wohl ein Katholik, in dessen Herz noch ein Keim von Katholizismus vorhanden ist, an solchen Berathungen und Beschlüssen Anteil nehmen, in denen er die Rechte der katholischen Kirche offenbar und im höchsten Grade verletzt betrachten muss, wie dieses der von einer einseitig aufgestellten Revisionskommission ausgearbeitete, im laufenden Monat August im Druck erschienene Verfassungsentwurf genügend beweist.»

Angesichts dieser immer steigenden Widersetzlichkeit drang Heer kräftigst darauf und lud den Gesandten Blumer in Bern dringend ein, auch vor der Landsgemeinde unverrückt auf der instruktionsgemässen Linie, trotz aller Protestationen von kathol. Glarus, an der Tagsatzung stehen zu bleiben, nämlich

1. «dass Glarus bei dem ihm in Verfassung, Bundesvertrag und Tagsatzungsbeschlüssen garantirten freien Constituirungsrechte geschützt und geschirmt bleibe und gegen jede Beschränkung dieses Rechtes protestire.
2. Dass den Ständen nichts zustehe, als seiner Zeit zu untersuchen, ob die von der souveränen Behörde hiesigen Kantons angenommene Verfassung den Rechten anderer Kantone oder des Bundes zu nahe trete.»

«Zu diesem Zwecke der Prüfung werde die Verfassung dem Bunde und den Ständen gedruckt übermittelt werden.»

Unsere Gesandtschaft (Blumer) wies demzufolge in der Sitzung der Tagsatzung vom 5. September die von den Katholiken an die Tagsatzung eingegebene Protestation der katholischen Landsgemeinde vom 28. August als unbefugt mit Protestation zurück und behielt sich zudem das Protokoll offen.

Die politischen Wogen stiegen immer höher. Während die Glarner-Zeitung in einem «Zurufe an das Glarnervolk» den Entwurf der neuen Verfassung dem Volke in warmen Worten bestens zur Annahme «in globo», ohne irgend eine Abänderung empfahl, «indem sich dasselbe unter dem Schutze der neuen Verfassung recht wohl und glücklich fühlen und dieselbe immer mehr lieb gewinnen werde,» — wurde die Bekanntmachung im sonntäglichen Mandate, welche die sämmtlichen Landleute unseres Landes aufforderte, an der allgemeinen Landsgemeinde den 11. September zu erscheinen, in den katholischen Kirchen zu Glarus und Näfels nach dem Gottesdienste nicht verlesen, obwohl es sonst, wie bei allen anderen obrigkeitlichen Erlassen und Aufgeboten, vorgeschrieben war. Verkappte Abgeordnete der katholischen Tschudi-Faction, reisten im Lande, besonders im Hinterlande herum, den Leuten vorgebend, dass man die Landsgemeinde abschaffen, oder sie um ihre Rechte bringen, eine kostspielige Regierung einführen wolle etc. Worauf Heer schon hingewiesen, trugen der rath- und thatlose Vorort Bern (d. h. dessen Regierungsrath) und die in einigen Kantonen herrschenden Zustände, welche die Tagsatzung zu keinem entscheidenden Entschlusse kommen liessen, am meisten zur Ermöglichung des fortgesetzten Widerstandes der katholischen Tschudipartei bei; der Verfassungsstreit wurde, da letztere in und ausser dem Glarnerländchen die Widersetzung ausserordentlich unterstützte, in unserem Volke zu jener Zeit auch etwa «Tschudikrieg» genannt. Trotz allerlei und öfteren Drohungen musste die Faction aber glücklicherweise beim blossen Federkriege stehen bleiben, da von auswärts keine wahre Hülfe kommen wollte und die Bevölkerung, Dank den leitenden Staatsmännern und Behörden, sich keine thätlichen Excesse zu Schulden kommen liess.

Schon am 10. September liess das Regiment von Katholisch Glarus dem Standespräsidium Kosmus Heer eine neue Verwahrung zugehen, worin Beschwerde über die Nichtbeachtung der früheren Protestationen geführt und weiterhin bemerkt war, dass, wenn auch Katholiken an der gemeinen Landsgemeinde erscheinen und den neuen Verfassungsentwurf mitberathen sollten, sich die katholische Obrigkeit, nämlich das Näfelserregiment, gegen jede pflichtwidrige Handlungsweise katholischer Bürger feierlich verwahre und an den Verträgen und an dem (verfassungswidrigen) Beschluss der katholischen Landsgemeinde vom 28. Aug. festhalte.

Heer machte folgenden Tages, am 11. September, dem gemeinen Rathe, der sich übungsgemäss unmittelbar vor der Landsgemeinde, wie das heutzutage noch von den Behörden geschieht, auf dem Rathhouse versammelte, Mittheilung von dieser neuen Note der katholischen Machthaber. Die Behörde erkannte in gerechter Entrüstung Retournirung des besagten Schreibens, indem gegen verfassungsmässige Beschlüsse der gemeinen Landsgemeinde keine Verwahrungen zulässig seien; zugleich verbitte sie sich in Zukunft ähnliche Zuschriften, und erkläre zum Voraus, dass jede derselben ohne Weiteres zurückgeschickt werde. Endlich wurde den harthörigen Führern des katholischen Volkes der Beschluss des gemeinen dreifachen Landrathes vom 29. August und die in Folge desselben auf ihnen und sämmtlichen katholischen Landsleuten haftende Verantwortlichkeit für alle verfassungs- und gesetzwidrigen Beschlüsse eindringlich in Erinnerung gebracht. — Die Landsgemeinde selbst musste schlechten Wetters wegen auf den 25. September und da der Himmel auch an diesem Tage ein ungünstiges Gesicht zeigte, auf den 2. October verschoben werden.

Diese Verzögerung benutzten Revisionsfreunde und Gegner auf's eifrigste, um ihren Ansichten im Volke möglichst viel Eingang und Anhang zu verschaffen. Erstere klärten das Volk vorzüglich durch »Rüfe« und »Aufrüfe« in der Presse, der Glarner-Zeitung über alle zur Kenntniss gekommenen Zweifel, Bedenken und irrtümlichen Ansichten auf, mahnten und baten auch die Katholiken zur Vereinigung mit den reformirten Glarnern recht eindringlich, doch so patriotisch und verständig zu sein, die neue Verfassung ebenfalls anzunehmen. Nebenbei wurde geklagt, dass es auch eine Anzahl Reformirte, sogar Rathsherren gebe, welche gegen die Verfassungsrevision seien. Noch kurz vor der Landsgemeinde, am 29. Sept., bittet die Glarner-Zeitung (Nr. 39) das gesammte Volk, es möge doch den Verfassungsentwurf, das Werk der Anstrengung der edelsten, bewährtesten und einsichtsvollsten Vaterlandsfreunde durch unbedingte Annahme auf billige und gerechte Weise ehren.

Die Revisionsgegner waren, wie früher bemerkt, mehr persönlich thätig. Dass auch Reformirte zu diesen gehörten, beweist, dass das Bedürfniss einer Revision noch nicht alle Schichten der evangelischen Bevölkerung durchdrungen hatte; es gab noch manche reformirte Bürger, welche nur mit dem Strome schwammen, aber

ebenso gerne beim lieben Alten geblieben wären; solche Aeusserungen haben wir selbst gehört, sogar später von Reformirten die, »man hat es dem Pfarrer Tschudi nicht recht gemacht«.

Da inzwischen die Tagsatzungsgesandten Blumer und Müller von Bern in's Land Glarus zurückgekehrt waren, hätte Müller als Landammann verfassungsgemäss auch die Landsgemeinde leiten sollen, wurde aber trotz seines anfänglich muthigen und festen Entgegentretens, das die Führer der katholischen Tschudipartei ganz verblüffte, endlich durch alle möglichen Bitten und Vorstellungen derselben doch so weit gebracht, dass er auf die schriftliche Aufforderung und Anfrage des Interimsstandespräsidenten, Heer, vom 22. September, ob er unbedingt die Beschlüsse des gemeinen Rethes und des dreifachen Landrathes vom 30. Juni vollziehen wolle, indem ihm entsprechendenfalls sogleich das Amtssigill etc. zugestellt werde, — nicht selbst antwortete, oder nicht antworten mochte und durfte. An seiner Statt antwortete sofort am nämlichen Tage (22. Sept.) der katholische Rath verneinend, worauf Heer ebenfalls am gleichen Tage ein Kanzleischreiben an das katholische Rathspräsidium (Pannerherr Freuler?) sandte, dass der katholische Rath kein Recht habe, im Namen des Landammanns die an diesen gestellte Anfrage zu beantworten. — Müller war jedenfalls weitaus der befähigtste und mit den staatlichen Angelegenheiten vertrauteste Mann unter den Katholiken, ohne dessen Mithülfe ihr zäher Widerstand entweder bälter aufgehört oder ausgeartet hätte. Privatim soll er die Absicht geäussert haben, zu demissioniren.

Am 28. September, immer von Näfels datirt, sandte »Landammann und katholischer Rath des Kantons Glarus an den hochgeachteten Herrn Landammann Kosmus Heer in Glarus« ein neues langes Schreiben mit dem wesentlichen Inhalte: es habe keine gemeinsame Behörde, also auch der gemeine dreifache Landrath nicht, das Recht, über Vertragssachen ohne beidseitiges Einverständniss Beschlüsse zu fassen, die Verträge zu ändern oder aufzuheben. Alle über die Verfassung erlassenen Beschlüsse seien »evangelische« Beschlüsse, und können für die Katholiken nie als verbindlich angesehen werden. Im Weiteren sucht das Schreiben den katholischen Landammann zu rechtfertigen und stellt neuerdings das Begehr unbedingter und vertragsmässiger Uebergabe

des Amtssigills und des gemeinen Standespräsidiums an denselben. — Heer berief sogleich den gemeinen Rath, welcher nach Vorlage und Anhörung obigen Schreibens nachsichtsvoll beschloss, dem Landammann Müller zu bemerken, dass man ihn und nicht den katholischen Rath angefragt habe, dass er und nicht der katholische Rath für die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich sei, und dass somit auch er und niemand ausser ihm hinsichtlich der Uebernahme der Geschäfte sich auszusprechen habe. Dem katholischen Rathe wurde nochmals ebenso rücksichtsvoll und fruchtlos, wie früher, dass gerechte Befremden über seine unbefugte Einmischung in die Stellung des Landammanns, über die Unstatthaftigkeit und Verwegenheit seiner Forderungen, die keine Beachtung verdienen und gebührend zurückgewiesen werden, bezeugt.

Aus diesem, ebenso wie aus den früheren und späteren Beschlüssen und aus den Schreiben Heers und der Behörden spricht eine grosse, weise Mässigung, die mehr Rücksicht und Erfolg hätte beanspruchen dürfen, als ihr in Wirklichkeit zu Theil wurde.

Endlich erschien der von der einen Seite lang ersehnte, von der andern gefürchtete Landsgemeindetag, der 2. October, an welchem die grosse entscheidende Volksversammlung im Freien, trotz abermals ungünstigen Wetters abgehalten wurde. Dieser Tag ist von Zeitgenossen die politische Pfingsten der Glarner genannt worden, an welchen allen Bürgern ihr Theuerstes, Freiheit und Rechtsgleichheit in vollem Umfange garantirt worden sei. Eine ausserordentliche Volksmenge und auch eine ehrenvolle Anzahl Katholiken war anwesend.

Landammann Cosmus Heer hielt eine nur kurze Eröffnungsrede, worin er sich dahin aussprach, »dass er an der letzten Schwander-Landsgemeinde (8. Mai) die Hoffnung genährt habe, sich von der Leitung der Staatsgeschäfte zurückziehen zu können; eine Verwicklung von Umständen habe ihn aber genöthigt, in einem Augenblicke, da beide Standeshäupter auf die Tagsatzung abgehen mussten, sich nochmals an die Spitze der öffentlichen Geschäfte zu stellen.« . . .

. . . »Wenn nun auch in den letzten Tagen die Gesandten zurückgekehrt seien, so habe Herr Landstatthalter Kosmus Blumer ihn dringend ersucht, wegen anderweitiger Geschäftsüberhäufung

die staatliche Geschäftsführung noch einige Zeit beizubehalten und Herr Landammann Müller habe sich in eine Lage begeben, welche ihn verhindere, in pflichtiger Stellung an dieser Stätte der Landsgemeinde zu erscheinen, und so komme es, dass er auch heute die Landsgemeinde zu präsidiren habe. Gerne wollte er über die wichtigen Geschäfte des Tages einlässlicher sprechen, aber die ungünstige Witterung gestatte diess nicht. Er drücke daher nur den Wunsch aus, dass die Entschliessungen, welche sie auch sein mögen, mit Ruhe, Umsicht und Würde gefasst werden, und dass jeder die Wichtigkeit derselben in Betreff des künftigen Wohl oder Wehe beherzigen möchte.«

Bei strömendem Regen wurde der neue Verfassungsentwurf ohne Gegenantrag sodann von der Landsgemeinde nach dem vom dreifachen Landrathe genehmigten Entwurfe der Kommission und zwar mit jubelndem, an Einmuth grenzendem Mehre auf 4 Jahre¹⁾ angenommen, ebenso die übrigen Anträge des dreifachen Landrathes vom dreissigsten August, nämlich die Entwerfung der organischen Gesetze noch vor Einführung der neuen Verfassung und zwar durch die nämliche Revisionskommission vornehmen zu lassen, nur wurde für Landammann Müller der schon erwähnte katholische Landseckelmeister Landolt in diese Gesetzgebungskommission gewählt. Die neue Verfassung soll dem Vororte und sämmtlichen Standesregierungen auf übliche Weise unverzüglich mitgetheilt werden, damit sie sofort in's eidgen. Archiv niedergelegt und unter die Garantie des Bundes gestellt werde. Die organischen Gesetze sollen beförderlichst einer ausserordentlichen Landsgemeinde im März oder April zur Genehmigung vorgelegt und dann gleichen Tages die Wahlen für die neuen Behörden vorgenommen werden, damit die neue Verfassung in allen Beziehungen mit der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1837 in's Leben treten könne.

Des wüsten Wetters wegen wurden die weitern Geschäfte dem dreifachen Landrathe übertragen; worauf Landammann Kosmus Heer die Landsgemeinde in einer der Wichtigkeit des Tages angemessenen, ergreifenden, wenn auch kurzen Rede als geschlossen

¹⁾ Herr Dr. Nikol. Tschudi hatte den Antrag für 2 Jahre gestellt. Er und Herr Dr. J. J. Jenni in Ennenda, beide damals noch junge Männer, sind vielleicht die einzigen noch lebenden eifrigen Revisionsfreunde aus jenen Tagen.

erklärte. In den Schlussworten derselben erflehte er »des Himmels besten Segen für die bleibende Wohlfahrt des Vaterlandes, zu welcher die gefassten hochwichtigen Beschlüsse beitragen mögen, und wünschte, dass mit der neuen Verfassung warme Vaterlands-liebe engherzig berechnenden Egoismus verbanne, dass allen Be-schlüssen der neuen Behörden der Geist der Weisheit, Gerechtigkeit und Mässigung zu Grunde liege, dass das Bessere gedeihe und das Glarnervolk in Eintracht und Bruderliebe sich glücklich fühlen möge.«

Tief gerührt und erbaut verliess jedermann die Stätte der Landsgemeinde, an welcher das Volk, gleichwie Landammann Heer auf der Bühne $1\frac{1}{2}$ Stunden lang trotz Sturm und Regen muthig ausgeharrt¹⁾. »Die Versammlung war ruhig, ernst und würdevoll, die Präsidialleitung des Herrn Landammann Heer, wie immer, vor-trefflich, am erfreulichsten die Entschiedenheit des Volkswillens, das Interesse des Volkes an den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende und die Einmütigkeit bei der Beschlussfassung.«

Die Redaktion selbst (Kubli) bemerkte hierzu, der allgemeinen Volksstimmung Ausdruck verleihend, noch wörtlich: »Tit. Herr Landammann Heer ist eine wahre Zierde des Glarnervolkes. Ihm gebührt allgemeine Hochachtung, Liebe und Verehrung. Er war es, der in den entscheidensten Augenblicken nochmals das Staats-ruder ergriff, und dasselbe mit einer bewundernswerthen, würdigen »Consequenz, Umsicht und Klugheit lenkte«. Wir fügen hinzu, dass die Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit, mit welcher Heer alle seine Handlungen vollführte, noch bewunderungswürdiger war und diesen Mann in den Augen echter und feiner Menschenkenner im eigentlichen Sinne wahrhaft gross machten.

Die Benennung der zwölf verschiedenen organischen Gesetze und der Reglemente für die Landsgemeinde und die Behörden, Kommissionen etc. unterlassen wir. Sie bildeten ein neues schweres Stück Arbeit für die Verfassungsrevisionskommission und namentlich auch für ihren Präsidenten Heer, das seine Kräfte im Fernern in hohem Grade in Anspruch nahm. Seine Hoffnung, bald von den schwereren Staatsgeschäften gänzlich zurücktreten und sich seinen

¹⁾ Die Schilderung dieser Landsgemeinde ist, wie manches andere, grösstenteils dem trefflichen Referate der Glarner-Zeitung vom 6. October 1836, Nr. 40 von Dr. Trümpy entnommen.

anderen wichtigen Vorhaben und Neigungen widmen zu können, war damit ahermals vernichtet.

Die Verfassung selbst hier vollständig anzuführen, verbietet der Mangel an Raum. Sie nur zu skizziren, wäre schade. Ausser dem früher darüber Bemerkten wird uns auch das Kreisschreiben vom 5. Juli informiren. Wer sich näher dafür interessirt, findet sie ausgezeichnet dargestellt von Dr. J. J. Blumer im »Gemälde der Schweiz, Canton Glarus von Heer und Blumer, S. 488 bis 494¹⁾. Für glarnerische Leser ist es um so weniger nöthig, weil die Verfassung heute mit geringen Abänderungen (von 1842 und später) nach bald 50 Jahren noch und zu Recht besteht, eine Dauer die wohl wenig schweizerische Verfassungen aufzuweisen vermögen. Möge der Kanton Glarus unter ihrem Rechtsschutze noch recht lange gedeihen und dabei nie den Schutz und Schirm des aller-höchsten Gesetzgebers entbehren. Sie wurde von allen damals lebenden, hervorragenden schweizerischen Staatsmännern als eine der vortrefflichsten, den Verhältnissen und dem Fortschritte angepassten und musterhaften erklärt²⁾ und das mag wohl vieles dazu beigetragen haben, dass schliesslich alle schweren Angriffe von Seiten ihrer Gegner, trotz des ihnen unangreifbar scheinenden und von ihnen äusserst hartnäckig vertheidigten Rechtsstandpunktes, ohne bleibenden Erfolg blieben. Die Concession in der Verfassung, dass in die Standeskommision und in jedes Gericht wenigstens ein Mitglied katholischer Confession und ferner vom Landrathe ein Mitglied des Raths und zwei Mitglieder des dreifachen Landrathes aus den Katholiken paritätischer Gemeinden zu wählen seien, hatten diese wesentlich dem Rathe Heers zu verdanken, der damit die katholischen Gegner der Verfassung einigermaassen mit derselben zu versöhnen suchte und dabei hoffte, dass eine spätere Zeit, wann die neuen Ideen und Institutionen sich gehörig eingelebt, auch dieses von den Reformirten wohlwollend eingeräumte Recht ent-

¹⁾ Sie wurde auch speziell gedruckt und findet sich im Landesarchiv. Sie ist auch in den »Europäischen Wanderbildern« Nr. 96/98, »Glarerland und Wallensee« von Herrn Pfarrer E. Buss in Glarus klar und ziemlich ausführlich skizzirt.

²⁾ Dr. Ludwig Snell und andere hochangesehene Juristen nannten sie »die vollkommenste Verfassung aller schweizerischen Demokratien«, und sie ist es heute noch.

behrlich machen werde. Das ist auch schon vor zehn Jahren (1875) geschehen, diese sogen. Parität aufgehoben und die Gleichberechtigung aller Bürger, so weit dies von Verfassung und Gesetzen abhängen kann, vollkommen durchgeführt. Ein letzter Rest der Verträge wurde nach dem Vertrage von 1861 durch die Bezahlung einer Aversalsumme der Kirchgemeinde Schwanden statt des jährlichen Tributes von 30 Sonnenkronen an die katholische Kirche von Glarus abgelöst.

Ungeachtet der fast einstimmigen Annahme¹⁾ der neuen Verfassung gaben die katholischen Führer ihre Sache noch nicht verloren und ihre Umtriebe hatten den Erfolg, dass schon am 4. Oct. »Landammann und katholischer Rath des Kanton Glarus« dem Vororte Bern eine Rechtsverwahrung gegen die »einseitige Schlussnahme einer evangelischen Landsgemeinde« einsandte. Immerfort wurde die gemeine Landsgemeinde nur als evangelische anerkannt und bezeichnet.

Aber auch unsere Kantonsbehörden, die wir, wie die Landsgemeinde, fortan nicht mehr mit dem Prädikat »allgemein« oder »gemein« bezeichnen, blieben nicht unthätig. Schon am 5. Oct. erliess »Landammann und Rath des Kanton Glarus an sämmtliche eidgenössische Stände ein von Heer verfasstes, ungemein klares und überzeugendes Kreisschreiben über die neue Kantonsverfassung und deren Annahme durch die Landsgemeinde vom 2. Oktober. Wir führen dasselbe in seinem ganzen Umfange an, da es geeignet ist, als das wichtigste der verschiedenen Circulare, die ganze Verfassungsangelegenheit zu beleuchten, noch verständlicher zu machen.

Glarus, den 5. October 1836.

Landammann und Rath
des
Kantons Glarus
an sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die letzten Sonntag den 2. des fliessenden Monats ausserordentlich versammelt gewesene Landsgemeinde, als souveräne

¹⁾ Die meisten Katholiken waren der gemeinen Landsgemeinde, der von ihren Führern ausgetheilten Parole gehorchend, freilich fern geblieben.

oberste Gewalt unseres Kantons, die beiliegende Verfassung angenommen hat, beeilen wir uns, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, dieselbe mitzutheilen, mit der freund eidgenössischen Einladung, zu veranstalten, dass sie der dortseits competenten Behörde unmittelbar vorgelegt und Euere Gesandtschaft zur bevorstehenden auf den 17. ausgeschriebenen ausserordentlichen Tagsatzung ermächtigt werde, die beigeschlossene neue Verfassung unseres Kantons in das eidgenössische Archiv aufzunehmen und damit unter die bundesmässige Garantie zu stellen.

Wir zählen um so zuversichtlicher auf die Willfahrung unseres gegenwärtigen Ersuchens, als eine sorgfältige Durchsicht der Beilage, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, überzeugen wird, dass die von der hiesigen souveränen Behörde genehmigte Verfassung nicht nur nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder der Mitstände zu nahe tritt, sondern dass dieselbe in Folge der wesentlichen Annäherung an die Institutionen der übrigen Bundesglieder als ein Fortschritt in der politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft angesehen werden kann.

Hiebei dürften wir nun einfach stehen bleiben, wenn nicht zu unserm lebhaften Bedauern die Vorsteher der katholischen Bevölkerung unseres Landes von dem ersten Augenblicke an, als die Revision unserer Verfassung besprochen wurde, sich derselben schroff entgegengesetzt und selbst Schritte gethan hätten, welche uns zu unserm früheren Kreisschreiben vom 28. Juni und 12. Juli veranlasst, und welche sonach selbst den Vorwurf eidgenössischer Verhandlungen gebildet haben.

Aus diesen letztern haben wir uns zu unserer hohen Befriedigung überzeugt, dass die Tagsatzung am 17. August eine damals erhobene Vorfrage so beseitigt hat, dass dadurch auch die Hauptfrage wesentlich entschieden worden, dass auch in der Hauptsache eine Mehrheit von Standesgesandtschaften theils nach Instruktion, theils im Sinn und Geist ihrer Stände sich in der Sitzung vom 18. August für unser gutes Recht ausgesprochen haben. — So sehr wir nun in Folge dessen, sowie durch die in unseren Kreisschreiben vom 28. Juni und 12. Juli und die in dem Protokolle der diessjährigen Tagsatzung ruhende Verwahrung uns hinlänglich bei dem auch unserm Stande zustehenden Rekonstituirungsrecht gesichert erachten und so sehr Wir wissen, dass bei der von Uns nachgesuchten Auf-

nahme unserer neuen Verfassung die Kompetenz der löblichen Mitstände sich auf die Frage beschränkt: »ob die besagte Verfassung etwas enthalte, wodurch die Rechte des Bundes oder der Mitstände beeinträchtigt werden«, so nehmen Wir es Uns dennoch zum angenehmen Geschäft, ohne damit indessen die Uns zustehenden Rechte einer Erörterung unterstellen zu wollen, bloss zur Hebung allfällig verbreiteter Missbegriffe, die gegenwärtige Mittheilung mit einigen beleuchtenden Bemerkungen zu begleiten.

Hiebei glauben wir auf den Zustand der Verhältnisse vor dem Jahre 1798 um so weniger zurückkehren zu sollen, als derselbe nur dann für unser Land den Maassstab für die Gegenwart bilden könnte, wenn die sämmtlichen Mitstände einen solchen Grundsatz auch für sich anerkennen würden. Die Mediationsakte hatte seiner Zeit die Grundzüge der früheren Einrichtungen, so weit sie auf die damalige allgemeine Gestaltung der Dinge noch anwendbar waren, als Verfassung unseres Kantons festgesetzt und im Jahre 1814, während in einer Mehrzahl von Kantonen wesentliche Veränderungen vorgingen, wurden von der obersten souveränen Behörde unseres Landes die damals vorhandenen Einrichtungen als Verfassung unseres Kantons zwar erklärt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtes, in unseren inneren Landseinrichtungen jeweilen diejenigen Veränderungen zu treffen, welche die als oberste souveräne Behörde aufgestellte Landsgemeinde erforderlich erachte.

Die Grundsätze, welche die Landsgemeinde am 3. Juli 1814 aussprach, und die als Verfassung hiesigen Kantons ins Eidgen. Archiv niedergelegt wurden,¹⁾ sind aber keineswegs ein Vertrag zwischen zwei Kantonstheilen, sondern ein von der Landsgemeinde als souveränen Behörde des ungetheilten Standes Glarus ausgegangene urkundliche Erklärung.

Die hohen Stände, welche die dermalige Eidgenossenschaft bilden, haben, indem sie die besagte urkundliche Erklärung der gemeinen Landsgemeinde in's eidgenössische Archiv aufgenommen, keinen Vertrag zwischen zwei Theilen im Lande Glarus, sondern einzlig und allein die Verfassung des Kantons Glarus, so wie sie von dessen oberster Landesbehörde anerkannt worden ist, gewährleistet, gewährleistet aber mit dem feierlichen, alles umfassenden

¹⁾ Die Erklärung ist oben wörtlich (S. 269) aufgenommen.

Schlussvorbehalt: »uns und unsr Nachkommen« unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsr innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann, Räthe und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten.«

Dieser Vorbehalt ist nicht nur an der gemeinen Landsgemeinde ausgesprochen, sondern auch von dem damaligen katholischen Landeshaupt mit unterzeichnet in's eidgenössische Archiv niedergelegt worden und dieser Akt muss auch allein der maassgebende in der vorliegenden Frage sein.«

Das soeben erwähnte Recht hat dann auch die souveräne Behörde des Kantons Glarus, die gemeine Landsgemeinde, am 29. Mai 1836 in Anspruch genommen, indem sie die Revision unserer Verfassung beschlossen.

Allerdings haben die Vorsteher der katholischen Einwohner versucht, sich jener Schlussnahme auf mannigfache Weise mit der Behauptung entgegenzusetzen, dass ohne ihre Zustimmung keine Verfassungsveränderung vorgenommen werden könne; allein unsere dermaligen inneren Einrichtungen, wenn auch aus vor der Revolution bestandenen Verhältnissen zum Theil herstammend, beruht dennoch seit der Revolution nicht auf einem Vertrage, sondern während der Mediation auf dem Gebote eines Fremden, seit 1814 aber auf einem von der obersten souveränen Behörde des Landes emanirten Akt, welcher aber gleichzeitig der nämlichen Behörde das Recht beliebiger späterer Abänderungen vorbehalten hat. In Folge dessen, sowie mit Hinsicht darauf, dass an der Landsgemeinde zufolge einem unserer ältesten, auch jetzt noch in Kraft bestehenden Fundamentalgesetze die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen hat, konnte, wie begreiflich, die Einwendung der katholischen Behörde auch keineswegs berücksichtigt werden.

Dass die Landsgemeinde von Glarus den in der urkundlichen Erklärung enthaltenen Vorbehalt erst im Jahre 1836 in Anwendung gebracht hat, das wird und kann ihr nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Der Vorbehalt der Änderungen war an keine Zeit gebunden und eine Verfassungsveränderung ist in jedem Falle nur dann wünschbar und heilsam, wenn sich hiefür im Volke selbst das Bedürfniss ausspricht. — Zudem hatte das Jahr 1814 in mehreren der grösseren Stände einen Zustand der Dinge herbeigeführt,

der mit den in unserm Lande bestandenen Verhältnissen in mehr und wenigerem Einklange stand.

Allein das Jahr 1830 brachte in der Eidgenossenschaft Veränderungen der bedeutendsten Art und von den entscheidensten Folgen hervor. In der grossen Mehrzahl der Kantone wurden Verfassungsveränderungen bewirkt, die alle früheren Vorrechte der Orte und Familien aufhoben und Rechtsgleichheit aller Theile der Kantone durchführten, ohne irgend eine Berücksichtigung bestandener Verhältnisse.

Um diese wichtige Entwicklung der politischen Veränderungen im Innern der Stände zu sichern, fasste die ausserordentliche Tagsatzung des Jahres 1830 den Beschluss:

»Die Tagsatzung huldigt einmütig dem Grundsätze, dass es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränetät frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmässig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind.

Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.«

Zu diesem Beschlusse hat die Gesandtschaft hiesigen Standes nicht bloss in Folge allgemeiner Vollmachten, sondern in Folge ausdrücklicher und sehr bestimmter Instruktion gestimmt. Diese Instruktion wurde in gemeinem dreifachem Landrathe, mithin unter bestimmter Mitwirkung der Katholiken unseres Landes beschlossen; kein Vorbehalt, dass ein solches Recht nur andere Kantone betreffe, unsere Verhältnisse nicht beschlage, kam damals zum Vorschein.

Wesentlich unter dem Schutze des oben angeführten Beschlusses vom Jahre 1830 vollendete sich die politische Regeneration der verschiedenen hohen Stände, die hiefür ein Bedürfniss fühlten.

Auch im Kanton Glarus äusserte sich seit dem Jahre 1830 der Wunsch nach zeitgemässen Reformen und von Jahr zu Jahr sprach sich eine entschiedenere Stimmung dafür im Volke aus.

Ein vergleichender Blick auf die wesentlich vereinfachten Formen anderer Stände gegenüber den ältern schwerfälligeren Einrichtungen in unserem Lande, ein vergleichender Blick auf die anderswo vorhandene Vereinigung gegenüber einer bei uns bestehenden unnatürlichen Trennung der Geschäfte im Innern nach der Confession

und die dadurch herbeigeführte Anhäufung von Behörden für Geschäfte ein und derselben Natur; ein vergleichender Blick endlich auf die in allen übrigen Ständen eingeführte Gleichstellung der Rechte aller Theile eines Kantons und ihrer Bewohner gegenüber den unverhältnissmässigen Vorrechten, welche unsere Verfassung noch den Katholiken unseres Kantons einräumte. Dies Alles musste das Bedürfniss und die Wünsche zeitgemässer Veränderungen auch in unserem Lande immer lauter zu Tage fördern. Und dieses wird zuverlässig jedem Unbefangenen einleuchten, wenn wir bemerken:

1. Dass beiläufig ein Neuntel der Bevölkerung unseres Landes im Allgemeinen einen Drittel, in einzelnen Verhältnissen die Hälfte der Stellvertretung hatte,
2. Dass zudem Landammann, Landstatthalter und die übrigen verfassungsmässigen Landesbeamten nicht an der Gemeinen Landsgemeinde, nicht von der Gesamtheit des Volkes, sondern an den confessionellen Landsgemeinden gewählt wurden.

Nicht nur konnten so Leute an die ersten Stellen gelangen, die durchaus nicht das Vertrauen der Mehrheit besassen, sondern die nachtheiligen Verwicklungen, welche daraus hervorgehen, haben sich schon bei einem früheren Anlasse, der Näfelser-Strassengeschichte und auch in der neuesten Zeit ergeben, indem sich die katholischen Beamten mit den Beschlüssen der obersten Landesbehörde in entschiedene Opposition setzten und sich vor allem aus als die Vertreter ihrer Wähler und erst in zweiter Linie als Mitglieder der Landesregierung erklärten.

3. Dass neben dem Gemeinen Rath, als der eigentlichen Landesregierung, von dieser gleichsam unabhängig, ein evangel. und katholischer Rath für alles, was bloss die Bekenner der einen oder andern dieser Confessionen betraf, aufgestellt war; dass über Schul-, Armen- und Vormundschaftssachen und über vielerlei bürgerliche Verhältnisse ganz getrennte Verfügungen getroffen wurden.
4. Dass die Räthe nicht nur die einleitende Behörde zu allen Civilproceszen, sondern der Strafrichter für alle Polizeiübertrittungen, wie für Criminal- oder Malefizfälle waren.

Dass, wenn Angehörige beider Confessionstheile in einer Untersuchssache implicit waren, der Untersuch zwar vor Gemeinem, die Bestrafung aber vor den confessionellen Räthen, wenn endlich in

Sache noch ein Fremder betheiligt war, dessen Beurtheilung vor Gemeinem Rathe statt hatte.

5. Dass für die Civilgerechtigkeitspflege eigene evangelische und eigene katholische Neuner-, Fünfer-, Augenscheins- und Appellationsgerichte bestanden für alle Fälle, wo nur Bekenner einer Confession im Streit begriffen waren. So oft beiderseitige Confessionsangehörige oder Niedergelassene betheiligt waren, wurden vermischt Gerichte, je nach der Natur des Streitgegenstandes zusammengesetzt.
6. Dass durch eine solche Anhäufung von Gerichtsbehörden ein schleppender Rechtsgang und über ein und dieselbe Streitfrage oft die abweichendsten Sprüche erfolgen mussten.

Wenn ein solcher Zustand der Dinge und seine Inconvenienzen früher, als die Mehrzahl der Bevölkerung unseres Landes ein Hirten- und Alpenvolk war, als auch in den übrigen Theilen der Eidgenossenschaft die Trennung der Gewalten nicht, oder nur unvollständig durchgeführt und auch dort manche unnatürliche Zer splitterung bestand, weniger fühlbar war, so ist in der Gegenwart das Verhältniss anders, einerseits seit unser Volk ein Handel- und Gewerbtreibendes geworden, seit die frühere schroffe Trennung im täglichen Leben unter den Bekennern der beiden Confessionen nicht mehr vorhanden ist, seit sich eine bedeutende Zahl Fremder im Lande niedergelassen hat, anderseits seit rings um uns in der Eidgenossenschaft sich alles anders gestaltet hat.

In diesen wenigen Zügen findet sich gewiss das Bedürfniss einer Veränderung in unseren inneren Einrichtungen mehr als gerechtfertigt.

Das Vorhandensein dieses Bedürfnisses scheint auch selbst bei der Minorität, die sich der beschlossenen Revision bisher entgegen gesetzt hat, nicht in Abrede gestellt werden zu wollen; hingegen wird von derselben behauptet, dass Veränderungen in der bisherigen Verfassung bloss auf dem Wege der Unterhandlung zwischen den beiden Konfessionen erzielt werden können und zwar, weil die der malige Verfassung selbst auf einem Vertrage beruhe.

Dass das letztere unbegründet sei, dass unsere bisherige Verfassung nicht auf einem Vertrage, sondern auf einer urkundlichen Erklärung der Gemeinen Landsgemeinde, versehen mit dem mehrfach berührten Vorbehalte, beruhe, das haben wir oben gezeigt

und springt auch jedem Unbefangenen auf den ersten Blick auf die im Eidgenössischen Archiv deponirte Erklärung vom 3. Juli 1814 in die Augen.

Und in welchem Verhältniss befände sich auch der Stand Glarus, wenn seine Verfassung wirklich nur auf dem Wege eines Vertrages geändert werden könnte? — Wäre dadurch nicht unser Kanton zum ewigen Stillstand verurtheilt, so lange nicht eine Minderheit, deren Gesinnungen wir in allem, was Fortschritte der Zeit betrifft, nicht näher charakterisiren wollen, dazu einwilligen oder ihre Zustimmung ertheilen würde. Alle Stände der Eidgenossenschaft sind kraft ihrer Souverainität und gestützt auf den Beschluss der ausserordentlichen Tagsatzung des Jahres 1830 berechtigt und in Stand gesetzt, ihre Verfassungen zu ändern, ihre Einrichtungen den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, sie auf die Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit zurückzuführen. Nur Glarus sollte der einzige Stand sein, der von diesem Rechte ausgeschlossen und dazu verdammt sein sollte, Fesseln der grellsten, zu allen übrigen Zeitverhältnissen nicht mehr passenden Einrichtung zu tragen?! Allein dieses Verhältniss ist glücklicherweise rechtlich nicht vorhanden.

Der Stand Glarus ist im Bunde als ein souveräner, mit allen übrigen Ständen gleichberechtigter Kanton anerkannt; der Grundsatz, dass er kein in zwei Theile getrennter, sondern ein ungetheilter Kanton sei, ist durch die Tagsatzung noch unterm 17. August dieses Jahres anerkannt.

Kraft seines Souverainitätsrechtes, kraft seiner in's eidgen. Archiv niedergelegten Verfassung, deren sechster Artikel der obersten souverainen Gewalt das Recht der Verfassungsänderung feierlich und unbedingt vorbehält, kann dem hiesigen Kanton die Befugniss, seine inneren Einrichtungen jetzt und künftig zu ändern, weder bestritten noch beschränkt werden. — Dieses wäre ohne eine schreiende Ungerechtigkeit gegen hiesigen Kanton aber auch nicht möglich, wenn der feierliche Vorbehalt in unserer Verfassung vom 3. Juli 1814 nicht enthalten, wenn einzig der Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1830 vorhanden wäre.

Dieser Beschluss enthält keine Ausnahme, er ist für alle Kantone gültig, auf alle anwendbar, unter dem Schutze desselben hat die überwiegende Mehrheit der Stände ihre Verfassungen auf die

Grundsätze der Freiheit und Rechtsgleichheit ohne die mindeste Rücksicht auf früher bestandene Verhältnisse umgeschaffen.

Welche Vorrechte besassen, ohne auf den Zustand der Dinge vor dem Jahre 1798 zurückzukehren, die Städte der ehevorigen sogenannten aristokratischen Kantone durch die Verfassungen des Jahres 1814?

Diese Vorrechte, sie mussten den Forderungen der Zeit weichen. Die Verfassungen der Mitstände wurden auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und eine derselben angepassten Stellvertretung begründet. Dieses, und nur dieses will auch der hiesige Stand. Wie sollte ihm ein solches Recht bestritten werden können? Wie sollte nur er von dem ausgeschlossen sein, wozu die übrigen Stände berechtigt waren?

Dass aber auch selbst Verträge über Verfassungsangelegenheiten (deren gesagtermaassen bei uns keine in Kraft bestehen) jener allgemeinen Forderung der Zeit weichen mussten, dafür liefert (ohne weiter zurückzugehen) unser Nachbarstand Schwyz einen unzweifelhaften Beweis.

Was war der Kampf in diesem Eidgenössischen Stand seit 1830 bis 1833? Nichts anderes als die Frage: Soll die unterm 26. Brachmonat 1814 zwischen dem alten Lande Schwyz und den äussern Bezirken geschlossene Uebereinkunft, wodurch dem erstern eine zu seiner Bevölkerung unverhältnissmässige Stellvertretung zugeschieden worden, weiterhin zugesichert sein? Soll die auf diese Grundlage gebaute, ins eidgenössische Archiv deponirte Verfassung aufrecht erhalten bleiben? Oder aber soll im Gegensatz der Forderung der äusseren Bezirke entsprochen und für den Kanton Schwyz eine auf Rechtsgleichheit begründete Verfassung eingeführt werden.

Wir übergehen die Entwicklung und den Fortgang dieses Kampfes, aber verweisen auf seinen Ausgang; es war der Sieg des Grundsatzes der Rechtsgleichheit.

Dass unsere Verfassungsrevision nebst den durch die Zeit nothwendig gewordenen Veränderungen in den inneren Einrichtungen auch einzige die Feststellung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte aller Theile unseres Landes bezweckte, dass hingegen die Vorgabe, es liege unserer Verfassungsrevision die Absicht zu Grunde, die katholische Religion und die Rechte ihrer Bekennner

zu gefährden, durchaus unbegründet und unrichtig sei, dafür leistet die sorgfältigste Prüfung unserer neuen Verfassung den unwiderstprechbaren Beweis. Wir verweisen, als Beleg hiefür, auf die Beilage und in derselben zuvörderst auf den vierten Artikel, der sagt:

»Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.«

»Die freie Ausübung des evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Gottesdienstes ist in den Gemeinden, wo der eine oder andere dermalen ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.«

Der letzte Satz stimmt beinahe wörtlich mit dem überein, was die Mediationsverfassung (Art. 1) und die bisherige Verfassung (Art. 6) festsetzte. Die Freiheit des Glaubensbekenntnisses findet eine weitere Gewährleistung in dem Art. 5 der beiliegenden Verfassung.

Der Art. 21 derselben bestimmt: die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter ist, wie bis anhin, Sache der betreffenden Gemeinden und Corporationen.

Durch den Art. 23 unserer neuen Verfassung sind die bestehenden Stiftungen für Kirchen und Schulen etc. bei ihren statutenmässigen Rechten geschützt und der Art. 82 sichert den Kirchen- und Schulgemeinden das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten zu verwalten und ihre Verwalter und Angestellten zu ernennen.

Im § 78 wird unter wiederholter Anerkennung der freien Ausübung jedes der beiden Glaubensbekenntnisse und des öffentlichen Gottesdienstes jedem Confessionstheil das Recht zugesichert: nach der Verfassung seiner Kirche seine confessionellen Angelegenheiten zu besorgen und der § 79 gestattet zum letztern Zwecke jedem Confessionstheil einen eigenen Kirchenrath.

Der § 90 endlich sichert den respektiven Kirchengemeinden das Recht zu, ihre Geistlichen, der § 91 den Schulgemeinden ihre Schullehrer innerhalb den durch das Gesetz festgesetzten Schranken zu wählen.

Allerdings unterstellt der § 19 den Unterricht der Jugend und das gesamme Schulwesen der Aufsicht des Staates.

Allein dieser Grundsatz, sowie die damit verbundene Pflicht, dass jeder Landmann seinen Kindern und Pflegebefohlenen den gehörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen lasse, ist doch

sicherlich keine Gefährdung der Religion? — Der Grundsatz, den unsere Verfassung diesfalls enthält, findet sich in allen uns zu Gesicht gekommenen Verfassungen der Mitstände oder in deren Gesetzgebungen vor.

Der im § 78 unserer Verfassung enthaltene Grundsatz, dass jeder Confession zustehe, ihre confessionellen Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates zu besorgen, ist abermalen eine Bestimmung, welche nicht nur in allen auswärtigen Staaten, sondern auch in allen Ständen der Eidgenossenschaft gilt.

Wenn dann der § 77 bestimmt, dass die Geistlichen den für sie vorgeschriebenen Eid zu schwören haben, der § 80, dass die Geistlichen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminal-sachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes stehen, so sind auch dies alles Bestimmungen, welche nicht bloss in der Mehrzahl unserer geliebten Mitstände bestehen, sondern die in unserem Lande auf ältern Landesgesetzen beruhen und durch welche abermals der Religion als solcher nicht zu nahe getreten wird.

Aus allem diesem geht, wie wir nicht zweifeln, überzeugend hervor, dass unsere neue Verfassung nicht im fernsten die katholische Religion gefährdet und so wenig das bisher bestandene Uebergewicht der Evangelischen den katholischen Mitlandleuten in der Freiheit ihres Glaubens und der Bekennung desselben zu nahe getreten ist, so wenig wird solches unter der neuen Verfassung der Fall sein.

In politischer Beziehung trifft allerdings unsere neue Verfassung sowohl in Bezug der Verschmelzung der Behörden, als in Bezug der Stellvertretung wesentliche Veränderungen.

Allein die erstere ist im Interesse des Allgemeinen; die Vortheile, die daraus für die Landesverwaltung und die Justizpflege hervorgehen werden, sind für jeden katholischen Einwohner ebenso wohlthätig als für den evangelischen. In Folge dieser Verschmelzung ist bei der Bestellung der Behörden schon eine weit sorgfältigere Auswahl möglich.

Die in den früheren Einrichtungen bestandene Bestimmung, dass jeder Confessionsverwandte nur durch die Seinigen beurtheilt werde, stammt aus einer Zeit, wo die Grundsätze einer weisen Toleranz nicht bestanden, in unsren Tagen aber kann jene Bestimmung keinen Werth mehr haben.

Und was endlich die Repräsentanzverhältnisse anbetrifft, so sind dieselben in der neuen Verfassung strenge nach dem Maassstabe der Bevölkerung berechnet. Dieser Grundsatz beschlägt aber nicht bloss die katholische Bevölkerung, sondern nicht minder eine grosse Anzahl von evangelischen Gemeinden.

Den Katholiken ist das ihnen nach der Bevölkerung treffende Minimum und mit aller Gerechtigkeit zugeschieden, der Wahlbehörde bei den Landesbeamten und den Gerichten aber freie Hand gelassen, mehr zu wählen, sowie taugliche und brauchbare Männer sich vorfinden.

Wenn wir in eine so umständliche Entwicklung über die ältern und neuern Verfassungsverhältnisse hier eingetreten sind, so geschah es, wie wir gleich anfangs bemerkten, keineswegs, um das uns zustehende und gewährleistete Reconstituirungsrecht weder erst begründen, noch viel weniger dasselbe einer Erörterung unterstellen zu wollen; vielmehr müssten wir auf den unerwarteten Fall, dass auf irgend eine Weise Einmischung in die inneren Angelegenheiten unseres Landes versucht werden wollte, unsere früheren wiederholten Verwahrungen bestens erneuern.

Unsere, im gegenwärtigen Kreisschreiben enthaltene Beleuchtung hat vielmehr einzig den Zweck, allfällig hie und da gewaltete Missbegriffe verschwinden zu machen.

Wir hoffen, dass dieser Zweck sich erreicht finde und erneuern daher zum Schlusse nochmals die freundeidgenössische Einladung an Euch, getreue liebe Eidgenossen, dass Euere Gesandtschaft zu der auf den 17. Weinmonat ausgeschriebenen ausserordentlichen Tagsatzung mit einer unsren Wünschen entsprechenden Instruktion versehen, demnach die beifolgende neue Verfassung unseres Kantons in das eidgenössische Archiv aufgenommen und damit unter bundesmässige Garantie gestellt werde. Wir müssen darauf, dass solches ohne längere Zögerung statt habe, einen um so höheren Werth legen, als die Landsgemeinde am 2. dies eine Kommission bezeichnet hat, um vor der wirklichen, auf das Frühjahr 1837 festgesetzten Einführung der neuen Verfassung die durch dieselbe nothwendig werdenden organischen Gesetze auszuarbeiten.

Damit nun die katholischen Mitglieder in Fall gesetzt werden, an diesen wichtigen Berathungen theilzunehmen und überhaupt die übel berechnete Stellung, welche ein Theil der katholischen Vor-

steher in dieser Angelegenheit eingenommen hat, aufhören zu machen, ist es aus höheren gemeineidgenössischen, sowie den besonderen Rücksichten auf hiesigen Kanton wichtig, dass die bevorstehende Tagsatzung die in Frage liegende Aufnahme unserer Verfassung in's eidgenössische Archiv kategorisch und bestimmt ausspreche.

Der hiesige Stand, der stets und unter allen Verhältnissen die freisinnige und zeitgemässe Entwicklung in den Mitständen befördert und unterstützt hat, zählt darauf, dass er in Ausübung dieses nämlichen Rechtes kräftige und unzweideutige Erwiderung der nämlichen Gesinnungen bei allen Ständen finde.

In dieser zuversichtlichen Erwartung erneuern wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, die Versicherung unserer Euch gewidmeten Hochachtung und empfehlen dabei Uns beidseitig dem Machtenschutze Gottes.

Landammann und Rath des Kantons Glarus,
In deren Namen:
Der Interimsstandespräsident:
Sign. Cosmus Heer, Alt Landammann.
Der Landschreiber:
Sign. Peter Schmid.

Diesem ruhig und leidenschaftslos geschriebenen, ächt staatsmännischen Circular Heer's, resp. von Landammann und Rath des (ganzen) Kanton Glarus, auf das zum Verständniss und zur Würdigung aller nachfolgenden Acta und Schriften hingewiesen werden muss, folgte auf dem Fusse, am 6./7. Oct., eine »Denkschrift« von Seite »der Regierung des Standes Glarus katholischer Religion« »an die getreuen lieben Eidgenossen der XXII Schweizerkantone,« welche nichts weniger als obige, dem Heer'schen Kreisschreiben gegebenen Prädikate verdient. In einem diplomatischen oder staatlichen Aktenstücke, insbesondere gegen Mitbürger, sollten so maasslose Uebertreibungen, oder vielmehr totale Unrichtigkeiten, wie sie diese Denkschrift bietet, nicht vorkommen, wie z. B. S. 5 in derselben unter anderen ebenso starken Ausdrücken:

»Vereinbart sich das (nämlich die Beseitigung der Verträge durch die Landsgemeinden vom 29. Mai und 2. Oct.) mit der Ehre eines Standes, wenn der mächtigere, dem andern gleichberechtigten

Contrahenten nicht nur die politische, sondern auch die religiöse Existenz willkürlich zu entreissen sucht.« —

Das ganze Aktenstück macht, entgegen dem viel ruhiger gehaltenen Kreisschreiben des katholischen Rathes vom 15. Juni, den Eindruck leidenschaftlicher, gereizter Stimmung. Es wird auch ohne völlig stichhaltige Gründe sehr viel auf die Verfassungsurkunde vom 3. Juli 1814, die Erklärung über dieselbe vom 20. Aug. 1816 in's Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung, auf die Wiederannahme der alten Verfassung anno 1803 und das Convenium von 1818 über § 7 des 1683 er Vertrags hingewiesen, überhaupt die instruktionsgemäß durch den ersten glarnerischen Gesandten, Landstatthalter Kosmus Blumer am 18. Aug. 1836 in's Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung abgegebene Erklärung zu widerlegen gesucht. Ebenso wird grundlos geklagt, man wolle die Katholiken in ein Unterthanenverhältniss bringen oder sie aus dem Glarnergebiet verdrängen. Es wird ferner auf die, alljährlich der Abänderung oder Aufhebung nach Verfassung und Gesetz fähigen Beschlüsse der Landsgemeinden (vide oben diese Jahrgänge) vom 15. Mai 1831, 13. Mai 1832, 15. Mai 1834 und 24. Mai 1835, »die bestehende Verfassung und deren Grundlagen zur Zeit nicht zu ändern«, hingedeutet, obwohl schon an diesen Landsgemeinden manche Änderung und Verbesserung der inneren Institutionen eingeführt wurden und noch wichtigere bereits eingeleitet waren¹⁾

Ein Passus S. 7 lautet wörtlich: »Gewichtvoll sind die Worte des Herrn Landammann Cosmus Heer, welcher als erster Gesandter der am 27. December 1830 in Bern versammelt gewesenen Tagsatzung²⁾

¹⁾ Conf. chronologisch obige Landsgemeindebeschlüsse, welche gar nicht gegen das Recht der gemeinen Landsgemeinde zu Verfassungsänderungen sprachen.

²⁾ Heer wirkte sowohl als Mitglied der Tagsatzung, als auch der wichtigen vorberathenden Siebnerkommission für die folgenreichen fortschrittlichen Beschlüsse jener Tagsatzung mit. Mitglieder derselben waren: Schultheiss Fischer, Bern, Präsident der Tagsatzung, Schultheiss Amrhyn, Luzern, Bürgermeister von Meienburg, Schaffhausen, Staatsrath Meyer von Knonau, Zürich, Landammann Sidler, Zug, Landammann Kosmus Heer, Glarus, Oberst Dufour, Genf, der spätere General im Sonderbundskriege. — Nachher trat für Fischer, — Naf von St. Gallen, später Bundesrat und für Meyenburg — Rathsh. von Steiger und an Dufours Stelle Sindic Fatio in die Kommission. Mehrere Kommissionsglieder waren Heer's beste Freunde. •

des diessfallsigen Beschlusses¹⁾ eingedenk, am 15. Mai 1831 — an oben erwähnter Landsgemeinde —, sich so friedliebend und Landesväterlich ausgesprochen²⁾ und an die Herren Landleute die warnende Stimme erlassen hat, »»dass man sich im hiesigen Kanton nicht zerfleischen solle««; durch diesen Zuruf ist schon damals bedeutungsvoll gesprochen und bemerklich gemacht worden, die Katholiken werden ihre vertragsmässigen Rechte zu wahren und zu schützen wissen, und dass es nicht so leicht sei, dem andern Religionstheile heilige auf Verträge gegründete Rechte auf eine so schnöde Weise zu entziehen.«

Dieser Ausdruck »schnöde« (quasi arrogant oder insolent) mag denn wohl selbst dem nachsichtsvollen Heer, wie viel anderes in dieser Schrift zu stark erschienen sein.

Sich weiterhin auf den Dezemberbeschluss der Tagsatzung von 1830 stützend, hält die Denkschrift dafür, die Verfassungsarbeiten seien nicht auf gesetzlichem, sondern willkürliche Wege vorgenommen worden, und spricht, sich selbst widersprechend, das Wesen des Staates und das staatliche bürgerliche Leben total verkennend und nur der Fahne des konfessionellen Kultus folgend, die intolerante Gesinnung der katholischen Führer in folgendem Satze aus: »Keineswegs wollen wir den Grundsätzen der Rechtsgleichheit abhold sein (!?), noch den zum Wohl des gemeinsamen Vaterlandes frommenden konstitutionellen Verbesserungen uns entwinden (??), aber ebenso wenig lassen wir uns als gefreite Katholiken von Glarus unter das Joch des Despotismus einer evangelischen Landsgemeinde beugen, ebenso wenig darf der Brudersinn der Eidgenossen den katholischen Glarnern zumuthen, dass sie unter den willkürlichen ihre politische und religiöse Existenz (!!?) gefährdenden Beschlüssen des Evangelischen Volkes als Unterthanen und Sklaven schmachten müssen, was eben dem 7. Artikel des Bundesvertrages schroff entgegenläuft.«

Wir zweifeln, ob Landammann Müller zu dieser wirklich »schnöden« Denkschrift Hand geboten, denn es heisst an der Spitze

¹⁾ Rühmlich die früher berührte Gewährung des Selbstkonstituirungsrechtes jedes Kantons. Conf. 1. Theil. der Biographie Jahrbuch Heft 21, 1884, S. 104 und 2. Theil an mehreren Stellen.

²⁾ Durch diese Schmeichelei hoffte man Heer vielleicht nachgiebiger gegen die Revisionsgegner zu stimmen; es nützte freilich nichts.

nicht Landammann und Rath, sondern bloss »die Regierung« des Standes Glarus kathol. Religion. Die Schrift gleicht einem Nothschrei der Verzweiflung der sich schwer gekränkt und bedroht glaubenden Führer, — nicht des kaum je wirkliche Gefahr fürchtenden katholischen Volkes selbst — an die eidgen. Stände, einzustehen für das mit Hülfe vorzüglich von Schwyz seiner Zeit gewaltsam erworbene Recht und für Brief und Siegel der 12, resp. 13 Orte von 1683.

Wahrscheinlich in der sichern Erwartung, dass obige Denkschrift an sämmtliche Kantone ihre Wirkung nicht verfehle, und um alle Minen springen zu lassen, sandte schon am 10. October »Landammann und katholischer Rath des Kanton Glarus« vom Hauptquartier Näfels aus, woher die Schreiben der Katholiken durchweg datirt sind, dem »Herrn Landammann Kosmus Heer« in Glarus und am 14. Oktober an Schultheiss und Staatrathe des Hohen Standes Bern als Eidgenössischen Vorort in Bern « je ein Schreiben. Im erstern wurde eine Antwort auf das Schreiben vom 28. September (vide oben) und auf's Neue Standespräsidenschaft und Landessigill für Landammann Müller zurückverlangt und Verwahrung der vertragsmässigen Rechte gegenüber dem am 12. October in Verfassungsangelegenheiten zusammentretenden dreifachen Landrath eingelebt. Alles ist dem Hauptinhalte nach nur eine weitläufige Repetition der fröhern uns schon bekannten Beschwerden, Vorwürfe und Rechtsverwahrungen. Da Heer das Schreiben, statt am 10., erst am 12. October, dem Sitzungstage erhielt und der Behörde vorlegen konnte, liess es diese dem katholischen Rathspräsidium mit einigen Bemerkungen in einem Kanzleischreiben begleitet, retourniren; darin war gesagt, dass das Amtssigill in Folge Ablehnung der von der Behörde gestellten Bedingungen durch Landammann Müller, gesetzlich (von Landammann Heer) an Herrn Landstatthalter Kosmus Blumer übergegangen und die frühere Beschlussnahme in der Sache bestätigt sei und der dreifache Landrath es unter seiner Würde halte, »weiter auf das in einem grellen und beleidigenden Tone abgefasste Schreiben einzutreten.«

Im letztern Schreiben an den Vorort Bern vom 14. October legte der katholische Rath feierlich Verwahrung gegen die Annahme der neuen Verfassung vom 2. October und

gegen die Instruktion des dreifachen Landrathes vom 12. October an die glarnerische Gesandtschaft, — in der kommenden Tagsatzung des 17. October die Garantie der neuen Verfassung zu verlangen, — ein, — da die Katholiken an den Verfassungsfragen nie Anteil genommen, noch je nehmen werden, was sowohl in Bezug auf Räthe als Landsgemeinden nicht richtig ist. Wiederum wird die schon bezeichnete Rechts- und Streitfrage »Können unter dem Titel einer neuen Verfassung« etc.¹⁾ aufgestellt und gut vertheidigt und dann noch bemerkt: »Von der Wahrheit und dem heiligen Rechte unserer Sache aufs tiefste durchdrungen, hegen wir die feste Ueberzeugung, dass selbst die hohe Bundesversammlung diese unsere Rechtsfrage als die richtige anerkennen und dass jeder unbefangene und unparteiische Richter auch das Recht auf unserer Seite finden wird.«

So allgemein abstract, wie die Rechtsfrage vom alten einseitigen Standpunkte der katholischen Führerschaft aus gestellt und vertheidigt wurde, war sie zwar richtig, aber nicht vom unparteiischen neuen Standpunkte der bürgerlichen Rechtsgleichheit, der in dieser staatlichen Rechtsfrage allein maassgebend und entscheidend sein durfte. Die Zeit des rein religiösen nach dem Muster des alt-testamentlich-jüdischen und die Herrschaft des intolerant-kirchlich-christlichen Staates des Mittelalters war eben längst vorüber, überwunden, theils durch die Reformation, theils durch die französischen Revolutionen, als in die Erscheinung tretender, äusserer Thatsachen längst vorbereiteter Revolutionen im Geistesleben der christlich-europäischen Menschheit, vor allem der von germanischem Blute abstammenden und der damit mehr oder weniger restaurirten Völker (auch der nordamerikanischen Union).

Wohl begann am 17. October die ausserordentliche eidgen. Tagsatzung. Sie hatte aber vorerst dringendere und schwierigere Probleme als unsere Verfassungsfrage zu lösen, nämlich die Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich, die Aufhebung der Grenzsperre betreffend, und die Anbahnung freundlicherer Beziehungen mit mehreren andern fremden Staaten, alles der Flüchtlinge wegen, zu welchem Zwecke sie am 17. October eine Siebner- und am 20. eine Fünferkommission erwählte und dann bis zum 29. Oct. feierte.

¹⁾ Vide Kreisschreiben der katholischen Partei vom 15. Juni.

Heer tröstete den Gesandten Blumer desshalb in einem Briefe vom 20. October, »wenn sich die fremden Angelegenheiten legen, so wird sich auch die unserige befriedigender erledigen.« Die früheren Erfahrungen Heer's kamen der Verfassungsangelegenheit schon zu gute, indem er dem Gesandten mittheilte, dass wenn auch nur fünf Kantone unsere Verfassung garantiren, sich die andern auf dem Wege der Correspondenz erklären können. »So ist die Verfassung von Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schwyz unter die Garantie des Bundes gestellt worden, wie das vorörtliche Kreisschreiben vom 29. November 1833 beweist, womit die Stände aufgefordert werden, die Garantie auszusprechen. Dann folgte das Circular des Vorortes vom 20. Februar 1834, womit den Ständen notifizirt wird, dass sich eine bundesmässige Mehrheit für die Garantie der Verfassung von Schwyz ergeben. — Wohl ist es ein fataler Umstand, dass sich von vornherein eine entschiedene Opposition von mehreren Kantonen zeigen wird, allein diese hat man erwartet. Wenn nur der Entscheid bald fallen würde! Die Ultrakatholischen wünschen Verzögerung, die gemässigten Katholiken Entscheidung. Unsere Frage wird einen Kampf bilden«, etc.

Schon am 23. October gibt Heer dem Gesandten Blumer abermals über die Verfassungsfrage schriftliche Nachricht und Verhaltungsregeln und Räthe, u. a.:

»In der Standeskommision war über die Frage nur eine Stimme. Wenn es allerdings ein augenblicklicher Triumph unserer Gegner sein mag, dass nur wenige Kantone sich für die Garantie aussprachen, so wäre es eine uns selbst verursachte Niederlage, wenn wir nach allem Vorgegangenen die Behandlung der Garantiefrage zurückziehen würden. Die Ruhe im Kanton erheischt, dass die waltende Ungewissheit so bald als möglich gehoben werde, und beachtenswerth ist bei unserer Frage der Wink von Herrn Bürgermeister Hess, dass die Garantie blass auf dem Wege der Correspondenz ertheilt werde, da bei uns hierüber Widerspruch waltet. Es ist daher wichtig, dass die Sache in offener Tagsatzung verhandelt werde, damit da abermals unsere Rechte geltend gemacht werden, unsere Rechtsgründe in den Abschied fallen, — dass man aber auch die Gründe anhört, welche unsere Gegner veranlassen, die Garantie zu verweigern, um darnach unsere weiteren Maassnahmen treffen zu können.«

Die Gesandtschaft erhielt dann den Auftrag,

1. »Zu verlangen, dass, da eine bedeutende Anzahl von Ständen nicht Zeit gehabt haben, unsere Verfassung vor der ausserordentlichen Tagsatzung zu prüfen, dieselben durch den Vorort aufgefordert werden, sich wegen derselben später auf dem Wege der Correspondenz schriftlich zu erklären,«
2. Dass sich der Gesandte, falls in Folge der französischen Angelegenheiten sich die grossen Räthe ausserordentlich versammeln müssen, bei den Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf, Solothurn, Basel, Freiburg, Bern und Luzern verwende, dass die Garantie definitiv ausgesprochen werde, wenn auch nicht in ausserordentlicher, doch in der ersten ordentlichen Grossrathssitzung.«

Heer wünschte ferner, dass die mit positiven günstigen Instruktionen für Glarus versehenen Gesandtschaften kräftiger für unsern Stand auftreten möchten, namentlich Zürich, für dessen ersten Gesandten Hess, der zwar persönlich gut gesinnt sei, er am entsprechenden Tage, wenn er könnte, lieber den zweiten Gesandten Keller in den Fanteuil wünschte. Von grossem Werthe hielt Heer auch die Instruction von Bern, wenn sie Tschärner recht kräftig ausrichte, oder wenn er am Sitzungstage von Tillier sitzen lasse.

In welch' reger und fleissiger Korrespondenz Heer mit Blumer stand und im Interesse des öffentlichen Wohles stehen musste, beweist der Umstand, dass er demselben weiterhin vom 25. Oct. bis 2. November fünf Mal schrieb. In einem dieser Briefe macht er die Mittheilung, dass bei der Ausarbeitung der organischen Gesetze Dr. Joh. Trümpy wiederum die Protokollführung übernommen habe.

Während der Dauer der ausserordentlichen Tagsatzung lag auf Heer wieder die Präsidialleitung weitaus den meisten administrativen und richterlichen Behörden, mit einem Worte, die (Würde und) Bürde eines Landammanns.

Als von gewissen Tagsatzungsgesandten in Bern die Niedersetzung einer eigenen Kommission über die neue Glarerverfassung besprochen wurde, widersetzte sich Heer in der Standeskommision und in Briefen an den Gesandten Blumer einem solchen einzuschlagenden Verfahren auf's lebhafteste, wobei dem letztern ab-

solutes Festhalten an der schon früher ertheilten Instruction, »dass Glarus seine Souverainetätsrechte keiner Erörterung vor der Tagsatzung und den Ständen unterstellen lassen könne etc.« zur strengen Pflicht gemacht wurde (Vergl. das Kreisschreiben vom 5. October). Wenn Heer auch meinte, dass viel darauf ankomme, wann, wie und von wem die Idee einer Kommissionalberathung in die Tagsatzung eingeführt werde, so fand er schliesslich, dass Tscharner (der reformirte Ultramontane; W.) als erster Gesandter Bern's doch zuletzt die Garantie, wenn auch unter Ratifikationsvorbehalt, aussprechen müsse (Brief vom 30. October). Unter andern wichtigen und klugen Räthen verhehlt Heer gegenüber Blumer nicht, »dass es von grossem Vortheile wäre, wenn die Gebrüder Schnell für die Garantie gestimmt seien, indem namentlich der alte Samuel (Schnell) den grössten Einfluss auf Tscharner, den man nicht ändern könne, ausübe. Ersterer trete nicht gerne offen auf, dirigire aber hinter den Coulissen.« Heer hält es für möglich, dass der Gedanke einer Kommissionalberathung, ähnlich wie eine Falle, die man Glarus legen möchte, von einem unserer Verfassung feindlich Gesinnten ausgegangen sei, um die Eröffnung der für Glarus nicht ungünstigen Instruction des grossen Rethes von Bern zu umgehen. Wenn der Gedanke aber auch von einem Gutmüthigen herrührt, muss er auf das Entschiedenste bekämpft werden; denn es handelt sich nicht um Transactionen, sondern um Anerkennung unseres Rechtes und über dieses sollen wir nicht negoziren. »Damit werden zugleich unsere Freunde einmal auf die Probe gestellt. Um indessen nicht von mir aus zu handeln, habe ich die Standeskommision einberufen, deren Meinung zugleich einsende. Uebrigens hat auch die Idee, die vornehmlich Herr Landshauptmann J. J. Tschudy vertritt, dass nicht die Tagsatzung, sondern die Stände zu untersuchen haben, ob unsere Verfassung etwas Bundeswidriges enthalte, manches für sich.«

Aus dem Briefe Heer's an Blumer vom 2. November geht hervor, dass der Rath die vorläufigen Ansichten der Standeskommision, die mit denen Heers im Wesentlichen übereinstimmten, genehmigte. Heer spricht sich eingehend über die bevorstehende Verhandlung im Grossen Rathe von St. Gallen aus, in welcher jedenfalls von einer Seite Opposition erhoben werde. Er wünscht herzlich, dass sich dieser Kanton der unsere Verhältnisse am besten

kenne, für die neue Verfassung aussprechen möge, was sehr wichtig sei. Er hält dafür, dass die schwache Seite unserer Sache die sei, dass seiner Zeit die Memorialeingaben nicht, wie Blumer vorgeschlagen, an eine Kommission gewiesen, sondern von vornhinein im Landrathe behandelt wurden; der Antrag an das Memorial und die Landleute wäre dann anders ausgefallen und damit auch das Landsgemeinde-Protokoll etc., von welchem ein Auszug, resp. eine Copie seitens der Regierungskanzlei St. Gallen's verlangt worden sei.

Wie richtig und unbefangen Heer die Dinge und Personen, wie die politischen Verhältnisse beurtheilte, zeigen auch die angeführten Citate und Auszüge aus seinen Briefen, deren Einsicht wir einem wohlwollenden Historiker zu verdanken haben; sie lassen aber zugleich erkennen, wie äusserst langsam und zähe es s. Z. zuging, unserer jetzigen Verfassung die Anerkennung des Bundes und der Mitstände zu erringen, und wie angelegen es sich Heer sein liess, unsere Verfassung nicht nur mitzuschaffen, sondern auch zu Leben und Organismus zu bringen. Vor 1830 wäre die Aufhebung der Verträge, d. h. die Garantie der Glarner-Verfassung jedenfalls weder von der Tagsatzung, noch von den Ständen erfolgt, wahrscheinlich auch nicht vor 1836. Aber auch in letzterm Jahre sollte es noch zu keiner definitiven Entscheidung kommen.

Am 4. November, drei Tage vor der Auflösung der Tagsatzung, obwohl sich namentlich Thurgau am entschiedensten für die Garantie aussprach, kam keine Mehrheit zu Stande, indem die meisten Gesandten, gestützt auf ihre Instruktionen, die Angelegenheit ad referendum oder ad instruendum nahmen. Wie Heer vorausgesehen und gesagt, suchten mehrere katholische Kantone und ihre Gesandten, wohl im Einverständnisse mit den glarnerischen katholischen leitenden Persönlichkeiten, Zeit zu gewinnen, die Sache zu verzögern.

Angesichts dieser unsicheren und verschleppenden Tendenzen vieler Mitstände, welche auch in dieser ausserordentlichen Tagsatzung gegenüber der für Glarus so bedeutungsvollen und dringlichen Anerkennung der neuen Verfassung zu Tage getreten, fand sich am 14. November »Landammann und Rath des Kanton Glarus« bewogen, neuerdings an die noch unschlüssigen zurückhaltenden eidgenössischen Stände ein von Heer verfasstes

Kreisschreiben zu richten, im Wesentlichen eine Bestätigung und Bekräftigung der im Kreisschreiben vom 5. October betonten Prinzipien, des Rechtsstandpunktes und der historischen Thatsachen, vermehrt mit einigen Erläuterungen.

Am nämlichen Tage erliess auch »Landammann und katholischer Rath etc.« an sämtliche eidgenössische Stände ein Circular. Es ist ein, wenn auch leidenschaftlicher und erfolgloser, so doch theilweise gründlicher, ausführlicher und bisweilen geschickt motivirter juristischer Versuch zur Widerlegung der in dem Zirkular vom 5. October ausgesprochenen leitenden Grundsätze und Motive zur Verfassungsrevision, an dem jedenfalls ausserkantonale Juristen und katholische Theologen mitgearbeitet hatten. In acht Sätzen wird die Rechtmässigkeit und Gültigkeit der Verträge bis in's laufende Jahr 1836 dargethan und nochmals die fortgesetzte Verwahrung und Nichttheilnahme der meisten Katholiken hervorgehoben, aber auch nochmals von »gänzlicher Vernichtung der Existenz der katholischen Glaubensgenossen« gefaselt. Etwas rechtlich Wichtiges, das wir nicht schon angeführt, enthält es nicht; es will auch keinen Fortschritt ohne die lieben theuren veralteten Privilegien.

Um dem »Audiatur et altera pars« völlig zu entsprechen, entnehmen wir diesem Kreisschreiben das Interessanteste.

Unter Nr. IX, 6) wird über das Aufsichtsrecht des Staates, scil. der Landsgemeinde in kathol. kirchlichen Dingen und über die Beaufsichtigung des Unterrichts der Jugend und des gesamten Schulwesens, wodurch nach den Darlegungen des Kreisschreibens vom 5. Oktober die katholische Religion und die Rechte ihrer Bekenner nicht im mindesten gefährdet werden, in ebenso kluger als furchtsamer, im Allgemeinen zwar richtiger, aber in diesem Falle ganz und gar nicht zutreffender Weise bemerkt:

»Die grossen Räthe sind im Allgemeinen aus den rechtlichsten, einsichtsvollsten, unbefangensten Männern zusammengesetzt und stehen demnach vermöge ihrer Zusammensetzung und der Natur der Sache nach, auf einer höhern Bildungsstufe, als grosse Volksversammlungen, die für augenblickliche Eindrücke und leidenschaftliche Aufwallungen weit empfänglicher sind, als jene, daher auch leichter zu unbesonnenen Beschlüssen hingerissen werden, als jene. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, dass in den letzten Zeiten von

den grossen Räthen mehrerer paritätischer Kantone durch Anschluss der protestantischen Grossrathsmitglieder an die katholische Minderheit Beschlüsse gefasst wurden, die das Gewissen ihrer katholischen Mitbürger in hohem Grade beunruhigten¹⁾), Gährungen erzeugten und sogar Störungen der öffentlichen Ordnung hervorriefen, die nur durch ausserordentliche Maassregeln beschwichtigt werden konnten. Um wie viel häufiger dürften ähnliche Auftritte im Kanton Glarus zu befürchten sein, wo die Ausübung der Souverainitätsrechte in die Hände der Landsgemeinde gelegt ist, welche in ihrer überaus grossen Mehrzahl aus Protestanten besteht, deren religiöse und kirchliche Ansichten mit denjenigen der Katholiken geradezu im Widerspruche stehen!«

Welch' unrichtige und unchristliche Behauptung liegt nicht im letzten Satze.

Noch mehr macht sich aber blinder Uebereifer gegen den Schluss des Schreibens hin geltend:

»Wie kann wohl nach allem diesem in den Kreisschreiben des evangelischen (!?) Rathes vom 5. October abhin die neue Verfassung als ein Fortschritt der politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft angerührt werden? Diesem Grundsatze kann gewiss nur derjenige huldigen, der sich nichts daraus macht, Verträge willkürlich zu brechen, seinen gleichberechtigten, aber schwächeren Bruder zu unterdrücken, sowie derjenige, dem das Gewissen keine Vorwürfe macht, wenn er sein Heil und seine Stärke durch den Untergang (!?) seiner Mitbürger zu erhalten trachtet.«

»Wohin würden wohl solche Grundsätze führen? Wohin anders, als zur Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse? (!!) Ja, wenn diese Grundsätze unglücklicherweise je die Herrschenden in unserer lieben Eidgenossenschaft werden sollten, so müsste nothwendig die Auflösung des Schweizerbundes erfolgen und als das endliche Ziel solcher unglücklicher Fortschritte könnte nur der Zerfall des mehr als fünfhundertjährigen Föderalismus gesetzt werden.«

Solch' zelotische Sprache konnte wohl kaum einem Unbefangenen, wahrhaft gebildeten katholischen, geschweige einem evangelischen Christen und Schweizer imponiren. Den Fehler, dessen

¹⁾ Wohl nur desswegen, weil die katholische Mehrheit, von denen, die zum Friedenstiften berufen gewesen, aufgehetzt, zur Widersetzlichkeit verleitet worden.

die Verfasser die evangelischen Glarner und die Landsgemeinde zeihten oder zeihen wollten, beginnen sie selbst.

Noch einmal wird die im katholischen Circular vom 15. Juni schon wörtlich erwähnte Rechtsfrage kräftig betont und die feste Ueberzeugung ausgesprochen, die souveränen Behörden der Eidgenossenschaft werden jene oft erwähnte Rechtsfrage als die einzige richtige anerkennen und das in dem Circular von Landammann und Rath des Kanton Glarus, (der auch hier, wie die Landsgemeinde immer nur evangelisch betitelt wird) vom 5. Oct. enthaltene Gesuch um eidgen. Garantie der neuen Verfassung abweisen.

Der Glarner-Verfassungsstreit warf schon vorher und auch um diese Zeit und noch lange nachher nicht nur in den schweizerischen und kantonalen Behörden, sondern auch in der ganzen Eidgenossenschaft seine Wellen, vor allem auch in der Presse. Die freisinnigen Tagesblätter hoben die Vorzüge unserer neuen Verfassung scharf und treffend hervor und stellten diese, wie die ersten Staatsmänner der Schweiz, als Vorbild hauptsächlich für alle demokratischen Kantone hin. U. a. bemerkte der »Winterthurer-Landbote« bezüglich der Verträge in einer Novembernummer, dass nach der Reformation das benachbarte Schwyz selbst mit Waffengewalt für den unverhältnismässig grossen Anteil der Katholiken an der Gesetzgebung und Verwaltung eingeschritten sei, und wenn diese Vortheile und Vorrechte nun auch aufgehoben seien, so sei es mit zarter Schonung gegenüber den Katholiken geschehen, indem man denselben so viel Einräumungen gemacht und Rechte zugesichert habe, als der Zahl und dem Umfange der betreffenden Gemeinden und Bevölkerung nur immer entsprechen könnten. Die mit der Aussprechung der Garantie noch zögernden Kantone mögen es baldigst thun und vornehmlich ins Auge fassen den ruhigen besonnenen Gang, welchen die bisherige Berathung der neuen Verfassung genommen, welche durch keinen einzigen störenden Auftritt, nicht durch Wühlereien, künstliche Aufregung und leidenschaftliche Parteiwuth von Seite der Majorität befleckt und geschändet werde, während namentlich von Schwyz aus die Umtriebe der Vorrechtler in Glarus und Näfels stets unterstützt würden.

Wir könnten noch eine grössere Auslese zustimmender Artikel und Ergüsse aus den damaligen ausserkantonalen Zeitungen halten, begnügen uns jedoch mit dem angeführten Auszuge.

Die interessante und schwerwiegende von Heer schon im Oktober mit Hoffen und Bangen erwartete Grossratsverhandlung in St. Gallen über die Garantie unserer Verfassung, fand endlich am 25. November statt. Der Regierungsrath beantragte die Annahme derselben^{1).} Aus den nach Eröffnung der allgemeinen Discussion gefallenen Voten heben wir einige Stellen bedeutender Redner heraus:

Regierungs rath Falk: wünscht eine Auseinandersetzung; er meint zwar nachher . . . »die Verfassung des Kantons Glarus ist ein schönes herrliches Ganzes, sie gefällt mir sehr wohl, nur enthält sie zu viel Organisches.« Landammann Baumgartner: er durchgeht die Uebelstände der alten Verfassung und die grossen Vortheile der neuen. Diese sei nicht aus Uebereilung hervorgegangen, wie diejenige mancher anderer Kantone, die sich kopfüber in eine Verfassungsrevision gestürzt haben, indessen Glarus ruhig die Krisis (sic!) an sich vorüberziehen liess und erst, nachdem sich anderwärts die Leidenschaften gelegt hatten und im ganzen Land Ruhe war, ruhig und besonnen an's Verfassungswerk schritt und die Verfassung an einer regelmässigen — ordentlich abgehaltenen Landsgemeinde annahm.

»Verdient ein solches Verfahren nicht Anerkennung, nicht
Achtung? etc. etc.«

Unter vielen anderen weiter: Staatschreiber Hungerbühler, später Nationalrath, Landammann etc., gibt allseitige Aufschlüsse und betont zuletzt, dass selbst die alten Verträge sagen, »dass Glarus ein einzig und ungetrenntes Land bleiben

¹⁾ Wir folgen auszüglich einer Extrabeilage von Nr. 48 der »Glarner-Zeitung« anno 1836.

soll«. Wartmann betonte, dass es sich nur darum handle, ob die Verfassung etwas Bundeswidriges enthalte, — was nicht der Fall.

Hungerbühler und Baumgartner standen am entschiedensten und eingehendsten für die Annahme der Verfassung, d. h. für deren Garantie, ein. Nachdem noch mehrere tüchtige Redner gesprochen, unter anderen Custer sich jeder weitern Auseinandersetzung enthalten wollend, die Hoffnung äusserte, dass das Licht über die Finsterniss siegen werde, wurde die Garantie mit 86 gegen 39 Stimmen ausgesprochen.

Die unbefangenen Miteidgenossen stimmten überhaupt überall für die Garantie der Glarner-Kantonsverfassung; in dem schwankenden Bern vertheidigten namentlich die Gebrüder Schnell in den Behörden und in der Presse, im »Burgdorfer Volksfreund«, die vortreffliche neue Verfassung.

Die angeführten günstigen Urtheile, das Lob und der Ruhm, welche uns aus dem Vorgeführten und manch anderen, nicht erwähnten Presserzeugnissen und Grossrathsverhandlungen jener Zeit heute noch vor das geistige Auge treten, gebührt zu einem Theile unserer ganzen, damaligen reformirten, an Anstand, Parlamentarismus und Freiheit durch Geschichte, Tradition und Erziehung gewöhnten Bevölkerung, die gern und willig der Fahne der wahren Freiheit, des Rechts und der Toleranz, die ihre Führer hochhielten, nachfolgte, — und auch einem Theile des katholischen Volkes. Der Hauptantheil jenes Ruhmes fällt aber auf die bedeutenden Männer, welche der Kanton Glarus damals glücklicherweise besass, und unter ihnen muss unser Landammann Kosmus Heer unstreitig als einer der verdientesten genannt werden, er, der wenige Jahre zuvor in ausgezeichneter Weise an dem, wenn auch nicht angenommenen, so doch trefflichen Bundesrevisionsentwurfe mitgearbeitet hatte. Ein Glück für unsern Kanton war es auch, dass die vier Hauptkämpfen innerhalb der Regierung, die Heer, Blumer, Schindler und Tschudi in der hochwichtigen Angelegenheit zusammenhielten, sich gegenseitig unterstützten. Ausser diesen vier Schrankenherren haben wir nur noch den schon bei Besprechung der Erziehungsanstalt Eschersheim erwähnten ehrwürdigen Zeugherrn Adam Blumer von Glarus, den schon genannten Rathsherrn Peter Jenny von Schwanden und Landmajor Trümpy von Ennenda gekannt.

Noch mögen ausser diesen allen und schon früher genannten, viele wackere Männer intellektuell und moralisch für Freiheit und gleiches Recht eingestanden sein; wir können jedoch nicht alle nennen.

Wie in den Bundesversammlungen, so suchte Heer, seinem ganzen Wesen und Charakter getreu, auch in den kantonalen Behörden das ihm gleichsam angeborne und ungewöhnlich entwickelte Talent, — in seiner Umgebung die allein gute Früchte zeitigende nöthige Eintracht und Harmonie zu erhalten oder herzustellen, zum Wohle des Staates im Allgemeinen sowohl, als speziell in der allmählig alle Gemüther beschäftigenden Verfassungsfrage fruchtbar zu machen, und es gelang ihm das glücklicherweise besser als in der Tagsatzung, Dank der grösstern Unbefangenheit der Herzen und Ansichten unserer Volksvertreter und ihrer hohen Achtung und Liebe, die sie Heer entgegenbrachten. Auch aus seinen oben erwähnten Briefen trat uns recht wohlthuend eine liebevolle, selbstlose Anerkennung anderer Leistungen und eine sittliche Grösse entgegen, die den Autor derselben in unsern Augen immer höher steigen und wachsen liess, die Verehrung und Bewunderung, die wir aus allen andern Quellen schon geschöpft, noch vermehrte. Wie hohe Weisheit, Tugend und ächte Religiosität und ein aus ihnen entspringendes strenges Pflichtgefühl seine eigenen Führerinnen waren, seine Gesinnungen und Handlungen leiteten, so suchte er jene Eigenschaften auch in seine Umgebung, in die privaten und öffentlichen Kreise hineinzutragen, in und mit denen er verkehrte, und keiner, der mit ihm in nähere Berührung zu treten das Glück hatte, mochte ihn wohl verlassen, ohne durch den Einfluss, den Zauber seines innern Wesens und Charakters angezogen, mehr oder weniger im Guten gestärkt worden zu sein. Es war gleichsam, als hätte er sich das Gelle rt'sche Wort zur Richtschnur genommen:

»Mein wahrer Ruhm sei meine Pflicht,

Der Ruhm vor Gottes Angesicht

Und frommer Freunde Liebe.«

Das Unangenehme der ganzen Situation, die Nothwendigkeit und Vortheilhaftigkeit baldiger Anerkennung der Verfassung, das katholischerseits am 14. November erlassene Kreisschreiben und die günstige Entscheidung des sankt-gallischen grossen Rathes, mochten nebst andern Beweggründen die Veranlassung darbieten,

dass »Landammann und Rath des Kanton Glarus an die Löbl. eidgenössischen Stände« schon am 7. December nochmals ein Circular¹⁾) und zwar diessseits das fünfte oder zweitletzte, abzusenden für gut fanden, worin die gemeinsame Behörde die Angaben und Thatsachen des Circulars vom 5. October noch eingehender und genauer begründet und beweist, und das Schreiben des katholischen Rethes ebenfalls vom 14. November ausführlich widerlegt, vorzüglich die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit der Vertragsverhältnisse nochmals auseinandersetzt und um beförderliche Garantie ersucht. Wie alle von Heer verfassten Cirkulare der Obrigkeit von den katholischerseits ausgegebenen wohlthuend im ganzen Tenor der Sprache abstechen, so auch dieses. Es ist ganz im Heer'schen Geiste in sachlicher, ruhiger und würdiger Form und Sprache verfasst, die darauf schliessen lässt, Heer sei ihm nicht ferne gestanden. Des beschränkten Raumes wegen und weil es uns fast nur Bekanntes bieten würde, kann es hier nicht wiedergegeben werden; es ist aber in dieser Arbeit im Ganzen gut zu Rathe gezogen. Es musste einen ebenso befriedigenden, überzeugenden und Hochachtung erweckenden Eindruck auf die Behörden der Löbl. Mitstände als eine niederschlagende Wirkung auf die Gegner hervorrufen; unterzeichnet ist es von Cosmus Blumer, Landstatthalter und Peter Schmid, Landschreiber.

Trotz diesem wohlverfassten und gut begründeten, zur Entscheidung drängenden Kreisschreiben beeilten sich dennoch die mit der Anerkennung der Verfassung noch rückständigen grossen Räthe nicht, die Garantie derselben zu berathen und auszusprechen, und die katholische Partei, nämlich ihr Rath, benutzte die Verzögerung, um auch ihrerseits alle Kraft zusammenzunehmen und ein nochmaliges scharfes Kreisschreiben (das zweitletzte, siebente) auf Ende des Jahres 1836, nämlich am 27. Dezember »an die Eidgen. Stände« zu erlassen. Dieselben ungerechtfertigten Lamentationen, die wir in den früheren Circularn des katholischen Rethes kennen gelernt, wiederholen sich auch hier, aber es ist gut redigirt, sehr lang und ausführlich, zwar einseitig und partheiisch, aber maassvoller und ruhiger geschrieben, als alle früheren katholischen Circu-

¹⁾ Es war s. Z. gedruckt bei Frid. Schmid und um 4 Fr. zu haben. Die Näfelser-Schreiben wurden wahrscheinlich in Einsiedeln gedruckt. —

lare, enthält aber nichts desto weniger noch grelle Unrichtigkeiten und Uebertreibungen. Was es etwa Neues bietet, wollen wir kurz bezeichnen. Vor allem heben die Gegner darin den wunden Punkt, »die schwache Seite unserer Sache«, auf welche Heer in dem Schreiben vom 2. November den Gesandten Blumer aufmerksam gemacht, mehr als je heraus und citiren den ganzen in der Begutachtung der Memorialsanträge durch den dreifachen Landrath vom 12. April enthaltenen, schon bei diesem Datum angeführten Passus »da unsere auf die Verträge gebauten politischen Einrichtungen den gegenwärtigen Verhältnissen, etc. nicht mehr entsprechen,« u. s. w.; »damit«, sagt das Schreiben, »ist die vertragsrechtliche Stellung der Katholiken noch im gleichen Jahre 1836 auf's unzweideutigste anerkannt; der dreifache Landrath hat den Modus der Unterhandlung, wodurch die vertragsmässigen Rechte nicht gefährdet gewesen sind, beantragt, wie aber dieselben an der Landsgemeinde keiner Berücksichtigung gewürdigt werden wollten, ist von dem, die Landsgemeinde führenden Amtslandammann der Stab niedergelegt und sowohl mündliche als schriftliche Verwahrung vertragsmässiger Rechte im Namen des ganzen katholischen Landestheils¹⁾ im Sinne und Geiste des einmütigen (?) katholischen Landsgemeindebeschlusses vom 13. Mai a. c. eingelegt worden,« etc. —

Die Verträge sprachen selbstverständlich in manchen Punkten so entschieden für unsere katholischen Mitbürger, dass sie dieselben für ihren Zweck als Rechtsunterlage anrufen und festhalten mussten, wenn sie sich nicht in ihrer Mehrheit auf die höhere Zinne der Prinzipien der Rechtsgleichheit zu schwingen vermochten.

Dieses Kreisschreiben vom 27. Dezember soll nur den Einweihen der katholischen Faction bekannt gewesen sein. Die Kantonsbehörden, der Rath verdankte der eidgenössischen Gesinnung der Regierung Luzerns die vorläufige Nachricht von dessen Erlass, worüber sie u. a. bemerkte: »Wir finden uns durch den Inhalt nicht bewogen, in weitere Erörterungen betreffend die Verfassungsangelegenheit des Kanton Glarus einzutreten, sondern halten uns diessfalls getreu an die von unserm grossen Rathe ausgesprochene

¹⁾ Ein falscher Ausdruck, denn das Land wurde trotz dem Wunsche der katholischen Wortführer des 17. Jahrhunderts nie getheilt.

Garantie und werden dieselbe unter allen Umständen zu handhaben wissen. Es schien uns den durch die Garantie gegen Euch eingegangenen Verpflichtungen angemessen, Euch von dem neuerlichen Schritte des dortigen katholischen Rathes, mit welchem wir in keiner amtlichen Verbindung stehen, Kenntniss zu geben etc.«

So handelte und sprach ausser der Garantieertheilung die loyale, damals liberale Regierung des ganz katholischen Kantons Luzern und zwingt gewiss jeden Unbefangenen heute noch zum Gefühle wahrer Hochachtung. Hätten noch einige katholische oder reformirte Kantone in ähnlichem Sinne gehandelt, so würden wohl auch unsere Katholiken ihren Widerstand bald aufgegeben haben.

Der »Glarnerhandel«, wie unsere Verfassungswirren von 1836/1837 auch etwa genannt wurden, gab, wie schon erwähnt, auch in der übrigen Schweiz viel zu reden und zu schreiben. Die letzten beiden erschöpfenden Kreisschreiben vom 7. und 27. Dec. erlitten auch in der Presse eine Beurtheilung. Die angesehenen Tagesblätter lobten dasjenige vom 7. Dezember (von der gemeinsamen Obrigkeit) als ein meisterhaftes, während sie das des kathol. Rathes mehr oder weniger scharf tadelten, und in seiner Grundlage der immer wiederholten Rechtsfrage »Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde gültige Verträge etc.« selbst angriffen. So schrieb z. B. »der Eidgenosse«: »Die guten Näfelser vergessen immer, dass die sogen. Verträge nichts als die alte Verfassung von Glarus sind und dass nach dieser alten Verfassung die Bürger des Kantons Glarus in ihrer Gesamtheit an der gemeinen Landsgemeinde den Souverain bilden, und dass der Souverain Niemanden als sich selbst fragen muss, welche Verfassung er sich geben wolle, und dass in solchen Fällen die Minderheit der Mehrheit sich unterwerfen müsse, wenn sie nicht aller Ordnung im Staate widerstreben und die Fahne des Aufruhrs erheben will, um sich selbst glühende Kohlen über dem Haupte zu sammeln, oder gar blutige Rache über sich herab zu rufen etc.«

Obwohl die Revisionskommission den Entwurf der organischen Gesetze der Vollendung immer näher brachte, sah sie wohl ein, dass der von der Landsgemeinde des 2. October festgesetzte Termin, April, kaum inne gehalten werden könne. Ein Leitartikel der

Glarner-Zeitung vom 16. Februar 1837, betitelt »Glarner, entzweit Euch nicht!« rieth daher die Landsgemeinde um einige Wochen zu verschieben, sich noch so lange zu gedulden, bis der Entwurf vollständig ausgearbeitet und von den Behörden berathen sei und dann dem Souverain als etwas Fertiges, Ganzes vorgelegt werden könne¹⁾. Wie das Zaudern und Abwarten der Tagsatzung (und der Stände d. Verf.) hinsichtlich der Garantie-Ertheilung misslich erscheine, ebenso sehr sei vor Uebereilung der Behörden und des Volkes zu warnen.

Heer war um diese Zeit (Anfangs Jan. bis Mai 1837) ausserordentlich stark und vielseitig beschäftigt, wie wir noch erfahren werden. Dennoch hätte die Landsgemeinde wahrscheinlich um die übliche Zeit, jedenfalls im Mai, anstatt im Juli, stattfinden können, wenn Heer gesund geblieben wäre. Behörden und Volk hofften wohl immer auf seine Wiedergenesung, damit er das wichtige Werk, an dem er so eifrig und bestimmend Anteil genommen, das er so wohl geleitet und mit der fleissigen Kommission der Vollendung so nahe gebracht hatte, auch ferner unterstütze. Diese Hoffnung erfüllte sich leider nicht. Indessen stärkte der einstimmige Beschluss des grossen Rathes zu Bern von Mitte Februar, unserer Verfassung die Garantie zu ertheilen, den Heer, wie seiner Zeit den Sanct-Gallischen, mit grosser Spannung erwartet hatte, den Muth der Mehrheit ebenso sehr, als er die Hoffnung der Revisionsgegner empfindlich täuschte; sogar die Vertreter des fast ganz katholischen Jura hatten nicht dagegen gestimmt. Auf Heer machte dieses Ereigniss hauptsächlich deswegen einen guten Eindruck, als er nun einige Hoffnung nährte, die katholischen Mitbürger dürften dadurch zu etwelchem Nachgeben oder Entgegenkommen veranlasst werden, worin er sich leider täuschte.

Dagegen war ihm noch fast unmittelbar vor seiner Erkrankung, eine wohlverdiente Ovation, eine schätzenswerthe Anerkennung seiner anhaltenden Anstrengungen, seiner Leistungen für das Vaterland, am Auffahrtstage, den 4. Mai beschieden. Der Kantonalsänger-verein versammelte sich nämlich in der Kirche zu Glarus, um den Tod des etwa $\frac{5}{4}$ Jahre vorher verstorbenen Sängervaters Nägeli

¹⁾ Gegen Ende April 1837 war auch die Civil- und Strafprozessordnung vollendet.

zu feiern. Herr Pfarrer Andreas Walcher¹⁾ leitete die Feier mit einer kurzen, dem Zwecke entsprechenden Anrede ein, worauf der mehrgenannte Vereinspräsident Pfarrer Sam. Heer von Glarus in Mitlödi, in einer tiefgefühlten, vortrefflichen und von nachhaltig wohlthätigem Eindruck auf die Zuhörer gefolgten Rede ein lebensvolles Bild des Lebens und Wirkens des grossen Todten entrollte, »dessen Lieder und Melodieen noch in ferner Zukunft die Gemüther der Sänger und Hörer zum Hohen und Edeln begeistern werden und müssen.« Vor und nach den Reden sang der Verein eine Anzahl ergreifender Trauer- und andere passende Lieder, die die Wirkung der Vorträge der Redner und die durch sie neu belebten Gefühle für alles Schöne und Erhabene erhöhten. Nachdem dem ausgezeichneten Todten der Tribut der Dankbarkeit erstattet, beschloss der Verein, um auch einen lebenden höchstverdienten Mitbürger zu ehren, nach einer gemüthlichen Vereinigung und Nachfeier im obern Casinosaale, den weihevollen Tag Abends mit einer Serenade, »dargebracht dem um das Wohl unseres Landes unermüdet und treu besorgten, mit vollstem Rechte allgemein verehrten Herrn Landammann Heer, welche derselbe herzlich verdankte.«

Diese Aeusserung einer wohlwollenden freundlich dankbaren Gesinnung und Anerkennung eines sehr achtbaren Volksausschusses bildete gleichsam den »Balsam vor der Wunde« für unsren Heer in den nun folgenden schmerzenreichen Tagen und Wochen seines langen Krankenlagers, das ihm anderseits durch die neuen Schritte der Eiferer in Näfels und Glarus gegen die neue Verfassung oft noch härter und herber gemacht wurde. Denn während die Revisions- oder Gesetzgebungskommission bis zum 20. Mai ihre Arbeiten zu vollenden hoffte und immer ein gutes Beispiel thätiger Vaterlandsliebe gegeben hatte, dazu jedoch durch die sehr mangelhaft besuchten Landrathssitzungen²⁾ zur Berathung und Erledigung

¹⁾ Herr Pfarrer Walcher ist, seitdem obiges geschrieben wurde, 85 Jahre alt, in Aussersibr, bei Zürich, wohin er sich vor circa 40 Jahren zurückgezogen, verstorben, den 28. Januar 1886.

²⁾ Der dreifache Landrath fand sich endlich selbst zum Beschluss genöthigt, dass jedes Mal wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder »beim Eide« in den Sitzungen zu erscheinen verpflichtet sei. Um diese Zeit war Herr Landammann Heer schon erkrankt und mochte ihn auch diese Erfahrung des nachlassenden Eifers recht betrüben.

der organischen Gesetze durchaus nicht angeregt oder ermuthigt wurde, — hielten die Katholiken, veranlasst durch das Drängen ihrer unnachgiebigen Machthaber, schon Sonntags den 7. Mai in der Kirche in Näfels eine Landsgemeinde ab, wobei an den Kirchthüren zum Theil uniformirte, zum Theil beamtete Wachen, sogar Rathsherren aufgestellt waren, um allfällig erscheinende Reformirte wegzuweisen und überhaupt Kontrole über die Eintretenden zu üben. Als Haupttraktandum figurirte die neue Verfassung. Die gemässigten Anträge des Landammann Müller wurden unter stürmischer Verhandlung, an der sich einige höhere Würdenträger, wie früher, als unbelehrbare Zeloten hervorthaten, verworfen. Es herrschte gewaltiger Lärm im Gotteshause, wobei Beschimpfungen und Drohungen gegen die der neuen Ordnung Zugethanen fielen, namentlich gegen Rathsherr Bauhoffer, der thätlichen Beleidigungen nur durch Entfernung unter dem Schutze seiner katholischen Freunde entging. Landammann Müller wurde besonders von einem andern Beamten in heftigster Weise getadelt, dass er den Katholiken rathe, sich an ein Volk anzuschliessen, »das weder Religion noch Gottesfurcht habe etc.« Unter a. sagte derselbe ferner: »Wenn ich Richter wäre und als solcher das Urtheil über einen gut katholischen Glarner gegenüber einem Landsfremden oder einem andern (Reformirten?) sprechen sollte, was meint ihr, ich würde nicht den guten katholischen Glarner ansehen und berücksichtigen?« etc. etc. — Ein anderer Würdenträger meinte, zum weitern Widerstand rathend: » . . . « wenn die Herren Mitlandleute uns feindlich überziehen wollen, werden wir ihnen die Stirne bieten, dass sie's fühlen werden. Das Endresultat der heftigen Debatte war der Beschluss »an der Protestation gegen die neue Verfassung festzuhalten.« Acht Tage nachher soll sich auch ein Kapuziner auf der Kanzel in der Kirche zu Glarus in sehr unchristlicher Weise gegenüber den Reformirten ausgesprochen haben.

Durch all' die beleidigenden und reizenden Worte, Reden und Vorfälle, auf die wir hier nicht weiter einzugehen für nöthig finden, hielt sich auch die damalige Glarner-Zeitung für berechtigt zu unmuthigen Aeusserungen. Sie schob den fortgesetzten Widerstand hauptsächlich dem Treiben »der katholischen Tschudi'schen Factionairs« zu und sagte unter vielem andern: »Mit bewunderungswürdiger Kaltblütigkeit hat man von diesen Leuten alle Schimpfe-

reien und Neckereien hingenommen, um jedem Vorwande gewalt-samen Einschreitens zu begegnen, obschon hier von keinem gewalt-samen, sondern nur gesetzlichen Einschreiten die Rede sein könnte, denn in keinem wohlgeordneten Staate dürfen die andern Confessionsglieder auf solch' rohe Weise ungestraft besudelt werden, wie dies von Seite der politischen und kirchlichen Reaktionäre im Kanton Glarus geschah. — Ist einmal die neue Verfassung eingeführt, so werden die Behörden ferneren Unfugen allerdings kräftiger begegnen.«

Obwohl nun schon im April im Nachbarkanton St. Gallen die liberale Richtung in der Frage über Revision der dortigen frei-sinnigen Verfassung zu Gunsten reaktionärer Tendenzen, und im Mai auch bei den Wahlen den Sieg davon trug, entmuthigte dieses für die Glarnerischen Revisionsgegner ungünstige Ereigniss den katholischen Rath keineswegs, indem er am 26. Mai ein neues, und zwar das letzte Kreisschreiben an die getreuen lieben Eidgenossen erliess, von dem Behörden und Volk des Kanton Glarus erst acht Tage nachher durch den »Erzähler« Kunde erhielten. Dem Schreiben war eine Menge Memoiren und Protestationen beigelegt, worunter auch eine Denkschrift in französischer Sprache vom 22. März 1837, 65 Octavseiten stark, welche den Aufruf an die Eidgenossen, die katholischen Glarner vor dem Despotismus einer Landsgemeinde zu schützen, »qui n'hésitera pas à anéantir l' existence même du culte catholique«, enthielt, und welche wohl auf die meist fran-zösisch sprechenden, hauptsächlich katholischen Kantone und Tessin berechnet sein mochten. So unerwartet anhaltend und hartnäckig der ausserordentliche Widerstand und die Umtriebe der katholischen Führer andauerten und so sehr selbst verschiedene schweizerische Zeitungen, und von deren Haltung verleitet, auch endlich die Glarner-Zeitung, zu energischeren Maassnahmen aufforderten, sogar die Regierung ihrer Langmuth wegen tadelten, so war doch der richtige Augenblick noch nicht gekommen. Der den glarnerischen Behörden durch die liberale Presse gespendete Tadel war verfrüht und ungerecht. Nicht sie trugen an der endlosen Verschleppung Schuld, sondern die wiederholt und dringend zur Garantie-Ertheilung der neuen Verfassung aufgeforderten, aber hierin unbegreiflich nach-lässigen, in beleidigender Weise zögernden Kantone, was auch manche hochachtbare Männer verschiedener Schweizergauen tadelten. Dieses fast gehässige Zögern mehrerer reformirter Kantonsregierungen

in Verbindung mit der Aufmunterung seitens mehrerer katholischen, hielt wohl die Renitenz der glarnerischen Katholiken am längsten aufrecht; allein auch manche schroffe Bemerkungen und jedenfalls nicht besonders staatsweise Auslassungen der radikalen Presse und wie gesagt, auch der Glarner-Zeitung in einzelnen Nummern (Nr. 23 etc.), waren geeignet, die sonst schon aufgeregte Minorität noch mehr zu erbittern, so ängstlich zu machen, dass sie vor der völligen Ergebung in halber Verzweiflung lieber noch das äusserste wagte.

Damit wurde auch das feste, bis dahin ruhige und sichere Vorgehen der Behörden erschwert und die Wirkung mancher andern in dem genannten Zeitungsblatte gegebenen wohlgemeinten Aufklärungen und Belehrungen geschwächt. Eine grosse gesetzliche Majorität hätte füglich darauf verzichten dürfen, sich dem bekämpften Zelotismus der Minorität hie und da zu nähern und hinwieder in die eigenen selbst gewählten Behörden, welche die Katholiken als zum Theil von aussen angefeuerte, irrende und strauhelnde aber doch gleich berechtigte Brüder und Mitbürger ansehen und demgemäß behandeln mussten, grösseres Vertrauen setzen, die Ungeduld und das Drängen zu schärfern Mitteln mässigen sollen. Will man historisch wahr und unparteiisch sein, so darf auch gesagt werden, dass man beim Studium dieser für Glarus so wichtigen Epoche fast unwillkürlich die Ueberzeugung gewinnt, dass sich, wenn nicht die ganze radikale Parthei, doch ein Theil derselben der bürgerlichen, wie der Pressfreiheit im höchsten Maasse bediente, die goldene Mittelstrasse, das bei ihr verpönte Juste-milieu, verliess, die ohnehin gereizten Katholiken ängstigte und einen nicht nur constitutionellen, sondern beinahe curatorischen Einfluss auf die Behörden zu üben suchte. Auch hierfür gilt das »Summum jus, summa injuria«. Der ganze, über $\frac{5}{4}$ Jahre dauernde Kampf um die neue Verfassung regte die Gemüther der Glarner weit mehr auf, als der 10 Jahre nachher folgende Sonderbundskrieg.

So lange Heer an der Spitze des Staates und der Geschäfte stand, hatte er alles gethan, um die gegenseitige Schroffheit zu mildern und das friedliche Einvernehmen zwischen den Konfessionen, wie zwischen den sonstigen Freunden und Gegnern der neuen Verfassung so viel als möglich zu bewahren, obwohl er selbst, wie wir vernommen haben, die baldige Einführung derselben vielleicht am meisten wünschte und beförderte. Auch nachher und sogar während seiner

Krankheit blieb er der gute Genius seines Volkes, dem alle Parteien Hochachtung und Liebe zollten, der einsichtsvolle und willige Be-rather in vorkommenden wichtigen und heiklen Fragen und An-gelegenheiten. Wir wiederholen übrigens, dass nicht alle Reformirten für die neue Verfassung schwärmtent. Es gab noch manche Aengst-lische, die lieber beim alten gewohnten Gang der Dinge, dem Schlendrian, einem damals beliebten Ausdruck, stehen geblieben wären, dann Unzufriedene mit diesen oder jenen Neuerungen, auch mit dem kleinern neuen Maasse und Gewichte, das sie der neuen Verfassung in die Schuhe schoben und endlich Freunde verschiedener katholischer Führer, für deren Klagen sie nicht taub blieben.

Indessen überschritten die Katholiken ihre rechtlichen Compe-tenzen und gerirten sich wenigstens in einem Falle als eigener Stand, den der Bund nicht kannte und den der Vorort Luzern in die gebührenden Schranken zu weisen verpflichtet gewesen wäre, indem nämlich die Urkantone und Katholisch Glarus beim Vororte über die Aufhebung des Klosters Paradies im Thurgau klagten und Instruktionen der Stände darüber verlangten.

Am 3. Juli sollte die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1837 beginnen, an welche Glarus wieder den Landstathalter Cosmus Blumer als ersten, und an Landammann Müllers Stelle den greisen, zur neuen Verfassung stehenden Landseckelmeister Landolt als zweiten Gesandten schickte, der trotz einem Verbote des katholischen Regiments die Gesandtschaftsstelle beibehielt. Bis dahin hatten die neue Verfassung, Glarus eingerechnet, bloss $9\frac{1}{2}$ Stände anerkannt: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Appenzell a./R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Glarus selbst¹⁾). Man hoffte aber auf baldigen Anschluss von Genf und Graubünden, während das reformirte Schaffhausen noch etwas länger zögerte und Basel-stadt ühte gleichsam Wiedervergeltung, indem es mit dem Aus-spruche der Garantie noch viel länger zauderte. Als dann nach der Eröffnung und Beeidigung der Tagsatzung eine neue Protestation des Näfelser-Regiments gegen vorgebliche Einseitigkeit der In-struktionen und namentlich gegen die Zulassung des zweiten (kathol.) Gesandten Landolt verlesen wurde, traten nur Uri und Schwyz für

¹⁾ Der Bevölkerung nach repräsentirten diese Stände die grosse Mehr-heit des Schweizervolkes.

Suspension desselben bis zur Behandlung der Garantiefrage in die Schranken, während Blumer die Souverainitätsrechte unseres Standes gegen alle Willkürlichkeiten und Kränkungen kräftig verwahrte und auf den so eben geschworenen Eid der Treue hinwies. »Die Protestation«, bemerkte er, »sei von keiner legalen Behörde, sondern von Intriganten, von einer halsstarrigen Minderheit ausgegangen und demnach unbedingt zurückzuweisen. Glarus verlange auch einen bestimmten Entscheid über die Anerkennung der Gesandten, die nicht provisorisch sitzen und stimmen wollen und warne die Tagsatzung, in den gesetzlichen Schranken zu bleiben, denn heute gelte es Glarus, morgen einem andern Kantone, wenn solchen rechtswidrigen Zumuthungen kein Ende gemacht werde,« u. s. f. Bei der Abstimmung erklärte sich die grosse Mehrheit der Tagsatzung, 18—20 Stände, für unbedingte Zulassung der Gesandtschaft.

Da die organischen Gesetze durch die resp. Kommission vollendet, vom dreifachen Landrathe berathen und angenommen und deren Annahme auch der am 9. Juli abzuhaltenen Landsgemeinde zu empfehlen beschlossen werden, zu deren Beförderung Heer noch auf dem Krankenbette gerathen, wurde das die Auskündigung der Landsgemeinde enthaltende Mandat in den katholischen Kirchen, nach dem Gottesdienste abermals nicht verlesen und allen Katholiken von ihrer Obrigkeit der Besuch der Versammlung bei »Ehr und Eid« verboten.

Am 9. Juli fand die Landsgemeinde wirklich statt. »Herr Landshauptmann Joh. Tschudy, durch die Abwesenheit des Herrn Landstatthalter Blumer und durch die leider seit längerer Zeit andauernde hartnäckige Krankheit des Allverehrten Herrn Alt Landammann Heer zur Führung der Geschäfte berufen, eröffnete die Landsgemeinde mit einer passenden Anrede, worauf die Verhandlungen nach dem L.-Memorial vor sich gingen.

Das Praesidium theilte vorerst mit, dass unter heutigem Datum Landammann und katholischer Rath wieder ein Mal eine Protestation gegen die neue Verfassung eingereicht, der Rath aber die einfache Retournirung derselben beschlossen habe, — dass der katholische Rath ferner eine eigene Deputatschaft an den dermaligen Vorort Luzern abgeschickt habe, um die Ertheilung der Garantie durch den Bund und die Stände zu hintertreiben. — Damit befriedigte sich, die Meldung ruhig entgegennehmend, die Landsgemeinde, ohne weiter einzutreten.

Bei der Anfrage empfahl Landsfähndrich Dietrich Schindler in warmen Worten den Antrag des dreifachen Landrathes für Annahme der Entwürfe der organischen Gesetze, welche dann auch in der That bei jeder einzelnen Abstimmung die hoheitliche Sanction erhielten. Die Nennung der einzelnen Gesetze unterlassen wir.

Ausserdem gab die Landsgemeinde den katholischen Mitbürgern zur Beruhigung neuerdings die Versicherung ab, »dass sie weit entfernt sei, jetzt oder in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitläudleute irgendwie zu nahe zu treten.« — Die anderen Geschäfte wurden verschoben. Dieser Landsgemeinde hatten Bürgermeister Hess und die Regierungsräthe Hirzel und Escher von Zürich, sowie Regierungsrath Kasthofer von Bern beigewohnt.

Am nächsten Sonntag, den 16. Juli vereinigte sich die Landsgemeinde ausserordentlich behufs vorzüglich der Vornahme aller Wahlen. Statt aller Umschreibung folgen wir dem Landsgemeinde-Protokoll.

Der I. Beschluss erhöhte die Schulpflichtigkeit der Kinder bis zum erfüllten 12ten Altersjahre.

II. Beschluss: die sämmtlichen neu zu wählenden Behörden sollen am Tage nach ihrer Beeidigung ihre Verrichtungen beginnen, ebenso auch die neuen organischen Gesetze unmittelbar nach dem Tage der Beeidigung in Kraft und Wirksamkeit treten, die alten mit denselben im Widerspruche stehenden aufgehoben sein. Dann begannen die Wahlen¹⁾:

A. Ständeskommision:

Landammann: Herr Landfähndrich Dietrich Schindler von Mollis.

Landstatthalter: » Landstatthalter Kosmus Blumer in Glarus.

1. Mitglied: Herr Alt Landammann Kosmus Heer v. Glarus.

2. » » Landhauptmann Joh. Tschudi, Glarus.

3. » » Landseckelmeister Casp. Landolt, Näfels.

4. » » Alt Landhauptm. Nikol. Müller a. d. Letz, Näfels.

5. » » Pannervortrager Dietrich Zwicki, Mollis.

6. » » Rathsh. Peter Jenny von Schwanden.

7. » » Landmajor Fridolin Trümpy, Ennenda.

¹⁾ Es ist für viele gewiss nicht ohne Interesse, die erste Besetzung der Landesbeamten nach Einführung der neuen Verfassung zu kennen.

8. Mitglied: Herr Rathsh. Fridolin Hefty, Hätsingen.

9. » » Joh. Jakob Leuzinger, jgr., Netstal.

»Bei der Wahl des Tit. Herrn Alt Landammann Kosmus Heer wurde der Grundsatz zur Beruhigung dieses Herrn ausgesprochen¹⁾, dass Wohlderselbe mit keinen amtlichen Geschäften belastet werden könne, bis seine Gesundheit wieder vollkommen hergestellt sei und er von freien Stücken an den Geschäften Antheil nehme.«

B. Appellationsgericht:

Präsident: Herr Zeugherr Adam Blumer, Glarus.

1. Richter: Herr Rathsh. Oberst Christoph Ris.

2. » » Appellat.-Richter Heinrich Trümpy, Glarus.

3. » » Alt Rathsh. Samuel Freuler, Elm.

4. » » Alt Rathsh. Oberst Jost Müller, Nafels.

5. » » Rathsh. J. Jakob Leuzinger, älter, Netstal.

6. » » Chorrichter Jakob Kamm, Mühlethal.

7. » » Neunerrichter Peter Streiff v. Diesbach in Glarus.

8. » » Hauptmann Karl Aebli in Nafels.

9. » » Appellat.-Richter und Oberst Kaspar Schindler von Mollis, im Höfli, Glarus.

10. » » Neunerrichter Joh. Heinrich Tschudi von Glarus.

11. » » Chorrichter Heinrich Schindler von Mollis.

C. Kriminalgericht:

Präsident: Herr Rathsh. Med. Dr. Joh. Trümpy von Ennenda in Glarus.

1. Richter: Herr Alt Rathsh. Kaspar Becker in Ennenda.

2. » » Oberstlieuten. Fridol. Lager in Mollis.

3. » » Med. Dr. Nikolaus Tschudi in Glarus.

4. » » Alt Rathsh. Dr. Fridolin Tschudi in Schwanden.

5. » » Appellat.-Richter Joh. Müller in Nafels.

6. » » Rathsh. Joachim Legler in Secken, Linthal.

7. » » Hauptmann Christoph Trümpy in Glarus.

8. » » Dr. Gabriel Trümpy in Glarus.

9. » » Alt Seckelmeister Carl Franz Aebli, Nafels.

10. » » Kirchenvogt Joh. de David Becker, Ennenda.

11. » » Rathsh. Joh. Heinrich Wild, Mitlödi.

12. » » Hauptmann Joh. Heinrich Zwicki, Mollis.

¹⁾ Landammann Kosmus Heer befand sich um diese Zeit etwas besser, allein bald wandte sich die Krankheit wieder zur Verschlimmerung.

D. Civilgericht:

Präsident: Herr Augenscheinr. Conrad Schindler von Mollis in Glarus.

1. Richter: Herr Rathsh. Fridolin Schmid von Mollis.

2. » » Neunerrichter B. Knobel von Schwanden.

3. » » Fünferrichter Joh. Chrisostom. Tschudi, Glarus.

4. » » Alt Neunerrichter Casp. Joseph Jakober, Glarus.

5. » » Major Fridolin Leuzinger, Netstal.

6. » » Rathsh. Fridolin Zweifel, Lisi, Linthal.

E. Augenscheingericht:

Präsident: Herr Seckelmeister Jakob Trümpy, Glarus.

1. Richter: Herr Alt Rathsh. und Richter Samuel Schindler, Mollis.

2. » » Tagwenvogt Conrad Jenny, Niederurnen.

3. » » Rathsherr Fünferrichter Joh. Tschudi, Ennenda.

4. » » Rathsherr Math. Schindler, von Rüti.

F. Ehegericht:

Präsident Herr Chorrichter Med. Dr. Caspar Streiff, Glarus.

1. Richter: Herr Chorrichter Med. Dr. Othmar Blumer, Glarus.

2. » » Rathsh. Josua Stäger, Mitlödi.

3. » » Rathsh. Med. Dr. Georg Schindler, Mollis.

4. » » Rathsh. Balth. Knobel, Hätzlingen.

5. » » Chorrichter Gabriel Zwicki, v. Mollis in Netstal.

6. » » Rathsh. und Chorrichter Jakob Marty in Engi.

Wieder acht Tage später, Sonntags den 23. Juli, fanden laut Verfassung und Uebergangsgesetz die Neuwahlen der Gemeindeabgeordneten in den Rath und Landrath statt; nur Näfels und Oberurnen wählten nicht. Am 27. Juli endlich versammelten sich alle neugewählten administrativen und richterlichen Behörden auf dem Rathhouse in Glarus. Unter Kanonendonner, wie an Landsgemeinden, unter Glockengeläute und militärischer Bedeckung zogen sie, nach den einzelnen Behörden geordnet, die Standeskommision voraus, auf den Landsgemeindeplatz, in's Zaun. Dort empfing sie der Kantonalsängerverein mit Aufführung passender Gesänge, worauf Herr Pfarrer Walcher eine auf die Feier des Tages berechnete, fesselnde und erbauliche Predigt hielt. Dann erfolgte die Beeidigung des neugewählten Landammanns Schindler und durch ihn diejenige der Behörden. Nach Schluss des feierlichen Aktes sang der Kantonalsängerverein noch ein paar vaterländische Lieder, worauf der Rückzug der Behörden auf's Rathaus und dann der Beginn

der vorgeschriebenen Geschäfte des Rathes und Landrathes erfolgte. Der letztere beschloss, die renitenten Gemeinden Näfels und Oberurnen noch einmal in Güte zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten aufzufordern. Es war ein schöner Tag; das Volk nahm in grosser Anzahl und im Vertrauen auf eine schönere Zukunft freudigen Anteil an dem Ereignisse, gleichsam der Einweihung der neuen Verfassung, und der Hauptort Glarus illuminirte Abends seine Hauptstrasse, in der eine grosse Menschenmenge froh gestimmt hin und her wogte.

Welch' gemischte, theils freudige, theils schmerzlich wehmüthige Gefühle mochten wohl den besten Sohn des engern Vaterlandes auf seinem langen Leidenslager in diesen Tagen, namentlich am 9., 16. und am 27. Juli bewegen. Ein Monat noch, und er hatte ausgekämpft. Der lange schwere Streit, auch der für das Wohl des Landes und Volkes war in der Hauptsache beendet, der Sieg errungen; was nachfolgen würde, konnte nicht mehr wesentlich oder erschütternd auf das wichtige grosse Werk, an dessen Zustandekommen und Gelingen er hervorragenden, bestimmenden Anteil genommen, einwirken. Wenn er es in seiner Bescheidenheit auch selbst nicht that, er durfte doch auf das viel bewegte, thatenreiche Leben mit frohen Empfindungen und mit dem Gedanken zurückblicken: Ich habe nicht umsonst gelebt, sondern viel bleibend Gutes und Grosses geschaffen.« Und noch mehr Gutes, Edles und unendlich Wichtiges hatte er erstrebt, worauf er nun unbedingt, unabänderlich verzichten musste. Seine aufgeklärten festen Prinzipien, seine Ansichten über Welt und Menschen, Volks- und Staatsleben, die er durch gründliche, vielseitige Ueberlegung und Erfahrung sich gebildet, seine Bestrebungen, die sachlichen, persönlichen und politischen Gegensätze der sich gegenüberstehenden Elemente zu mildern und wo möglich zu einer Mehrheit zu vereinigen, – womit positive, dem Vaterlande zum wahren Wohle gereichende Beschlüsse und Resultate erzielt würden, beseelten und begleiteten den patriotischen, selbständigen und selbstbewussten Staatsmann bei allen wichtigen Fragen und er liess sich auch durch einzelne Misserfolge nicht entmuthigen oder irre machen. Eine solche, sich selbst gestellte Aufgabe oder Mission ist zwar die schwierigste und manchmal undankbarste, aber auch zugleich die höchste, idealste, der Humanität wie der praktischen Staatskunst zum schönsten

Erfolge und der Volkswohlfahrt zum wahren Nutzen gereichende Thätigkeit und erfordert die aufreibendste Geduld, Ausdauer und Arbeit, an die sich nur moralisch und intellektuell, durch Charakter, Kenntnisse und allgemeine Achtung so hoch stehende Männer, wie Heer, wagen dürfen und können.

Und wie er in diesen, für den Kanton Glarus wichtigen folgen- und segensreichen Tagen, die er wesentlich vorbereiten geholfen hatte, an sein liebes Vaterland und Glarnervolk und an das Wohl des ganzen schweizerischen Vaterlandes gedacht hat, so mochte hinwieder das ihn hoch verehrende und liebende Volk von Glarus den vieljährigen treuen Freund und Führer schmerzlich vermissen.

Kurz nach der Beeidigung der kantonalen Behörden wurde von der nunmehr völlig gesetzlichen Regierung, d. h. dem Rathe, das sechste und letzte Kreisschreiben seitens des Kantons an die eidgenössischen Stände gesandt, von denen mehrere bald darauf zustimmende Antworten schickten. Allein schon vorher, nämlich am 25., 26. und am 27. Juli, also in 3 Sitzungen, in dem nämlichen Momenten, als die Beeidigung der neu gewählten Behörden in Glarus stattfand, hatte sich die Tagsatzung endgültig mit der Glarner-Verfassung zu beschäftigen. Die Gesandtschaft von Glarus hatte einen schweren Stand, namentlich gegen die sieben Stände des Sarnerbundes oder ersten Sonderbundes, Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg, Basel-Stadt und ihre Zugewandten Wallis und Zug, welche, wie Freiburg, Tessin, und Appenzell J./R., also acht ganze und 2 halbe Stände, sämmtlich noch nicht garantirt hatten und die Garantie auch ferner nicht ertheilen wollten. Dagegen nahmen sich unseres Kantons, seiner Verfassung und Gesandten die Repräsentanten mehrerer Kantone wacker an, so ein Am rhyn, Hirzel, Baumgartner, Monnard, Zschokke, Kern, Münzinger, Rigand und a. m. Die Mehrheit, aber eine knappe, sprach endlich die Garantie am 27. Juli aus: Zürich, Bern, Luzern Solothurn, Baselland $\frac{1}{2}$, Schaffhausen, Appenzell a./R. $\frac{1}{2}$, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, also, Glarus mitgerechnet, 12 ganze und 2 halbe Stände; man konnte daher 13 ganze annehmende gegen 9 ganze nicht garantirende Stände rechnen. Die Garantie dieser letzteren erfolgte erst nach der Einführung der neuen Bundesverfassung 1848.

Trotz dieser wohl bekannten Thatsachen gaben die tonan gebenden katholischen Magnaten unsren Katholiken vor, die Entscheidung über die Garantie-Ertheilung sei um ein Jahr verschoben und die Urkantone kommen ihnen schon noch zu Hülfe. Eine widerrechtlich am 6. August in der Kirche in Näfels versammelte sogen. katholische Landsgemeinde beschloss alsdann, »dass die Katholiken, dem Drange der Umstände nachgebend, nur unter der bestimmten und feierlichen Bedingung die neue Verfassung annehmen werden, resp. auf die politischen Vertragsrechte verzichten wollen, wenn ihnen die Selbständigkeit in religiöser und kirchlicher Beziehung, wie bis anhin unter den Verträgen, garantirt etc., ihnen auch zugleich anheimgestellt werde, die convenirenden Bestimmungen zur Wahrung ihrer religiösen und kirchlichen Rechte zu treffen, — nicht entsprechendenfalls behalten sie sich fernere Entschlüsse vor. — Dieser Beschluss soll zu Handen der evangelischen Mitläudleute, sowie der hohen Tagsatzung schriftlich eingegeben werden.«

Das hiess nun freilich das Misstrauen und die Widersetzlichkeit auf die Spitze treiben, da der Wortlaut der bezüglichen Verfassungsartikel über Religionsfreiheit und Kultus und die Versicherung der jüngsten Kantonslandsgemeinde vom 9. Juli den Katholiken mehr als hinreichende Gewähr für völlige religiöse und kirchliche Freiheit darboten. Daher trat der am 10. August sich versammelnde Landrat auf die nicht mehr berechtigte Erklärung gar nicht ein, sondern liess den katholischen Gemeinden einfach den Befehl zugehen, die verfassungsmässigen Wahlen bis Sonntag den 13. August vorzunehmen, ansonst die Nichtwahl und Nichtanzeige derselben an den regierenden Landammann bis zum Abend genannten Tages, als Widersetzlichkeit gegen die verfassungsmässigen Behörden betrachtet und der Landrat am 14. August energischere Maassregeln berathen würde. Am 14. August musste dem Landrat jedoch wieder ein ähnliches, dies Mal aber an ihn selbst, — nicht wie acht Tage zuvor, bloss an den Landammann, der einigen katholischen Vorstehern völlig genügenden und beruhigenden Aufschluss mündlich und schriftlich ertheilt hatte, — gerichtetes Schreiben der Renitenten vorgelegt werden. Aehnlich dem Gutachten der Standeskommision, vor einer Occupation der ungehorsamen Gemeinden durch Truppen noch einen friedlichen letzten Schritt der Belehrung und Warnung zu versuchen und das weitere Vorgehen

dem Rathe zu überlassen, beschloss der dreifache Landrath auf Antrag eines der muthigsten Vorkämpfer für die neue Verfassung, des Kriminalgerichtspräsidenten Dr. Joh. Trümpy (später Nationalrath), »der Grundsatz der militärischen Occupation sei ausgesprochen; allein am Tage der Wahlen, Donnerstag den 17. August, sei eine Deputation an die Gemeinden Näfels und Oberurnen abzusenden, welche die Bürger derselben mündlich belehren und zur Erfüllung ihrer Pflicht auffordern sollen. Nöthigenfalls sei dann das erste und sogar das zweite Contingent auf's Piquet zu stellen und nach dem Antrage der Standeskommission das Weitere dem Rathe zu überlassen, so die Annahme des Anerbietens freiwilliger Dienstleistung des Kantonalschützenvereins, die Mahnung der Nachbarstände, Anzeige an den Vorort u. s. w.«. — »Die Kosten für das Aufgebot und die Einquartierung der Truppen haben solidarisch diejenigen Beamten und Bürger, welche nicht bis zum Tage der Truppenaufstellung zur Pflicht zurückgekehrt, zu tragen.«.

Diese Beschlüsse des dreifachen Landrathes wurden sofort den betr. Gemeinden und obersten Beamten der Katholiken mitgetheilt.

Die mehr an's Befehlen als an's Gehorchen gewohnten Führer der Katholiken gehorchten aber auch diesem Befehle der kompetenten Behörde nicht. Der katholische dreifache Landrath, dem eine ziemliche Anzahl gewissenhafterer Mitglieder nicht mehr beiwohnen wollte, wurde durch 20 neue, willenlose Werkzeuge verstärkt und darauf beschloss diese nun ganz ungesetzliche Versammlung, »die Gemeinden Näfels und Oberurnen hätten sich am 17. August nicht zu versammeln, dagegen wolle man die Deputirten vor einer katholischen Landsgemeinde am Sonntag den 20. August anhören,« — was denselben (den Deputirten) angezeigt, aber von ihnen nach Gebühr mit Zurechtweisung und nochmaliger Erinnerung an die Pflichten der Gemeinden und ihrer Vorsteher zurückgewiesen wurde.

Unglücklicherweise schürten, anscheinend von aussen kommend, unumwundene, mit Unwahrheiten begleitete Artikel des Waldstätter boten und zu schlimmer Letzt ein aufrührerisches Libell ohne Bezeichnung des Druckortes, mit dem Poststempel Zug versehen, das Feuer der Leidenschaft noch mehr an und reizten unsere katholischen Mitbürger zur offenen thätlichen Widersetzlichkeit auf.

Am 17. August erschienen die Deputirten in Näfels; Niemand war versammelt. Nach längerem Warten kam der von seinen Glaubensgenossen oft hart bedrängte und missbrauchte, aber auch etwas willensschwache Alt Landammann Müller und entschuldigte sich. Er musste persönlich die Tagwensräthe zusammensuchen, und als diese endlich beisammen und berathschlagt hatten, entschuldigten sie sich ebenfalls und gaben die bestimmteste Versicherung, dass sie je nach dem Wunsche der Deputation am 18., 19. oder 20. August den Tagwen als Tagwen und nicht als kathol. Landsgemeinde versammeln wollen; die Herren Deputirten möchten dann nochmals erscheinen. Geduldig fügten sich letztere und bestimmten den folgenden Tag, den 18. August, Morgens 9 Uhr dazu, wenn die Standeskommision einwilligen werde; die Tagwen hätten sich aber unter allen Umständen zu versammeln und die Wahlen vorzunehmen, auch wenn sie, die Commissarien, nicht erscheinen würden. Die Standeskommision versammelte sich am 18. August schon morgens 7 Uhr und billigte die nochmalige Abordnung der Deputatschaft, welche um 9 Uhr in Näfels eintraf. Nicht an der gewohnten Versammlungsstätte, sondern bei der Kirche hatten sich nicht nur die Näfelser, sondern die Katholiken des ganzen Kantons, die über Nacht einberufen worden, zusammengefunden. Durch zahlreiche Verbreitung und durch Verlesen des oben erwähnten Libells und der groben Unwahrheit, der Stand Schwyz sei bereit, ihnen mit 10,000 Mann zu Hülfe zu eilen, war die Menge aufgeregt und verwegen gemacht worden, so dass ihre Redner, — trotz- und nachdem die Deputirten, zuerst Landammann Schindler, nachher Landshauptmann Joh. Tschudi den Zweck ihrer Mission mitgetheilt und in eingehender Weise alle von katholischer Seite geäusserten Klagen und Bedenken durch Vorlesen und Erläuterung der betreffenden Paragraphen und Artikel der Verfassung und Gesetze beleuchtet, und als unbegründet dargelegt, auch alle möglichen beruhigenden Aufklärungen über die streitigen Punkte gegeben und zuletzt die katholischen Mitbürger dringend ermahnt hatten, den nutzlosen Widerstand endlich aufzugeben, zu ihrer Pflicht zurückzukehren und die schlimmen Folgen dadurch zu vermeiden, — statt zur Beruhigung und Fügsamkeit unter Verfassung und Gesetze einzuwirken, gegentheils durch ihre Reden und Aeusserungen das katholische Volk auf's neue aufreizten, so dass sie durch

die Deputirten zurechtgewiesen und nochmals an ihre Pflicht und die Folgen des Widerstrebens erinnert werden mussten.

Die darauf folgende Versammlung der Näfeler, Oberurner und übrigen Katholiken in der Kirche, hinter verrammelten Thüren mit aufgestellten Wachtposten, dauerte über zwei Stunden und lieferte das den Deputirten nachher mitgetheilte Resultat, »dass sich die in der Kirche zu Näfels versammelten Katholiken, noch nicht bewogen finden, einen Endentschluss zu fassen; sie werden sich zu diesem Ende nächsten Sonntag wieder versammeln.«

Diese Mittheilung wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, dass nicht von den in der Kirche versammelten Katholiken, sondern nur von den »Tagwenleuten« von Näfels gesprochen werden dürfe, worauf Modifikation des Ausdruckes erfolgte.

In Oberurnen wurden die Abgesandten der Regierung noch unfreundlicher als in Näfels empfangen. Die Tagwenleute waren weder am 17., noch am 18. August besammelt worden, daher die Deputirten unverrichteter Dinge wieder abreisen mussten. In Glarus berichteten sie dem Rathe das Vorgefallene, worauf derselbe unverzüglich beschloss, auf Samstag den 19. August das erste, und auf Sonntag den 20. August das zweite Bundescontingent einzuberufen und marschfertig zu stellen und eine Aufforderung zur Truppenstellung an die Nachbarkantone Zürich und St. Gallen zu erlassen. Die glarnerischen Truppen rückten zur bestimmten Zeit diensteifrig und gehörig bewaffnet und gerüstet ein und wurden vorläufig im Mittellande einquartirt.

Sonntag Vormittags beschloss in Näfels ein kleines Häuflein, das sich katholische Landsgemeinde nannte, — wir folgen hier meistens des »Glarner-Zeitung« —, weil alle Werbungen in Schwyz, Zug u. s. w. nichts gefruchtet haben, so wolle man sich ergeben und Nachmittags wählen. Einzelne stiessen die brutalsten Verwünschungen gegen diejenigen Katholiken aus, welche pflichtgemäß die gesetzlichen Behörden anerkannt hatten. Es wurden ein paar Wahlen in den Rath getroffen. In Glarus ergaben sich die katholischen Tschudy.

Nichtsdestoweniger liess der Rath, da die Faction den ungesetzlichen Widerstand auf die Spitze getrieben und fremde Hilfe in hochverrätherischem Sinne verlangt hatte, am Dienstag den

22. August um 4 Uhr Nachmittags die Glarner-Truppen, unter denen sich auch Katholiken befanden, nach Näfels, dem Hauptsitze der Reaktion, abmarschieren. Abends zwischen 5 und 6 Uhr rückten beide Contingente mit den Scharfschützen und dem freiwillig Dienst leistenden Kantonalschützenverein in Näfels ein, ohne den mindesten Widerstand zu erfahren. Die lautesten Lärmer hatten sich verborgen, die übrigen Einwohner sahen in den Häusern und auf den Gassen dem Einzuge der von gutem Geiste beseelten Truppen unter dem Kommando des Major Ulrich Blumer von Nitfurn¹⁾ und Aidemajor Melch. Blumer²⁾ aus dem Thon, ruhig zu und mussten wohl erkennen, wie sehr sie durch die Halsstarrigkeit, Selbstsucht etc. ihrer mit Blindheit geschlagenen Führer getäuscht worden. Es war ein grosses Glück für die Katholiken und für den ganzen Kanton, dass die Execution ohne Blutvergiessen erfolgen konnte, wozu nicht nur die Festigkeit der Behörden und der gute Wille der Wehrmänner, sondern auch theilweise das Benehmen eines grossen Theils des katholischen Mittelstandes von Näfels und anderen Gemeinden beitrug, der sich bereits vor dem Truppenaufgebot vor allen Kosten verwahrte, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze anerkannte, Treue und Gehorsam versprach und dagegen den Schutz der Behörden gegen angedrohte Gewaltstreiche nachsuchte. In einer derartigen Verwahrung und Erklärung hatten sich 51 wohlhabende Bürger von Näfels unterzeichnet und viele andere folgten diesem Beispiele in Einzelerklärungen. Auf Anordnung des Rathes waren auch die Gemeindspräsidenten der Gemeinden Näfels, Oberurnen, Netstal, Glarus, Ennenda, Mitlödi und Linthal aufgefordert worden, am 22. August Morgens früh die Katholiken ihrer Gemeinde beim Eide zu versammeln, damit sich dieselben über folgende Erklärung aussprechen:

»Die katholischen Landleute der Gemeinde N. N. erklären anmit, dass sie

- 1) Die von der souveränen Behörde des Kanton Glarus unterm 2. Oct. 1836 angenommene und mit dem 27. Juli 1837 in Kraft getretene Verfassung, sowie die organischen Gesetze anerkennen;

¹⁾ Der jetzt noch in hohem Alter in Schwanden lebende Obristlieutenant der in jüngern Jahren in holländischen Diensten gestanden.

²⁾ Der spätere eidgenössische Oberst.

- 2) den verfassungsmässigen Behörden Gehorsam leisten und
- 3) jeglichem weitern Widerstände gegen die Verfassung, die Gesetze und die neuen Behörden entsagen. Namens etc.«

Mit Ausnahme von Näfels und einigen wenigen Katholiken in Glarus, worunter die Gebrüder Tschudi, sprachen sich die katholischen Bürger aller genannten Gemeinden, selbst Oberurnen, unbedingt und ohne Vorbehalt für die Annahme der Erklärung aus und der bezügliche Akt wurde von der Vorsteuerschaft unterzeichnet. In Näfels dagegen wollte der Gemeinderath in schlauer Form den Akt modifiziren, was nicht angenommen wurde und zum sofortigen Einrückenlassen der Truppen am Abende des besagten 22. August vieles beitrug. Laut und offen klagte nun das Volk ihre »Herren« an, welche ihnen nicht die reine Wahrheit gesagt haben. Von den Truppen wurden 3 Kompagnien in Näfels, der übrige Theil in den andern Gemeinden des Unterlandes, mit Ausnahme von Kerenzen und Mühlhorn, und in Glarus, wo 30 Mann den Gebrüdern Tschudi zugetheilt, einquartirt.

Wir verzichten auf die Mittheilung mancher Einzelheiten, die in diesen letzten Wochen und Tagen vorfielen. Den Kantonen Zürich und St. Gallen theilte die Regierung den Verlauf sofort mit und dankte für die Bereitwilligkeit zur Hülfeleistung, die nun unnöthig war, mit Anerbietung gleicher Bereitwilligkeit; die St. Gallen'schen Hülffstruppen waren am gleichen Tage (22. August) schon in Kaltbrunn und Schännis eingetroffen, wo ihnen am 23. August die glarnerische Regierung, Namens des Kantons, durch eine persönliche Abordnung danken liess. Donnerstag den 24. Aug. fügte sich endlich auch die Gemeinde Näfels in die neue Ordnung und beschloss in ihrer Versammlung einstimmig die Anerkennung oben erwähnter Erklärung nach der Forderung des Rathes ohne den mindesten Vorbehalt, und einige Tage später war im Kanton kein katholischer Glarner mehr zu finden, der die neue Verfassung nicht anerkannt hätte. Die stärksten Eiferer flohen ausser Landes, und so wurde vorläufig nur einer verhaftet, einige andere später zur Rechenschaft gezogen. Schon am 24., 25. und 26. August wurden alsdann die Truppen in verschiedenen Abtheilungen entlassen.

Dies das Ende der Tragicomödie, aus der aber leicht, wenn die Macht der Verhältnisse nicht stärker als die Intentionen, Kräfte und Mittel mancher in- und ausserkantonaler blinder Zeloten ge-

wesen wäre, eine eigentliche Tragödie hätte entstehen können. Die Führer unserer katholischen Mitbürger hätten ihrer Mehrzahl nach einen blutigen Kampf nicht verschmäht, wenn ihnen von aussen nur einigermassen Unterstützung gekommen wäre. Sie sperrten sich mit allen ihnen zu Gebote gestandenen Mitteln gegen die neue Verfassung mit einer seltenen Hartnäckigkeit und Ausdauer, die einer bessern Sache, als nur der Erhaltung der alten Vorrechte würdig gewesen wäre. Denn weder die Führer, noch im Allgemeinen die regierenden Familien glaubten wohl im Ernst an die Religionsgefahr, womit sie das gemeine katholische Volk ihren Vorschlägen geneigt machten; es war ihnen hauptsächlich um die Beibehaltung der Privilegien und den ihnen durch dieselben gesicherten grossen Einfluss zu thun. Werfen wir aber desshalb keine Steine auf sie; Erziehung, Lebensweise und die Kriegsdienste im Solde fremder Monarchen hatten bei ihnen die aristokratischen Prinzipien und Gewohnheiten aussergewöhnlich gepflegt und unterhalten. Die Reformirten würden vielleicht im nämlichen Falle sich ebenfalls nicht freiwillig, ganz ohne Widerstand unterworfen haben; denn wo finden sich in der Geschichte von Monarchieen und Republiken die Beispiele, dass irgend eine privilegierte Volksklasse oder Kaste ohne Empfang von Aequivalenten ihre erworbenen oder ererbten, alten, durch langen Besitz gleichsam doppelt sanktionirten (historisch fast ehrwürdig scheinenden) Privilegien gerne und freiwillig, ohne irgend welchen Kampf aufgegeben hätte?

Dagegen dürfen wir im Allgemeinen mit einem gewissen Stolze auf unser Volk und noch mehr auf unsere kantonalen Behörden der ersten Dezennien dieses Seculums und insbesondere auch der 1830-er Jahre zurückblicken. Diese relativ ausserordentliche Ruhe, Leidenschaftslosigkeit, dieses stets gesetzmässige Verhalten konnte nur ein an die Freiheit, an das demokratische Prinzip von Alters her gewöhntes Volk beobachten. So konnten nur Staatsmänner handeln, die nicht ihren eigenen Vortheil, sondern vor allem den des Volkes, aus dem sie entsprossen, suchten, und die zu unbezahlten Opfern für ihr liebes Land und Volk durch eine hohe Auffassung der Dinge und Verhältnisse und ihrer Stellung zu denselben fähig und bereit waren. Das anfängliche und weitere Vorgehen der Landsbehörden war stets ein schonendes, gesetzmässiges, ruhiges und in allen Beziehungen geeignet, das Herbe-

zu mildern, das der Verlust seltener Vorrechte in den Herzen der katholischen Mitläudleute hervorrufen mochte, so dass diese im Laufe der Zeit sich mit der neuen Ordnung der Dinge befreundeten und aussöhnten, dass die jetzt lebende Generation wohl keine Anwandlung von Bitterkeit mehr empfindet, und die Gleichberechtigung aller Bürger und der Genossen jeder Konfession als selbstverständlich ansieht. »Tempora mutantur et nos mutamur in illis!«

Noch war nicht alles, aber doch die Hauptsache errungen; noch gab es manches zu ordnen und im staatlichen, kommunalen und sozialen Leben zur Ausführung zu bringen, wobei Hohe und Niedere noch lange nach seinem Tode sich unwillkürlich des sichern getreuen Führers und Steuermannes erinnern mochten, dessen Genius in den abgelaufenen Decennien belebend, leitend und schaffend, nie ermüdend, so wohlthätig für Land und Volk gewirkt, dessen letzte Leidenstage nun noch vor seinem Hinüberschlummern in die Ewigkeit durch die Verwirklichung eines seiner Herzenswünsche, nämlich der ohne Blutvergiessen geschehenen Einführung des neuen Verfassungswerkes, erhellt und erleichtert wurden.

Wenige Wochen nach der Annahme der neuen Verfassung durch die Katholiken wurde indessen schwer geklagt, dass, wenn diese sich auch gerne und bald mit den neuen Institutionen befreunden würden, — leider von aussen her die Flamme der Zwiebracht durch trügerische Hoffnungen genährt und das katholische Volk zu fortgesetztem Widerstande, namentlich durch die reaktionären Blätter (Waldstätter etc.) des Sarnerbundes aufgehetzt werde. In der Tagsatzung klagten Uri und Schwyz schon am 1. September gegen Glarus und den Vorort zugleich über die Verfolgung der Katholiken im Kanton Glarus, aber ohne den geringsten Erfolg.

Am 1. October wurde eine ausserordentliche Landsgemeinde wegen einigen Geschäften und Wahlen gehalten. Sich über diese letzteren auslassend, spricht einige Tage zuvor die Glarner-Zeitung in einem Leitartikel das Bedauern aus, dass die durch den allzufrühzeitigen Hinschied des Allverehrten Herrn Landammann Kosmus Heer entstandene Lücke in der Standeskommission schwierig durch würdige Wiederbesetzung auszufüllen, überhaupt der Verlust ein unersetzlicher sei, — das fühle und wisse wohl jeder Glarner. Hauptsächlich in dem nun noch als unerquickliches Nachspiel folgenden zähen Streite mit der römischen Curia vermissten wohl unsere

Landesbehörden bisweilen Heer's reiche Erfahrung und seinen oft bewährten weisen Rath.

Die katholischen Geistlichen verweigerten nämlich den Schwur des durch die Verfassung vorgeschriebenen Eides und auch die Anerkennung des § 89 der Verfassung. Der betreffende Eid lautete:

Die »wohlehrwürdigen Geistlichen beider Konfessionen sollen schwören:

»Der verfassungsmässigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu fördern und seinen Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten; für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestens einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in allem sich so zu verhalten, wie es einem Seelsorger gebührt, ohne Gefährde.««

Es war bis auf die letzten zwei Worte »ohne Gefährde« ganz der nämliche Eid, wie ihn der Bischof Salzmann, für den katholisch-bernerischen Jura bestätigt hatte.

In § 89 der Strafprozessordnung wurde von den katholischen Geistlichen verlangt, dass sie in Fällen, in denen ein durch die Berichte erfahrenes, noch nicht verübtes Verbrechen verhütet werden könne, Anzeige an die zuständige Stelle, ohne Nennung von Personen machen sollen.

Das wäre keine Verletzung des sakramentalen Beichtgeheimnisses gewesen, aber die katholischen Geistlichen stemmten sich mit aller Macht gegen den vorgeschriebenen Eid, verlangten den Vorbehalt der katholischen Religion und der Kirchengesetze und wurden in ihrem Widerstreben von ihrem, wahrscheinlich von irgend einer oder von mehreren Seiten unrichtig instruirten Bischofe in Chur, Bossi, ja sogar vom heiligen Stuhle selbst, kräftig unterstützt, so dass sich der dreifache Landrath bis tief ins Jahr 1838 hinein oft mit dieser »Pfaffenangelegenheit«, wie sie genannt wurde, zu befassen hatte. Durch einen nach fünfstündigem Kampfe der verschiedenen Meinungen am 27. Dezember 1837 vom Landrathe gefassten Beschlusse liess sich dieser endlich zu Unterhandlungen und zur Gestattung eines Vorbehaltes bestimmen und schob die

schon mehrfach den Geistlichen angedrohte Execution weiter hinaus. Der mit 75 gegen 11 Stimmen, — welch' letztere sofortige Execution des Gesetzes, Aufhebung des bischöflichen Verbandes mit Chur, Anschluss an ein anderes Bisthum oder Aufstellung eines eigenen Vikars befürworteten, — gefasste Beschluss wurde hauptsächlich der Schlussrede des Landammann Dietrich Schindler zugeschrieben, während im Sinne der Minderheit vorzüglich Landschafts-hauptmann Joh. Tschudi, Advokat Kubli, Richter C. Jenny, D. J. J. Jenny und andere sprachen.

Dieser landräthliche Beschluss fand in den freisinnigen Gauen und in der Presse der Schweiz viel Tadel und Anfechtung, und auch das Glarnervolk selbst in seiner Mehrheit soll damit, wie überhaupt mit der schleppenden Behandlung dieser ganzen Angelegenheit unzufrieden gewesen sein. Eine Woche nach jenem Landratsbeschluss erschien in der Glarner-Zeitung selbst ein Spottsilbenräthsel auf den dreifachen Landrath und ein paar Wochen später, im Januar 1838, ein langes, aus einer grössern Schweizerstadt kommendes, sehr geharnischtes und wohl verfasstes »Schreiben eines im Auslande sich befindenden Glarners«, das im Namen einer Anzahl Glarner und des gebildeten und urtheilsfähigen Publikums einer der bevölkerertesten Schweizerstädte zu sprechen angab, und auch dem Wortlaute nach zu schliessen, wirklich sprach.

Es wird darin vom »Falle unseres geliebten Vaterlandes« geredet. »Ehrenvoll, heisst es (nämlich in der fraglichen Stadt), hat Glarus begonnen, würdig lange seine Rechte gewahrt, schimpflich zuletzt jedoch geendet.« »Schlüsse und Deliberationen, wie die von jenem 27. Dezember 1837 können niemals weder gebilligt, noch begriffen werden.« »Wozu«, wirft man uns vor, »habt ihr für Euere neue Verfassung eine eidgenössische Garantie verlangt, warum seit mehr als 2 Jahren so viel Wesens und Gehaders gehabt?!« »Gilt unser eidgenössisches, unser bundesbrüderliches Wort nichts mehr bei Euch? Ihr habt unsere Hoffnungen getäuscht, unsren dargebotenen Schutz verschmäht und unser Zutrauen missbraucht! Sieben katholische Geistliche sollen fähig sein, eine neue, von der Tagsatzung garantirte Verfassung zu stürzen, den geregelten Gang der Gesetze und der neuen Beamten zu unterbrechen. — Frei sagt man uns, Ihr seid keine Eidgenossen mehr« etc. etc. . . . Nach Citation der Be-

schlüsse des Landraths wird gefragt: »Welche Execution soll denn angeordnet werden, vielleicht die schon so lange angedrohte? »Es genügt uns, wenn die Geistlichen nach so glänzenden Siegen keine Execution mit uns Reformirten vornehmen«, wird sarkastisch bemerkt und unter manchem andern weiterhin: »Ist diesem Volke jener Muth, jene Thatkraft, die es seit mehr als zwei Jahren so rühmlich auszeichneten, auf ein Mal entfallen? Wo sind seine Führer, wo seine Sprecher! Kann es nicht mehr hören ihre Stimme, die es so lange auf dem sichern Wege der Wahrheit und Freiheit entgegenführte!? Kann oder will es nicht folgen ihren Räthen?!« »Sollen wir auf's Neue in jene politische Knechtschaft fallen, deren Fesseln wir und unsere Väter seit der Reformation so schwer trugen!« »Was würde wohl jener selig Verklärte empfinden, wenn er sein seit Jahrzehnten so redlich angestrebtes und mit so vielen persönlichen Opfern bezeichnetes Vaterlandswerk also müsste enden sehen. Wohl ihm, dass sein Geist diesem Schmerze enthoben ist! Noch einmal denn, Patrioten und freies Volk von Glarus, erhebet euere Stimme und beendiget dieses, bis anhin so schön durchgeföhrte Werk auf ehrenvolle, auf würdige Weise«, etc. etc.

Der Einsender hofft dann noch, dass der Schlussnahme vom 27. Dezember keine Folge gegeben werde, dass die nächste Landsgemeinde oder eine sonstige Mehrheit kompetenter Stimmen jene Beschlüsse kassiren und durch würdigere, konsequenter ersetzen werde.

Solche und viele andere Stimmen und vor allem die starre Widersetzlichkeit der betreffenden Geistlichen und des Bischofs Bossi veranlassten alsdann am 19. April 1838 den dreifachen Landrath, den zwar nur provisorischen Bisthumsverband mit Chur aufzuheben. Die vier renitenten katholischen Priester, unter ihnen Pfarrer M. Tschudy in Glarus, wurden vom Kriminalgerichte ihrer Pfründen entsetzt, zwei, die nicht Kantonsbürger waren, des Landes verwiesen. Zwei der beharrlichsten Führer der Katholiken, Landsföhndrich Burger und Landshauptmann Müller entzogen sich der Bestrafung zum Theil durch die Flucht. Beide starben schon im Jahre 1839. Andere Fehlbare wurden theils mit Gefängniss, theils mit Geldbussen geahndet. Im Jahre 1839 erhielt der oben angeführte § 89 der

Strafprozessordnung, für den sich Heer im Bewusstsein der äusserst schwierigen Durchführung nie erwärmen konnte, endlich die Milderung, »dass die Eröffnung gefährlicher Anschläge dem Gewissen der Beichtväter anheim gestellt werde«. Also blieb so zu sagen hinsichtlich des Priestereides rechtlich und faktisch alles im »Status quo ante«, war die lange unerquickliche Fehde umsonst geführt worden, die Regierung schliesslich, um einen gegenwärtig oft gebrauchten Ausdruck zu benutzen, »freiwillig nach Canossa gegangen«, indem die Tagsatzung die von Bischof Bossi und Cp. nachgesuchte Intervention abgelehnt hatte. Derselbe hatte unter den Reformirten und auch bei vielen Katholiken ausserdem durch sein an alle Katholiken, Klerus und Laien, gerichtetes Verbot der Theilnahme an der Näfelser-Fahrt, dem die Geistlichen und ein Theil des katholischen Volkes Folge leisteten, böses Blut erzeugt und zum Beschluss des Landrathes vom 19. April nicht wenig beigetragen. Um die katholischen Mitbürger noch mehr zu beschwichtigen und mit den neuen Institutionen zu versöhnen, bewilligte der dreifache Landrat 1839 allgemeine Amnestie, die, früher ertheilt, vielleicht noch günstiger gewirkt hätte.

Aber auch unter den Reformirten äusserte sich ziemlich oft und mancherorts seit der Einführung der neuen Verfassung und noch bis 1840 eine deutliche Missstimmung, welche Landammann Schindler schon 1839 beinahe zur definitiven Niederlegung seines Amtes bewogen hätte und welche er in der Eröffnungsrede an der Landsgemeinde vom 2. Juni 1839 nicht ohne Erfolg durch Hinweisung auf die wahrscheinlichen Ursachen derselben zu heben suchte. Er gab zu, dass die Ursachen nicht in der neuen guten Verfassung, sondern in der Auffassung und Durchführung derselben durch die Beamten liege, wobei er sich selbst nicht ausnehme, wobei aber auch die wichtige Thatsache zu berücksichtigen sei, dass manche thätige und kräftige Männer, die noch vor zwei und mehr Jahren wirkten, nicht mehr seien. Auch die finanzielle Lage schien in Schindlers Augen der Missstimmung Vorschub zu leisten, sowie harte lieblose Urtheile; sie kamen von Seite seiner sonstigen Parteigenossen, wie von der der Katholiken. Den erstern rief er an derselben Landsgemeinde zu, »wenn auch ihr Eifer und ihr Wunsch loblich, ihre Absicht doch nicht die richtige sei, weil es in der Entwicklungsperiode der Völker und namentlich derjenigen des Gebirgs keine Sprünge gebe.«

Noch im Januar 1840 antwortet ein gut geschriebener Leitartikel der Glarner-Zeitung auf die im Titel selbst gestellte Frage: »Wie steht es um uns?« mit den Worten »leider nicht am besten!« und begründet diese Antwort näher. Es wird geklagt, dass man statt Zufriedenheit fast überall das Gegentheil, ein innerliches Missbehagen wahrnehme. Der Frage: »Ist die neue Verfassung daran schuld?« folgt die feste Behauptung »Nein und abermal nein!« Weiter: »Wer ist denn daran schuld?« Antwort: »Die Menschen selbst.« — Diese Behauptung wird alsdann eingehend und gründlich bewiesen und die wohlmeinendsten verständigsten Räthe sowohl den Behörden als dem Volke ertheilt, um die Wohlthat und den Segen der Neuerungen der neuen Verfassung allmählig in's Leben einzuführen, nach drei Jahren endlich zur Wahrheit zu machen. — So erfuhren es die eifrigsten Revisionsfreunde, dass es eben leichter ist, eine neue Verfassung anzustreben und zu beschliessen, als sie zu entwerfen und ein- und durchzuführen.

Schätzen wir uns glücklich, dass Zeit, Geduld und Gewöhnung die vorgesehenen und erwarteten Segnungen unserer allmählig noch vervollkommenen Verfassung von 1836 und 1837 zur Verwirklichung gebracht und gedenken wir mit Dank und Verehrung auch bisweilen unserer wackeren Mitbürger, der einsichtsvollen, opferfähigen und thatkräftigen Männer, unter denen uns Heer als einer der ersten entgegentritt, welche mit Hintansetzung ihres eigenen persönlichen Wohles und Interesses dafür gearbeitet, gelitten und gestritten haben.

V.

Wir sind der Revisionsangelegenheit unserer Kantonsverfassung fast unmerklich ein paar Jahre über das Lebensende Heer's hinaus gefolgt, und verlassen sie nun, um noch einem andern nicht unwichtigen, viel Zeit, Mühe und Heer'sche Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue erfordernden Werke einige Aufmerksamkeit zu schenken, dessen ausführliches Ergebniss erst im Jahre 1839 im Drucke erschienen ist¹⁾.

Die eidgenössische Tagsatzung hatte in der Sitzung vom 7. September 1836 beschlossen, dass im Januar (2. Febr.) 1837 beinahe in allen Kantonen²⁾ nach dem langen Unterbruche von 20 Jahren eine Volkszählung behufs Feststellung der bundesgemässen Mannschaftsskala vorzunehmen sei und der Löbl. gemeine Rath beschloss erst am 20. Dezember 1836, dass »Tit. Herr Alt-Landammann Cosmus Heer ernannt sei, die Aufsicht und Anleitung zu dieser Arbeit zu übernehmen, mit der Ermächtigung jedoch, für die nöthigen Schreibereien, Additionen etc. jemanden gegen Entschädigung anstellen zu können,« etc. — Die Zählungen mussten vom 11. bis 25. Januar, also in 14 Tagen in allen Gemeinden vollendet sein und die aufgenommenen speziellen Verzeichnisse alsdann dem Herrn Oberaufseher Heer eingesandt werden. In 11 weitläufigen Nummern, resp. Vorschriften wurde die Art und Weise der Ausführung genau bestimmt und den zwei vom Bunde vorgeschriebenen Colonnen noch drei andere beigefügt. Anfangs März sollte die ganze Arbeit unfehlbar an Landammann und Rath und von diesem alsdann Ende März an den Vorort abgeliefert werden.

Wir begreifen kaum, wie Heer zu seinen vielen und bedeutenden andern Lasten sich auch diese noch aufladen liess. Nur sein Patriotismus konnte ihn veranlassen, die schwierige Aufgabe zu übernehmen, vielfach schwierig, weil ihm fast keine Zeit zur Vor-

¹⁾ Bericht an Landammann und Rath des Kanton Glarus über die in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 7. September 1836 im Januar 1837 vorgenommene Volkszählung im Kanton Glarus, 39 Seiten und 7 Tafeln. Glarus bei Fridolin Schmid, Buchdrucker und Buchhändler.

²⁾ In einigen Kantonen hatte 1835 eine Zählung stattgefunden.

bereitung blieb, der Rath noch weit mehr als der Bund verlangte und Heer selbst noch weit mehr leistete, als ihm zugemuthet worden.

»So sehr ich auch«, sagt bescheiden sein Bericht an Landammann und Rath, Seite 7, »zum Voraus das Schwierige und Mühevolle eines Geschäftes, das in unserm Lande zum ersten Male durchgeführt werden sollte, einsah, so unterzog ich mich dem erhaltenen Rufe, um im Drange (sic!) des gegenwärtigen Augenblicks, wenigstens in etwas nachzuhelfen,« etc. —

Einer in jeder Hinsicht geeigneteren und fähigern Person hätte der Rath freilich die Arbeit nicht anvertrauen können. Was heutzutage und schon seit Dezennien genau geregelt und vorgeschrieben und durch Tabellenformulare erleichtert ist, musste Heer zu einem grossen Theile durch eigene Einsicht besorgen, ersetzen und wieder ersetzen lassen. Von den mit der Zählung in den Gemeinden betrauten Beamten haben wir die nachfolgenden Herren als solche herausgefunden, welche die Reinschrift selbst besorgten: in Linthal Rathsherr Zweifel und Rathsherr Wichser, Rathsherr Hefti in Häzzingen, in Ennenda den erst vor Kurzem gestorbenen Med. Dr. Becker und Lehrer Jacob Jenny, auf Kerenzen Rathsh. Kamm, in Netstal Rathsh. Leuzinger, ferner Rathsherr Wild in Mitlödi, Rathsherr Josua Wild in Schwanden, Rathsherr J. Marty in Engi, Rathsherr Bäbler in Matt, Rathsherr Freuler in Elm. Nur eine geringe Zahl der Gemeinden schickten die Tabellen auf den festgesetzten Tag, den 25. Januar ein, die meisten nachher, die letzte am 4. Februar. Heer hatte nun viele Mühe mit der Prüfung derselben und den nöthigen mehrfachen Berichtigungen, den Copisten und vielem andern. In Folge ihres Umfangs erhielt er die Copie von Glarus erst am 11. April, »und«, sagt der Bericht, »ich musste mich bei dieser Arbeit darauf beschränken, die Analogie und die Additionen zu machen, welches bei einem Hefte von bereits 129 Folioseiten nicht geringe Arbeit gab.« Aus dem Berichte ergiebt sich auch, dass mit Ausnahme der Tabellen von Glarus, Ennenda, Netstal, Mitlödi und Linthal, die übrigen sämmtlich von Heer collationirt worden sind. Die allgemein herrschende Krankheit des Frühjahrs¹⁾ hatte auch mehrere der verehrten Vorsteher und Volkszähler befallen»,

¹⁾ An der er leider später selbst sterben sollte.

und so konnte Heer, da er die letzten Hefte erst am 7. April erhielt, die Arbeit, deren ganzen Umfang er allerdings zum Voraus nicht vollständig übersehen »konnte«, erst nach dem letztangeführten Datum ganz beenden.

Diese Bemerkungen sind dem allgemeinen Theile (S. 1—12) entnommen. In der zweiten speziellen Abtheilung, bis S. 37, fänden sich nun so viele von Heer selbst, — der in dieser Arbeit auch als tüchtiger Statistiker erscheint, — erhobene interessante, zur Vergleichung mit der Jetzzeit, nach bald 50 Jahren, einladende Studienfrüchte und Ergebnisse, dass wir nur sehr ungerne auf deren Wiedergabe verzichten, da sie vor allem für uns Glarner selbst, in vielen Beziehungen, namentlich für die Geschichte der Industrie, manches merkwürdige darbieten. Einige Bruchstücke daraus zu entnehmen, können wir uns indessen nicht versagen, indem den Tabellen erläuternde und statistische Bemerkungen des Textes zur Seite stehen und grössern Werth verleihen. Ausser den vom Vororte verlangten zwei Colonnen der Volkszählung in Beilage I hat Heer, »in der Ueberzeugung, dass eine Zergliederung der Ereignisse der Bevölkerungstabellen unter einigen anderen, zum Theil die Verhältnisse im Innern des Landes selbst mehr berücksichtigenden Gesichtspunkten der Obrigkeit nicht unerwünscht sein dürfte,« die Bevölkerung

- A. in Bezug der Kantonsangehörigen nach dem bürgerrechtlichen Verhältnisse und nach der Confession;
- B. in allgemeiner Beziehung nach dem Geschlecht und dem Alter unter und über 16 Jahren (Beilage II) zusammengestellt.

Wir entnehmen der Arbeit einige spezielle Angaben:

Gesamtbevölkerung 29,348, Kantonsbürger und Angehörige 28,217, Bürger anderer Kantone 821, Ausländer 310, überall männliche und weibliche Individuen mitgerechnet, deren Zahl in jeder Gemeindetabelle natürlich gesondert erscheint. Evangelische Kantonsangehörige gab es 24,975, katholische Kantonsangehörige 3242, letztere bildeten also selbst im Jahre 1837 nur beiläufig $\frac{1}{9}$ oder 11,045 % der gesammten Kantonsangehörigen, noch mehr der Gesamtbevölkerung, wie Heer in dem Kreisschreiben vom 5. October zutreffend bemerkt hatte. Die 321 Schweizer sind in einer eigenen Tabelle den resp. Kantonen zugetheilt, ebenso die Ausländer den bez. fremden Staaten. In Beilage III finden sich die ortsangehörigen

und die Bürger anderer Gemeinden des Landes verzeichnet, d. h. wie viel Angehörige aus jeder Gemeinde in anderen Gemeinden, und zwar in welchen leben, und anderseits, wie viel sich in jeder Gemeinde Angehörige anderer Ortschaften vorfanden und wohin dieselben eigentlich bürgerrechtlich gehörten. Aus Beilage IV ist ersichtlich, dass 4045 Individuen ausser dem Kantone in der Nähe und Ferne zerstreut sich aufhielten etc. etc.; mit diesen, aber mit Weglassung der Fremden betrug die Summe aller Kantonsangehörigen Bürger 32,263 Personen, wovon 28,619 evangelische und 3644 katholische waren, also wieder beiläufig $\frac{1}{9}$ der gesammten Kantonsangehörigen. Wie sehr sich die Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinden in circa 50 Jahren verschoben haben, ersehen wir unter manchen anderen Zahlen, dass Glarus z. B. 4094 und Schwanden 2300 Einwohner hatte und letzteres damit den zweitbevölkertsten Ort des Kantons darstellte, da es noch beinahe 200 Einwohner mehr als Ennenda mit Ennetbühls (2129 Einwohner) zählte. Wir lernen aus den Angaben Heers auch, dass wenn man die Summe aller Oberjährigen, d. h. ob 16 Jahren stehenden Personen, mit $3\frac{1}{2}$ multiplizirt, so ziemlich genau die Gesamtbevölkerungsziffer resultirt; auch hiefür findet sich eine Beilage, Nr. VI, zur Vergleichung. Alles ist natürlich speziell nach den Gemeinden geordnet. Es existirt auch eine Beilage Nr. VII mit den damals sog. Geduldeten und den den Müttern zugefallenen Ausserehelichen. »An andern Orten lässt man solche Kinder, deren Vater nicht ausgemittelt werden konnte, oder in deren Heimath der Maternitätsgrundsatz gilt, das Geschlecht der Mutter annehmen. In dem ersten Brouillon einer Gemeinde trug ein solches Kind zu seinem Taufnamen den Geschlechtsnamen »Niemand.« Später wurde demselben der Geschlechtsname der Mutter beigelegt. »Ich führe diesen Umstand an«, sagt Heer, »um die Obrigkeit auf das Bedürfniss aufmerksam zu machen, dass es wünschbar wäre, wenn von kompetenter Stelle aus, eine bestimmte Directive, auch selbst für die vorhandenen Fälle, ertheilt würde. Für die Zukunft verfügt der § 49 des bereits entworfenen Gesetzes über das Ehegericht,« u. s. w.

Die Ausfüllung der vom Rathe angeordneten Colonne »Beruf oder Erwerb« wurde durch eine gewisse Scheu vieler Individuen, zu sagen, was sie arbeiten, von anderen durch die Furcht, mehr Steuern bezahlen zu müssen, noch von anderen durch verschiedene weitere Verhältnisse erschwert. Heer spricht selbst:

»Wenn aus allen angeführten Gründen meine Absicht auch nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden konnte und anderseits auch das, was von mir diessfalls zusammengestellt worden ist, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, so bildet dasselbe immerhin einen ersten Versuch, und im Rückblick betrachtet, bietet es ein Bild, im Grossen von der Beschäftigungs- und Erwerbsweise unserer Zeit dar.«

»Welcher Stoff zu Vergleichungen würde sich darbieten, wenn wir uns im Besitze auch nur solcher Angaben aus den zwei letzten Jahrhunderten befinden würden. Es hat schon seit längerer Zeit in meiner Absicht gelegen, Materialien zu sammeln zur Geschichte der Entwicklung unserer dermalen so blühenden Industrie, von ihrem Ursprung und ihrer allmählichen Entwicklung bis zur Gegenwart.« Heer weist dann auf seine anderweitigen Geschäfte und die übrigen Hindernisse hin, welche ihn von der Ausführung seines Vorsatzes abhielten und gibt dann in der Folge doch manche interessante historische Reminiscenz.

Wir heben noch einige von den zahlreichen auf diese Volkszählung gestützte, von Heer selbst hervorgehobene Resultate in ziemlich freier Art und Weise aus dem Rahmen. Das Sernftthal hatte ausser der Schieferplattenbereitung fast keine andere als etwas Hausindustrie, Bauersame, Wildheuet und die nöthigsten Handwerke, Sool ziemlich viel häusliche Industrie, von 466 Seelen z. B. 111 Weber und Weberinnen und 11 Spulerinnen, sowie circa 62 Personen, die in der Kattundruckerei und in der sogen. Farb etc. in Schwanden beschäftigt waren; Linthal, Rüti, Betschwanden, Dornhaus, Diesbach und Adlenbach besitzen fast nur Hausindustrie, am meisten Weber und Weberinnen, daneben ist viel Bauersame und im Sommer gibt das Wildheuen, im Winter das Holzen einen nicht zu verachtenden Erwerb. In Hätzingen und Luchsingen blüht neben der Hausindustrie schon das Fabrikleben, indem beiläufig 70 Personen in der Wollspinnerei und Fabrik Verdienst finden. In Schwanden verschaffen den meisten Verdienst schon seit mehr als 10 Jahren eine grosse Indienne-Druckerei, eine Rothfärberei mit Druckerei und eine beträchtliche Baumwollspinnerei.

Obwohl es nicht ohne Interesse wäre, aus jeder Ortschaft wenigstens etwas über die Existenz- und Erwerbsquellen zu bringen,

ziehen wir es vor, dieselben nur noch von einem einzigen grossen Orte nach Heer's Mittheilungen, aber im Ganzen anzuführen, damit man erkennt, wie ungefähr auch die anderen Dörfer behandelt sind, und wir wählen hiezu den Hauptflecken. Heer schreibt:

»Glarus ist der Ort, wo seit einer langen Reihe von Jahren die Indiennedruckerei und zwar mit Erfolg betrieben wurde, anfänglich in einem, dann in zwei Etablissements, doch in beschränktem Umfange, und die Zahl der Fabrikarbeiter stand damals zu den übrigen Erwerbsarten in angemessenem Verhältniss.«

»Während dem letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts entstanden drei neue (Glarner, Staub, Trümpy) Fabriken, dagegen führten die Revolutions- und Kriegsjahre den Eingang der zwei ältesten Etablissements (Tschudi und Blumer) herbei, und bei dem Uebergewicht, welches sich von Seite Frankreichs immer mehr entwickelte, und endlich in dem sogen. Continentalsystem ausbildete, blieben auch die neu entstandenen Fabriken nur in beschränktem Umfange.«

»Seit dem durch den Sturz Napoleons herbeigeführten Weltfrieden gewann hingegen unsere Industrie einen merkwürdigen Aufschwung. In Glarus erweiterte sich eines der früheren Etablissements zu einem bedeutsamen Umfang (Egid. Trümpy); fünf neue (Brunner, Blumer, Streiff, Gabriel Trümpy und M. Glarner) mehr oder weniger beträchtliche Fabriken entstanden. Die Bleichen, früher nur unerheblich, erhielten eine bedeutende Ausdehnung; auch wurde eine mechanische Baumwollspinnerei angelegt.«

»Nicht nur für Glarus selbst, sondern auch für die Bewohner anderer Gemeinden des Landes bildet der blühende Zustand der Industrie eine reichliche Quelle des Verdienstes, und ausser den Bewohnern des Ortes wandern täglich Schaaren von Arbeitern in die verschiedenen Fabriken, die Glarus dermalen in sich vereinigt.«

»Der Handwerksstand war bereits seit längerem her in Glarus nicht unbedeutend, weil in früheren Zeiten mehrere Begangenschaften in den übrigen Gemeinden des Landes nicht vorhanden waren und man demnach von daher zu den Arbeitern in Glarus Zuspruch nahm. — Ohnerachtet sich dieses Verhältniss ebenfalls wesentlich geändert und eine Menge Berufsarten nun auch in anderen Gemeinden, wo sie früher nicht bestanden, getrieben werden, so hat dennoch in Folge der mächtigen Entwicklung der Industrie im Orte dem

Wohlstande und der Betriebsamkeit der Betreffenden, der Handwerkstand einen sehr gewichtigen Umfang erhalten. Die Bevölkerungstabellen von Glarus zeigen als Belege für diese wenigen Bemerkungen nachfolgende Ergebnisse an Handwerken und Begangenschaften¹⁾: 3 Goldschmiede, 7 Goldarbeiter, 4 Buchdrucker und Setzer, 1 Lithograph, 9 Buchbinder, 2 Uhrenmacher, 27 Wirthe, 3 Bierbrauer, 28 Müller und Pfister, 6 Pastetenbäcker, 18 Metzger, 63 Schuster, 26 Schneider, 108 Näherinnen, 17 Putzmacherinnen und Lehrtöchter, 11 Glätter- und Wäscherinnen, 2 Lockenmacherinnen, 1 Strehlmacher, 3 Knopfmacher, 6 Hutmacher, 4 Kürschner, 4 Gerber, 1 Leimsieder, 9 Sattler, 3 Tapezierer und Meubleurs, 18 Maurer und Steinhauer, 10 Ziegler, 5 Ofner, 18 Zimmerleute, 31 Schreiner, 3 Drechsler, 13 Glaser, 7 Küfer, 9 Wagner, 12 Schmiede, 30 Schlosser, 1 Messerschmied, 3 Büchsenschmiede, 7 Nagler, 7 Kupferschmiede, 5 Spengler, 3 Flachmaler, 7 Mechaniker, 3 Papierfabrikanten, 27 Bleicher und Knechte, 2 Säger, 1 Tabakrapp, 5 Seiler.«

»Wenn auf diese Weise eine bedeutende Anzahl Einwohner in dem Stande der Handwerker seinen Erwerb findet, so ist weit grösser die Zahl der durch die Industrie Beschäftigten. Die Tabellen zeigen: 3 Weberfabrikanten, 27 Spulerinnen, 6 Weber. Arbeiter in der Spinnmaschine 18; daneben in den Druckfabriken: 18 Desinateurs, 129 Modell- und Messingstecher, 7 Piquediers, 3 Coloristen, 461 Drucker, 156 Streicher, 53 Handlanger, 4 Staaber und Kalanderer, 4 Färber, 20 Schaalerinnen.«

»Die Wollfabrikation ist unbedeutend: 3 Tuchfabrikanten (im Kleinen), 3 Walker und Strumpfwalker.«

Von dem zu Glarus gehörenden Riedern bemerken wir auszüglich bloss, dass es noch 1562 in 10 Häusern bestand und sich bis 1837 zu einem Dorfe von 60 Häusern mit 359 Seelen erhoben habe.

Mollis zeichnete sich u. a. durch die vielen alten Leute (Jan. 1837) aus: 56 Personen von 70—80 Jahren, 18 von 80 bis 90 und 3 von 90 bis 96 Jahren auf 2064 Seelen.

Die letzten 8 Seiten des Berichts enthalten gedrängte »Ueberblicke« und zwar oft mit Zahlen und Tabellen über die wesentlichen Berufs- und Erwerbszweige, in 11 Nummern vertheilt;

¹⁾ Es sind dabei nicht nur die Meister und Meisterinnen, sondern meistens auch die Gesellen und Lehrlinge, resp. Lehrtöchter gezählt.

I. Wollfabrikation; II. Baumwollenfabrikation; III. Seidenfabrikation; IV. Leinenweberei; V. Handel; VI. Begangenschaften und Handwerke, mit einer Uebersicht der Begangenschaften und Handwerke im ganzen Kanton, welche in den Bevölkerungstabellen zum Vorschein kommen, mit der Anzahl der auf sie fallenden Individuen;« VII. Bauersame und Aelpler, Feldarbeiter, Taglöhner, Wildheuer und Holzer; VIII. Plattenberg, Thee- und Wurzelhändler; IX. Beamte des Landes, der Gemeinden, Angestellte; X. Medizinalpersonen, Hebammen, Thierärzte; XI. Geistliche, Schullehrer und Schüler.

Es ist uns in der letzten Rubrik der Schüler aufgefallen, dass Engi, Matt und Elm, also das ganze Sernfthal relativ die höchste Schülerzahl aufweist, nämlich Engi 289, Matt 175, Elm 237, zusammen 701 Schüler. Vergleichen wir die grössten Schulgemeinden, wie Glarus mit 492, Ennenda mit Ennetbühls mit 221, Schwanden mit 256, Netstal mit 243 etc. Schülern mit den ersten drei Zahlen, so werden wir unwillkürlich daran erinnert, dass im Sernfthal der thatkräftige, eifrige Schulmann Pfr. Jakob Heer lebte und wirkte. Die Zählung fand freilich im Winter statt und da waren wohl weniger Absenzen zu notiren.

Wir begnügen uns mit den gemachten spärlichen Angaben; wer sich weiter für Geschichte, Statistik, Industrie etc. unseres Kantons in jenem Zeitpunkte interessirt, sollte den Bericht selbst lesen; er wird viel Wissenswertes finden.

In einer Schlussbetrachtung, deutet Heer der Obrigkeit auf die Ergebnisse der Volkszählung unter den angeführten und anderen verschiedenen Gesichtspunkten hin und schliesst mit folgenden, seiner bekannten Bescheidenheit entsprechenden Worten:

»Um die vorliegende Arbeit auf einen Grad der Vollständigkeit und bestimmten Zuverlässigkeit zu bringen, wäre es allerdings unerlässlich gewesen, dass ich derselben ungestört und vollständig meine Zeit und meine Kräfte hätte widmen können. Diess war indessen, wie Sie wissen, nicht der Fall; die Gründe will ich nicht umständlich entwickeln; sie sind Ihnen bekannt und liegen in den dermaligen allgemeinen Verhältnissen des Landes (Verfassungsrevision etc.) Durch die Theilnahme an mancherlei anderen öffentlichen Geschäften musste ich alles, was auf die Volkszählung Bezug hatte, in abgerissenen Zeitfristen besorgen, wovon allerdings auch

die gegenwärtige Berichterstattung einen nur zu sprechenden Beweis bildet.«

»Weil indessen auch meine übrige Zeit wesentlich den vaterländischen Angelegenheiten gewidmet war, darf ich wohl desto eher auf Ihre nachsichtige Beurtheilung der Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit des Gegenwärtigen zählen.«

Fast zeihen wir uns der Sünde der Nachlässigkeit, dass wir über diese Heer'sche Arbeit nur so kurz und mangelhaft referirten, indem dieselbe natürlich bei solcher Unvollständigkeit und Willkür an Werth verlieren muss. Da wir den disponibeln Raum jedoch schon überschritten und doch etwas Wissenswürdiges aus der Arbeit mittheilen wollten, so entschuldigt dieser Umstand vielleicht einigermaassen das Verfahren.

Heer betrachtete seine spezielle diessfällige Arbeit und seine Zusätze, Erhebungen und Vermehrungen selbst nur als ersten statistischen Versuch, bei dessen Benutzung die Lücken bei einer späteren Volkszählung leichter ausgefüllt werden können u. s. w. Niemand fühlte das Unvollständige der Arbeit und wie sie ausgeführt werden könnte und sollte, mehr als er, und darum darf dieselbe auch nicht der strengern Kritik der Gegenwart unterworfen werden, die, auf der Vergangenheit fussend, auch nur allmählig durch die Erfahrungen und Zählungen im eigenen Lande, und in fremden Staaten zur höhern Stufe der Entwicklung der relativ neuen Wissenschaft der Statistik gelangt ist. Wir sind überzeugt, die Volkszählung Heer's und seiner in den Gemeinden von ihm ersehnenen Mitarbeiter im Kanton Glarus von 1837 bildete mit dem genannten Heer'schen Berichte eine der vollkommensten diessbezüglichen Arbeiten in der Schweiz. Wir haben seinen Schlussworten entnommen, dass er durch viele andere, namentlich öffentliche vaterländische Geschäfte verhindert, fast keine Zeit für diese Aufgabe erübrigten konnte. Sein feines und zugleich starkes Pflichtgefühl hiess ihn die Arbeit dennoch übernehmen, wofür er auf nichts anderes Anspruch machte, als auf die innere Befriedigung, für das öffentliche Wohl auf's neue etwas beigetragen zu haben.

Alle diese Arbeiten, von denen ausser der letztgenannten die Verfassungsrevision und der zwar schon weit vorgerückte Entwurf der organischen Gesetze durch die bezügliche Kommission, sowie deren Vorsitz und die Vorarbeiten wohl die meiste Zeit bean-

spruchten, die anhaltende Tag und Nacht fortgesetzte Geistesarbeit in Verbindung mit der Sorge und Gemüthsaufrégung, welche die politischen Verhältnisse mit sich brachten, und anderes mehr, mussten eine gewisse Schwächung des Nervensystems hervorrufen, welche die Disposition zu manchen Erkrankungen sehr zu erhöhen geeignet ist. Wir gehen daher allmählig dem Abschlusse des Lebens und Wirkens Heer's und zugleich demjenigen seiner Biographie entgegen. Wir möchten zaudern, ein gewisses Gefühl macht es uns schwer; wir möchten lieber noch lange, wie bis anhin, sein reines arbeitsvolles Leben beschauen.

Doch es muss einmal geschlossen sein, und so leiten wir die letzte oder Schlussbetrachtung dieses thatenreichen Daseins mit den schönen schllichten Worten ein, die sein Neffe dem Landammann Cosmus Heer am Ende der oft citirten lieblichen und treu gefühlten »Erinnerungen« als ein freundliches bleibendes Denkmal wahrer Hochachtung und Verehrung gewidmet hat:

»Diese letzten Anstrengungen«, sagt Dr. J. J. Blumer, »mögen vorzüglich dazu beigetragen haben, den ihm schon lange innenwohnenden Krankheitsstoff endlich zur Reife zu bringen; denn schon lange hatte er sich nach Ruhe und Erholung gesehnt, die er nun vaterländischen Rücksichten geopfert. Im Mai 1837 befiel ihn ein im Kanton seit einiger Zeit grassirendes Nervenfieber, welches ihn über ein Vierteljahr lang auf dem Krankenbette darunter hielt und endlich seinem Leben ein frühes Ende machte.

Im Juli schien allmählige Besserung einzutreten; er hatte die Freude, die unblutige und einmütige Annahme der neuen Verfassung zu vernehmen und die Landsgemeinde vom 16. Juli gab ihm einen neuen Beweis, — leider sollte es der letzte sein — ihres Zutrauens durch die Wahl zum ersten Mitgliede der Standeskommission. Die Aussicht auf Genesung bewies sich leider als eine trügerische; seine alten rheumatischen Leiden stellten sich ein, denen der geschwächte Körper keinen Widerstand mehr leisten konnte. Den 29. August 1837 schied er in ein besseres Leben hinüber«, in welchem nicht nach der Confession, sondern nach der Treue und dem redlichen Streben nach dem Guten, Wahren und Schönen gefragt wird. »An seinem Grabe trauerte seine treue, für all' sein Streben so verständnissvolle Lebensgefährtin und seine drei Kinder«, nämlich Katharina, die unverheirathet schon 1869 starb;

Susanna, einzig noch lebende Tochter, nachmals die Gemahlin des mehr erwähnten berühmten Rechtshistorikers und Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichts, Dr. J. J. Blumer, der den 12. Nov. 1875 starb und Joachim, der nachmalige hochbegabte, wie sein Schwager Dr. Blumer noch in frischem segensvollem Andenken stehende schweizerische Staatsmann, der in der Zukunft die höchste Ehrenstufe unseres schweizerischen Vaterlandes ersteigen, aber leider auch allzu früh, im März 1879, als letzter männlicher¹⁾ Sprosse sein ebenfalls ganz dem Vaterlande geweihtes Leben und zugleich die um das engere und weitere Vaterland wahrhaft hochverdiente Geschlechtslinie beschliessen sollte²⁾)

»Mit derselben Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit, die er in seinem ganzen Leben bewährt hatte, verbat sich Heer noch auf dem Todbette jede Auszeichnung bei seiner Beerdigung. Aber wenn auch keine äussere Manifestation die allgemeine Hochachtung und Liebe ausdrückte, mit welcher das Glarnergvolk den zu früh Verbliebenen betrauerte, so sprachen doch lauter die stillen Thränen, die so manchem männlichen Auge an seinem Grabe entflossen.«

Blicken wir auf dieses arbeitsvolle, pflichtgetreue, ganz dem Dienste des Vaterlandes geweihte Leben zurück, so ergreift es uns wehmüthig, dass dem Träger desselben zwei Wünsche unerfüllt blieben, die ihm mehr Befriedigung gebracht hätten, als der oft mit Dornen besäete Pfad öffentlicher politischer Wirksamkeit: erstens, dass es ihm versagt war, die Erziehung seines einzigen Sohnes, an dem er mit grosser Zärtlichkeit hing und der schon damals zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, vollenden zu können, und zweitens, dass er das wichtige Werk, für welches er Jahrzehnte lang so emsig gesammelt und vorgearbeitet hatte, »die Geschichte des Kantons Glarus«, nicht zur Ausführung bringen konnte.

¹⁾ Er hinterliess aus seiner Ehe mit Fräulein Katharina Iseli eine einzige Tochter, Emilie, die jetzige Gemahlin des Herrn Nationalrath Charles Philipp Mercier-Heer in Glarus.

²⁾ Conf. dessen gediegene und anziehende Biographie von Herrn Pfarrer Gottfried Heer: Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer etc., 1884 desselben Fortsetzung, II. Theil, Nachträge, vaterländischer Reden etc. 1885 Zürich bei F. Schulthess.

Wir können uns nicht enthalten, die in schwarzem Rande in der Glarner-Zeitung vom 31. August 1837 (Nr. 35) erschienene »Trauerbotschaft« hier beizufügen:

»Mit innigster Wehmuth melden wir den am 29. Aug. Abends zwischen 5 und 6 Uhr erfolgten sel. Hinschied des Tit. Herrn Alt Landammann Kosmus Heer von Glarus.«

»Der Mann, dessen erhabener Geist alles schnell, klar und gründlich erfasste, dessen edles Herz rein und warm für des Vaterlandes Wohl schlug, dessen Charakter unerschütterlich fest und bieder und dessen ganzes Wesen überhaupt von einer glücklichen Harmonie aller Geistes- und Seelenkräfte, wie sie nur wenigen Sterblichen beschieden ist, zeugte; er, der Edle wandelt nicht mehr unter uns! Der Mann, der während einem langen Zeitraum sich mit einer bewunderungswürdigen Umsicht, Thätigkeit und Beharrlichkeit den Staatsgeschäften widmete, den die Eidgenossenschaft hoch achtete und der im engern Vaterlande sich mit vollstem Rechte den schönen Namen »Landesvater« erwarb, er ist hinübergegangen in eine bessere Welt. Im kräftigsten Mannesalter, erst 47 Jahre alt, starb er an den Folgen eines hartnäckigen und langwierigen Nervenfiebers. Zu früh ward er entrissen seinem Volke, dem er sich von jeher opferte, dessen Liebe und Verehrung er sich bleibend sicherte und dem er nach der politischen Wiedergeburt unseres Kantons, für die er so thatkräftig wirkte, noch so grosse und wichtige Dienste hätte leisten können und gewiss gerne geleistet hätte; zu früh aber auch für seine trauernde, tief betrübte Familie. Friede seiner Asche!«

Am folgenden Tage, den ersten September, war Sitzung des dreifachen Landrathes. Bei der Eröffnung der Sitzung gedachte Landammann Schindler mit wenigen aber kräftigen Worten des Hinschiedes von Tit. Herrn Landammann Heer sel.: »Wenn der Redner der vielseitigen und hohen Verdienste des edlen Verblichenen nicht ausführlicher erwähne, so geschehe es einerseits im Hinblicke auf die vielen Geschäfte, die zu beseitigen seien und anderseits, weil es weder Worte noch Denkmale gebe, durch die sich diese Verdienste würdig ausdrücken und bezeichnen lassen. Das beste Zeichen des Dankes, das wir ihm für seine Leistungen geben können, sei wohl das, dass wir sein Andenken ehren und in seinem Geiste für des Vaterlandes Wohl fortzuwirken uns nach Maassgabe unserer Kräfte bestreben.«

In Nr. 37 der Glarner-Zeitung vom 14. Sept. erschien dann als Leitartikel ein von Herrn Dr. J. J. Jenny in Ennenda verfasster ausgezeichneter »Beitrag zu einem Nekrolog des hochverdienten Herrn Landammann Kosmus Heer sel.«, der jedoch zu ausführlich ist, um an dieser Stelle im Ganzen aufgenommen werden zu können, den wir aber ebenfalls benutzt haben. Er schliesst mit den Worten: »Herr Landammann Heer gehörte unstreitig zu den ersten Zierden des engern und weitern Vaterlandes; seine Leistungen sichern ihm einen bleibenden und ehrenvollen Rang in der Geschichte hochverdienter Eidgenossen. Sein Andenken bleibe uns daher stets theuer und heilig und alle Vaterlandsfreunde mögen sich an seinem edeln Beispiele stärken.«

Unmittelbar nachher folgt ein schönes Gedicht von Herrn Verhörschreiber Fridolin Britt¹⁾:

»Vollendet ist Dein Lauf,
 Dein Kampf ist ausgekämpft,
 Die Leiden sind gedämpft —
 Du steigst zu Gott hinauf!
 Die Zeit des Wirkens ist für Dich nun aus;
 Du gehst in's Vaterhaus!

 Zu frühe, ach! zu früh,
 Noch in der Jahre Fülle
 Entreisst des Grabes Hülle,
 Dich dieses Lebens Müh'
 O, lösten Thränen Dich vom Tode frei —
 Du lebst wieder neu.

 Doch ach! Du bist nicht mehr! —
 Dem ird'schen Staub entschwebet
 Ist nun Dein Geist und lebet
 Dort oben frei und hehr.
 Nicht Erdenkämpfe trüben dort sein Loos —
 Er ruht in Gottes Schooss.

 Wohl mancher Thränenblick
 Sieht Dich zum Grabe tragen;
 Es bleiben stille Klagen
 Am Grabe noch zurück. —
 O Thränen fliesst! — Du, Edler! bist es werth,
 Dein Geist sei hoch verehrt.

¹⁾ Siehe dessen gedruckte Sammlung von Gedichten auf der Landesbibliothek.

Wie viel hast Du gethan!
Des Schönen und des Grossen
Ist viel durch Dich entsprossen,
Reift kräftig jetzt heran.
Von jedem Glarner sei aus Dankbarkeit
Dir eine Thrän' geweiht!
Doch Deine Zeit war aus;
Statt bittern Erdenleiden
Fühlst Du des Himmels Freuden
In Gottes Vaterhaus;
Es wartet Deiner vor Jehova's Thron
Des Himmels Lorbeerkrone.“

Bald nachher erschienen die »Erinnerungen« Dr. J. J. Blumer's als Brochure im Drucke (bei Frid. Schmid), die kurz darauf eine zweite Auflage erlebten und die wir der Biographie Heer's als eine Hauptquelle und gleichsam als Text in grösseren oder kleineren Abschnitten incorporirt haben.

Noch am 9. Nov. des nämlichen Jahres trug die Glarner-Zeitung Nr. 45 an ihrer Spitze ein werthvolles Gedicht, betitelt »Mein Vaterland« und mit S. H. unterzeichnet, einem ehemaligen Schüler der Erziehungsanstalt »Eschersheim«, nämlich von dem jetzigen Herrn Rektor der hiesigen Primarschulen, Samuel Heer, das unsern Landammann Kosmus Heer nach circa 20 Versen folgendermassen feiert:

»Aber Vaterland, — ist Fortuna dir immer günstig?
Hast Du immer Söhne, die die Schlingen der Feinde erblicken —
Und muthig dich schirmen vor Schlangenbissen?
Die mit Kraft und Würde auch Weisheit und Klugheit verbinden? Hast du sie?
— Ja, du besitzest noch solche; drumm Heil dir, du glückliches Land!

Doch einen der grössten der Söhne, die du, o Vaterland erzeugt,
Den Elohim für unsere Zeiten erkoren,
Und der jene grossen Eigenschaften alle vereint,
Dessen Leben beneidenswerth, dessen Thaten gross und edel;
Dessen Verdienste in ungetrübtem Lichte erscheinen,
Der des Vaterlands Wonne war:

Diesen, Vaterland, hast Du nicht mehr.
Vergebens sucht Dein Aug' ihn unter den Sterblichen;
Sein Licht strahlt jetzt in höhern Sphären.
Und Du suchst ihn doch! — Weil Du seiner bedurftest,
Weil er einzig war! — etc.

Alle diese nekrologischen Gefühlsäusserungen — die sich noch mit vielen sehr anerkennenden Urtheilen ausserkantonaler Blätter vermehren liessen — diese Erinnerungen, Beiträge und Nachrufe in Poesie und Prosa stammen meist von damals noch jungen hoffnungsvollen, durch das Leben und Wirken und die ganze Persönlichkeit Heer's zur Verehrung und Bewunderung hingerissenen Männern, denen man anmerkt, dass sie der reinsten innern, der Wahrheit, nicht der Schmeichelei dienenden Gesinnung entsprungen sein mussten, und wie herrlich und selig ist es wohl, so innig geliebt und verehrt zu werden. Diese Männer sprachen und schrieben gleichsam im Namen von tausenden und aber tausenden, in denen Heer durch sein Beispiel die Vaterlandsliebe, dieses alles erwärmende und befruchtende Lebensfeuer, gestärkt oder angefacht hatte. Solche Liebe und solche zarte Trauer geht über jeden Welt- und Schlachtenruhm eines himmelstürmenden Eroberers und ist nicht eitel!

Wir verzichten auf unsere eigene, seiner Zeit in den »Vorstudien« zu dieser Biographie geäusserte Charakteristik Heer's, so wahrheitsgetreu und treffend sie uns auch scheinen mag, denn noch vollkommener zutreffend auf ihn finden wir das, was sechs Jahre früher von dem grossen Paul Usteri, Bürgermeister in Zürich, einem Freunde Heer's, der am 9. April 1831 verstarb, und der die dortige neue Verfassung, ganz ähnlich wie Heer die glarnerische, wohl schaffen helfen, aber nicht mehr in's Leben einführen konnte, gesagt wurde¹⁾:

Nicht nur der Kanton Glarus, der seine ausgezeichneten Verdienste in früherer und letzter Zeit, gerechterweise würdigte, sondern auch das Gesammtvaterland fühlte den Verlust Heer's tief. Auf ihn waren die Augen aller Edeln und Gutgesinnten gerichtet, weil er selbst der Edelste und Bestgesinnte war. Von ihm kann man sagen: »»Er blieb sich immer gleich««. Mehrere talentvolle schweizerische Staatsmänner haben ihren Ruhm durch Veränderlichkeit und Untreuwesen an ihren fröhern Grundsätzen mehr oder weniger befleckt. Heer wankte nie. Er wirkte stets für Aufklärung, Recht, wahre Freiheit und Völkerglück. Sein Wirken wird die Geschichte würdigen, die Mit- und Nachwelt wird die von

¹⁾ Wir setzen einfach statt Zürich — Glarus und statt dem Namen Usteri den Heer's.

ihm gesäeten Früchte ernten.«

. »Möge sein Geist alle schweizerischen Staatsmänner erleuchten und beseelen, dann darf das Vaterland einer glücklichen Zukunft entgegensehen.«

Obwohl wir noch manche andere Zeugnisse aufrichtigster Anerkennung über Heer anzuführen vermöchten, erlauben wir uns nur den Ausspruch, dass man bei Betrachtung des Lebens und Wirkens vieler der grössten Männer auch oft grössere und kleinere Fehler und Schwächen entdeckt, dass aber der Autor der Biographie Kosmus Heer's sich aufrichtig freut, mit dem Gefühle der reinsten Wahrheit und Ueberzeugung sagen zu dürfen, dass er bei Heer solche keine gefunden, sondern ihn um so höher achten und lieben gelernt, je tiefer er in sein ganzes Wesen und Wirken zu dringen vermochte.

Es war eine ebenso berechtigte als schöne Idee der zwei vereinigten Gesellschaften, des Kunstvereins und unseres historischen Vereins, den beiden durch Verwandtschaft und freundschaftliche Bande, gleiches reges Streben nach hohen Zielen, durch ähnliche Geistes- und Charaktereigenthümlichkeiten, wie durch äussere soziale und politische Stellung im Leben so enge mit einander verbundenen hochverdienten Coryphäen in Staatswissenschaft, Jurisprudenz und Historik, Dr. Joh. Jakob Blumer und Dr. Joachim Heer auch im Tode ein gemeinsames, einheitliches Monument im Volksgarten in Glarus zu errichten. Der Name Cosmus Heer auf demselben würde aber nach der Ansicht des Vortragenden die Schönheit und den Werth des Denkmals und zugleich die Pietät und das diessbezügliche Gerechtigkeitsgefühl der Errichter und Gründer desselben vollenden.

Heer war nicht ein Glückskind, dem Ehre und Ruhm ohne eigene strenge Arbeit und vielfache Opfer zufielen; er hat im Gegentheil für das engere und weitere Vaterland manch schwierige anstrengende Arbeiten mit Aufopferung von viel Zeit, Mühe und sogar der Gesundheit vollführt, welche, obwohl sie von kompetenter Seite grosse Anerkennung fanden, nicht durch den verdienten Erfolg gekrönt wurden. Die gerechtere Nachwelt und die kritische Geschichte soll und darf aber nicht dem Götzen des Erfolges fröhnen, darf diesen nicht in der Beurtheilung von Personen, wie leider bisweilen die Tagespresse, als alleinigen oder hauptsächlichen Werthmesser an-

erkennen. Aber auch ohne Würdigung dieses wichtigen Umstandes muss ein unbefangener und unparteiischer Beurtheiler mit dem Dichter des oben citirten »Mein Vaterland«, Landammann Kosmus Heer d. jüng. bezeichnen als »einen der grössten der Söhne, die unser Vaterland erzeugt«.

Der Verfasser fühlt sich verpflichtet, am Schlusse nochmals den schon anfangs genannten Vorständen der Landesbibliothek und des Landesarchivs und ausserdem den übrigen freundlich gesinnten Geschichtskundigen, welche ihn mit Rath und That unterstützt haben, verbindlich zu danken.
